

Beschlusslauf

TOP _____
Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

06.09.2017

Betreff

Aktualisierung des Einzelhandelskonzeptes;
hier: Kenntnisnahme sowie Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden

05.09.2017 05 - 16 1190/2017/1 Ausschuss für Stadtentwicklung

Vertagt in den ASE am 21.09.2017 und nachfolgend in den HFA am 26.09.2017 und Rat am 26.09.2017

12.09.2017 05 - 16 190/2017/1 Haupt- und Finanzausschuss

Abgesetzt

21.09.2017 05 - 16 190/2017/1 Ausschuss für Stadtentwicklung

Beschlussvorschlag

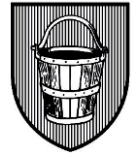
Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein nimmt den Bericht zum Sachstand der Erarbeitung des Einzelhandelskonzeptes zur Kenntnis.

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beauftragt die Verwaltung, den Entwurf des Einzelhandelskonzeptes öffentlich auszulegen und die betreffenden Behörden zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis: wird in der Sitzung bekannt gegeben

26.09.2017 05 - 16 190/2017/1 Haupt- und Finanzausschuss

26.09.2017 05 - 16 190/2017/1 Rat



TOP
Vorlagen-Nr. _____ Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

**05 - 16
1190/2017/1**

06.09.2017

Betreff

Aktualisierung des Einzelhandelskonzeptes;
hier: Kenntnisnahme sowie Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	21.09.2017
Haupt- und Finanzausschuss	26.09.2017
Rat	26.09.2017

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein nimmt den Sachstand und Inhalte der Erarbeitung des Einzelhandelskonzeptes zur Kenntnis.

In Bezug auf die konzeptionellen Aussagen zum Umgang mit dem Kasernen-Standort gilt jedoch: Unter Berücksichtigung des Ratsbeschlusses vom 04.04.2017, Ziff. 1 Punkt b und der ohnehin noch nicht gegebenen Voraussetzungen „deutliche Wohnflächenentwicklung“ sowie „siedlungsräumliche Integration“ folgt der Rat der gutachterlichen Empfehlung der Ausweisung „perspektivischer Nahversorgungsstandort mit herausgehobener Bedeutung“ derzeit nicht. Bei Erkennbarkeit der genannten konstitutiven Elemente wird sich der Rat hinsichtlich der gutachterlich vorgeschlagenen Ausweisung erneut beraten.

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beauftragt die Verwaltung, den Entwurf des Einzelhandelskonzeptes unter Berücksichtigung des Vorgenannten öffentlich auszulegen und die betreffenden Behörden zu beteiligen.

Sachdarstellung :

Das Einzelhandelskonzept der Stadt Emmerich wurde zuletzt im Jahr 2011 aktualisiert. Inzwischen ist die Entwicklung weiter vorangeschritten. Das Einzelhandelskonzept wurde als städtebauliches Konzept gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB vom Rat der Stadt beschlossen. In Bauleitplänen zur Steuerung von Einzelhandel ist das Konzept zu berücksichtigen.

Im Laufe des Jahres 2016 wurde das Büro Stadt+Handel aus Dortmund damit beauftragt, das Einzelhandelskonzept zu aktualisieren und fortzuschreiben. Insbesondere sind daher bei der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes zu berücksichtigen:

- Veränderte Rahmenbedingungen durch die Raumordnung und Landesplanung
- Aktualisierung der Bestandserhebung (z. B. Planungsrecht für Discounter auf dem Gelände der ehem. Kaserne, Planung Neumarkt und Netto Fulkskuhle)
- Sicherung der Innenstadt mit seiner zentralen Versorgungsfunktion
- Ggf. Aktualisierung der Abgrenzung von zentralen Versorgungsbereichen
- Prüfung von Entwicklungsmöglichkeiten von heute nicht großflächigen Nahversorgungsbetrieben, insbesondere vor dem Hintergrund des vorgetragenen Wunsches nach einer modernisierten Präsentationsform (z.B. breitere Gänge, niedrigere Regale) des gegebenen Warensortiments
- Entwicklungsperspektiven des großflächigen Einzelhandels unter Berücksichtigung des Modernisierungsbedarfs (z. B. Lidl Wardstraße) und Erweiterung der großflächigen Einzelhandelsbetriebe in Nachbarkommunen (interkommunale Konkurrenz)
- Perspektiven für die Brachflächen am Rand der Innenstadt (Wemmer & Janssen, Steintorgelände)
- Empfehlungen für den örtlichen Einzelhandel in Hinblick auf zukunftsfähige Konzepte (Chancen und Risiken durch den Online-Handel)

Über die rein ökonomische Analyse der Emmericher Einzelhandelslandschaft hinaus ist eine städtebauliche Auseinandersetzung in Bezug auf die potenziellen Ansiedlungsstandorte des Einzelhandels zwingend erforderlich.

Im Rahmen der Bestandsanalyse zum Einzelhandelskonzept wurde festgestellt, dass die Stadt Emmerich am Rhein zwar über ein flächendeckendes, wohnstandortnahes und quantitativ gutes Nahversorgungsangebot im Bereich Nahrungs- und Genussmittel verfügt, jedoch Defizite in der Qualität der Angebote aufweist. Dies führt zu Kaufkraftverlusten in diesem Segment. Die Verluste werden jedoch durch den Zustrom von niederländischen Kunden mehr als ausgeglichen. Dadurch ergibt sich das Potenzial zur Ansiedlung eines großflächigen Lebensmittelvollsortimenters.

Hierfür wurden drei potenzielle Standorte untersucht. Die innenstadtnahe -aber außerhalb des zentralen Versorgungsbereiches- brachliegende Fläche am Steintor ist aufgrund von lediglich geringen Aufwertungseffekten für die Innenstadt und gleichzeitig einem Potenzial zur Schädigung der Hauptlage (Kaßstraße und Neumarkt) nicht empfehlenswert.

Die Belegung der Fläche an der Mennoitenstraße (ehem. Wemmer & Janssen) durch einen Lebensmittelvollsortimenter hätte ebenfalls erhebliche Auswirkungen auf die Hauptlage.

Deshalb wurden die Auswirkungen und das Potenzial zur Ausweisung eines Nahversorgungszentrums auf dem Gelände der ehem. Moritz-von-Nassau-Kaserne im Rahmen einer tiefgehenden Machbarkeits-, Tragfähigkeits- und Auswirkungsanalyse durch das Büro Stadt+Handel untersucht.

Die Ergebnisse der Untersuchung wurden den Fraktionsvorsitzenden in der Arbeitskreissitzung am 28. Februar ausführlich erläutert.

In der Ausschusssitzung am 14.03.2017 (Vorlagen-Nr. 05-16 1029/2017) sowie im Rat am 04.04.2017 wurden der Vorentwurf des Einzelhandelskonzeptes sowie die Ergebnisse der Untersuchung des Nahversorgungszentrums an der Kaserne vorgestellt und der Umgang mit den potenziellen Standorten diskutiert.

Hierzu erteilte der Rat folgenden Auftrag an die Verwaltung:

- a) Keine weitere Untersuchung für den Bereich Steintor zu beauftragen.
- b) Ein Nahversorgungszentrum an dem ehem. Kasernenstandort wird im neuen Einzelhandelskonzept nicht ausgewiesen. Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein bekundet seinen Willen die Ausweisung zu gegebener Zeit und erst wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen erneut zu prüfen. (Prüfauftrag A)
- c) Für den Bereich ehemals Wemmer & Jansen ist die Realisierung eines Fachmarktzentrums mit teilweise innenstadtrelevanten Bestandteilen als zentrumsergänzender Standort festzuschreiben. Ein Nahrung- und Genussmittel-Standort wird ausgeschlossen. (Prüfauftrag B)
- d) Für den bestehenden Vollsortimenter an der Normannstraße (Kaufland) ist eine verträgliche Erweiterung der Geschossfläche (auf bis zu 3.500 qm) zu prüfen. (Prüfauftrag C)
- e) Es wird eine generelle Erweiterung auf 1.200 m² Geschossfläche für alle Nahrung- und Genussmittel-Standorte im Einzelhandelskonzept für zulässig erklärt. (Prüfauftrag D)

Am 13.06.2017 fand ein Abstimmungsgespräch der Verwaltung bei der Bezirksregierung Düsseldorf zu den Entwicklungsvarianten und Untersuchungsaufträgen statt.

In der Folgezeit hat das Büro Stadt+Handel die Erkenntnisse aus dem Gespräch mit der Bezirksregierung und mit weitergehenden Untersuchungen die vom Rat beauftragten Fragestellungen (Prüfaufträge A – D) geprüft.

Die Ergebnisse der Untersuchungen und ein darauf aufbauender Konzeptentwurf wurden in der Arbeitskreissitzung am 16.08.2017 den Fraktionsvorsitzenden im Detail vorgestellt. Die Herleitung der Prüfergebnisse ergeben sich aus der der Vorlage 05-16 1190/2017 beigelegten Präsentation. Das Prüfergebnis ist aus der zusammenfassenden Darstellung auf der Folie Nr. 73 zu ersehen.

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am 05.09.2017 wurden die Ergebnisse und der Konzeptentwurf vom Gutachter nochmals vorgestellt und erläutert. In der Sitzung wurde vorgeschlagen, den Beschlussentwurf soweit anzupassen, dass die Ausweisung des herausgehobenen Nahversorgungsstandorts an der Kaserne nur nach erneuter Beratung durch den Rat bei Vorliegen der im Gutachten genannten Rahmenbedingungen (siedlungsräumliche Integration sowie deutliche Wohnflächenentwicklung) erfolgen kann. Zudem ist zur Umsetzung die Anpassung der Bauleitplanung mit den entsprechenden politischen Beschlüssen notwendig.

Der zentrale Versorgungsbereich Innenstadt soll um das Gelände „Wemmer & Janssen“ um eine Fläche für ein Fachmarktzentrum erweitert werden. Gemäß des Ratsbeschlusses vom 04. April sollen hier explizit keine Sortimente angeboten werden, die klassisch in der

Innenstadt (insbesondere in der Hauptlage) angesiedelt sind, also Bekleidung, Schuhe, Nahrungs- und Genussmittel usw. So werden negative Wechselwirkungen anderer Lagen im zentralen Versorgungsbereich vermieden und der Konkurrenz- und Ansiedlungsdruck in den Haupt- und Nebenlagen aufrecht erhalten und die Auflage nicht weiter verlängert. Der bestehende Aldi Markt wird nicht einbezogen, damit dieser gleichwertig zu anderen Märkten außerhalb des zentralen Versorgungsbereichs Entwicklungsmöglichkeiten entsprechend seiner zugewiesenen Nahversorgungssituation hat.

Eine generelle Verkaufsflächenerweiterung der Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Kernsortiment außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche über die Schwelle der Großflächigkeit (i. d. R. 800 m² Verkaufsfläche = 1.200 m² Geschossfläche) kann im Konzept nicht festgeschrieben werden, da dies dem -jüngst novellierten- Planungsrecht (Landesentwicklungsplan NRW Ziel 6.5-2 und 6.5-7 sowie dem § 11 Abs. 3 BauGB) widersprechen würde. Sowohl das Einzelhandelskonzept, als auch eine darauf aufbauende Bauleitplanung zur Erweiterung dieser Betriebe müsste der Bezirks-Regierung zur Abstimmung bzw. Genehmigung vorgelegt werden. In der Vorabstimmung wurden gegen die generelle Erweiterung bereits erhebliche Bedenken vorgetragen.

Im Einzelhandelskonzept wird der politische Ansatz jedoch gewürdigt, indem in die übergeordneten Entwicklungsziele (2. Ziel: Sicherung und Stärkung der Nahversorgung) eine bedarfsgerechte Anpassung an den demographischen Wandel (insbesondere Barrierefreiheit, Zugänglichkeit für Personen mit Gehhilfen) aufgenommen wurde. Bauliche Vergrößerungen setzen eine entsprechende Verträglichkeitsprüfung sowie die Anpassung des Planungsrechts voraus. Die Durchführung bzw. Beantragung für den Einzelfall obliegt den jeweiligen Betreibern und Eigentümern.

Die vollständige Textfassung des Entwurfs des Einzelhandelskonzepts liegt als Anlage zu dieser Vorlage bei.

Nach Beschluss durch den Rat soll die öffentliche Auslegung des Konzeptentwurfes durchgeführt werden. Hier haben Träger öffentlicher Belange wie die Industrie- und Handelskammer, die Bezirksregierung Düsseldorf und Nachbarkommunen sowie Einwohner und Gewerbetreibende die Möglichkeit, den Konzeptentwurf einzusehen und Anregungen zu geben.

Ziel ist es, das Einzelhandelskonzept im November als städtebauliches Konzept durch den Rat der Stadt zu beschließen.

Das integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK 2025) befindet sich ebenfalls derzeit in Erarbeitung und muss mit dem Einzelhandelskonzept korrespondieren. Hierbei geht es insbesondere um die Entwicklungsmöglichkeiten der innenstadtnahen Flächen Steintor und Mennonitenstraße. Das ISEK muss bis zum 30.11.2017 zur Einreichung des Antrags auf Städtebaufördermittel fertiggestellt sein. Auf die in der Vorlage 05-16 1159/2017 vorgesehene Terminplanung wird verwiesen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Haushaltsjahr 2017 vorgesehen. Produkt: 1.100.09.01.01.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 2.3.

Hinze
Bürgermeister

Anlagen:

Anlage 1 zu Vorlage 05-16 1190 S+H Fort EHK Emmerich (bitte aus der ASE-Sitzung vom 05.09.2017 entnehmen)

Anlage 2 zu Vorlage 05-16 1190 EZHK Berichtsentwurf

Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts für die Stadt Emmerich am Rhein

Ausschuss für Stadtentwicklung | 5. September 2017



Prüfaufträge im Rahmen der Fortschreibung des EHK

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat im Rahmen der EHK-Fortschreibung beschlossen:

- (1) Keine weitere Untersuchung für den Bereich Steintor.
- (2) Keine Ausweisung eines Nahversorgungszentrums am ehemaligen Kasernenstandort. Erneute Prüfung einer Ausweisung bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen.
→ **Prüfauftrag A:** Nahversorgungsoptionen am Nahversorgungsstandort Ehemalige Kaserne
- (3) Realisierung eines Fachmarktzentrums mit teilweise innenstadtrelevanten Bestandteilen als zentrumsergänzender Standort im Bereich Wemmer & Janssen. Ein NuG-Standort wird ausgeschlossen.
→ **Prüfauftrag B:** Konformitätsprüfung des Fachmarktzentrums; Umgang mit ZVB-Abgrenzung
- (4) Prüfung einer verträglichen Erweiterung der Geschossfläche (auf bis zu 3.500 m²) für den Kaufland-Lebensmittelmart an der Normannstraße.
→ **Prüfauftrag C:** Verträglichkeitsprüfung einer Kaufland-Erweiterung inkl. landesplanerischer Einschätzung
- (5) Prüfung der Zulässigkeit einer generellen Erweiterung auf 1.200 m² VKF für alle bestehenden Lebensmittelmärkte.
→ **Prüfauftrag D:** Gutachterliche und landesplanerischer Einschätzung

Gliederung

1. Rückblick: Nahversorgungssituation und Entwicklungsvarianten	Nahversorgung
2. Entwicklungsvariante Kaufland-Erweiterung	
3. Entwicklungsvariante Kasernen-Standort	
4. Fortschreibung des Zentren- und Standortkonzepts	Fortschreibung EHK Emmerich
5. Fortschreibung der Sortimentsliste	
6. Fortschreibung der Ansiedlungsleitsätze	
7. Ergebniszusammenfassung und Ausblick auf die weiteren Schritte	

Nahversorgungssituation auf einen Blick

- Die Verkaufsflächenausstattung je Einwohner in der Warengruppe Nahrungs- und Genussmittel ist leicht unter dem Niveau des Bundesdurchschnitts und weist eine räumlich hohe Disparität auf.
- Die Kaufkrafteigenbindung in der Warengruppe Nahrungs- und Genussmittel beträgt rd. 78 %, dies deutet auf hohe Kaufkraftabflüsse im untersuchten Sortimentsbereich hin. Die Zentralität beträgt – aufgrund der hohen Umsätze durch niederländische Kunden – rd. 119 %.*
- Die Lebensmitteldiscounter erreichen ein höheres Marktgewicht gegenüber den i. d. R. qualitativ besser ausgestatteten Super- bzw. Verbrauchermärkten (Lebensmittelvollsortimenter).
- Die Lebensmittelvollsortimenter sind überwiegend nicht markadäquat aufgestellt und verfügen über eine für ihren jeweiligen Betriebstyp unterdurchschnittliche Verkaufsfläche.
- Die Lebensmittelbetriebe (Discounter, Vollsortimenter) sind siedlungsstrukturell gut integriert, aber dadurch nur bedingt erweiterungsfähig.
- Der Stadtteil Elten verfügt über eine annähernd flächendeckende Nahversorgung. Der Hauptsiedlungsbereich von Emmerich verfügt hingegen nur über eine eingeschränkte flächendeckende Nahversorgung. Die vom Kernort abgesetzten Stadtteile verfügen über keine fußläufige Nahversorgung.
- ➔ Emmerich verfügt über keinen (Ausnahme: mit Einschränkung Rewe im HZ Emmerich) marktgängigen Lebensmittelvollsortimenter.
- ➔ Eine Verbesserung der Kaufkrafteigenbindung im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel ist durch eine Angebotsverbesserung im vollsortimentierten Bereich zu erreichen.

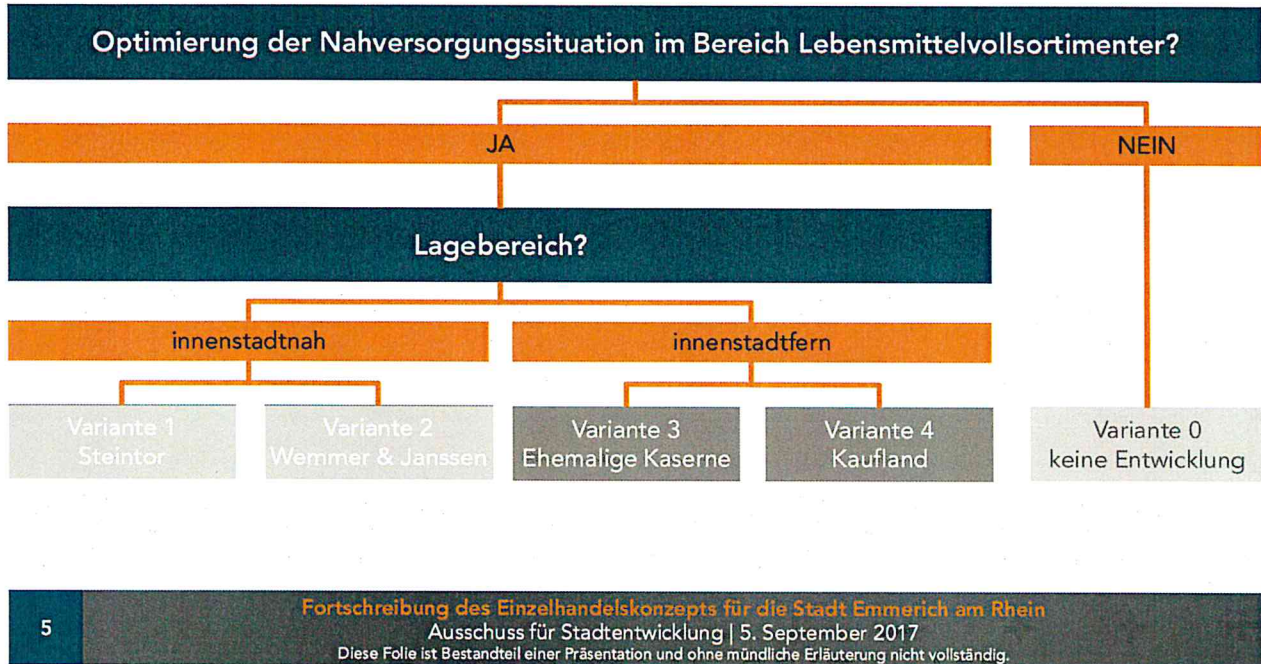
quantitativ

qualitativ

räumlich

* Die Zentralität im Bereich Nahrungs- und Genussmittel wurde auf Grundlage der Ergebnisse der telefonischen Haushaltsbefragung nach oben korrigiert.

Entwicklungsvarianten der Nahversorgungssituation



Gliederung

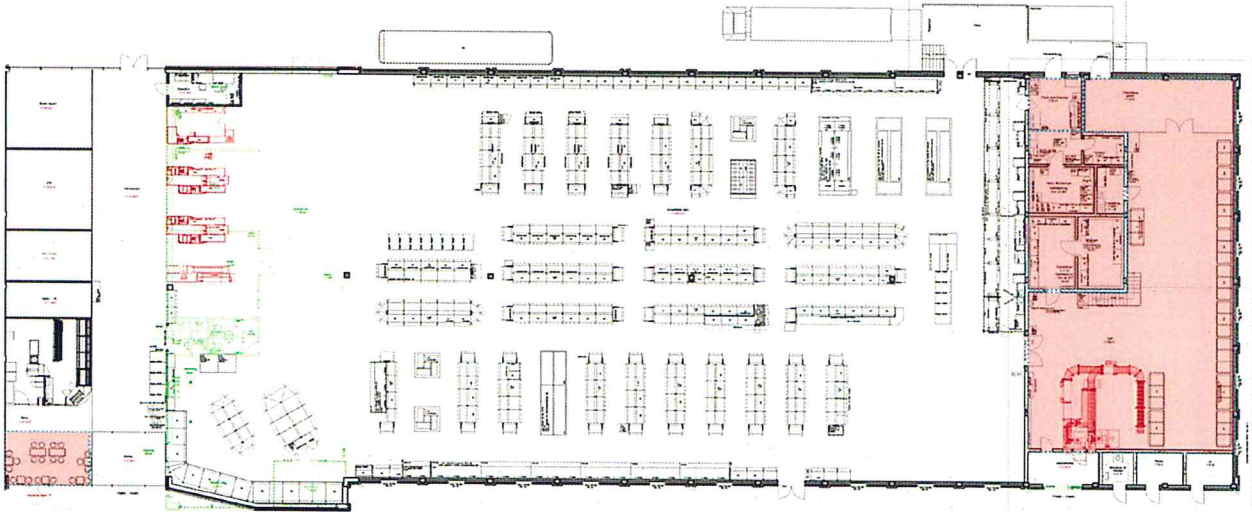
1. Rückblick: Nahversorgungssituation und Entwicklungsvarianten
2. Entwicklungsvariante Kaufland-Erweiterung
3. Entwicklungsvariante Kasernen-Standort
4. Fortschreibung des Zentren- und Standortkonzepts
5. Fortschreibung der Sortimentsliste
6. Fortschreibung der Ansiedlungsleitsätze
7. Ergebniszusammenfassung und Ausblick auf die weiteren Schritte

Nahver-
sorgung

Fortschreibung
EHK Emmerich

Prüfauftrag: Verträglichkeit von Kaufland-Erweiterung auf 3.500 m² Geschossfläche

- Geschossfläche und Verkaufsfläche ist zu unterscheiden
- Annahme für Untersuchung: Verkaufsfläche = rd. 2/3 der Geschossfläche



7

Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts für die Stadt Emmerich am Rhein

Ausschuss für Stadtentwicklung | 5. September 2017

Diese Folie ist Bestandteil einer Präsentation und ohne mündliche Erläuterung nicht vollständig.

Relevante landesplanerische Zielstellungen gemäß LEP NRW

- ✗ ▪ Ziel 6.5-2: Zentrenrelevante Kernsortimente: Standorte nur in zentralen Versorgungsbereichen
 - Kern- und Sondergebiete für Vorhaben i. S. § 11 Abs. 3 BauNVO mit zentrenrelevantem Kernsortiment nur in zentralen Versorgungsbereichen
 - Ausnahmsweise nahversorgungsrelevante Kernsortimente außerhalb von ZVB:
 - (✓) ▪ Lage in ZVB aus städtebaulichen/siedlungsstrukturellen Gründen nicht möglich
 - ✗ ▪ Gewährleistung einer wohnortnahen Versorgung erfordert diese Bauleitplanung
 - ✓ ▪ zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden werden nicht wesentlich beeinträchtigt
- ✓ ▪ Ziel 6.5-3: Beeinträchtigungsverbot
 - keine wesentliche Beeinträchtigung von zentralen Versorgungsbereichen
- ✗ ▪ Ziel 6.5-7: Überplanung von vorhandenen Standorten
 - VKF ist i. d. R. auf genehmigten Bestand zu begrenzen
 - Ausnahmsweise geringfügige Erweiterungen, wenn zur funktionsgerechten Weiternutzung des Bestandes notwendig

8

Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts für die Stadt Emmerich am Rhein

Ausschuss für Stadtentwicklung | 5. September 2017

Diese Folie ist Bestandteil einer Präsentation und ohne mündliche Erläuterung nicht vollständig.

Landesplanerische Einschätzung der Bezirksregierung

- Die mögliche Verkaufsflächenerweiterung auf 2.995 m² (3.500 m² Geschossfläche) erscheint als überdimensioniert.
- Im Sinne einer marktgerechten Aufstellung des Bestandsbetriebes kann eine Verkaufsflächenerweiterung um max. 10 % (rd. 224 m² VKF) genehmigt werden.

9

Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts für die Stadt Emmerich am Rhein
Ausschuss für Stadtentwicklung | 5. September 2017
Diese Folie ist Bestandteil einer Präsentation und ohne mündliche Erläuterung nicht vollständig.

Annahmen zum Planvorhaben

Sortimente und Verkaufsflächen des Vorhabens

Sortimentsbereich	VKF-Anteil in %	VKF Bestand in m ²	VKF-Planung in m ²	VKF Differenz in m ²
Kaufland-Lebensmittelmarkt				
Nahrungs- und Genussmittel	80	1.440	1.880	+ 440
sonstige Sortimente	20	360	470	+ 110
Gesamt	100	1.800	2.350	+ 550
Kaufland-Getränkemarkt				
Nahrungs- und Genussmittel	100	495	645	+ 150
Gesamt		2.235	2.995	+ 700

Quelle: Verkaufsfläche: Annahmen Stadt + Handel auf Grundlage von Angaben der Stadt Emmerich am Rhein; Verkaufsflächenaufteilung: vergleichbare Vorhaben nach Erhebungen von Stadt + Handel 2008 - 2017.

10

Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts für die Stadt Emmerich am Rhein
Ausschuss für Stadtentwicklung | 5. September 2017
Diese Folie ist Bestandteil einer Präsentation und ohne mündliche Erläuterung nicht vollständig.

Prognosehorizont 2021

nachrichtlich

- Berücksichtigung **absatzwirtschaftliche Entwicklungspotenziale** der Stadt Emmerich
- Berücksichtigung der **Bevölkerungsentwicklung** der Stadt Emmerich (rd. 33.000 EW)
- Entwicklung des **Preisindex** für den Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel
- Entwicklung der **Anteile des Online-Handels** im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel
- Entwicklung der **Kaufkraftzahlen** im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel
- Berücksichtigung des geplanten **Penny-Lebensmitteldiscounters** (rd. 720 m² VKF NuG) und eines möglichen Drogeriefachmarktes (rd. 90 m² VKF NuG) am Standort „Neumarkt“ (Quelle: Verträglichkeitsanalyse vom 27.06.2016)
- Berücksichtigung des geplanten **Aldi-Lebensmitteldiscounters** (rd. 640 m² VKF NuG) am Standort „Ehemalige Kaserne“ (Quelle: Verträglichkeitsanalyse vom 22.12.2014)

11

Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts für die Stadt Emmerich am Rhein
Ausschuss für Stadtentwicklung | 5. September 2017
Diese Folie ist Bestandteil einer Präsentation und ohne mündliche Erläuterung nicht vollständig.

Strukturprägende Wettbewerber im Untersuchungsraum

nachrichtlich

Betriebsform	Anzahl	Verkaufsflächenspannweite* in m ²		durchschnittliche VKF* in m ²
		min.	max.	
Lebensmitteldiscounter	9x	rd. 600	rd. 940	rd. 790
Lebensmittelvollsortimenter	3x	rd. 740	rd. 2.040	rd. 1.530

- **Verkaufsflächenausstattung (NuG):** rd. 0,38 m² pro Einwohner
→ leicht unterdurchschnittlich (Bundesdurchschnitt: rd. 0,40 m² pro Einwohner)
- **Verkaufsflächenausstattung (LM-Discounter):** rd. 0,22 m² pro Einwohner
→ deutlich überdurchschnittlich (Bundesdurchschnitt: rd. 0,15 m² pro Einwohner)
- **Verkaufsflächenausstattung (LM-Vollsortimenter):** rd. 0,16 m² pro Einwohner
→ deutlich unterdurchschnittlich (Bundesdurchschnitt: rd. 0,25 m² VKF pro Einwohner)

Quelle: Verkaufsfläche: Bestandserhebung Stadt + Handel 07-08/2016; * Werte auf 10 m² gerundet.

12

Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts für die Stadt Emmerich am Rhein
Ausschuss für Stadtentwicklung | 5. September 2017
Diese Folie ist Bestandteil einer Präsentation und ohne mündliche Erläuterung nicht vollständig.

Verkaufsfläche und Umsatzschätzung der Bestandsstrukturen

nachrichtlich

Kommune	Lagedetail	Verkaufsfläche* NuG in m ²	Umsatz in Mio. Euro
Emmerich	HZ Emmerich am Rhein	3.400	19,1
	NVZ Elten	1.500	8,6
	sonstige Lagen*	9.600	55,7
Gesamt**		14.500	83,4

Quelle: Verkaufsfläche: Bestandserhebung Stadt + Handel 07-08/2016; Umsatzschätzung: Eigene Berechnungen auf Basis EHI (2016), Hahn Gruppe (2016); Verkaufsflächen auf 100 m² gerundet, Umsätze auf 0,1 Mio. Euro gerundet; * inkl. Planvorhaben (Normmstraße); ** Differenzen zur Gesamtsumme rundungsbedingt.

13

Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts für die Stadt Emmerich am Rhein

Ausschuss für Stadtentwicklung | 5. September 2017

Diese Folie ist Bestandteil einer Präsentation und ohne mündliche Erläuterung nicht vollständig.

Kaufkraftprognose (NuG) für 2021

nachrichtlich

rd. 68,7 Mio. Euro

Kaufkraft im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel (2015)

rd. 70,9 Mio. Euro

Kaufkraft im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel (2021)

- marginal steigende Kaufkraft von rd. 0,2 % für den Bereich Nahrungs- und Genussmittel aufgrund der Kaufkraftentwicklung, des steigenden Preisindex und den steigenden Anteilen des Online-Handels
- positive Bevölkerungsentwicklung bis 2021 von rd. 3,1 %

Quelle: Eigene Berechnungen; Kaufkraft: IFH 2015; Einwohner: Stadt Emmerich (Stand: 31.12.2015); Einwohnerprognose: IT.NRW 2015; * auf 100 Einwohner gerundet; ** auf 0,1 Mio. Euro gerundet.

14

Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts für die Stadt Emmerich am Rhein

Ausschuss für Stadtentwicklung | 5. September 2017

Diese Folie ist Bestandteil einer Präsentation und ohne mündliche Erläuterung nicht vollständig.

Herleitung Flächenproduktivität (Umsatzschätzung Bestand)

rd. 4.920 Euro/m²

durchschnittliche Flächenproduktivität für Kaufland-Märkte

rd. 1.600 Euro/m²

durchschnittliche Flächenproduktivität für Getränkemärkte

- leicht unterdurchschnittliches Kaufkraftniveau von rd. 98

- hohe Zentralität im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel in Emmerich aufgrund des hohen Anteils niederländischer Kunden
- einzelhandelsrelevante Kaufkraft im Prognosejahr 2021
- Vorhabenumsatzes durch niederländische Kunden
- in bestehenden Wettbewerbsstrukturen bereits etabliert

rd. 6.350 Euro/m²

Annahme aktuelle Flächenproduktivität Kaufland

rd. 2.400 Euro/m²

Annahme aktuelle Flächenproduktivität Kaufland-Getränkemarkt

Quelle: Eigene Berechnung.

15

Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts für die Stadt Emmerich am Rhein

Ausschuss für Stadtentwicklung | 5. September 2017

Diese Folie ist Bestandteil einer Präsentation und ohne mündliche Erläuterung nicht vollständig.

Herleitung Flächenproduktivität (Umsatzprognose Vorhaben)

rd. 6.350 Euro/m²

Annahme aktuelle Flächenproduktivität Kaufland

rd. 2.400 Euro/m²

Annahme aktuelle Flächenproduktivität Kaufland-Getränkemarkt

- avisierte Verkaufsfläche
- Optimierung logistischer und arbeitsprozessualer Abläufe
- Modernisierung und Optimierung des Vorhabens in Relation zu Wettbewerbsstrukturen
- bei nahezu gleichbleibender Sortiments- und Artikelanzahl sinkt die Flächenproduktivität eher ab, da insbesondere die Präsentationsfläche zunimmt
- Zusätzlich Kunden aus den Niederlanden und Rückbindung Emmericher Kunden (marginal)

rd. 6.350 Euro/m²rd. 6.500 Euro/m²

Worst Case

rd. 2.400 Euro/m²rd. 2.500 Euro/m²

Worst Case

Quelle: Eigene Berechnung.

16

Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts für die Stadt Emmerich am Rhein

Ausschuss für Stadtentwicklung | 5. September 2017

Diese Folie ist Bestandteil einer Präsentation und ohne mündliche Erläuterung nicht vollständig.

Umsatzprognose

nachrichtlich

Flächenproduktivität und Umsatzprognose

Sortimentsbereich	Bestand		Nach Erweiterung		Umsatz- differenz in Mio. Euro p. a.*
	Flächenpro- duktivität in Euro/m² VKF	Umsatz in Mio. Euro p.a.	Flächenpro- duktivität in Euro/m² VKF	Umsatz in Mio. Euro p.a.	
Kaufland-Lebensmittelmarkt					
Nahrungs- und Genussmittel	6.350	~ 9,2	6.350	11,9 - 12,2	13,9 - 15,9
sonstige Sortimente		~ 2,3	- 6.500	3,0 - 3,1	1,7 - 2,0
Kaufland-Getränkemarkt					
Nahrungs- und Genussmittel	2.400	~ 1,2	2.400 - 2.500	1,5 - 1,6	~ + 0,4
Nahrungs- und Genussmittel*	-	~ 10,4	-	13,5 - 13,8	+ 3,1 - 3,5
Gesamtvorhaben*	-	~ 12,6	-	16,5 - 16,9	+ 3,8 - 4,2

Quelle: Flächenproduktivitäten, Umsatzschätzungen/-prognose: Eigene Berechnungen auf Basis EHI (2016); Werte auf 100 Euro bzw. 0,1 Mio. Euro gerundet; * Differenzen zur Gesamtsumme rundenbedingt.

17

Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts für die Stadt Emmerich am Rhein

Ausschuss für Stadtentwicklung | 5. September 2017

Diese Folie ist Bestandteil einer Präsentation und ohne mündliche Erläuterung nicht vollständig.

Auswirkungsanalyse

Umsatzumverteilungen in der untersuchungsrelevanten Warengruppe

Kommune	Lagedetail	Nahrungs- und Genussmittel	
		in Mio. Euro p.a.*	in %*
Nahrungs- und Genussmittel	HZ Emmerich am Rhein	0,2 - 0,3	~ 1
	NVZ Elten	< 0,1	< 1
	Sonstige Lagen**	1,4 - 1,6	3 - 4
Streuumsatz (5 %)		~ 0,2	-
Kaufkraftrückbindung		~ 0,8	-
Neugewinn niederländischer Kunden		~ 0,5	-
Gesamtvorhaben***		3,1 - 3,5	-

➔ Städtebaulich negative Auswirkungen auf den Bestand und/oder die Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche und/oder die Nahversorgungsstrukturen in Emmerich am Rhein sind nicht zu erwarten

Quelle: Eigene Berechnungen; Umsatzprognose: EHI (2016) und Hahn Gruppe (2016); Umsätze auf 0,1 Mio. Euro gerundet; * empirisch nicht valide darstellbar; ** ohne Bestandsbetrieb; *** Differenzen zur Gesamtsumme rundenbedingt.

18

Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts für die Stadt Emmerich am Rhein

Ausschuss für Stadtentwicklung | 5. September 2017

Diese Folie ist Bestandteil einer Präsentation und ohne mündliche Erläuterung nicht vollständig.

Gutachterliche und landesplanerische Einschätzung

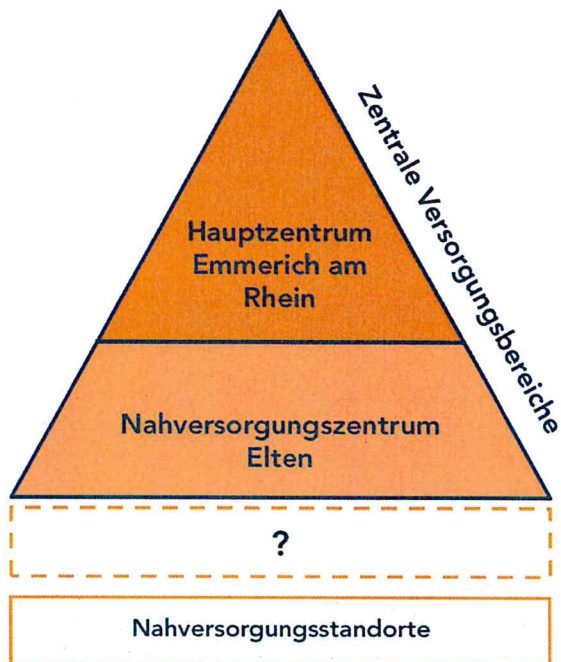
- **Bezirksregierung:** Die mögliche Verkaufsflächenerweiterung auf 2.995 m² (3.500 m² Geschossfläche) erscheint als überdimensioniert. Im Sinne einer marktgerechten Aufstellung des Bestandsbetriebes kann eine Verkaufsflächenerweiterung um max. 10 % (rd. 224 m²) genehmigt werden.
 - **Auswirkungsanalyse:** Bei einer möglichen Verkaufsflächenerweiterung des Kaufland-Lebensmittelmarktes von 2.235 m² auf 2.995 m² (entspricht schätzungsweise einer BGF von 3.500 m²) sind städtebaulich negative Auswirkungen auf den Bestand und/oder die Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche und/oder die Nahversorgungsstrukturen in Emmerich am Rhein nicht zu erwarten.
 - **Gutachterliche Einschätzung:** Eine deutliche Verkaufsflächenerweiterung des Bestandsmarktes ist außerhalb eines ZVB nicht zu rechtfertigen. Der Betriebstyp eines Verbrauchermarktes dient zudem in der Regel nicht ausschließlich der Nahversorgung und ist daher (unter Beachtung der angestrebten Ziele des Einzelhandelskonzeptes) nicht primär an Nahversorgungsstandorten anzusiedeln. Aufgrund seiner hohen Nahversorgungsfunktion sollte der Standort jedoch proaktiv gesichert werden.
- ➔ **Fazit:** Ausweisung des Standortes Normannstraße als Nahversorgungsstandort mit dem Entwicklungsziel „Bestandsschutz“ (inkl. einer VKF-Erweiterung um 10 %).

Gliederung

1. Rückblick: Nahversorgungssituation und Entwicklungsvarianten	Nahversorgung
2. Entwicklungsvariante Kaufland-Erweiterung	
3. Entwicklungsvariante Kasernen-Standort	
4. Fortschreibung des Zentren- und Standortkonzepts	Fortschreibung EHK Emmerich
5. Fortschreibung der Sortimentsliste	
6. Fortschreibung der Ansiedlungsleitsätze	
7. Ergebniszusammenfassung und Ausblick auf die weiteren Schritte	

Konzeptioneller Umgang mit dem Kasernen-Standort

- Um eine umfängliche Versorgung im vollsortimentierten Lebensmittelbereich zu gewährleisten, wird von der Ansiedlung eines **modernen Lebensmittelvollsortimenters** ausgegangen.
- In Kombination mit dem geplanten Aldi-Lebensmitteldiscounter kann nicht mehr von einem reinen Versorgungsauftrag für den wohnungsnahen Bereich (= Nahversorgungsstandort) ausgegangen werden.



21

Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts für die Stadt Emmerich am Rhein
Ausschuss für Stadtentwicklung | 5. September 2017
Diese Folie ist Bestandteil einer Präsentation und ohne mündliche Erläuterung nicht vollständig.

Bewertung der Nahversorgungssituation (vgl. Folie 4)

- Die **quantitative Nahversorgungssituation** (insbesondere für das Stadtgebiet ohne Elten) ist als ausbaufähig zu bezeichnen
- Die **qualitative Nahversorgungssituation** ist als defizitär zu bezeichnen (discount-lastige Nahversorgung, Fehlen insbesondere eines modern aufgestellten Lebensmittelvollsortimenters)
- Die **räumliche Nahversorgungssituation** ist als angemessen zu bewerten (Standorte Ehemalige Kaserne und Normannstraße (Kaufland) weisen insbesondere für den Emmericher Norden eine herausgehobene Bedeutung für die Nahversorgung auf)

Fazit

- Das identifizierte qualitative Nahversorgungsdefizit kann durch den Ausbau und die Verbesserung des vollsortimentierten Lebensmittelangebotes behoben werden.
- Dabei kommt den Standorten bzw. Potenzialflächen im Emmericher Norden eine besondere Bedeutung zu.

22

Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts für die Stadt Emmerich am Rhein
Ausschuss für Stadtentwicklung | 5. September 2017
Diese Folie ist Bestandteil einer Präsentation und ohne mündliche Erläuterung nicht vollständig.

Bewertung des Kasernen-Standortes

Städtebauliche und funktionale Einordnung



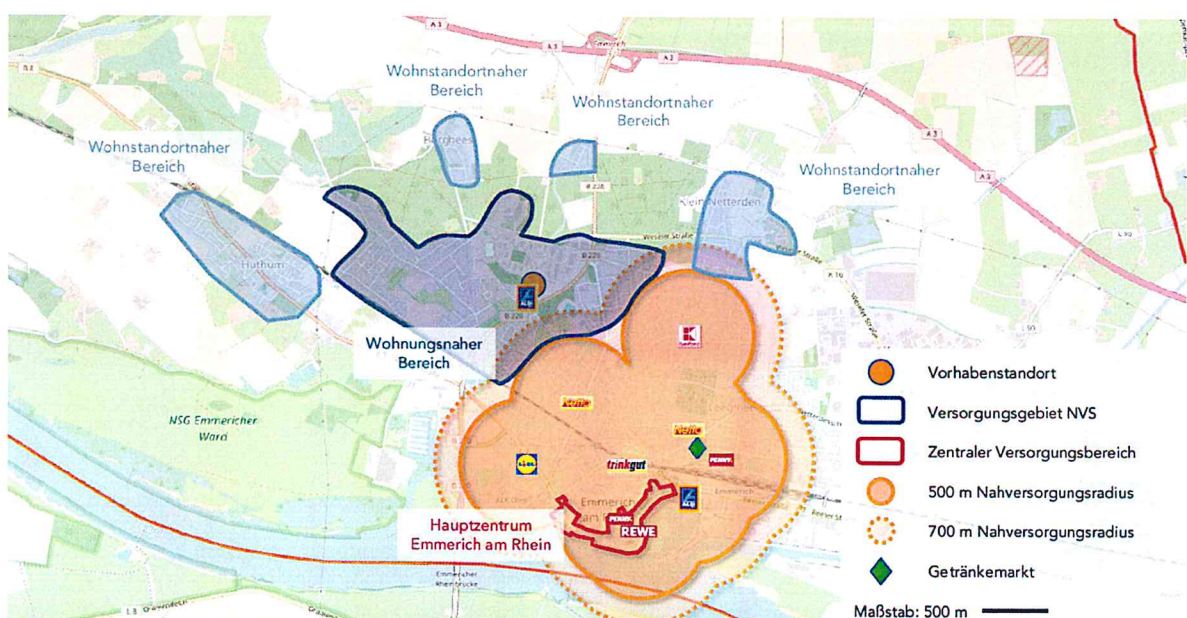
- ÖPNV-Anbindung über mehrere Bushaltestellen
- aktuell Siedlungsrandlage im Norden von Emmerich, aber perspektivische Versorgungsfunktion für den Emmericher Nordwesten
- Planungen für Gesundheitswohnpark mit Pflegeheim, psychosomatischer Klinik, betreutem/studentischem Wohnen und Kindertagesstätte (Wohnraum für rd. 500 Personen)
- Klever Straße: städtebauliche Barriere für Wohnbevölkerung im Südosten; aber: hohe Bedeutung des Standortes für Nahversorgung der Bevölkerung im Nordwesten

23

Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts für die Stadt Emmerich am Rhein
 Ausschuss für Stadtentwicklung | 5. September 2017
 Diese Folie ist Bestandteil einer Präsentation und ohne mündliche Erläuterung nicht vollständig.

Bewertung des Kasernen-Standortes

Räumliche Einordnung



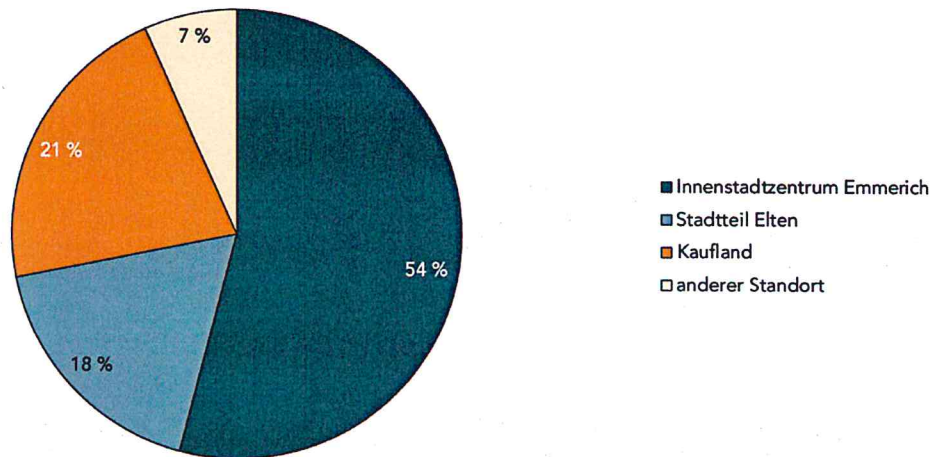
24

Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts für die Stadt Emmerich am Rhein
 Ausschuss für Stadtentwicklung | 5. September 2017
 Diese Folie ist Bestandteil einer Präsentation und ohne mündliche Erläuterung nicht vollständig.

Bewertung des Kasernen-Standortes

Funktionale Einordnung (Versorgung)

„Wo genau kaufen Sie überwiegend in Emmerich Lebensmittel (inkl. Getränke) ein?“
[n = 135]



Quelle: Haushaltsbefragung Niederlande Stadt + Handel 01/2017.

25

Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts für die Stadt Emmerich am Rhein

Ausschuss für Stadtentwicklung | 5. September 2017

Diese Folie ist Bestandteil einer Präsentation und ohne mündliche Erläuterung nicht vollständig.

Konzeptioneller Umgang mit dem Kasernen-Standort

- Bestehendes Defizit in der qualitativen Nahversorgung (discountlastige Nahversorgung, Fehlen insbesondere eines modern aufgestellten Lebensmittelvollsortimenters)
 - In den vom Kernort abgesetzten Stadtteilen Hüthum, Borghees und Klein-Netterden ist keine fußläufige Nahversorgung vorhanden; für betriebstypische Neuansiedlungen bestehen keine entsprechenden Rahmenbedingungen (insb. Kaufkraftpotenzial)
 - Aus diesem Kontext heraus ist dem Kasernen-Standort konzeptionell eine **über den wohnungsnahen Bereich hinausgehenden Versorgungsfunktion** zuzusprechen, da er als nächstgelegener Standort eine Mitversorgungsfunktion für die räumlich unterversorgten Siedlungsbereichen insb. im Nordwesten von Emmerich einnimmt
- **Fazit:** Ausweisung als **perspektivischer Nahversorgungsstandort mit herausgehobener Bedeutung**, der gegenüber den sonstigen solitären Nahversorgungsstandorten eine entsprechend stärkere Nahversorgungsfunktion aufweist
- **Voraussetzung:** Deutliche Wohnflächenentwicklung und siedlungsräumliche Integration des Kasernen-Standortes.

26

Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts für die Stadt Emmerich am Rhein

Ausschuss für Stadtentwicklung | 5. September 2017

Diese Folie ist Bestandteil einer Präsentation und ohne mündliche Erläuterung nicht vollständig.

Konzeptioneller Umgang Kasernen-Standort

nachrichtlich

Chancen und Risiken der untersuchten Entwicklungsvarianten:

- Variante Lebensmittelvollsortimenter mit 1.800 – 2.000 m² GVKF ist unter Beachtung der getroffenen politischen Beschlüsse zu empfehlen. Bei einer Gesamtverkaufsfläche von mehr als 1.800 m² sind Auswirkungen auf bestehende Nahversorgungsstrukturen nicht vollends auszuschließen und hängen vom Betriebstyp, dem Flächenprogramm und weiteren konkretisierenden Vorhabendaten ab.
- Ohne die Ausweisung eines Nahversorgungszentrums (ZVB) ist für Betriebe am Nahversorgungsstandort Ehemalige Kaserne eine Nahversorgungsfunktion nachzuweisen
- Landesplanerische Zielstellungen (LEP NRW) stellen in diesem Fall den maßgeblichen limitierenden Faktor dar – keine nennenswerten Auswirkungen auf Bestandsstrukturen und ZVB bei bis zu 1.800 m² GVKF.
- Bei Ausweisung als perspektivischer Nahversorgungsstandort mit herausragender Bedeutung Lebensmittelvollsortimenter mit reduzierter Verkaufsflächenausstattung

27

Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts für die Stadt Emmerich am Rhein

Ausschuss für Stadtentwicklung | 5. September 2017

Diese Folie ist Bestandteil einer Präsentation und ohne mündliche Erläuterung nicht vollständig.

Stadt + Handel

Gliederung

1. Rückblick: Nahversorgungssituation und Entwicklungsvarianten	Nahversorgung
2. Entwicklungsvariante Kaufland-Erweiterung	
3. Entwicklungsvariante Kasernen-Standort	
4. Fortschreibung des Zentren- und Standortkonzepts	Fortschreibung EHK Emmerich
- Zentren- und Standortkonzept	
- Nahversorgungskonzept	
- Konzept für nicht zentrenrelevanten Einzelhandel	
5. Fortschreibung der Sortimentsliste	
6. Fortschreibung der Ansiedlungsleitsätze	
7. Ergebniszusammenfassung und Ausblick auf die weiteren Schritte	

28

Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts für die Stadt Emmerich am Rhein

Ausschuss für Stadtentwicklung | 5. September 2017

Diese Folie ist Bestandteil einer Präsentation und ohne mündliche Erläuterung nicht vollständig.

Übergeordnete Entwicklungszielstellung

Erhaltung und Stärkung der mittelzentralen Versorgungsfunktion

1. Ziel:

Städtebaulich-funktionale Stärkung der Zentren

- Stärkung der zentralen Versorgungsbereiche in ihrer jeweiligen Versorgungsfunktion
- Sicherung und Stärkung der Funktionsvielfalt (Dienstleistungen, Gastronomie und Kultur, Tourismus, Wohnen) der Zentren
- Gleichzeitig Vermeidung schädlicher Auswirkungen auf die Nahversorgung

2. Ziel:

Sicherung und Stärkung der Nahversorgung

3. Ziel:

Ergänzung durch nicht zentrenrelevanten EZH

29

Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts für die Stadt Emmerich am Rhein

Ausschuss für Stadtentwicklung | 5. September 2017

Diese Folie ist Bestandteil einer Präsentation und ohne mündliche Erläuterung nicht vollständig.

Zentren- und Standortstruktur

Empfohlene Zentren- und Standortstruktur in Emmerich am Rhein

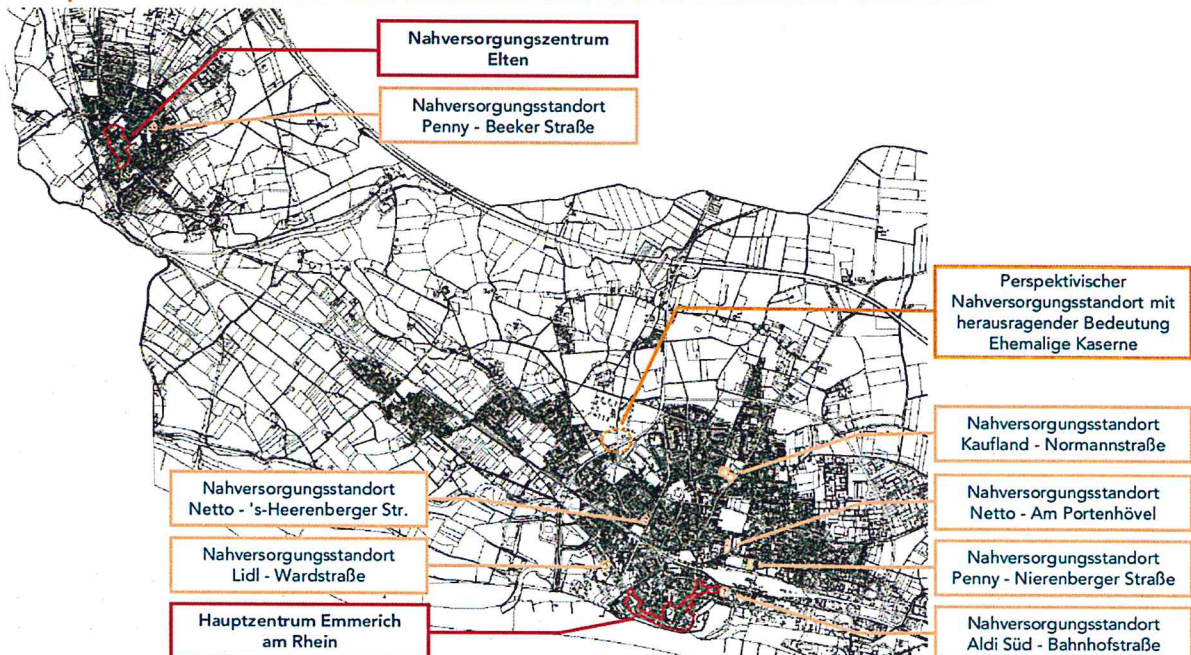
	Standorttyp	Funktion/Charakteristika
Zentrale Versorgungsbereiche (ZVB)	Hauptzentrum	• Ausgeprägte Funktionsvielfalt (Einzelhandel, zentrenergänzende Funktionen) • Vielseitige Versorgung für die Gesamtstadt und den mittelzentralen Verflechtungsbereich • Fokus auf innenstadtypische Sortimente (u.a. Bekleidung, Schuhe,...) • Vielfältige zentrenergänzende Angebote (Dienstleistungen, Gastronomie, Tourismus) mit hoher Publikumsintensität und Bedeutung für das gesamte Stadtgebiet • Gewachsene Stadtmitte mit innenstadtypischer Stadtgestalt (u.a. Baustruktur, Gebäudetypologie, Ausbildung einer Fußgängerzone) • Wichtige Nahversorgungsfunktion aufgrund bestehender sowie geplanter Lebensmittelmärkte
	Nahversorgungszentrum Elten	• Fokus auf Nahversorgung • Versorgungsfunktion für den Stadtteil Elten • Zentrenergänzende Funktionen von untergeordneter Bedeutung • Elten: gewachsener Standort in integrierter Lage;
Keine zentralen Versorgungsbereiche	Nahversorgungsstandort mit herausgehobener Bedeutung Ehemalige Kaserne	• Gegenüber den sonstige solitären Nahversorgungsstandorten eine im kurzfristigen Bedarfsbereich über die wohnungsnahe Versorgung hinausgehende, auf die wohnstandortnahe Versorgung ausgerichtete Nahversorgungsfunktion • in städtebaulich integrierter Lage • Zentrenergänzende Funktionen von untergeordneter Bedeutung
	Solitärer Nahversorgungsstandort	• Nahversorgung mit Fokus auf die wohnungsnahe Versorgung • in städtebaulich integrierter Lage • Zentrenergänzende Funktionen von untergeordneter Bedeutung
	Ergänzungsstandorte	• klein- und großflächige Handelskonzepte in Agglomeration und Einzellage • i.d.R. nicht gewachsene Standorte in nicht-integrierter Lagen

30

Diese Folie ist Bestandteil einer Präsentation und ohne mündliche Erläuterung nicht vollständig.

Zentren- und Standortstruktur

Empfohlene Zentren- und Standortstruktur in Emmerich am Rhein



31

Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts für die Stadt Emmerich am Rhein
Ausschuss für Stadtentwicklung | 5. September 2017
Diese Folie ist Bestandteil einer Präsentation und ohne mündliche Erläuterung nicht vollständig.

Ergebnisse der Konformitätsprüfung des Fachmarktzentrums

- In der Stadt Emmerich am Rhein werden aktuell verschiedene Entwicklungsvarianten für das innenstadtnahe Grundstück „Wemmer & Janssen“ diskutiert
- Eine der Entwicklungsvarianten sieht die Ansiedlung eines Fachmarktzentrums mit den Betrieben „Fressnapf“ (Hauptsortiment: Zoologischer Bedarf), „Dänisches Bettenlager“ (Hauptsortimente: Möbel, Bettwaren, Haus-/Tisch-/Bettwäsche) und „trinkgut“ (Hauptsortiment: Nahrungs- und Genussmittel, insb. Getränke) vor
- Für die Stadt Emmerich am Rhein stellt sich die Frage, inwiefern die in Rede stehende Entwicklungsvariante für das Grundstück „Wemmer & Janssen“ mit den übergeordneten Entwicklungszielstellungen der Konzeptfortschreibung vereinbar sind:
 - 1. Ziel: städtebaulich-funktionale Stärkung der Zentren
 - 2. Ziel: Sicherung und Stärkung der Nahversorgung
 - 3. Ziel: Ergänzungsstandorte für nicht zentrenrelevanten Einzelhandel

→ Überprüfung, inwieweit sich die geplanten Ansiedlungen in die Zielstellungen des EHK-Entwurfes 2017 einfügen

32

Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts für die Stadt Emmerich am Rhein
Ausschuss für Stadtentwicklung | 5. September 2017
Diese Folie ist Bestandteil einer Präsentation und ohne mündliche Erläuterung nicht vollständig.

Ergebnisse der Konformitätsprüfung des Fachmarktzentrums

Fressnapf:

- Hauptsortiment zoologischer Bedarf gemäß Emmericher Sortimentsliste nicht zentrenrelevant und nicht zentren- und nahversorgungsrelevant
- Ansiedlung von Betrieben mit nicht zentrenrelevantem und nicht zentren- und nahversorgungsrelevantem Hauptsortiment ist konzeptkonform, sofern die zentrenrelevanten Randsortimente max. 10 % der Gesamtverkaufsfläche einnehmen.

→ Ansiedlung ist konzeptkonform

33

Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts für die Stadt Emmerich am Rhein
Ausschuss für Stadtentwicklung | 5. September 2017
Diese Folie ist Bestandteil einer Präsentation und ohne mündliche Erläuterung nicht vollständig.

Ergebnisse der Konformitätsprüfung des Fachmarktzentrums

Dänisches Bettenlager:

- Ansiedlung ist aufgrund des zu erwartenden hohen Anteils an zentrenrelevanten Sortimenten nicht konzeptkonform

Sortimente	Verkaufsfläche in %	Verkaufsfläche in m ²
Fachmarkt „Dänisches Bettenlager“ (rd. 800 m ² GVKF)		
Bettwaren**	20	160
Möbel**	30	240
Haus-/Tisch-/Bettwäsche***	20	160
GPK/Hausrat/Geschenkartikel***	15	120
Sonstige Sortimente**	15	120

Quelle: Annahmen nach laufenden Bestandserhebungen Stadt + Handel und in Abstimmung mit der Stadt Emmerich am Rhein; *nicht zentrenrelevantes und nicht nahversorgungsrelevantes Sortiment gem. Emmericher Sortimentsliste; *** zentrenrelevantes Sortiment gem. Emmericher Sortimentsliste.

34

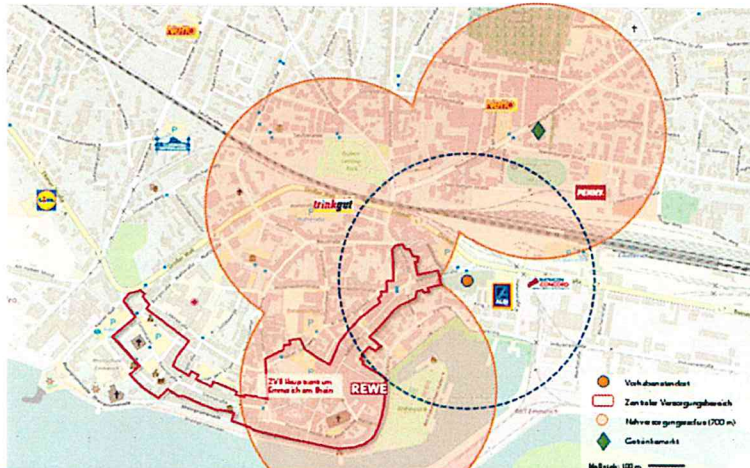
Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts für die Stadt Emmerich am Rhein
Ausschuss für Stadtentwicklung | 5. September 2017
Diese Folie ist Bestandteil einer Präsentation und ohne mündliche Erläuterung nicht vollständig.

Ergebnisse der Konformitätsprüfung des Fachmarktzentrums

Trinkgut:

- Ansiedlung ist aufgrund der nicht funktionsgerechten Dimensionierung (deutliche Überschneidung des Nahbereiches mit dem Nahbereich von Betrieben im ZVB) und dem kaum vorhandenen Beitrags zur Optimierung der Nahversorgung nicht konzeptkonform (insb. Ziel 2 „Sicherung und Stärkung der Nahversorgung“)

Quelle: Wettbewerbsstandorte: Bestandserhebung Stadt + Handel 07-08/2016; ZVB-Abgrenzung: EHK Emmerich 2017; Kartengrundlage: OpenStreetMap – veröffentlicht unter ODbL.



35

Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts für die Stadt Emmerich am Rhein

Ausschuss für Stadtentwicklung | 5. September 2017

Diese Folie ist Bestandteil einer Präsentation und ohne mündliche Erläuterung nicht vollständig.

Ergebnisse der Konformitätsprüfung des Fachmarktzentrums

- Bei einer Erweiterung des ZVB Hauptzentrum Emmerich am Rhein bis zum aktuellen Nahversorgungsstandort Mennonitenstraße wäre eine vollumfängliche Vorhabenrealisierung denkbar. In diesem Falle würden jedoch auch weitere Entwicklungsvarianten möglich sein, die aus fachgutachterlicher Sicht stärkere Wechselwirkungen für das ZVB Hauptzentrum Emmerich am Rhein auslösen könnten, als das in Rede stehende Fachmarktzentrum.
- **Fazit: Erweiterung der ZVB-Abgrenzung bis zum Nahversorgungsstandort Mennonitenstraße als funktionaler Ergänzungsbereich für Fachmarktkonzepte mit nicht zentrenrelevantem und nicht zentren- und nahversorgungsrelevantem Sortimentsschwerpunkt oder Hybrid-Konzepten.**
- Eine ausführliche Herleitung der Ergebnisse liegt in Form eines Kurzberichtes vom 27.03.2017 vor.

36

Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts für die Stadt Emmerich am Rhein

Ausschuss für Stadtentwicklung | 5. September 2017

Diese Folie ist Bestandteil einer Präsentation und ohne mündliche Erläuterung nicht vollständig.

ZVB Hauptzentrum Emmerich am Rhein

Räumliche Abgrenzung der ZVB-Erweiterung

- **Konsequenzen einer ZVB-Erweiterung exkl. Standort ALDI (Bahnhofstraße)**
 - ZVB-Abgrenzung entspricht nicht den faktischen Gegebenheiten, sondern ist eine bewusste, konzeptionelle Entscheidung aufgrund städtebaulicher Zielstellungen.
 - Standort ALDI (Bahnhofstraße) wird als solitärer Nahversorgungsstandort ausgewiesen (vgl. Folie 41) und hat damit eine eindeutige Nahversorgungsfunktion
 - Mögliche Verkaufsflächenerweiterungen sind damit unter bestimmten Voraussetzungen (Wahrung der Nahversorgungsfunktion; Beachtung der Ziele des LEP NRW) eingeschränkt möglich
 - ➔ Diese ZVB-Erweiterung macht eine zukünftige Verkaufsflächenerweiterung des ALDI-Marktes im Sinne des Nahversorgungskonzeptes unwahrscheinlich (im Sinne einer Gleichbehandlung)
- **Konsequenzen einer ZVB-Erweiterung inkl. Standort ALDI (Bahnhofstraße)**
 - Konzeptionell kein solitärer Nahversorgungsstandort mehr, sondern Teil des ZVB Hauptzentrum Emmerich am Rhein
 - Verkaufsflächenerweiterung (auch über reine Nahversorgungsfunktion hinaus) möglich
 - ➔ Gefahr des Verfehlens städtebaulicher Zielstellungen (möglichst geringe Erweiterung des ZVB; Priorität auf Stärkung und Sicherung der definierten Hauptlage)

37

Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts für die Stadt Emmerich am Rhein

Ausschuss für Stadtentwicklung | 5. September 2017

Diese Folie ist Bestandteil einer Präsentation und ohne mündliche Erläuterung nicht vollständig.

ZVB Hauptzentrum Emmerich am Rhein

Funktionale Abgrenzung der ZVB-Erweiterung

- Potenzialfläche Wemmer & Janssen: Ausweisung als funktionaler Ergänzungsstandort für Fachmarkt-Konzepte mit nicht zentrenrelevantem und nicht zentren- und nahversorgungsrelevantem Sortimentsschwerpunkt oder Hybridkonzepte
- Ansiedlung von Fachmärkten,
 - für die aufgrund ihrer Verkaufsfläche im sonstigen ZVB Hauptzentrum Emmerich am Rhein keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen,
 - die über einen nicht zentrenrelevanten bzw. nicht zentren- und nahversorgungsrelevanten oder nicht eindeutig zentrenrelevanten (Hybridmärkte) Sortimentsschwerpunkt verfügen,
 - die schwerpunktmäßig keine Sortimente umfassen, die in Konkurrenz zur Hauptlage des ZVB Hauptzentrum Emmerich am Rhein stehen (insb. Nahrungs- und Genussmittel (außer Getränke), Drogeriewaren, Bekleidung, Schuhe/Lederwaren)
 - deren Ansiedlung außerhalb zentraler Versorgungsbereiche aufgrund eines hohen Anteils zentren-relevanter Randsortimente (> 10 %) schwierig umzusetzen wäre und
 - die einen Mehrwert für den ZVB Hauptzentrum Emmerich am Rhein als Ganzes darstellen.

38

Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts für die Stadt Emmerich am Rhein

Ausschuss für Stadtentwicklung | 5. September 2017

Diese Folie ist Bestandteil einer Präsentation und ohne mündliche Erläuterung nicht vollständig.

ZVB Hauptzentrum Emmerich am Rhein

Potenzialfläche Wemmer & Janssen – Konzeptionelle Zulässigkeit ausgewählter Sortimente

* Verkaufsflächen der zentrenrelevanten Randsortimente dürfen in der Summe max. 10 % der Gesamtverkaufsfläche ausmachen

Sortiment	Hauptsortiment	Nebensortiment
Zentrenrelevante Sortimente		
Bücher	✗	*
Bekleidung	✗	*
Schuhe/Lederwaren	✗	*
Sportartikel	✗	*
Neue Medien/Unterhaltungselektronik	✗	*
Spielwaren	✗	*
Glas/Porzellan/Keramik	✗	✓
Hausrat/Haushaltswaren	✗	✓
Wohneinrichtungsbedarf	✗	✓
Haus-/Bett-/Tischwäsche	✓	✓

39

Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts für die Stadt Emmerich am Rhein
Ausschuss für Stadtentwicklung | 5. September 2017
Diese Folie ist Bestandteil einer Präsentation und ohne mündliche Erläuterung nicht vollständig.

ZVB Hauptzentrum Emmerich am Rhein

Potenzialfläche Wemmer & Janssen – Konzeptionelle Zulässigkeit ausgewählter Sortimente

* Verkaufsflächen der zentrenrelevanten Randsortimente dürfen in der Summe max. 10 % der Gesamtverkaufsfläche ausmachen

Sortiment	Hauptsortiment	Randsortiment
Zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente		
Nahrungs- und Genussmittel (ohne Getränke)	✗	*
Getränke	✓	✓
Parfümerieartikel, Drogeriewaren und Kosmetika	✗	*
Nicht zentren und nicht zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente		
Bettwaren	✓	✓
Leuchten/Lampen	✓	✓
Pflanzen	✓	✓
Reitsportartikel	✓	✓
Zoologischer Bedarf	✓	✓

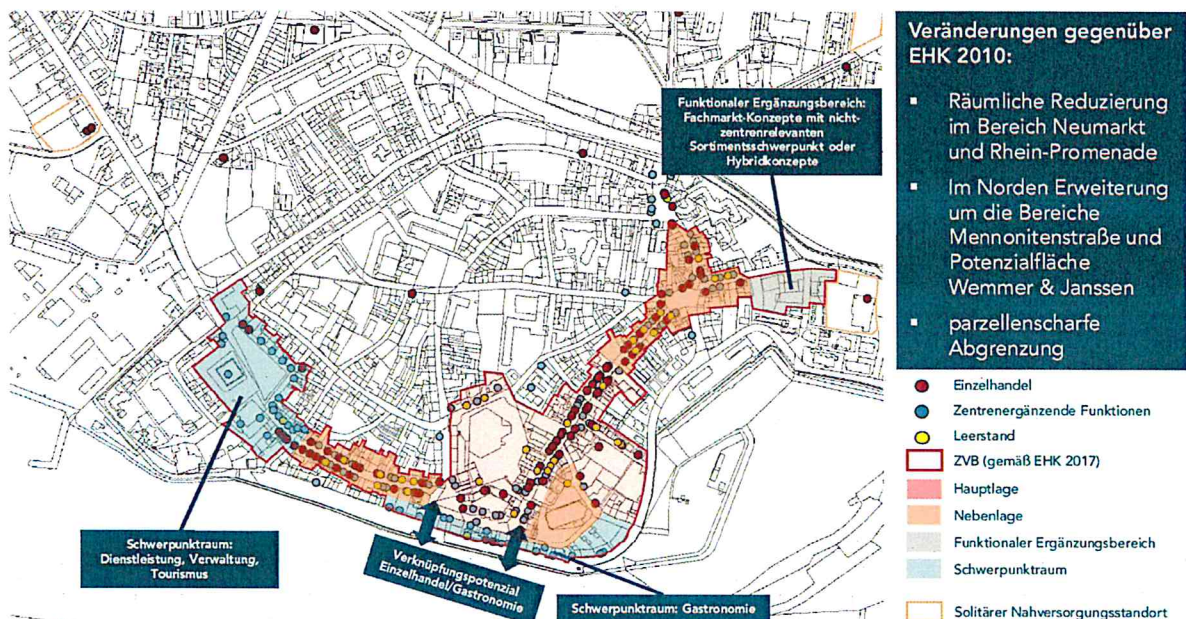
40

Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts für die Stadt Emmerich am Rhein
Ausschuss für Stadtentwicklung | 5. September 2017
Diese Folie ist Bestandteil einer Präsentation und ohne mündliche Erläuterung nicht vollständig.

ZVB Hauptzentrum Emmerich am Rhein

Räumliche Abgrenzung und funktionale Bewertung

Quelle: Eigene Darstellung; Einzelhandelsbestand: Erhebung Stadt + Handel 07-08/2016; ZVB-Abgrenzungen: EHK Emmerich 2017; Kartengrundlage: Stadt Emmerich am Rhein.



41

Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts für die Stadt Emmerich am Rhein

Ausschuss für Stadtentwicklung | 5. September 2017

Diese Folie ist Bestandteil einer Präsentation und ohne mündliche Erläuterung nicht vollständig.

Stadt + Handel

ZVB Hauptzentrum Emmerich am Rhein

Übergeordnete Erhaltungs- und Entwicklungsziele

- Festigung des Hauptzentrums als zentraler Versorgungsstandort für Emmerich am Rhein und die Umgebung mit kurz-, mittel- und langfristigen Bedarfsgütern
- Sicherung und Stärkung der für die Gesamtfunktionalität bedeutenden Nahversorgungsfunktion
- Konzentration der Weiterentwicklung auf den Hauptgeschäftsbereich → Stärkung der Hauptlage
 - Gezielte qualitative und branchenspezifische Weiterentwicklung des Einzelhandelsangebotes mit Schwerpunkt im zentrenrelevanten sowie zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimentsbereich
 - Sicherung und Stärkung der Vielfalt an kleinen Fachgeschäften und Spezialangeboten
 - Gleichzeitig Sicherung und Stärkung sowie Ansiedlung weiterer Frequenzbringer
 - Städtebauliche Verknüpfung/Öffnung des rückwärtig gelegenen Neumarktes und der Rhein-Promenade zum bestehenden Hauptgeschäftsbereich (→ Verknüpfungspotenzial Einzelhandel/Gastronomie)
- Weiterentwicklung der Funktionsmischung aus Einzelhandel, Dienstleistung, Gastronomie, Verwaltung und Tourismus; ergänzt durch innerstädtisches Wohnen
 - Schwerpunktraum Gastronomie: Nutzung des Potenzials der Rhein-Promenade zur Stärkung und Weiterentwicklung eines hochwertigen Gastronomieangebotes; städtebauliche Verknüpfung mit Nebenlage
 - Schwerpunktraum Dienstleistung/Verwaltung/Tourismus: Stärkung der touristischen Funktion, Stärkung und Weiterentwicklung eines hochwertigen Dienstleistungsangebotes; Ergänzung durch frequenzunabhängige oder tourismusaffine Einzelhandelsangebote

42

Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts für die Stadt Emmerich am Rhein

Ausschuss für Stadtentwicklung | 5. September 2017

Diese Folie ist Bestandteil einer Präsentation und ohne mündliche Erläuterung nicht vollständig.

ZVB Hauptzentrum Emmerich am Rhein

Übergeordnete Erhaltungs- und Entwicklungsziele

- Potenzialfläche Wemmer & Janssen: Ausweisung als funktionaler Ergänzungsstandort für Fachmarkt-Konzepte mit nicht zentrenrelevantem und nicht zentren- und nahversorgungsrelevantem Sortimentsschwerpunkt oder Hybridkonzepte
- Ansiedlung von Fachmärkten,
 - für die aufgrund ihrer Verkaufsfläche im sonstigen ZVB Hauptzentrum Emmerich am Rhein keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen,
 - die über einen nicht zentrenrelevanten bzw. nicht zentren- und nahversorgungsrelevanten oder nicht eindeutig zentrenrelevanten (Hybridmärkte) Sortimentsschwerpunkt verfügen,
 - die schwerpunktmäßig keine Sortimente umfassen, die in Konkurrenz zur Hauptlage des ZVB Haupt-zentrum Emmerich am Rhein stehen (insb. Nahrungs- und Genussmittel (außer Getränke), Drogeriewaren, Bekleidung, Schuhe/Lederwaren)
 - deren Ansiedlung außerhalb zentraler Versorgungsbereiche aufgrund eines hohen Anteils zentren-relevanter Randsortimente (> 10 %) schwierig umzusetzen wäre und
 - die einen Mehrwert für den ZVB Hauptzentrum Emmerich am Rhein als Ganzes darstellen.

Gliederung

1. Rückblick: Nahversorgungssituation und Entwicklungsvarianten	Nahver- sorgung
2. Entwicklungsvariante Kaufland-Erweiterung	
3. Entwicklungsvariante Kasernen-Standort	
4. Fortschreibung des Zentren- und Standortkonzepts - Zentren- und Standortkonzept - Nahversorgungskonzept - Konzept für nicht zentrenrelevanten Einzelhandel	Fortschreibung EHK Emmerich
5. Fortschreibung der Sortimentsliste	
6. Fortschreibung der Ansiedlungsleitsätze	
7. Ergebniszusammenfassung und Ausblick auf die weiteren Schritte	

Übergeordnete Entwicklungszielstellung

Erhaltung und Stärkung der mittelzentralen Versorgungsfunktion

1. Ziel:

Städtebaulich-funktionale
Stärkung der Zentren

2. Ziel:

Sicherung und Stärkung der
Nahversorgung

- NV-Angebot in den Zentren sichern und weiterentwickeln (sofern mit anderen Zentren-Entwicklungszielen vereinbar)
- Integrierte NV-Angebote außerhalb der Zentren sichern und bedarfsgerecht weiterentwickeln
- Zur Verbesserung der qualitativen Nahversorgung Ausweisung des Standortes Ehemalige Kaserne als Nahversorgungsstandort mit herausgehobener Bedeutung
- Ortsteilspezifisch angepasste Nahversorgung in kleineren Ortsteilen

3. Ziel:

Ergänzung durch nicht
zentrenrelevanten EZH

45

Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts für die Stadt Emmerich am Rhein

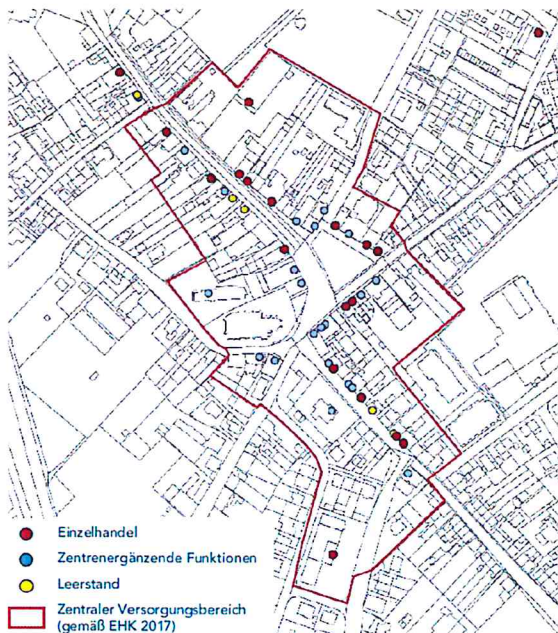
Ausschuss für Stadtentwicklung | 5. September 2017

Diese Folie ist Bestandteil einer Präsentation und ohne mündliche Erläuterung nicht vollständig.

Keine Veränderung der räumlichen Abgrenzung

Nahversorgungskonzept

ZVB NVZ Elten - Abgrenzung und räumliche Entwicklungszielstellung



Versorgungsfunktion:

- Primär im kurzfristigen Bedarfsbereich, ergänzt um ein begrenztes Angebot in den sonstigen Bedarfsbereichen zur Versorgung des Stadtteils

Entwicklungszielstellungen:

- Sicherung der Grundversorgungsfunktion für den Stadtteil Elten
- Sicherung der als Frequenzbringer unerlässlichen Lebensmittelmärkte
- Fokus auf zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente (insbesondere bedarfsorientierte Angebotsergänzung)
- Zentrenrelevante Sortimente zur ergänzenden Grundversorgung deutlich untergeordnet und in Größenordnungen, die keine negativen Auswirkungen auf das Hauptzentrum nach sich ziehen (= kleinflächig; empfehlenswert: nicht strukturprägende Betriebe bis 200 m²)
- Weiterentwicklung der Funktionsmischung: Einzelhandel, Gastronomie, Dienstleistung, Wohnen

Quelle: Einzelhandelsbestandsaufnahme Stadt + Handel 07-08/2016, Kartengrundlage: Stadt Emmerich am Rhein.

46

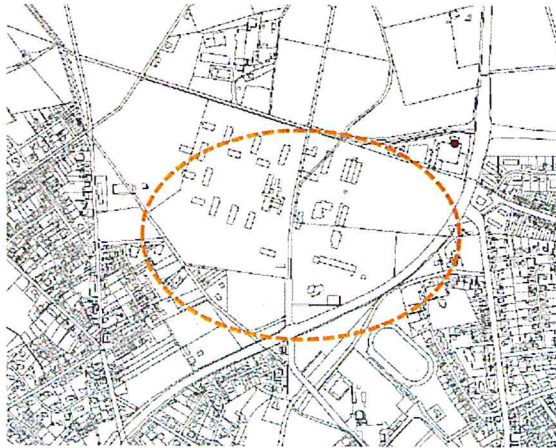
Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts für die Stadt Emmerich am Rhein

Ausschuss für Stadtentwicklung | 5. September 2017

Diese Folie ist Bestandteil einer Präsentation und ohne mündliche Erläuterung nicht vollständig.

Nahversorgungskonzept

Perspektivischer Nahversorgungsstandort Ehemalige Kaserne mit herausgehobener Bedeutung - Räumliche Entwicklungszielstellung



- Einzelhandel
- Zentrenergänzende Funktionen
- Leerstand
- Herausgehobener Nahversorgungsstandort (gemäß EHK 2017)

Versorgungsfunktion:

- Wichtige Nahversorgungsfunktion insb. für den nördlichen Hauptsiedlungsbereich von Emmerich am Rhein
- Aufgrund seines Betriebstyps und der Verkaufsflächenausstattung zudem eine über den wohnungsnahen Bereich hinausgehende Versorgungsfunktion primär im kurzfristigen Bedarfsbereich

Entwicklungszielstellungen:

- Eine über die bestehende Planung (Aldi Süd) hinausgehende Entwicklung nur bei einer deutlichen Verbesserung der qualitativen Nahversorgung sowie des Betriebstypenmixes im Bereich Nahrungs- und Genussmittel
- Ausweisung als perspektiver Nahversorgungsstandort mit herausgehobener Bedeutung, um die konzeptionell zugesprochene höhere Versorgungsfunktion im Sinne einer ergänzenden Versorgungsfunktion für die wohnstandortnahe Versorgung zu würdigen
- Deutliche Wohnflächenentwicklung und siedlungsräumliche Integration des Standortes als Voraussetzung

Quelle: Einzelhandelsbestandsaufnahme Stadt + Handel 07-08/2016; Kartengrundlage: Stadt Emmerich am Rhein.

47

Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts für die Stadt Emmerich am Rhein

Ausschuss für Stadtentwicklung | 5. September 2017

Diese Folie ist Bestandteil einer Präsentation und ohne mündliche Erläuterung nicht vollständig.

Nahversorgungskonzept

Konzept für solitäre Nahversorgungsstandorte

- Analog zum EHK 2011 werden neben den zentralen Versorgungsbereichen sogenannte solitäre Nahversorgungsstandorte dargestellt
 - Ansiedlungen von strukturprägenden Lebensmittelmärkten sowie zum Teil ergänzenden kleinteiligen Einzelhandelsbetrieben und zentrenergänzenden Funktionen in städtebaulich integrierter Lage
 - Wichtige Nahversorgungsfunktion für die umliegenden Siedlungsgebiete
 - Rechtliche Anforderungen an zentrale Versorgungsbereiche werden nicht erfüllt (u. a. Versorgungsfunktion)
 - Ausweisung von insgesamt sieben solitären Nahversorgungsstandorten:
 - Aldi Süd – Bahnhofstraße
 - Lidl – Wardstraße
 - Netto – Am Portenhövel
 - Netto – 's-Heerenberger Straße
 - Penny – Beeker Straße
 - Penny – Nierenberger Straße
 - Kaufland – Normannstraße

48

Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts für die Stadt Emmerich am Rhein

Ausschuss für Stadtentwicklung | 5. September 2017

Diese Folie ist Bestandteil einer Präsentation und ohne mündliche Erläuterung nicht vollständig.

Stadt + Handel

Nahversorgungskonzept

Konzept für solitäre Nahversorgungsstandorte

Entwicklungsempfehlungen:

- Bestandssicherung der bestehenden Standorte (ggf. funktionsgerechter bzw. bedarfsorientierter Ausbau; etwaige Verkaufsflächenenerweiterungen sind im konkreten Einzelfall anhand einer vorhabenbezogenen Verträglichkeitsanalyse zu überprüfen)
- Restriktiver Umgang mit weiteren Handelsansiedlungen
- Insbesondere keine Neuansiedlung von Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevanten sowie zentren- und nahversorgungsrelevantem Hauptsortiment
- Keine Erhöhung der sonstigen Standortattraktivität zulasten der zentralen Versorgungsbereiche

49

Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts für die Stadt Emmerich am Rhein
Ausschuss für Stadtentwicklung | 5. September 2017
Diese Folie ist Bestandteil einer Präsentation und ohne mündliche Erläuterung nicht vollständig.

Stadt + Handel

Nahversorgungskonzept

Empfehlungen zur Nahversorgung

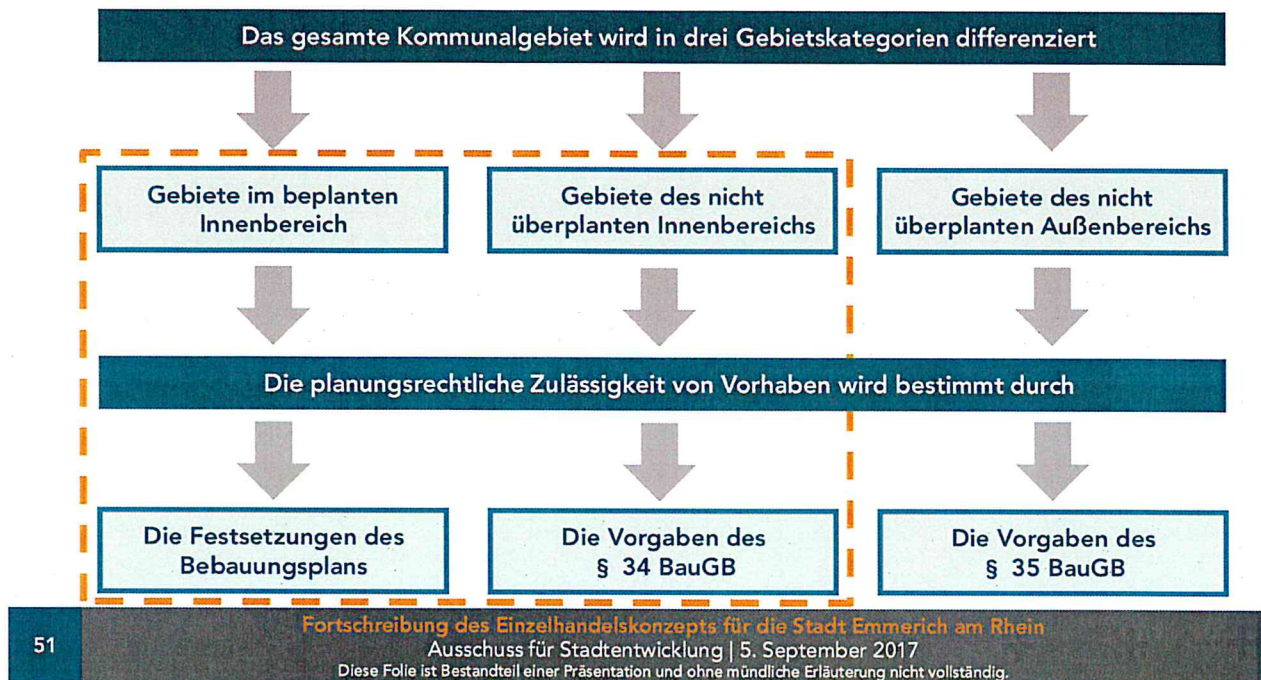
- **Ziel 1:** Fokus der Nahversorgung auf die zentralen Versorgungsbereiche
 - Nahversorgungsangebot in den Zentren sichern und weiterentwickeln (sofern mit anderen Zentrenentwicklungszielen vereinbar)
- **Ziel 2:** Integrierte Nahversorgungsangebote sichern und bedarfsgerecht weiterentwickeln
 - Sicherung der bestehenden Nahversorgungsstandorte (ggf. bedarfsgerechter Ausbau ohne gleichzeitig schädliche Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche oder die Nahversorgung auszuüben)
- **Ziel 3:** Keine Ansiedlungen/Erweiterungen in städtebaulich nicht integrierten Lagen
- **Ziel 4:** Keine Ansiedlung klassischer Lebensmittelmärkte außerhalb der im Einzelhandelskonzept definierten Nahversorgungsstandorte
 - Ausnahme: Optimierung der Nahversorgung und sofern negative Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche und die wohnortnahe Grundversorgung vermieden werden

50

Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts für die Stadt Emmerich am Rhein
Ausschuss für Stadtentwicklung | 5. September 2017
Diese Folie ist Bestandteil einer Präsentation und ohne mündliche Erläuterung nicht vollständig.

Nahversorgungskonzept

Prüfung einer generellen Zulassung von Verkaufsflächenerweiterungen von Lebensmittelmärkten auf 1.200 m² VKF



Nahversorgungskonzept

Prüfung einer generellen Zulassung von Verkaufsflächenerweiterungen von Lebensmittelmärkten auf 1.200 m² VKF

Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben im beplanten Innenbereich

- Zulässigkeit von Einzelhandelsvorhaben nach den Festsetzungen des Bebauungsplans
- Relevant hier insbesondere die festgesetzte Baugebietskategorien
- Großflächiger Einzelhandel allgemein zulässig in **Kerngebieten (MK)** und **Sondergebieten** (bei entsprechender Zweckbestimmung)
 - „Ausnahmsweise dürfen Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 BauNVO mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche dargestellt und festgesetzt werden, wenn nachweislich eine Lage in den zentralen Versorgungsbereichen aus städtebaulichen oder siedlungsstrukturellen Gründen, [...] nicht möglich ist und die Bauleitplanung der Gewährleistung einer wohnortnahen Versorgung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten dient und zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden.“ (LEP NRW, Ziel 6.5-2)
- ➔ Bei Nachweis der **Atypik** ist die Zulässigkeit von großflächigen Einzelhandel auch möglich in **Mischgebieten (MI)** sowie **Gewerbe- und Industriegebieten (GE/GI)**

Nahversorgungskonzept

Prüfung einer generellen Zulassung von Verkaufsflächenerweiterungen von Lebensmittelmärkten auf 1.200 m² VKF

§ 11 Abs. 3 BauNVO (bundesrechtliche Vorgabe zur Zulässigkeit von großflächigen EH)

„Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe, die sich nach Art, Lage und Umfang auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht nur unwesentlich auswirken können, sonstige großflächige Handelsbetriebe [...] sind außer in Kerngebieten nur in für sie festgesetzten Sondergebieten zulässig.“

Auswirkungen im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 und 3 sind insbesondere [...], auf die Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich der in Satz 1 bezeichneten Betriebe, auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden, [...].

Auswirkungen im Sinne des Satzes 2 sind bei Betrieben nach Satz 1 Nr. 2 und 3 in der Regel anzunehmen, wenn die Geschossfläche 1200 m² überschreitet.

Atypik

Die Regel des Satzes 3 gilt nicht, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Auswirkungen bereits bei weniger als 1200 m² GF vorliegen oder bei mehr als 1200 m² GF nicht vorliegen; [...]"

53

Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts für die Stadt Emmerich am Rhein

Ausschuss für Stadtentwicklung | 5. September 2017

Diese Folie ist Bestandteil einer Präsentation und ohne mündliche Erläuterung nicht vollständig.

Nahversorgungskonzept

Prüfung einer generellen Zulassung von Verkaufsflächenerweiterungen von Lebensmittelmärkten auf 1.200 m² VKF

Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben im nicht überplanten Innenbereich

- Zulässigkeit von Einzelhandelsvorhaben nach Vorgaben des § 34 BauG

„(1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. [...] Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.“

(2) Entspricht die Eigenart der näheren Umgebung einem der Baugebiete, die in der auf Grund des § 9a erlassenen Verordnung bezeichnet sind, beurteilt sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach seiner Art allein danach, ob es nach der Verordnung in dem Baugebiet allgemein zulässig wäre; auf die nach der Verordnung ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ist § 31 Abs. 1, im Übrigen ist § 31 Abs. 2 entsprechend anzuwenden

(3) Von Vorhaben nach Absatz 1 oder 2 dürfen keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden zu erwarten sein.“

→ Wenn Voraussetzungen nach Abs. 1 oder 2 erfüllt sind und der Nachweis der Verträglichkeit nach Abs. 3 erbracht ist, ist das Vorhaben genehmigungsfähig

54

Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts für die Stadt Emmerich am Rhein

Ausschuss für Stadtentwicklung | 5. September 2017

Diese Folie ist Bestandteil einer Präsentation und ohne mündliche Erläuterung nicht vollständig.

Nahversorgungskonzept

Prüfung einer generellen Zulassung von Verkaufsflächenerweiterungen von Lebensmittelmärkten auf 1.200 m² VKF

Einordnung aus planungsrechtlicher Sicht:

- Mit Verweis auf das BauGB, die BauNVO sowie die landesplanerischen Vorgaben (LEP NRW, siehe Folie 8) ist eine generelle Zulassung für Verkaufsflächenerweiterungen von Lebensmittelmärkten auf 1.200 m² VKF im Rahmen des Einzelhandelskonzeptes nicht umsetzbar (→ Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung).
- VKF-Dimensionierungen sind im Einzelfall unter Berücksichtigung der städtebaulichen und raumordnerischen Verträglichkeit unter besonderer Beachtung der Auswirkungen auf ZVB und die bestehenden Nahversorgungsstandorte herzuleiten.
- Generelle Zulassung für Verkaufsflächenerweiterungen von Lebensmittelmärkten auf 1.200 m² VKF im Rahmen des Einzelhandelskonzeptes ist grundsätzlich nicht konform zu den Zielen der Landesplanung und wird seitens der Bezirksregierung kritisch gesehen.
- Mit Blick auf die Konsistenz des eigenen Konzeptes und den Verwirklichungschancen einzelner Standorte wird von der Bezirksregierung dazu geraten, insb. Vorhaben außerhalb der ZVB hinsichtlich ihrer planungsrechtlichen Ausgangssituation und möglicher Auswirkungen auf die Versorgungsstruktur individuell zu bewerten.

55

Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts für die Stadt Emmerich am Rhein

Ausschuss für Stadtentwicklung | 5. September 2017

Diese Folie ist Bestandteil einer Präsentation und ohne mündliche Erläuterung nicht vollständig.

Nahversorgungskonzept

Prüfung einer generellen Zulassung von Verkaufsflächenerweiterungen von Lebensmittelmärkten auf 1.200 m² VKF

Einordnung aus konzeptioneller Sicht:

- Eine Würdigung solitärer Nahversorgungsstandorte mit unterschiedlichen Rahmenbedingungen und spezifischen Versorgungsaufgaben (u. a. zu versorgendes Gebiet, Entfernung zu ZVB sowie Wettbewerbern, Betriebstyp, Verkaufsflächenausstattung) wäre bei einer generellen Zulassung nicht mehr möglich.
- Generelle Zulassung steht in Widerspruch zu den Zielen des Einzelhandelskonzeptes, insb. Ziel 1 „Stärkung der Zentren“ sowie Ziel 2 „Bedarfsgerechte Entwicklung/ Sicherung der Nahversorgung“
- Generelle Zulassung für Verkaufsflächenerweiterungen von Lebensmittelmärkten auf 1.200 m² VKF im Rahmen des Einzelhandelskonzeptes widerspricht sowohl den konzeptionellen Zielen als auch dem konzeptionellen Anspruch einer auf die lokalen Gegebenheiten ausgerichteten Nahversorgung.

56

Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts für die Stadt Emmerich am Rhein

Ausschuss für Stadtentwicklung | 5. September 2017

Diese Folie ist Bestandteil einer Präsentation und ohne mündliche Erläuterung nicht vollständig.

Gliederung

1. Rückblick: Nahversorgungssituation und Entwicklungsvarianten
2. Entwicklungsvariante Kaufland-Erweiterung
3. Entwicklungsvariante Kasernen-Standort
4. Fortschreibung des Zentren- und Standortkonzepts
 - Zentren- und Standortkonzept
 - Nahversorgungskonzept
 - Konzept für nicht zentrenrelevanten Einzelhandel
5. Fortschreibung der Sortimentsliste
6. Fortschreibung der Ansiedlungsleitsätze
7. Ergebniszusammenfassung und Ausblick auf die weiteren Schritte

Nahver-
sorgung

Fortschreibung
EHK Emmerich

57

Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts für die Stadt Emmerich am Rhein

Ausschuss für Stadtentwicklung | 5. September 2017

Diese Folie ist Bestandteil einer Präsentation und ohne mündliche Erläuterung nicht vollständig.

Übergeordnete Entwicklungszielstellung

Erhaltung und Stärkung der mittelzentralen Versorgungsfunktion

1. Ziel:
Städtebaulich-funktionale
Stärkung der Zentren

2. Ziel:
Sicherung und Stärkung der
Nahversorgung

3. Ziel:
Ergänzung durch nicht
zentrenrelevanten* EZH

- Gezielte und sinnvolle Ergänzung der zentralen Versorgungsbereiche durch Einzelhandelsstandorte mit nicht zentrenrelevanten und nicht zentren- und nahversorgungsrelevanten Hauptsortiment außerhalb der Zentrenstruktur (gleichzeitig Vermeidung schädlicher Auswirkungen auf die Zentren/Nahversorgung)
- restriktive Handhabung zentrenrelevanter und zentren- und nahversorgungsrelevanter Sortimente
- Sicherung von Gewerbegebieten für Handwerk und produzierendes Gewerbe

*Kurzform für nicht zentrenrelevant und nicht zentren- und nahversorgungsrelevant.

58

Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts für die Stadt Emmerich am Rhein

Ausschuss für Stadtentwicklung | 5. September 2017

Diese Folie ist Bestandteil einer Präsentation und ohne mündliche Erläuterung nicht vollständig.

Konzept für nicht zentrenrelevanten* Einzelhandel

- Einzelhandelsvorhaben mit **nicht zentrenrelevantem** und nicht zentren- und nahversorgungsrelevantem Hauptsortiment können im Grundsatz an **allen Standorten** im Stadtgebiet zugelassen werden, wo dies nach den bauplanungsrechtlichen Vorgaben zulässig ist und städtebauliche Gründe nicht entgegen stehen
- Beitrag zur funktionalen und gesamtstädtisch **strukturverträglichen Aufgabenteilung** der Einzelhandelsstandorte
- **Angebotsergänzung** der zentralen Versorgungsbereiche durch Standorte für klein- und großflächige Betriebe mit nicht zentrenrelevanten und nicht zentren- und nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten
- Ziel soll es sein, Angebote aus Kundensicht **attraktiv räumlich zu bündeln** und einer Dispersion des Einzelhandelsstandortgefüges auch im Interesse der Standortsicherung für produzierende Betriebe und Handwerksbetriebe entgegenzuwirken
- Restriktive Handhabung zentrenrelevanter und zentren- und nahversorgungsrelevanter Sortimente

*Kurzform für nicht zentrenrelevant und nicht zentren- und nahversorgungsrelevant.

59

Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts für die Stadt Emmerich am Rhein

Ausschuss für Stadtentwicklung | 5. September 2017

Diese Folie ist Bestandteil einer Präsentation und ohne mündliche Erläuterung nicht vollständig.

Gliederung

1. Rückblick: Nahversorgungssituation und Entwicklungsvarianten	Nahversorgung
2. Entwicklungsvariante Kaufland-Erweiterung	
3. Entwicklungsvariante Kasernen-Standort	
4. Fortschreibung des Zentren- und Standortkonzepts	Fortschreibung EHK Emmerich
5. Fortschreibung der Sortimentsliste	
6. Fortschreibung der Ansiedlungsleitsätze	
7. Ergebniszusammenfassung und Ausblick auf die weiteren Schritte	

60

Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts für die Stadt Emmerich am Rhein

Ausschuss für Stadtentwicklung | 5. September 2017

Diese Folie ist Bestandteil einer Präsentation und ohne mündliche Erläuterung nicht vollständig.

Fortschreibung der Sortimentsliste
- Zentrenrelevant A-K -

Kurzbezeichnung Sortiment	zentren-relevant	zentren- und nahver-sorgungs-relevant	nicht zentrenrelevant*
Augenoptik	X		
Bekleidung (ohne Sportbekleidung)	X		
Briefmarken und Münzen**	X		
Bücher	X		
Elektrokleingeräte	X		
Elektrogroßgeräte	X		EHK 2011
Fahrräder und Zubehör	X		
Glas/Porzellan/Keramik	X		
Haus-/Bett-/und Tischwäsche	X		
Hausrat/Haushaltswaren	X		
Heimtextilien (Gardinen, Dekostoffe, Sicht-/Sonnen-schutz	X		
Kinderwagen	X		
Kurzwaren/Schneidereibedarf/Handarbeiten sowie Meterware für Bekleidung und Wäsche	X		

*Kurzform für nicht zentrenrelevant und nicht zentren- und nahversorgungsrelevant; **Sortiment neu hinzugefügt.

61

Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts für die Stadt Emmerich am Rhein

Ausschuss für Stadtentwicklung | 5. September 2017

Diese Folie ist Bestandteil einer Präsentation und ohne mündliche Erläuterung nicht vollständig.

Fortschreibung der Sortimentsliste
- Zentrenrelevant L-Z -

Kurzbezeichnung Sortiment	zentren-relevant	zentren- und nahver-sorgungs-relevant	nicht zentrenrelevant*
Medizinische und orthopädische Geräte	X		
Musikinstrumente und Musikalien	X		
Neue Medien/Unterhaltungselektronik (inkl. Tonträger)***	X		
Papier/Büroartikel/Schreibwaren sowie Künstler- und Bastelbedarf	X		
Schuhe/Lederwaren	X		
Spielwaren	X		
Sportartikel (inkl. Sportbekleidung und Sportgroßgeräte) (ohne Reitsportartikel)	X		
Teppiche (ohne Teppichböden)**	X		
Uhren/Schmuck	X		
Wohneinrichtungsbedarf (ohne Möbel), Bilder/Poster/Bilderrahmen/Kunstgegenstände	X		
Waffen/Jagdbedarf/Angeln	X		

*Kurzform für nicht zentrenrelevant und nicht zentren- und nahversorgungsrelevant; **Sortiment neu hinzugefügt; ***Zusammenlegung der Sortimente Computer (PC-Hardware und Software), Foto und optische Erzeugnisse und Zubehör, Telekommunikationsartikel und Unterhaltungselektronik

62

Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts für die Stadt Emmerich am Rhein

Ausschuss für Stadtentwicklung | 5. September 2017

Diese Folie ist Bestandteil einer Präsentation und ohne mündliche Erläuterung nicht vollständig.

Fortschreibung der Sortimentsliste

- Zentren- und nahversorgungsrelevant -

Kurzbezeichnung Sortiment	zentren-relevant	zentren- und nahversorgungs-relevant	nicht zentrenrelevant*
(Schnitt-) Blumen		X	
Nahrungs- und Genussmittel (inkl. Reformwaren) (ohne Getränke)		X	
Getränke		X	
Parfümerieartikel, Drogeriewaren und Kosmetika (inkl. Wasch- und Putzmittel)		X	
Pharmazeutische Artikel (Apotheke)		X	
Zeitungen/Zeitschriften		X	

*Kurzform für nicht zentrenrelevant und nicht zentren- und nahversorgungsrelevant

63

Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts für die Stadt Emmerich am Rhein
Ausschuss für Stadtentwicklung | 5. September 2017
Diese Folie ist Bestandteil einer Präsentation und ohne mündliche Erläuterung nicht vollständig.

nachrichtlich

Fortschreibung der Sortimentsliste

- Nicht zentrenrelevant und nicht zentren- und nahversorgungsrelevant -

Kurzbezeichnung Sortiment	zentren-relevant	zentren- und nahversorgungs-relevant	nicht zentrenrelevant*
Antiquitäten**			X
Baumarktsortiment im engeren Sinne***			X
Bettwaren			X
Campingartikel (ohne Campingmöbel)			X
Erotikartikel			X
Gartenbedarf (ohne Gartenmöbel)			X
Kfz-Zubehör (inkl. Motorrad-Zubehör)			X
Leuchten/Lampen			X
Möbel (inkl. Garten- und Campingmöbel)			X
Pflanzen/Samen			X
Sportartikel			X
(daraus NUR: Reitsportartikel ohne Reitbekleidung)			X
Zoologischer Bedarf und lebende Tiere			X

*Kurzform für nicht zentrenrelevant und nicht zentren- und nahversorgungsrelevant; **Sortiment neu hinzugefügt; ***umfasst: Baustoffe, Bauelemente, Eisenwaren/Werkzeuge, Sanitär- und Installationsbedarf, Farben/Lacke/Tapeten, E-Installationsmaterial, Bodenbeläge/Parkett/Fliesen).

64

Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts für die Stadt Emmerich am Rhein
Ausschuss für Stadtentwicklung | 5. September 2017
Diese Folie ist Bestandteil einer Präsentation und ohne mündliche Erläuterung nicht vollständig.

Gliederung

1. Rückblick: Nahversorgungssituation und Entwicklungsvarianten
2. Entwicklungsvariante Kaufland-Erweiterung
3. Entwicklungsvariante Kasernen-Standort
4. Fortschreibung des Zentren- und Standortkonzepts
5. Fortschreibung der Sortimentsliste
6. Fortschreibung der Ansiedlungsleitsätze
7. Ergebniszusammenfassung und Ausblick auf die weiteren Schritte

Nahver-
sorgung

Fortschreibung
EHK Emmerich

65

Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts für die Stadt Emmerich am Rhein

Ausschuss für Stadtentwicklung | 5. September 2017

Diese Folie ist Bestandteil einer Präsentation und ohne mündliche Erläuterung nicht vollständig.

Fortschreibung der Ansiedlungsleitsätze

nachrichtlich

Ansiedlungsleitsatz I:

Zentrenrelevanter Einzelhandel als Hauptsortiment nur in den zentralen Versorgungsbereichen. Die Funktionsteilung der zentralen Versorgungsbereiche sollte dabei Beachtung finden.

- Im Hauptzentrum Emmerich am Rhein unbegrenzt¹
klein- und großflächig
- In den hierarchisch nachgeordneten Nahversorgungszentren untergeordnet im Rahmen der Versorgungsfunktion
kleinflächig;
empfehlenswert: nicht strukturprägender Einzelhandel bis 200 m²
(aus fachlicher Sicht jedoch sehr hohe rechtliche Unsicherheit)
- Sonderfall „Fahrräder und Zubehör“: kleinflächige Einzelhandelsbetriebe mit deutlich überwiegendem Dienstleistungscharakter (Reparatur- bzw. Servicedienstleistungen) sind auch außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche möglich.

¹) Sofern landesplanerische und städtebauliche Gründe (Schutz von ZVBs in Nachbarkommunen) nicht entgegenstehen.

66

Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts für die Stadt Emmerich am Rhein

Ausschuss für Stadtentwicklung | 5. September 2017

Diese Folie ist Bestandteil einer Präsentation und ohne mündliche Erläuterung nicht vollständig.

Fortschreibung der Ansiedlungsleitsätze

Ansiedlungsleitsatz II:

Einzelhandel mit zentren- und nahversorgungsrelevantem Hauptsortiment soll primär in den zentralen Versorgungsbereichen angesiedelt werden.

- Im Hauptzentrum Emmerich am Rhein ohne Verkaufsflächenbegrenzung¹.
- Im hierarchisch nachgeordneten Nahversorgungszentrum Elten sind Verkaufsflächendimensionierungen für Vorhaben im Einzelfall unter Berücksichtigung der ausgewiesenen Versorgungsfunktion und unter Prüfung der städtebaulichen und raumordnerischen Verträglichkeit herzuleiten.

1) Sofern ohne schädliche Auswirkungen auf die wohnortnahe Grundversorgung und landesplanerische und städtebauliche Gründe (Schutz von ZVBs in Nachbarkommunen) nicht entgegenstehen.

Fortschreibung der Ansiedlungsleitsätze

Ansiedlungsleitsatz II - Fortsetzung:

Einzelhandel mit zentren- und nahversorgungsrelevantem Hauptsortiment soll primär in den zentralen Versorgungsbereichen angesiedelt werden.

- Außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche ist die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben mit zentren- und nahversorgungsrelevantem Hauptsortiment auch an den ausgewiesenen Nahversorgungsstandorten und an sonstigen städtebaulich integrierten Standorten ausnahmsweise möglich, wenn sie der Sicherung bzw. Optimierung der räumlichen Nahversorgung der im unmittelbaren Umfeld vorhandenen Wohnbevölkerung dienen und keine negativen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche und die wohnortnahe Grundversorgung erwarten lassen. Als perspektivischer Nahversorgungsstandort mit herausgehobener Bedeutung kommt dabei dem Standort Ehemalige Kaserne eine besondere Bedeutung bei der Optimierung der qualitativen und wohnstandortnahen Nahversorgung im Emmericher Nordwesten zu.
- Die tragfähige Verkaufsflächengrößenordnung ist im Rahmen einer einzelfallbezogenen Prüfung hinsichtlich der städtebaulichen und raumordnerischen Verträglichkeit herzuleiten
- Keine Neuansiedlungen in städtebaulich nicht integrierten Lagen

Fortschreibung der Ansiedlungsleitsätze**Ansiedlungsleitsatz III:****Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentrenrelevantem und nicht zentren- und nahversorgungsrelevantem Hauptsortiment**

- Ansiedlung ist im gesamten Stadtgebiet grundsätzlich möglich, wenn städtebauliche Gründe dafür sprechen und die regionale/landesplanerische Verträglichkeit gewährleistet ist.
- Ziel soll es jedoch sein, Angebote aus Kundensicht attraktiv räumlich zu bündeln und einer Dispersion des Einzelhandelsstandortgefüges entgegenzuwirken (auch im Interesse der Standortsicherung für produzierende Betriebe/Handwerksbetriebe)
- Die Verkaufsfläche der zentrenrelevante Randsortimente¹ ist auf max. 10 % der Gesamtverkaufsfläche eines Vorhabens, insgesamt aber auf max. 800 m² Verkaufsfläche, zu begrenzen - eine weitere Begrenzung der Randsortimente kann im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung möglicher absatzwirtschaftlicher und städtebaulicher Auswirkungen und unter Berücksichtigung der landesplanerischen Vorgaben getroffen werden.
- Deutliche inhaltliche Zuordnung des Randsortiments zum Hauptsortiment

1) Der Begriff der Randsortimente ist durch die Rechtsprechung konkretisiert. Hierzu sei unter anderem auf das Urteil OVG NRW 7 A D 108/96.NE verwiesen. Es muss eine eindeutige Zuordnung des Randsortiments zum Hauptsortiment möglich sein.

69

Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts für die Stadt Emmerich am Rhein
Ausschuss für Stadtentwicklung | 5. September 2017
Diese Folie ist Bestandteil einer Präsentation und ohne mündliche Erläuterung nicht vollständig.

Fortschreibung der Ansiedlungsleitsätze**Ansiedlungsleitsatz IV:****Ausnahmsweise zulässig: Verkaufsstätten von landwirtschaftlichen Betrieben, Handwerksbetrieben sowie produzierenden und weiterverarbeitenden Betrieben, wenn die Verkaufsfläche**

- dem Hauptbetrieb räumlich zugeordnet ist,
- in betrieblichem Zusammenhang errichtet ist,
- dem Hauptbetrieb flächenmäßig und umsatzmäßig deutlich untergeordnet ist sowie eine sortimentsbezogene Zuordnung zum Hauptbetrieb besteht und
- die Grenze der Großflächigkeit im Sinne des §11 Abs. 3 BauNVO nicht überschreitet.

70

Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts für die Stadt Emmerich am Rhein
Ausschuss für Stadtentwicklung | 5. September 2017
Diese Folie ist Bestandteil einer Präsentation und ohne mündliche Erläuterung nicht vollständig.

Stadt + Handel

Fortschreibung der Ansiedlungsleitsätze

Steuerungsschema zur Einzelhandelsentwicklung (unter Beachtung der zentrumspezifischen Entwicklungsempfehlungen)

* Im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO; ** Ausnahme: Handwerker-Privileg (vgl. Ansiedlungsleitsatz IV); *** empfohlen: kleinteiliger, nicht strukturgeprägter Einzelhandel bis 200 m²; **** Einschränkungen für funktionalen Ergänzungsbereich am Standort Wemmer & Janssen gem. übergeordneten Erhaltungs- und Entwicklungszielen für ZVB Hauptzentrum Emmerich am Rhein

		Hauptzentrum	NVZ	Städtebaulich integrierte Lage	Ergänzungsstandort	Gewerbegebiet
zentren- und nahversorgungsrelevantes Hauptsortiment	großflächig*	✓ ****	○	○	⚡	⚡
	nicht großflächig	✓	✓	○	⚡	⚡ **
zentrenrelevantes Hauptsortiment	großflächig*	✓ ****	⚡	⚡	⚡	⚡
	nicht großflächig	✓	✓ ***	⚡	⚡	⚡ **
Nicht zentren- und nahversorgungsrelevantes Hauptsortiment	großflächig*	✓	✓	✓	✓	⚡
	nicht großflächig	✓	✓	✓	✓	⚡ **

✓ Grundsätzlich möglich (Einzelfallprüfung empfohlen) ○ Einzelfallprüfung erforderlich ⚡ Grundsätzlich nicht empfohlen

71

Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts für die Stadt Emmerich am Rhein

Ausschuss für Stadtentwicklung | 5. September 2017

Diese Folie ist Bestandteil einer Präsentation und ohne mündliche Erläuterung nicht vollständig.

Stadt + Handel

Gliederung

1. Rückblick: Nahversorgungssituation und Entwicklungsvarianten
2. Entwicklungsvariante Kaufland-Erweiterung
3. Entwicklungsvariante Kasernen-Standort
4. Fortschreibung des Zentren- und Standortkonzepts
5. Fortschreibung der Sortimentsliste
6. Fortschreibung der Ansiedlungsleitsätze
7. Ergebniszusammenfassung und Ausblick auf die weiteren Schritte

Nahversorgung

Fortschreibung EHK Emmerich

72

Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts für die Stadt Emmerich am Rhein

Ausschuss für Stadtentwicklung | 5. September 2017

Diese Folie ist Bestandteil einer Präsentation und ohne mündliche Erläuterung nicht vollständig.

Prüfaufträge im Rahmen der Fortschreibung des EHK

- (1) Keine weitere Untersuchung für den Bereich Steintor.
- (2) Keine Ausweisung eines Nahversorgungszentrums am ehemaligen Kasernenstandort. Erneute Prüfung einer Ausweisung bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen.
→ **Prüfauftrag A:** Ausweisung eines perspektivischen Nahversorgungsstandortes mit herausgehobener Bedeutung am Standort Kaserne.
- (3) Realisierung eines Fachmarktzentrums mit teilweise innenstadtrelevanten Bestandteilen als zentrumsergänzender Standort im Bereich Wemmer & Janssen. Ein NuG-Standort wird ausgeschlossen.
→ **Prüfauftrag B:** Eingeschränkte Erweiterung des ZVB Hauptzentrum Emmerich am Rhein um das Gelände Wemmer & Janssen als Funktionsbereich für Einzelhandel mit nicht-zentrenrelevantem Hauptsortiment und einem hohen VKF-Anteil (bestimmter) zentrenrelevanter Nebensortimente.
- (4) Prüfung einer vertraglichen Erweiterung der Geschossfläche (auf bis zu 3.500 m²) für den Kaufland-Lebensmittelmarkt an der Normannstraße.
→ **Prüfauftrag C:** Sicherung als Nahversorgungsstandort; Ziel: VKF-Erweiterung um max. 10 %.
- (5) Prüfung der Zulässigkeit einer generellen Erweiterung auf 1.200 m² VKF für alle bestehenden Lebensmittelmärkte.
→ **Prüfauftrag D:** Zulässigkeit von generellen VKF-Erweiterungen auf 1.200 m² kann als Grundsatz nicht in das Einzelhandels- und Zentrenkonzept aufgenommen werden; stattdessen Nahversorgungsprüfschema.

Einzelhandelskonzept als Basis einer aktiven Stadtentwicklungspolitik



Vielen Dank für Ihr Interesse!

Stadt + Handel

Beckmann und Föhrer Stadtplaner PartGmbB

Hörder Hafenstraße 11
44263 Dortmund

Beiertheimer Allee 22
76137 Karlsruhe

Markt 9
04109 Leipzig

Tibarg 21
22459 Hamburg

www.stadt-handel.de
info@stadt-handel.de

Amtsgericht Essen, Partnerschaftsregisternummer PR 3496, Hauptsitz: Dortmund



75

Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts für die Stadt Emmerich am Rhein

Ausschuss für Stadtentwicklung | 5. September 2017

Diese Folie ist Bestandteil einer Präsentation und ohne mündliche Erläuterung nicht vollständig.

Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts für die Stadt Emmerich am Rhein

- Bericht im Entwurf -

Dortmund, 07. September 2017



Auftragnehmer

Stadt + Handel

Stadt + Handel

Beckmann und Föhrer Stadtplaner PartGmbB

Hörder Hafenstraße 11
44263 Dortmund
Fon: +49 231 8626890
Fax: +49 231 8626891

Tibarg 21
22459 Hamburg
Fon: +49 40 53309646
Fax: +49 40 53309647

Beiertheimer Allee 22
76137 Karlsruhe
Fon: +49 721 14512262
Fax: +49 721 14512263

Markt 9
04109 Leipzig
Fon: +49 341 92723942
Fax: +49 341 92723943

info@stadt-handel.de
www.stadt-handel.de

Amtsgericht Essen, Partnerschaftsregisternummer PR 3496, Hauptsitz: Dortmund

Verfasser:

Dipl.-Ing. Marc Föhrer
Jens Nußbaum, M. A.
Björn Wickenfeld, M. Sc.

Dortmund, 7. September 2017

Abbildungen Titelblatt: Stadt + Handel

Inhalt

Inhalt	i
Abkürzungsverzeichnis	iii
1 Einführung und Zusammenfassung	5
2 Rechtliche Rahmenvorgaben	7
2.1 Rechtliche Einordnung eines Einzelhandelskonzepts	7
2.2 Zentrale Versorgungsbereiche: Planungsrechtliche Einordnung und Festlegungskriterien	8
2.3 Landesrechtliche und regionalplanerische Rahmenvorgaben	12
3 Methodik	16
4 Analyse gesamtstädtischer Rahmenbedingungen	21
4.1 Räumliche und sozioökonomische Rahmenbedingungen	21
4.2 Angebot	24
4.2.1 Hauptzentrum Emmerich am Rhein	28
4.2.2 Nahversorgungszentrum Elten	40
4.3 Nachfrage	41
4.4 Umsatz und Zentralität	44
4.5 Analyse der Nahversorgungssituation in Emmerich am Rhein	52
4.6 Zwischenfazit	61
5 Absatzwirtschaftlicher Entwicklungsrahmen	63
5.1 Vorbemerkung und Methodik	63
5.2 Entwicklung absatzwirtschaftlicher Rahmenbedingungen	65
5.3 Absatzwirtschaftlicher Entwicklungsrahmen für Emmerich am Rhein	71
6 Übergeordnetes Entwicklungsleitbild und übergeordnete Entwicklungsziele	76
7 Zentren- und Standortkonzept für die Stadt Emmerich am Rhein	78
7.1 Das Zentrenkonzept: Empfehlungen für die zentralen Versorgungsbereiche in der Stadt Emmerich am Rhein	78
7.2 Empfehlungen für den zentralen Versorgungsbereich Hauptzentrum Emmerich am Rhein	81
7.3 Empfehlungen für den zentralen Versorgungsbereich Nahversorgungszentrum Elten	90

7.4	Perspektivischer Nahversorgungsstandort Ehemalige Kaserne mit herausgehobener Bedeutung	92
7.5	Solitäre Nahversorgungsstandorte	96
8	Nahversorgungskonzept	99
8.1.1	Bewertungs- und Prüfschema für Nahversorgungsvorhaben	99
8.1.2	Weiterentwicklung der Nahversorgungsangebote in den abgesetzten Siedlungsbereichen ohne eine fußläufige Nahversorgung	104
9	Sortimentsliste für die Stadt Emmerich am Rhein	105
10	Ansiedlungsleitsätze	115
11	Schlusswort	121
	Literatur- und Quellenverzeichnis	I
	Abbildungsverzeichnis	II
	Tabellenverzeichnis	V
	Glossar	VII

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
EAG Bau	Europarechtsanpassungsgesetz Bau
EH.....	Einzelhandel
EHK	Einzelhandelskonzept
etc.	et cetera
EW	Einwohner
DL.....	Dienstleitungen
gem.	gemäß
GIB	Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen
ggf.	gegebenenfalls
GPK	Warengruppe Glas/Porzellan/Keramik
i. A.	im Auftrag
i. d. R.	in der Regel
i. e. S.	im engeren Sinne
inkl.	inklusive
insb.	insbesondere
i. S. d.	im Sinne des
i. S. v.	im Sinne von
Kap.	Kapitel
Kfz	Kraftfahrzeug
LEP	Landesentwicklungsplan
LEPro.....	Landesentwicklungsprogramm
m	Meter
m ²	Quadratmeter
max.	maximal
Mio.	Millionen
MIV	motorisierter Individualverkehr
Mrd.	Milliarden

niL	städtebaulich nicht integrierte Lage
Nr.	Nummer
NuG	Warengruppe Nahrungs- und Genussmittel
ÖV	Öffentlicher Personenverkehr
o. g.	oben genannte
OVG	Oberverwaltungsgericht
PBS	Warengruppe Papier/Bürobedarf/Schreibwaren
Pkw	Personenkraftwagen
rd.	rund
ROG	Raumordnungsgesetz
S.	Satz
s.....	siehe
SB (SB-Warenhaus)	Selbstbedienung
siL	städtebaulich integrierte Lage
sog.	sogenannt
u. a.	unter anderem
usw.	und so weiter
u. U.	unter Umständen
v. a.	vor allem
VGH	Verfassungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VKF	Verkaufsfläche
WZ	Warengruppenverzeichnis des Statistischen Bundesamtes
ZVB	zentraler Versorgungsbereich
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil

1 Einführung und Zusammenfassung

Der Einzelhandel unterliegt seit Jahren einer deutlichen Dynamik. Dieser bundesweit zu verzeichnende Trend ist auch für den Einzelhandel in der Stadt Emmerich am Rhein zu erkennen. Ursachen dieser Dynamik bei Einzelhandelsansiedlungen, -verlagerungen und Betriebsaufgaben sind einerseits lokale Strukturmerkmale der Angebots- wie auch der Nachfrageseite, andererseits der bundesweit wirksame Strukturwandel im Einzelhandel mit den unvermindert zu beobachtenden Konzentrationsprozessen auf Unternehmenseite, der Entwicklung neuer Betriebs- und Vertriebstypen (im Online-Handel) und sich stetig verändernden Standortanforderungen.

Den betriebswirtschaftlich bedingten Entwicklungen stehen landesplanerische und städtebauliche Zielvorstellungen auf Basis gesetzlicher Grundlagen verschiedener räumlicher Ebenen und aufgrund politischer Beschlüsse gegenüber, die mit den Vorstellungen der Handelsunternehmen sowie der Investoren in Einklang zu bringen sind.

Die Stadt Emmerich am Rhein beabsichtigt die Weiterentwicklung der gesamtstädtischen Zentren- und Einzelhandelsstruktur weiterhin auf eine entsprechend tragfähige wie auch städtebaulich-funktional ausgewogene sowie schließlich rechtssichere Gesamtkonzeption zu gründen, um die Vitalität und Attraktivität der zentralen Versorgungsbereiche zu stabilisieren bzw. auszubauen. Zudem werden konkrete Entwicklungsziele auch für die Nahversorgung in Emmerich am Rhein definiert um eine funktionierende, wohnortnahe Grundversorgung zu sichern. Die vorliegende Konzeption schreibt dabei das Einzelhandelskonzept aus dem Jahr 2011 fort.

Um solch eine ausgewogene Einzelhandelsstruktur zu sichern und dauerhaft zu stärken, enthält das vorliegende Einzelhandelskonzept Empfehlungen primär für die örtliche Bauleitplanung sowie Grundlagen für die Beratung von Projektentwicklern, Investoren und Immobilieneigentümern. Zudem enthält das Einzelhandelskonzept auch Inhalte und Empfehlungen, die für weitere Adressaten von Interesse sein können: die Wirtschaftsförderung, die örtlichen Händlergemeinschaften und das Stadtmarketing, die Einzelhändler und Handelsunternehmen, Kunden bzw. Kundenvertreter, Immobilieneigentümer und Ansiedlungsinteressierte.

Im Einzelnen wird im Einzelhandelskonzept zunächst der aktuelle Zustand der Einzelhandelsstruktur in Emmerich am Rhein für alle relevanten Standorte und für alle angebotenen Warengruppen beschrieben und bewertet.

Ausgehend von der analytischen Zustandsbewertung wird ein zukünftiger absatzwirtschaftlicher Entwicklungsrahmen für alle Warengruppen aufgezeigt. Auf dieser Basis werden die aus dem Jahre 2011 bestehenden Ziele zur Sicherung und zur Fortentwicklung der Einzelhandelsstandorte in Emmerich am Rhein fortgeschrieben.

In Verbindung mit den fortgeschriebenen Zielen werden konkrete Empfehlungen zur Zentren- und Standortstruktur in Emmerich am Rhein formuliert. Gleichzeitig wird die

Emmericher Liste zentrenrelevanter Sortimente (Sortimentsliste) fortgeschrieben. Wesentliches Ergebnis der vorliegenden Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts sind nicht zuletzt die sogenannten Ansiedlungsleitsätze in Form klar formulierter Entwicklungsempfehlungen, die insbesondere vorhabenspezifische Zulässigkeitsentscheidungen und rechtssichere bauleitplanerische Festsetzungsmöglichkeiten vorbereiten.

Aufgrund der Tragweite der Empfehlungen und Konzeptbausteine für die künftige Stadtentwicklung wurden alle wichtigen Arbeitsschritte und die erarbeiteten Empfehlungen nicht allein zwischen dem erstellenden Gutachterbüro und der Verwaltung abgestimmt, sondern in einer begleitenden Arbeitsgruppe erörtert.

Das fortgeschriebene kommunale Einzelhandelskonzept soll als politisch gestützter Fachbeitrag¹ eine grundlegende und strategische Arbeitsbasis für die künftige Bauleitplanung und den Stadtentwicklungsprozess der nächsten Jahre bilden. Die üblicherweise daraus resultierende Vielzahl an bauleitplanerischen Verfahren bedarf einer strategischen und somit langfristig konzipierten bauleitplanerischen Herangehensweise.

¹ Im Sinne eines städtebaulichen Entwicklungskonzepts nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB.

2 Rechtliche Rahmenvorgaben

Nach einführenden Hinweisen zur rechtlichen Einordnung von Einzelhandelskonzepten werden die Abgrenzung und der Schutz der sog. zentralen Versorgungsbereiche (ZVB) vertieft erörtert und ergänzende landesplanerische Vorgaben zur Einzelhandelsentwicklung skizziert.

2.1 Rechtliche Einordnung eines Einzelhandelskonzepts

Die räumlich-funktionale Steuerung der Einzelhandelsstruktur ist Aufgabe der kommunalen Bauleitplanung. Durch das Bau- und Planungsrecht ist die Kommune mit Befugnissen ausgestattet, die Standortwahl von Handelsbetrieben im Sinne gesamtstädtisch orientierter Grundsätze zu steuern, ohne jedoch Konkurrenzschutz oder Marktprotektionismus zu betreiben. Durch die kommunale Bauleitplanung und Beratung kann die öffentliche Hand aktiv Einfluss darauf nehmen, den für die Bürger und Besucher interessanten Nutzungsmix der Innenstadt, in Nebenzentren und an Nahversorgungs- und Ergänzungsstandorten dauerhaft zu stabilisieren und auszubauen.

Jede Steuerung von Bauvorhaben mittels Bauleitplanung bedarf einer aus dem Bauplanungsrecht abgeleiteten, sorgfältig erarbeiteten Begründung. Da die Steuerung im Einzelfall auch eine Untersagung oder eine Einschränkung von Vorhaben bedeuten kann, werden an die Begründung dieses hoheitlichen Handelns bestimmte rechtsstaatliche Anforderungen gestellt. Im Zentrum der kommunalen Steuerungsbemühungen müssen unter Berücksichtigung raumordnerischer Vorgaben stets städtebauliche – also bodenrechtliche – Aspekte stehen, zu denen insbesondere der Schutz zentraler Versorgungsbereiche (ZVB) gehört.

Rechtliche Grundlagen für die vorliegende Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Baunutzungsverordnung (BauNVO) und die dazu ergangene Rechtsprechung sowie der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW).

Der Bundesgesetzgeber hat mit der Novelle des BauGB zu Beginn des Jahres 2007 den Stellenwert kommunaler Einzelhandelskonzepte im Rahmen der Bauleitplanung weiter gestärkt. Nachdem sie bereits als Abwägungsbelang in § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB verankert waren, stellen sie nach § 9 Abs. 2a BauGB (einfache Innenbereichs-Bebauungspläne zur Erhaltung oder Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche) eine wesentliche Abwägungsgrundlage dar. In der aktuellen BauGB- und BauNVO-Novelle wurden die möglichen Darstellungen des Flächennutzungsplans in § 5 Abs. 2 Nr. 2d BauGB um zentrale Versorgungsbereiche ergänzt.

2.2 Zentrale Versorgungsbereiche: Planungsrechtliche Einordnung und Festlegungskriterien

Die Innenstädte bzw. Ortszentren, die städtischen Nebenzentren und Nahversorgungszentren sind als Ausprägung zentraler Versorgungsbereiche städtebaurechtliches Schutzgut im Sinne des BauGB und der BauNVO. An ihre Bestimmung bzw. Abgrenzung werden rechtliche Anforderungen gestellt, die sich aus bundesrechtlichen Normen und der aktuellen Rechtsprechung ergeben. Die räumlich abgegrenzten zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Emmerich am Rhein bilden die essentielle Grundlage für die bauleitplanerische Umsetzung der empfohlenen Einzelhandelsentwicklung.

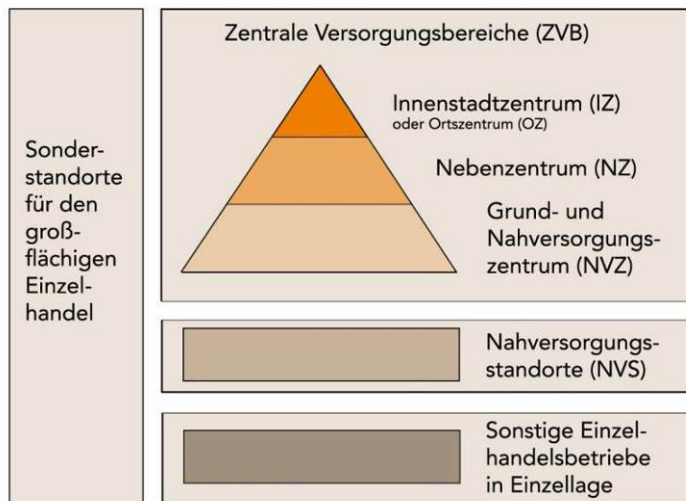
Wesentliche Entwicklungen in Planungsrecht und Rechtsprechung

Der Begriff der zentralen Versorgungsbereiche ist schon länger Bestandteil der planungsrechtlichen Normen (§ 11 Abs. 3 BauNVO) und beschreibt diejenigen Bereiche, die aus städtebaulichen Gründen vor mehr als unwesentlichen Auswirkungen bzw. vor Funktionsstörungen geschützt werden sollen. Durch das Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) wurde der Begriff im Jahr 2004 in den bundesrechtlichen Leitsätzen zur Bauleitplanung (§ 2 Abs. 2 BauGB) sowie den planungsrechtlichen Vorgaben für den unbeplanten Innenbereich ergänzend verankert (§ 34 Abs. 3 BauGB). Durch die Novellierung des BauGB zum 01.01.2007 wurde die „Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche“ schließlich auch zum besonders zu berücksichtigenden Belang der Bauleitplanung (§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB) und das Sicherungs- und Entwicklungsziel für zentrale Versorgungsbereiche berechtigt nunmehr zur Aufstellung einfacher Bebauungspläne nach § 9 Abs. 2a BauGB. Durch die aktuelle Novelle des BauGB und der BauNVO wurde zudem in § 5 Abs. 2 Nr. 2d BauGB die Möglichkeit geschaffen, die zentralen Versorgungsbereiche im Flächennutzungsplan darzustellen.

Festlegungskriterien für zentrale Versorgungsbereiche

In der planerischen Praxis der Zentrendefinition ergibt sich je nach Größe und Struktur einer Kommune in der Regel ein hierarchisch abgestuftes kommunales System aus einem Innenstadtzentrum oder Hauptzentrum, aus Nebenzentren sowie Grund- bzw. Nahversorgungszentren (s. folgende Abbildung). Zusammen mit den übrigen Einzelhandelsstandorten im Stadtgebiet bilden die zentralen Versorgungsbereiche das gesamtstädtische Standortsystem.

Abbildung 1: Standortsystem (modellhaft)



Quelle: Eigene Darstellung.

Der Bundesgesetzgeber erläutert zu zentralen Versorgungsbereichen, dass sich ihre Festlegung

- aus planerischen Festsetzungen in Bauleitplänen und Festlegungen in Raumordnungsplänen,
- aus sonstigen städtebaulichen oder raumordnerischen Konzepten (also insbesondere Einzelhandelskonzepten),
- oder aus nachvollziehbar eindeutigen tatsächlichen Verhältnissen ergeben kann (vgl. Begründungen des Gesetzgebers zu § 34 Abs. 3 BauGB und BMVBS 2004: S. 54).

Nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind zentrale Versorgungsbereiche i. S. des § 34 Abs. 3 BauGB räumlich abgrenzbare Bereiche einer Stadt, denen aufgrund vorhandener Einzelhandelsnutzungen – häufig ergänzt durch diverse Dienstleistungs- und Gastronomiebetriebe – eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus zukommt (vgl. BVerwG Urteil vom 11. Oktober 2007 – AZ 4 C 7.07).

Bei der Beurteilung, ob ein Versorgungsbereich einen zentralen Versorgungsbereich i. S. des § 34 Abs. 3 BauGB bildet, bedarf es einer wertenden Gesamtbetrachtung der städtebaulich relevanten Gegebenheiten. Entscheidend für die Abgrenzung eines zentralen Versorgungsbereichs ist, dass der Bereich eine für die Versorgung der Bevölkerung in einem bestimmten Einzugsbereich zentrale Funktion hat und die Gesamtheit der dort vorhandenen baulichen Anlagen aufgrund ihrer Zuordnung innerhalb des räumlichen Bereichs und aufgrund ihrer verkehrsmäßigen Erschließung und verkehrlichen Anbindung in der Lage ist, den Zweck eines zentralen Versorgungsbereichs – sei es auch nur die Sicherstellung der Grund- oder Nahversorgung – zu erfüllen (vgl. BVerwG Beschluss vom 20. November 2006 – AZ 4 B 50.06).

Die Funktionszuweisung eines zentralen Versorgungsbereichs setzt demnach eine integrierte Lage voraus. Ein isolierter Standort mit einzelnen Einzelhandelsbetrieben bildet keinen zentralen Versorgungsbereich, auch wenn dieser über einen weiteren Einzugsbereich verfügt und eine beachtliche Versorgungsfunktion erfüllt (vgl. BVerwG Urteil vom 11. Oktober 2007 – AZ 4 C 7.07).

Tabelle 1: Zentrale Versorgungsbereiche (ZVB)

Ein zentraler Versorgungsbereich ist ein

- räumlich abgrenzbarer Bereich,
- der nach Lage, Art und Zweckbestimmung eine zentrale Funktion für einen bestimmten Einzugsbereich übernimmt,
- eine integrierte Lage aufweist und durch vorhandene Einzelhandelsnutzung – häufig ergänzt durch Dienstleistungs- und Gastronomieangebot – geprägt ist.

Quelle: Eigene Darstellung.

Neben der Beurteilung, ob zentrale Versorgungsbereiche sich aus den tatsächlichen Verhältnissen ableiten lassen, spielt die planerische Entwicklung von zentralen Versorgungsbereichen eine zunehmende Rolle. Die Rechtsprechung hat der Entwicklung von zentralen Versorgungsbereichen in der jüngeren Vergangenheit Grenzen gesetzt. Der verlaubliche Wille des Rates allein, einen konkret bestimmten räumlichen Bereich zu einem zentralen Versorgungsbereich entwickeln zu wollen, reicht nicht aus, um die Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 9 Abs. 2a BauGB zum Schutz der Entwicklung dieses Bereichs zu rechtfertigen. Der Plangeber muss in diesem Zusammenhang hinreichend belegen, dass in dem dafür vorgesehenen Raum die Entwicklung eines zentralen Versorgungsbereichs in absehbarer Zeit über die theoretische Möglichkeit hinaus wahrscheinlich ist, beziehungsweise durch Einsatz des planungsrechtlichen Instrumentariums realisierbar erscheint (vgl. OVG Urteil vom 15. Februar 2012 – AZ 10 D 32/11.NE). Hierbei ist anzumerken, dass die dargelegte Rechtsprechung auf die Entwicklung von Grund- bzw. Nahversorgungszentren Bezug nimmt.

Grundsätzlich geht es dem Bundesgesetzgeber zufolge bei dem Schutz und der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche im Kern darum, die Innenentwicklung und die Urbanität der Städte zu stärken und damit angesichts des demografischen Wandels und der geringeren Mobilität älterer Menschen auch die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung zu sichern (vgl. Gesetzentwurf zur BauGB-Novelle 2007, Bundesdrucksache 16/2496: S. 10).

Abgrenzungskriterien zentraler Versorgungsbereiche

Ist die Definition und hierarchische Struktur von zentralen Versorgungsbereichen durch die erläuterte Rechtsprechung hinreichend gegeben, fehlen allgemeingültige Kriterien für eine räumliche Abgrenzung. Insbesondere für die Abgrenzung zentraler Versorgungsbereiche im Rahmen von Einzelhandelskonzepten sind diese unabdingbar um eine transparente Vorgehensweise zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang ist der konkrete Bezugsraum für

die vom Gesetzgeber vorgesehene Schutzfunktion zu berücksichtigen. Wird im Rahmen des § 34 Abs. 3 BauGB auf die faktischen (tatsächlichen) Gegebenheiten abgestellt, ist hiervon abweichend bei der Abgrenzung von zentralen Versorgungsbereichen im Rahmen eines Einzelhandelskonzepts auch der Erhalt und die **Entwicklung** (i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 4 und 11 BauGB, § 2 Abs. 2 BauGB, § 9 Abs. 2a sowie § 11 Abs. 3 BauNVO) solcher zu betrachten.

Im Rahmen der Abgrenzung der zentralen Versorgungsbereiche werden daher – ausgehend von der Leitfunktion des Einzelhandels unter Berücksichtigung einer gewissen erforderlichen Nutzungsmischung und -dichte – folgende Kriterien zur Festlegung für zentrale Versorgungsbereiche zugrunde gelegt:

Tabelle 2: Festlegungskriterien für zentrale Versorgungsbereiche (ZVB)

Aspekte des Einzelhandels:
▪ Warenspektrum, Branchenvielfalt, räumliche Dichte und Anordnung des Einzelhandelsbesatzes, ▪ aktuelle und/oder zukünftig vorgesehene Versorgungsfunktion des Zentrums (räumlich und funktional).
Sonstige Aspekte:
▪ Art und Dichte ergänzender öffentlicher wie privater Einrichtungen (wie etwa Dienstleistungen und Verwaltung, Gastronomie, Bildung und Kultur etc.), ▪ städtebauliche Gestaltung und Dichte, stadthistorische Aspekte sowie Aufenthaltsqualität des öffentlichen Raums, ▪ integrierte Lage innerhalb des Siedlungsgebiets, ▪ verkehrliche Einbindung in das öffentliche Personennahverkehrsnetz, verkehrliche Erreichbarkeit für sonstige Verkehrsträger, bedeutende Verkehrsanlagen wie etwa Busbahnhöfe und Stellplatzanlagen, ▪ ggf. Einbezug potenzieller und städtebaulich vertretbarer Entwicklungsareale auch in Abhängigkeit von der empfohlenen Funktionszuweisung.

Quelle: Eigene Darstellung.

Zur Darstellung der Gesamtattraktivität der zentralen Versorgungsbereiche werden auch Leerstände von Ladenlokalen und erkennbare städtebauliche Missstände in Zentren erfasst – sie verdichten qualitativ wie auch quantitativ die städtebaulich-funktionale Bewertungsgrundlage.²

² Das Bundesverwaltungsgericht hat die Auffassung des OVG Münster bestätigt, wonach die Verträglichkeitsbewertung von Vorhaben in Bezug auf zentrale Versorgungsbereiche im Einzelfall auch die konkrete städtebauliche Situation des betroffenen Versorgungsbereichs einbeziehen sollte, etwa wenn ein zentraler Versorgungsbereich durch Leerstände besonders empfindlich gegenüber zusätzlichen Kaufkraftabflüssen ist (vgl. BVerwG, Urteil 4 C 7.07 vom 11.10.2007).

Eine sinnvolle Begrenzung in ihrer Ausdehnung erfahren zentrale Versorgungsbereiche stets dadurch, dass Flächen, die nicht mehr im unmittelbaren, fußläufig erlebbaren städtebaulich-funktionalen Zusammenhang mit den zentralen Bereichen eines Zentrums stehen und deren mögliche Entwicklung nicht mehr zur Stärkung des zentralen Versorgungsbereichs *als Ganzes* beitragen würden, nicht in die zentralen Versorgungsbereiche einbezogen werden. Aus diesem Grunde werden auch städtebauliche Barrieren und Nutzungsbrüche untersucht, die eine Begrenzung eines zentralen Versorgungsbereichs begründen können.³

2.3 Landesrechtliche und regionalplanerische Rahmenvorgaben

Eine wichtige Grundlage der kommunalen Einzelhandelssteuerung bilden trotz der kommunalen Planungshoheit die landes- und regionalplanerischen Vorgaben. Die kommunale Bauleitplanung hat deren Ziele und Grundsätze entsprechend der lokalen Gegebenheiten zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Im Folgenden sind die für die Entwicklung des Einzelhandels in Emmerich am Rhein wesentlichen Vorgaben des Landesrechts sowie der Regionalplanung beschrieben.

Landesrechtliche Rahmenvorgaben

In den vergangenen Jahren haben sich die raumordnerischen Festlegungen zum Umgang mit großflächigem Einzelhandel in NRW stetig verändert. Der vorliegende LEP NRW ist am 08.02.2017 in Kraft getreten und enthält folgende Ziele und Grundsätze:

6.5-1 Ziel Standorte des großflächigen Einzelhandels in Allgemeinen Siedlungsbereichen

Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung dürfen nur in regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichen dargestellt und festgesetzt werden.

6.5-2 Ziel Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen

Dabei dürfen Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur:

- *in bestehenden zentralen Versorgungsbereichen sowie*
- *in neu geplanten zentralen Versorgungsbereichen in städtebaulich integrierten Lagen, die aufgrund ihrer räumlichen Zuordnung sowie verkehrsmäßigen Anbindung für die Versorgung der Bevölkerung zentrale Funktionen des kurz-, mittel- oder langfristigen Bedarfs erfüllen sollen,*

dargestellt und festgesetzt werden.

³ Als städtebauliche Barrieren wirken etwa Bahnanlagen, Gewässer, stark befahrene Hauptverkehrsstraßen, Hangkanten, Höhenversätze, nicht zugängliche Areale wie etwa größere Gewerbebetriebe oder Industrieanlagen usw.

Zentrenrelevant sind

- *die Sortimente gemäß Anlage 1 und*
- *weitere von der jeweiligen Gemeinde als zentrenrelevant festgelegte Sortimente (ortstypische Sortimentsliste).*

Ausnahmsweise dürfen Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche dargestellt und festgesetzt werden, wenn nachweislich:

- *eine Lage in den zentralen Versorgungsbereichen aus städtebaulichen oder siedlungsstrukturellen Gründen, insbesondere der Erhaltung gewachsener baulicher Strukturen oder der Rücksichtnahme auf ein historisch wertvolles Ortsbild, nicht möglich ist und*
- *die Bauleitplanung der Gewährleistung einer wohnortnahen Versorgung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten dient und*
- *zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden.*

6.5-3 Ziel Beeinträchtungsverbot

Durch die Darstellung und Festsetzung von Kerngebieten und Sondergebieten für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit zentrenrelevanten Sortimenten dürfen zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

6.5-4 Grundsatz Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Verkaufsfläche

Bei der Darstellung und Festsetzung von Sondergebieten für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten soll der zu erwartende Gesamtumsatz der durch die jeweilige Festsetzung ermöglichten Einzelhandelsnutzungen die Kaufkraft der Einwohner der jeweiligen Gemeinde für die geplanten Sortimentsgruppen nicht überschreiten.

6.5-5 Ziel Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Standort, relativer Anteil zentrenrelevanter Randsortimente

Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten dürfen nur dann auch außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen dargestellt und festgesetzt werden, wenn der Umfang der zentrenrelevanten Sortimente maximal 10 % der Verkaufsfläche beträgt und es sich bei diesen Sortimenten um Randsortimente handelt.

6.5-6 Grundsatz Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Verkaufsfläche zentrenrelevanter Randsortimente

Der Umfang der zentrenrelevanten Randsortimente eines Sondergebietes für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten soll außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen 2.500 m² Verkaufsfläche nicht überschreiten.

6.5-7 Ziel Überplanung von vorhandenen Standorten mit großflächigem Einzelhandel

Abweichend von den Festlegungen 1 bis 6 dürfen vorhandene Standorte von Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen als Sondergebiete gemäß § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung dargestellt und festgesetzt werden. Dabei sind die Sortimente und deren Verkaufsflächen in der Regel auf die Verkaufsflächen, die baurechtlichen Bestandschutz genießen, zu begrenzen. Wird durch diese Begrenzung die zulässige Nutzung innerhalb einer Frist von sieben Jahren ab Zulässigkeit aufgehoben oder geändert, sind die Sortimente und deren Verkaufsflächen auf die zulässigen Verkaufsflächenobergrenzen zu begrenzen. Ein Ersatz zentrenrelevanter durch nicht zentrenrelevante Sortimente ist möglich.

Ausnahmsweise kommen auch geringfügige Erweiterungen in Betracht, wenn dadurch keine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche von Gemeinden erfolgt.

6.5-8 Ziel Einzelhandelsagglomerationen

Die Gemeinden haben dem Entstehen neuer sowie der Verfestigung und Erweiterung bestehender Einzelhandelsagglomerationen außerhalb Allgemeiner Siedlungsbereiche entgegenzuwirken. Darüber hinaus haben sie dem Entstehen neuer sowie der Verfestigung und Erweiterung bestehender Einzelhandelsagglomerationen mit zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb zentraler Versorgungsbereiche entgegenzuwirken. Sie haben sicherzustellen, dass eine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche von Gemeinden durch Einzelhandelsagglomerationen vermieden wird.

6.5-9 Grundsatz Regionale Einzelhandelskonzepte

Regionale Einzelhandelskonzepte sind bei der Aufstellung und Änderung von Regionalplänen in die Abwägung einzustellen.

6.5-10 Ziel: Vorhabenbezogene Bebauungspläne für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung

Vorhabenbezogene Bebauungspläne für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung sind, soweit von § 12 Absatz 3a Satz 1 Baugesetzbuch kein

Gebrauch gemacht wird, nur zulässig, wenn sie den Anforderungen der Festlegungen 6.5-1, 6.5-7 und 6.5-8 entsprechen; im Falle von zentrenrelevanten Kernsortimenten haben sie zudem den Festlegungen 6.5-2 und 6.5-3, im Falle von nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten den Festlegungen 6.5-3, 6.5-4, 6.5-5 und 6.5-6 zu entsprechen.

(LEP NRW)

Die räumlich-funktionalen Zielstellungen und Konzeptbausteine des fortgeschriebenen Einzelhandelskonzepts für die Stadt Emmerich am Rhein berücksichtigen die aufgeführten landesplanerischen Regelungen.

Regionale Rahmenvorgaben

Im derzeit gültigen Regionalplan der Bezirksregierung Düsseldorf sind die im Folgenden zusammenfassend dargestellten Ziele zur Ansiedlung großflächiger Einzelhandelsvorhaben formuliert:

Ziel 4: Großflächige Einzelhandelsbetriebe standortmäßig und zentralörtlich einpassen

Gebiete für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige Handelsbetriebe im Sinne von § 11 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung dürfen nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen geplant werden. Ein Vorhaben entspricht der zentralörtlichen Versorgungsfunktion, wenn die Kaufkraftbindung der zu erwartenden Nutzung den Versorgungsbereich des Standorts nicht wesentlich überschreitet. Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe, insbesondere mit zentrenrelevanten Sortimenten, sind den bauleitplanerisch dargestellten Siedlungsschwerpunkten räumlich und funktional zuzuordnen.

(GEP 99 Regierungsbezirk Düsseldorf)

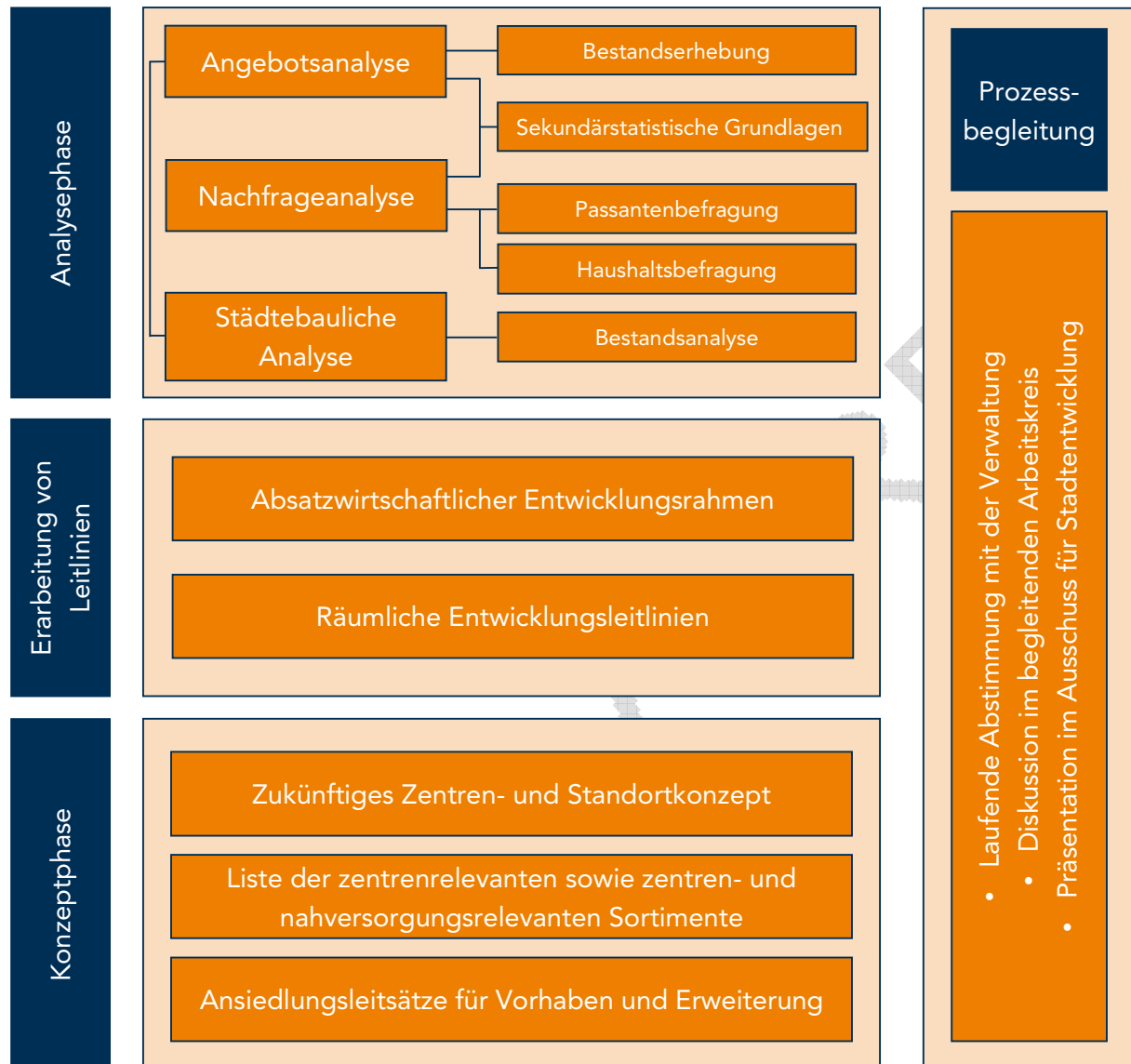
3 Methodik

Um die Untersuchungsfragen, die der Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts zugrunde liegen, beantworten zu können, sind verschiedene aufeinander folgende Erarbeitungsschritte erforderlich. Zum Teil dienen sie der vergleichenden Analyse zu den Ergebnissen aus dem Einzelhandelskonzept 2011⁴. Dies ermöglicht eine Evaluation relevanter Entwicklungen und darauf aufbauend die Überprüfung und Modifizierung konzeptioneller Ansätze und Empfehlungen. Es sind analytische und bewertende Leistungsbausteine eingebunden, die wiederum auf mehrere primärstatistische empirische Erhebungen zurückgreifen.

Zur Erfassung und Bewertung der Angebots- und Nachfragesituation sowie der städtebaulichen Standortmerkmale wurden im Rahmen der Erarbeitung des Einzelhandelskonzepts folgende empirische Bausteine zugrunde gelegt und aufeinander abgestimmt.

⁴ Die im Einzelhandelskonzept aus dem Jahr 2011 dargestellten Daten zum Emmericher Einzelhandelsbestand beruhen auf einer von Junker und Kruse im September 2010 durchgeführten Bestandserhebung (vgl. Junker und Kruse 2011: Einzelhandelskonzept für die Stadt Emmerich am Rhein).

Abbildung 2: Erarbeitungsschritte Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts



Quelle: Eigene Darstellung.

Tabelle 3: Übersicht über die eingesetzten Analyseinstrumente

	Datengrundlage	Zeitraum	Methode	Inhalt
Bestandserhebung	Erhebung durch Stadt + Handel	07-08/2016	flächendeckende Vollerhebung	Standortdaten Verkaufsflächen und Sortimente aller Einzelhandelsbetriebe Zentrenergänzende Funktionen (in ZVB) Leerstände (in ZVB) städtebauliche Analyse
Passantenbefragung	Befragung durch Stadt + Handel	08-09/2016	Standardisierter Fragebogen (n=310) Befragungsort: Hauptzentrum	Passantenherkunft Einkaufsverhalten (inkl. Onlinehandel) Standortbewertungen
Haushaltsbefragung	Befragung durch Stadt + Handel in Kooperation mit Prolytics market research GmbH	01/2017	Telefonische Haushaltsbefragung in Emmerich (n=200) und den Niederlanden (n=355)	Wohnort (Emmerich: Stadtteil; Niederlanden: Gemeinde) Einkaufsorientierung Einkaufshäufigkeit Ausgaben für Lebensmittel (inkl. Getränke)
Sekundärstatistische Angaben	Kaufkraftzahlen von IFH RETAIL CONSULTANTS GmbH 2015	08/2015	Berechnung der Umsatzwerte durch Stadt + Handel auf Basis branchen- und betriebsüblicher Kennwerte der Fachliteratur und aus Unternehmensveröffentlichungen (u.a. EHI Handel aktuell, Factbook Einzelhandel, laufende Auswertung LM-Zeitung)	

Quelle: Eigene Darstellung.

Bestandserhebung der Einzelhandelsbetriebe

Die Bestandserhebung der Einzelhandelsbetriebe ist für die Stadt Emmerich am Rhein flächendeckend durchgeführt worden; es liegt somit eine aktuelle Vollerhebung des

Ladeneinzelhandels vor. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung für die absatzwirtschaftlichen und städtebaulichen Untersuchungen sind neben dem Ladeneinzelhandel auch Betriebe des Lebensmittelhandwerks (z. B. Metzger, Bäcker), Tankstellenshops sowie Kioske erfasst worden. Darüber hinaus sind Ladenleerstände – soweit eine vorherige Einzelhandels- oder ladenähnliche Dienstleistungsnutzung erkennbar war – als wichtiger Indikator der Einzelhandelsstruktur und städtebaulicher Implikationen in den zentralen Versorgungsbereichen aufgenommen worden.⁵

Zur Ermittlung der Verkaufsflächen sind Betriebsbegehungen durchgeführt worden; die Gesamtverkaufsfläche ist differenziert nach innen und außen liegender Verkaufsfläche ermittelt worden. Dabei erfolgte i. d. R. die eigenständige Vermessung der Verkaufsflächen, in Ausnahmefällen die persönliche Befragung des Personals bzw. des Inhabers/ Geschäftsführers. Die aktuelle Rechtsprechung zur Verkaufsflächendefinition des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG Urteil vom 24.11.2005 – AZ 4 C 10.04) findet dabei Anwendung. Persönlich erfragte Verkaufsflächen wurden grundsätzlich auch auf ihre Plausibilität hin überprüft und ggf. modifiziert. Eine Schätzung von Verkaufsflächen ist nur im Ausnahmefall vorgenommen worden und entsprechend kenntlich gemacht, wenn etwa trotz mehrmaliger Zugangsversuche zu einem Ladengeschäft eine Messung oder Befragung nicht möglich war (z. B. bei Ladenleerständen aufgrund von Betriebsaufgaben).

Ergänzend zu den Sortimenten und der Verkaufsfläche wurde außerdem die städtebauliche Lage jedes Betriebs erfasst. Diese Daten sind zur Bewertung der Einzelhandelsstruktur im Rahmen des Empiriebausteins der Bestandserhebung unerlässlich.

Im Zuge der Bestandserhebung wurden zur Abgrenzung von zentralen Versorgungsbereichen Nutzungen mit zentrenergänzender Funktion (bspw. Bankfiliale, Friseur, Verwaltungseinrichtung) nach ihrer Art und ihrem Standort erfasst.

Passantenbefragung

Die Passantenbefragung fand von August bis September 2016 im Hauptzentrum von Emmerich am Rhein auf Basis eines standardisierten Fragebogens statt. Die Passantenbefragung dient vorrangig der Ermittlung der Einkaufsorientierung und des Einkaufsverhaltens sowie zur qualitativen Einschätzung des Hauptzentrums. So wurde u. a. für ausgewählte zentrenrelevante und zentren- und nahversorgungsrelevante Warengruppen nach dem Einkaufsort bzw. Anbieter gefragt. Des Weiteren wurde ermittelt, wie die Befragten das Emmericher Hauptzentrum anhand verschiedener Aspekte (u.a. Einzelhandelsangebot, Erreichbarkeit und Parkplatzangebot, Aufenthalts- und Verweilqualität) qualitativ bewerten. Ein zusätzlicher Themenschwerpunkt im Rahmen der Passantenbefragung befasste sich mit dem Aspekt „Onlinehandel“. Diesbezüglich wurden die Passanten u.a. nach der Häufigkeit der Nutzung von bestimmten Online-Diensten/Angeboten für ihren Einkauf, nach dem Verhältnis ihrer Ausgaben im stationären Einzelhandel und im Internet sowie

⁵ Die im Zusammenhang mit der Bestandserhebung ermittelten Grundflächen leerstehender Ladenlokale sind kein Bestandteil der im Bericht ausgewiesenen Verkaufsflächensummen.

nach den Gründen der Internetnutzung für ihren Einkauf befragt. Im Zuge der Befragung wurden die Geschlechterverteilung sowie die Anteile der Altersgruppen adäquat berücksichtigt, womit die Validität der Daten gewährleistet ist.

Telefonische Haushaltsbefragung

Im Rahmen der im Januar 2017 durchgeführten telefonischen Haushaltsbefragung wurden in Emmerich (n = 200) sowie in den niederländischen Gemeinden Doetinchem, Duiven, Montferland, Oude, IJsselstreek, Rijnwaarden und Zevenaar (n = 355) insgesamt 555 Personen befragt. Die Befragung wurde in Kooperation mit der Prolytics market research GmbH mittels eines standardisierten Fragebogens durchgeführt. Anhand der telefonischen Haushaltsbefragung wurde vorrangig das räumliche Versorgungsverhalten (Einkaufsorientierung) im Bereich Lebensmittel (inkl. Getränke) abgefragt, wodurch Rückschlüsse hinsichtlich örtlicher und überörtlicher Kaufkraftströme abgeleitet werden können. Zusätzlich wurde im Rahmen der Befragung u.a. die Einkaufshäufigkeit, die Verkehrsmittelwahl sowie die Ausgaben im Bereich Lebensmittel (inkl. Getränke) abgefragt.

Bestandsanalyse Städtebau

Für die zentralen Versorgungsbereiche sowie den weiteren bedeutsamen Standortbereichen erfolgte eine an den untersuchungsrelevanten Fragestellungen orientierte städtebauliche Analyse. Ein wesentlicher Aspekt ist angesichts der hohen Bedeutung für die bauleitplanerische Steuerung die räumliche Abgrenzung der zentralen Versorgungsbereiche. Die Erfassung der Einzelhandelsbetriebe im Zusammenhang mit einer städtebaulich-funktional begründbaren Abgrenzung der zentralen Versorgungsbereiche ist die Basis der Emmericher Sortimentsliste und der zukünftigen sortimentspezifischen räumlichen Steuerung von Einzelhandelsansiedlungen in der Bauleitplanung.

Prozessbegleitung durch einen Facharbeitskreis

Im Zuge der Erarbeitung des vorliegenden Konzepts fanden regelmäßig Abstimmungsgespräche zwischen dem beauftragten Planungsbüro und der Verwaltung der Stadt Emmerich am Rhein ab. Des Weiteren wurde ein prozessbegleitender Facharbeitskreis während der Erstellungsphase des Einzelhandelskonzepts eingerichtet, an dem Vertreter aus Politik und Verwaltung sowie die Wirtschaftsförderung der Stadt Emmerich am Rhein teilgenommen haben. Diese enge Einbindung relevanter Akteure hat insgesamt gewährleistet, dass alle notwendigen Informationen in das Einzelhandelskonzept einfließen und sämtliche Zwischenschritte frühzeitig mit den politischen Entscheidungsträgern diskutiert wurden.

Zudem wurden die wesentlichen analytischen Ergebnisse sowie die konzeptionellen Zielvorstellungen des Einzelhandelskonzepts mehrfach im Rahmen des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Emmerich am Rhein vorgestellt und bewertet.

4 Analyse gesamtstädtischer Rahmenbedingungen

Die Markt- und Standortanalyse besteht einerseits aus der Untersuchung und Bewertung der im Rahmen dieser Konzeptfortschreibung wichtigen Angebots- und Nachfragedaten, andererseits aus der flankierenden Analyse städtebaulicher Merkmale der bedeutenden Einzelhandelsstandorte in Emmerich am Rhein. Die Ergebnisse werden – sofern möglich – mit den Analysen des Einzelhandelskonzepts 2011 verglichen und die wesentlichen Veränderungen dargestellt.

4.1 Räumliche und sozioökonomische Rahmenbedingungen

Alle relevanten Standortfaktoren für die Analyse und Bewertung der Einzelhandels- und Standortstruktur werden nachfolgend vorgestellt. Weitere angebots- und nachfrageseitige Rahmenbedingungen und Entwicklungstrends, wie etwa die Bevölkerungsprognose und die Entwicklung der Kaufkraftgrößen, werden in Kapitel 5 näher erläutert.

Lage und Siedlungsstruktur

Das zum Kreis Kleve zugehörige Mittelzentrum Emmerich am Rhein ist im Nordwesten des Landes Nordrhein-Westfalen direkt an der Landesgrenze zu den Niederlanden verortet. Größere Kommunen im Umland von Emmerich am Rhein sind die Mittelzentren Bocholt (rd. 71.430 Einwohner), Wesel (rd. 62.570 Einwohner) und Kleve (rd. 52.040 Einwohner). Die nächstgelegenen Oberzentren sind die Städte Duisburg (rd. 498.780 Einwohner) und Essen (rd. 588.370 Einwohner) in rd. 80 km bzw. rd. 82 km Entfernung. Auf Seiten der Niederlande sind Nijmegen (rd. 172.100 Einwohner) und Arnheim (rd. 154.460 Einwohner) als größte Städte in unmittelbarer Nähe zu nennen.⁶ Insgesamt befindet sich die Stadt Emmerich am Rhein in einer überwiegend ländlich geprägten Umgebung.

⁶ Einwohnerdaten: Stadt Bocholt (Stand: 01.01.2015); Stadt Wesel (Stand: 31.12.2015); Stadt Kleve (Stand: 31.12.2015); Stadt Duisburg (Stand: 05.2016); Stadt Essen (Stand: 30.06.2016); Gemeente Nijmegen (Stand: 01.01.2016); Gemeente Arnheim (Stand: 23.08.2016).

Abbildung 3: Lage Emmerich am Rhein in der Region



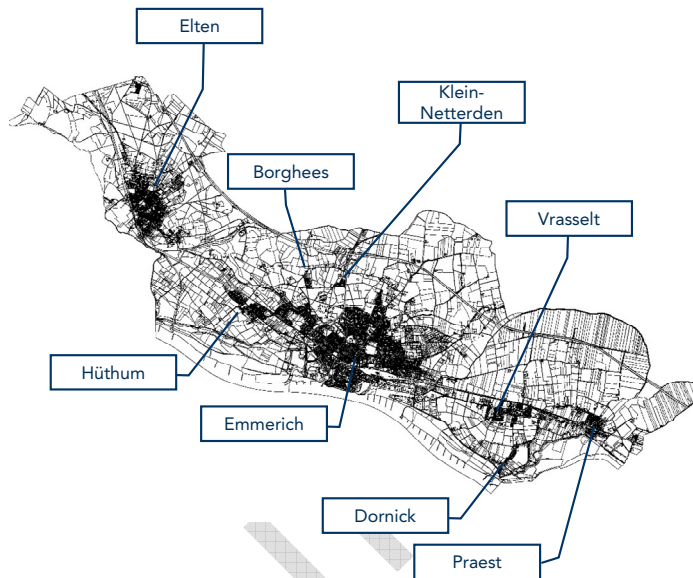
Quelle: © GeoBasis-DE/BKG 2015 (Daten verändert); Kartengrundlage: OpenStreetMap – veröffentlicht unter ODbL.

Die Stadt Emmerich am Rhein setzt sich aus insgesamt acht Stadtteilen zusammen, in denen insgesamt rd. 31.995 Einwohner leben. Im Kernort Emmerich am Rhein, der den dominanten Siedlungsschwerpunkt im Siedlungsgeflecht der Stadt darstellt, wohnen mit rd. 19.200 Einwohnern rd. 60 % der Gesamtbevölkerung. Zwei weitere Siedlungsschwerpunkte sind in den Ortsteilen Elten und Hüthum auszumachen, wo mit rd. 4.680 bzw. rd. 3.145 Einwohnern rd. 14 % bzw. rd. 10 % der Gesamtbevölkerung wohnen⁷. Insgesamt ist die Bevölkerungszahl im Vergleich zum Jahr 2010 um rd. 2,5 % gestiegen (vgl. Junker und Kruse 2011). Dieser Trend wird Emmerich am Rhein auch in der nahen Zukunft weiterhin begleiten. So steigt die Einwohnerzahl laut Prognosen in den nächsten zehn Jahren um bis zu rd. 5,6 % (s. Kapitel 4.3).

⁷ Einwohnerdaten: Kommunales Rechenzentrum Niederrhein (Stand: 30.11.2015)

Abbildung 4: Siedlungsstruktur der Stadt Emmerich am Rhein

Stadtteil	Einwohnerzahl	Relative Einwohnerzahl
Emmerich	rd. 19.200	rd. 60 %
Borghees	rd. 370	rd. 1 %
Dornick	rd. 475	rd. 1 %
Elten	rd. 4.680	rd. 15 %
Hüthum	rd. 3.145	rd. 10 %
Klein-Netterden	rd. 820	rd. 3 %
Praest	rd. 1.635	rd. 5 %
Vrasselt	rd. 1.545	rd. 5 %
Gesamt	rd. 31.995	rd. 100 %



Quelle: Eigene Darstellung; Kartengrundlage: Kreis Kleve (2017); Einwohnerzahlen: Kommunales Rechenzentrum Niederrhein (Stand: 30.11.2015); Werte gerundet.

Verkehrsinfrastruktur

Trotz seiner siedlungsräumlichen Lage in einem überwiegend ländlich geprägten Raum verfügt Emmerich am Rhein über einen leistungsfähigen Anschluss an das überregionale Fernverkehrsnetz. Insbesondere durch den direkten Anschluss an die Bundesautobahn A 3 (Anschlussstelle Emmerich und Elten) wird die überörtliche Anbindung für den motorisierten Individualverkehr (MIV) geschaffen. Über die Bundesstraßen B 8 und B 220 besteht darüber hinaus eine gute interkommunale Verbindung zu den umliegenden Städten und Ortschaften, gleichzeitig wird durch die genannten Bundesstraßen das Stadtgebiet von Emmerich am Rhein erschlossen.

Emmerich am Rhein ist zudem über den östlich des Hauptzentrums gelegenen Bahnhof sowie den Haltepunkt im Ortsteil Praest, an das Streckennetz der Deutschen Bahn angeschlossen. Es besteht eine leistungsfähige Verbindung insbesondere in Richtung Wesel (Fahrzeit rd. 28 Minuten) und Duisburg (Fahrzeit rd. 65 Minuten) mit Haltepunkten in den umliegenden Kommunen. Eine zusätzliche Angebotsform des öffentlichen Personennahverkehrs stellt das Busliniennetz des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR) dar, welches neben örtlichen Buslinien auch Verbindungen in die nahe gelegenen Städte und Ortschaften anbietet.

Insgesamt weist die Stadt Emmerich am Rhein aufgrund der räumlichen Nähe zu den Oberzentren Duisburg und Essen, zu zahlreichen Mittelzentren (u. a. Bocholt, Kleve, Wesel) sowie zu den in den Niederlanden gelegenen Großstädten Nijmegen und Arnheim und der

sehr guten verkehrlichen Anbindung über die A 3 sowie den öffentlichen Nahverkehr ein ausgeprägtes Wettbewerbsumfeld auf.

4.2 Angebot

Im Rahmen der Bestandserhebung (07-08/2016) wurden insgesamt 187 Einzelhandelsbetriebe in der Stadt Emmerich am Rhein erfasst, welche über eine Gesamtverkaufsfläche von rd. 48.980 m² verfügen. Die Anzahl der erfassten Betriebe ist gegenüber der letzten Erhebung im Rahmen des Einzelhandelskonzepts 2011 um 36 Betriebe (rd. 16 %) zurückgegangen, gleichzeitig wurden bei der aktuellen Bestandserhebung rd. 5.350 m² Verkaufsfläche (rd. 10 %) weniger erfasst (s. Tabelle 4)⁸. In dieser Entwicklung spiegelt sich der allgemeine Konzentrationsprozess im Einzelhandel wider.

Tabelle 4: Einzelhandelsbestand in Emmerich am Rhein

	Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts 2017	Einzelhandelskonzept 2011
	Erhebung Stadt + Handel 2016	Erhebung Junker und Kruse 2010
Anzahl der Betriebe*	187	222
Gesamtverkaufsfläche*	rd. 48.980 m ²	rd. 54.330 m ²
Gesamtverkaufsfläche je Einwohner**	rd. 1,53 m ²	rd. 1,7 m ²

Quellen: Einzelhandelsbestandserhebung Stadt + Handel 07-08/2016; Netto ('s-Heerenberger Straße 51) nachrichtlich erfasst, GVKF gemäß Angaben Stadt Emmerich am Rhein; Junker und Kruse 2011; VKF-Angaben gerundet; *ohne Leerstand; **Bundesdurchschnitt: rd. 1,46 m² VKF/Einwohner.

Die Betrachtung der Verkaufsflächenausstattung je Einwohner verdeutlicht, dass auf jeden Einwohner Emmerich am Rheins aktuell rd. 1,53 m² Verkaufsfläche entfallen. Somit liegt die Verkaufsflächenausstattung je Einwohner in Emmerich am Rhein leicht über dem Niveau des Bundesdurchschnitts. Bundesweit stehen jedem Einwohner im Schnitt rd. 1,46 m² Verkaufsfläche zur Verfügung. Im Vergleich zu 2010 (rd. 1,7 m² VKF/Einwohner) hat die Verkaufsflächenausstattung je Einwohner jedoch abgenommen.

⁸ Verkaufsflächenabweichungen gegenüber den vorausgegangenen Untersuchungen können aus Betriebsverlagerungen und -aufgaben, aber auch aus Betriebsverkleinerungen bzw. -vergrößerungen oder -zusammenschlüssen sowie einer unterschiedlichen Beurteilung von Außen(verkaufs)flächen (u.a. Verkaufsflächen vs. Anbauflächen/Ausstellungsflächen) resultieren. Veränderungen lassen sich ebenso auf zwischenzeitlich geänderte höchstgerichtliche Anforderungen an die Verkaufsflächendefinition durch das Bundesverwaltungsgericht zurückführen (vgl. BVerwG, Urteil 4 C 10.04 vom 24.11.2005).

In der nachfolgenden Tabelle ist die Einzelhandelsstruktur der Stadt Emmerich am Rhein nach städtebaulichen Lagebereichen untergliedert dargestellt. Mit 102 Betrieben bzw. einem gesamtstädtischen Anteil von rd. 55 % ist die Mehrzahl der Emmericher Einzelhandelsbetriebe in den zentralen Versorgungsbereichen vorzufinden. Außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche liegen 57 Betriebe (rd. 30 %) in städtebaulich integrierter Lage, weitere 28 Betriebe (rd. 15 %) liegen in städtebaulich nicht integrierter Lage. Im Vergleich zur Einzelhandelsstruktur 2010 hat das Standortgewicht der zentralen Versorgungsbereiche und der nicht integrierten Lagen somit zugunsten der städtebaulich integrierten Lagen leicht abgenommen (s. nachfolgende Tabelle).

Tabelle 5: Einzelhandelsstruktur nach städtebaulichen Lagebereichen

	Zentrale Versorgungsbereiche*	Städtebaulich integrierte Lage	städttebaulich nicht integrierte Lage
Anzahl Einzelhandelsbetriebe 2016** (gesamt: 186)	102	57	28
Anzahl Einzelhandelsbetriebe 2010** (gesamt: 222)	128	54	40
Anteil gesamtstädtisch 2016	rd. 55 %	rd. 30 %	rd. 15 %
Anteil gesamtstädtisch 2010	rd. 58 %	rd. 24 %	rd. 18 %
Verkaufsfläche 2016** (gesamt: 48.210 m²)	rd. 17.100 m²	rd. 13.260 m²	rd. 18.610 m²
Verkaufsfläche 2010** (gesamt: 54.330 m²)	rd. 16.650 m²	rd. 13.880 m²	rd. 23.810 m²
Anteil gesamtstädtisch 2016	rd. 35 %	rd. 27 %	rd. 38 %
Anteil gesamtstädtisch 2010	rd. 30 %	rd. 26 %	rd. 44 %

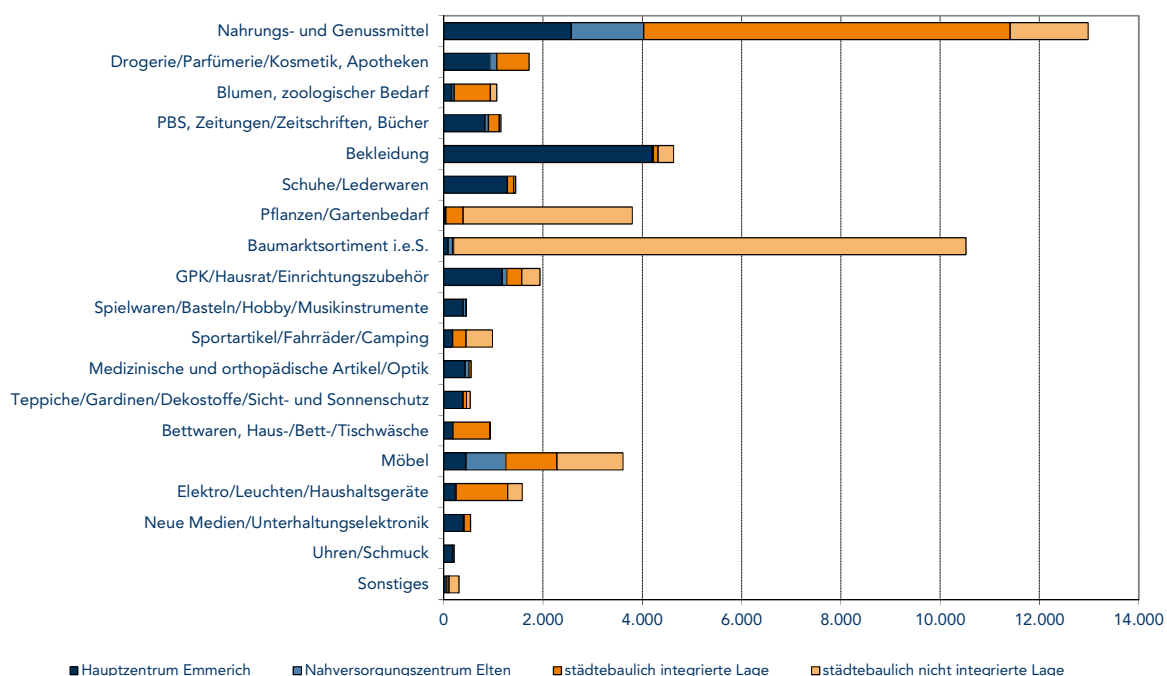
Quelle: Einzelhandelsbestandserhebung Stadt + Handel 07-08/2016; Netto ('s-Heerenberger Straße 51) nachrichtlich erfasst, GVKF gemäß Angaben Stadt Emmerich am Rhein; Junker und Kruse 2011; VKF-Angaben gerundet; Abweichungen bei VKF-Angaben rundungsbedingt; *ZVB-Abgrenzung gemäß Junker und Kruse 2011; **ohne Leerstand.

Bei Betrachtung der teilräumlichen Differenzierung des Verkaufsflächenbestandes wird deutlich, dass neben den zentralen Versorgungsbereichen auch die städtebaulich nicht integrierter Lagen einen gewichtigen Verkaufsflächenanteil (rd. 38 %) an der gesamtstädtischen Verkaufsfläche einnehmen. Dies liegt allerdings primär darin begründet, dass hier vor allem großflächige Angebotsformen (bspw. Obi Baumarkt, Steinhandel Poot, Swertz Bauzentrum, Blumen- und Gartenparadies Koenen) vorzufinden sind. Diese sind

aufgrund ihres flächenintensiven Charakters i. d. R. weder für eine Ansiedlung in den zentralen Versorgungsbereichen geeignet, noch sind diese Branchen in funktionaler Hinsicht für die zentralen Versorgungsbereiche prägend. Somit setzen sich die Angebote in städtebaulich nicht integrierter Lage vornehmlich aus den üblicherweise nicht zentrenrelevanten und nicht zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten Pflanzen/Gartenbedarf und Baumarktsortiment i.e.S. zusammen (s. nachfolgende Abbildung).

In den städtebaulich integrierten Lagen wird das Angebot insbesondere durch die Lebensmittelmärkte geprägt, welche einen wichtigen Beitrag zur wohnortnahen Versorgung der Bevölkerung leisten⁹.

Abbildung 5: Einzelhandelsbestand nach Warengruppen und Lagebereichen



Quelle: Einzelhandelsbestandserhebung Stadt + Handel 07-08/2016; Netto ('s-Heerenberger Straße 51) nachrichtlich erfasst, GVKF gemäß Angaben Stadt Emmerich am Rhein; PBS = Papier, Büro, Schreibwaren; GPK = Glas, Porzellan, Keramik; Sonstiges umfasst u. a. Kfz-Zubehör; ZVB-Abgrenzung gemäß Junker und Kruse 2011.

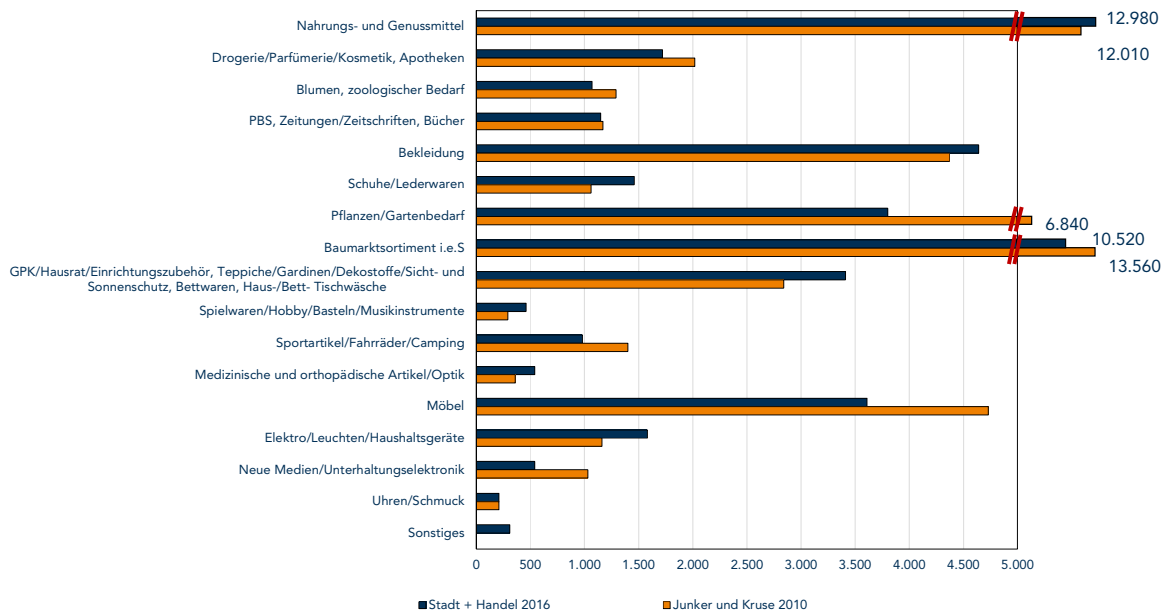
In den klassischen zentrenrelevanten Sortimenten wie z. B. Bekleidung, Schuhe/Lederwaren und GPK/Hausrat/Einrichtungszubehör ist sowohl absolut als auch relativ betrachtet ein hoher Anteil der Verkaufsfläche im Hauptzentrum Emmerich am Rhein verortet, was dessen Bedeutung als Einzelhandelsstandort im gesamtstädtischen Kontext unterstreicht.

Hinsichtlich der Entwicklung des Verkaufsflächenbestandes nach Warengruppen wird ersichtlich, das im Vergleich zu den Bestandsdaten aus dem Jahr 2010 insbesondere in den Warengruppen Pflanzen/Gartenbedarf, Baumarktsortiment i.e.S. und Möbel deutliche Ver-

⁹ Diesbezüglich sei auf Kapitel 7: Nahversorgungskonzept verwiesen.

kaufsflächenrückgänge zu erkennen sind. Dagegen zeigen sich u. a. in den innerstädtischen Leitsortimenten Bekleidung und Schuhe/Lederwaren leichte Verkaufsflächenzuwächse. Auch im Bereich Nahrungs- und Genussmittel ist ein Verkaufsflächenzuwachs zu erkennen (s. nachfolgende Abbildung).

Abbildung 6: Verkaufsflächenbestand (VKF) nach Warengruppen im Vergleich (2010 und 2016)



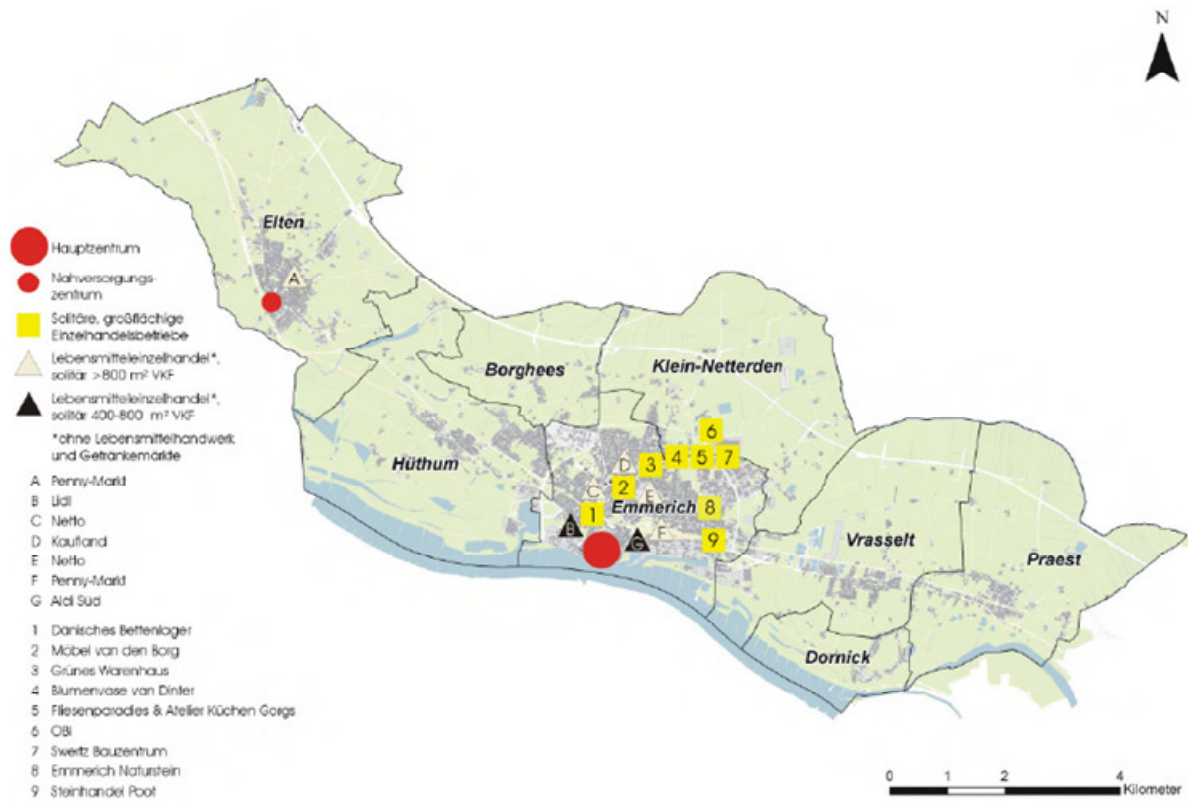
Quellen: Einzelhandelsbestandserhebung Stadt + Handel 07-08/2016; Netto ('s-Heerenberger Straße 51) nachrichtlich erfasst; GVKF gemäß Angaben Stadt Emmerich am Rhein; ohne Leerstand; PBS = Papier, Büro, Schreibwaren; GPK = Glas, Porzellan, Keramik; Sonstiges umfasst u. a. Kfz-Zubehör; aufgrund unterschiedlicher Sortimentsgruppierungen Daten nicht vollumfänglich vergleichbar.

Aus der Analyse der gesamtstädtischen Einzelhandelsstruktur ergibt sich räumlich gesehen somit insgesamt eine als positiv zu bewertende siedlungsräumliche Integration des Einzelhandels in der Stadt Emmerich am Rhein.

Im Folgenden erfolgt eine eingehende Untersuchung der Angebotsstruktur in den gemäß Einzelhandelskonzept 2011 festgelegten zentralen Versorgungsbereichen. In dem durch die Stadt Emmerich am Rhein beschlossenen Einzelhandelskonzept aus dem Jahr 2011 setzt sich die Zentrenstruktur aus dem Hauptzentrum Emmerich am Rhein sowie dem Nahversorgungszentrum Elten zusammen¹⁰.

¹⁰ Vgl. Junker und Kruse (2011): Einzelhandelskonzept für die Stadt Emmerich am Rhein, Kapitel 9.

Abbildung 7: Zentren- und Standortstruktur gemäß Einzelhandelskonzept 2011



Quelle: Junker und Kruse 2011.

4.2.1 Hauptzentrum Emmerich am Rhein

Das Hauptzentrum liegt im Süden des Siedlungsschwerpunktes der Stadt Emmerich am Rhein und wurde im Rahmen des Einzelhandelskonzepts 2011 als höchstrangiger zentraler Versorgungsbereich ausgewiesen. Das nördliche Umfeld des zentralen Versorgungsbereichs ist durch Wohnsiedlungsbereiche geprägt. Im Westen und Osten schließen sich vorwiegend industriell-gewerblich genutzte Flächen an das Hauptzentrum an, im Süden bildet der Rhein eine natürliche Barriere.

Die verkehrliche Erreichbarkeit des Hauptzentrums für den motorisierten Individualverkehr ist als gut zu bewerten. Einerseits ist es großräumig über die Bundesautobahn A 3 sowie die Bundesstraßen B 8 und B 220 erreichbar. Andererseits ist der Hauptgeschäftsbereich über die zentralen Hauptverkehrsstraßen (u. a. Reeser Straße, Netterdensche Straße, Speelberger Straße) sowie aufgrund der zentralen Lage im Hauptsiedlungsbereich aus dem gesamten Stadtgebiet gut zu erreichen. Innerhalb des Zentrums sind die Voraussetzungen für eine fußläufige Erschließung durch Straßen und Wege sowie die Gestaltung eines Teils des zentralen Versorgungsbereichs als Fußgängerzone als gut zu bewerten.

An den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) ist das Hauptzentrum durch den rd. 500 Meter östlich gelegenen Bahnhof Emmerich angeschlossen, welcher eine Anbindung an das Streckennetz der Deutschen Bahn gewährleistet. Die an den zentralen Versorgungsbereich

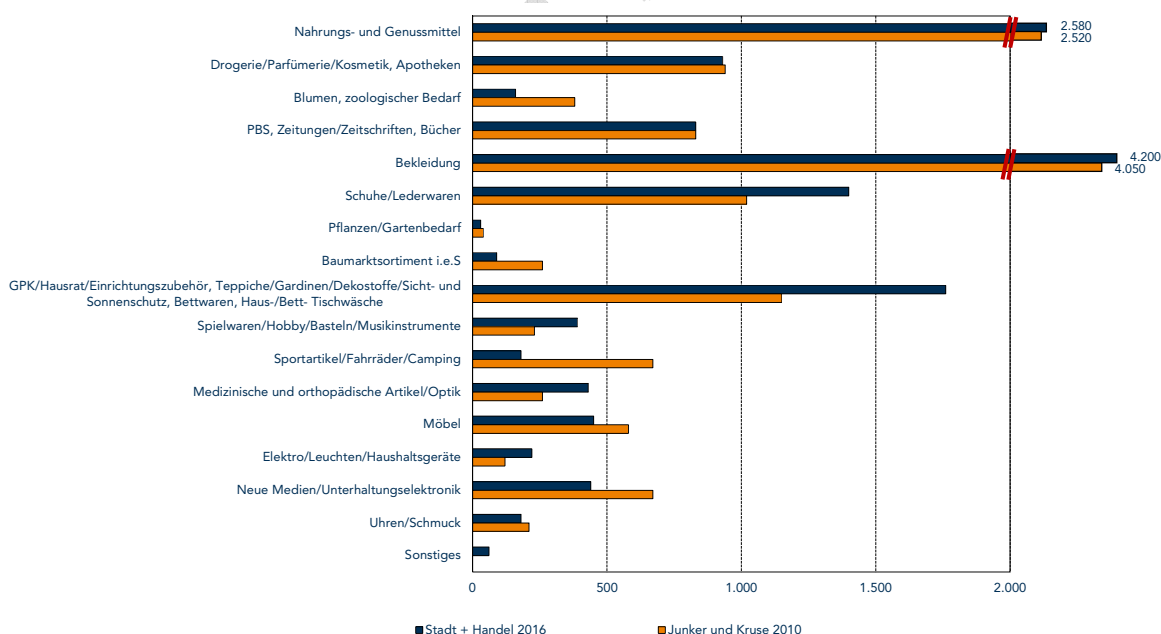
angegliederten Omnibushaltestellen (u. a. Geistmarkt, Neuer Steinweg, Kleiner Löwe, Derksen) sowie der an den Bahnhof angegliederte Busbahnhof verbinden das Hauptzentrum mit den weiteren Siedlungsbereichen und den umliegenden Kommunen.

Angebotsschwerpunkte und Fristigkeitsstufen

Insgesamt sind im zentralen Versorgungsbereich Hauptzentrum 85 Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche von rd. 14.160 m² verortet. Damit wurden im Rahmen der aktuellen Bestandserhebung 27 Einzelhandelsbetriebe weniger erfasst als noch im Jahr 2010, gleichzeitig ist ein leichter Anstieg der Verkaufsfläche (rd. 240 m² VKF) zu verzeichnen. Gemessen an der Verkaufsfläche liegt der Schwerpunkt des Einzelhandelsangebots im Hauptzentrum mit rd. 4.200 m² in der Warengruppe Bekleidung. Nachfolgend verzeichnen die Warengruppen Nahrungs- und Genussmittel mit rd. 2.580 m², GPK/Hausrat/Einrichtungszubehör mit rd. 1.760 m² sowie Schuhe/Lederwaren mit rd. 1.400 m² die nächst größeren Verkaufsflächen im Hauptzentrum.

Gegenüber der Erhebung im Rahmen des Einzelhandelskonzepts 2011 hat vor allem die Verkaufsfläche in der Sortimentsgruppe Schuhe/Lederwaren zugenommen. Ein Verkaufsflächenrückgang fand dagegen insbesondere in der Warengruppe Sportartikel/Fahrräder/Camping statt (s. nachfolgende Abbildung).

Abbildung 8: Einzelhandelsbestand (in m² VKF) nach Warengruppen im ZVB Hauptzentrum Emmerich am Rhein im Vergleich (2010 und 2016)



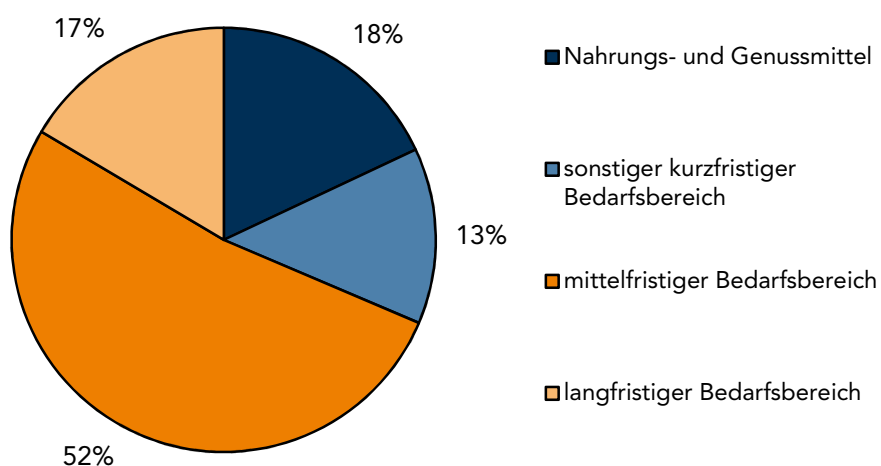
Quelle: Einzelhandelsbestandserhebung Stadt + Handel 07-08/2016; VKF-Angaben auf 10 m² gerundet; GPK = Glas, Porzellan, Keramik; PBS = Papier, Bürobedarf, Schreibwaren; aufgrund unterschiedlicher Sortimentsgruppierungen Daten nicht vollumfänglich vergleichbar.

Der größte Betrieb im Hauptzentrum ist der Lebensmittelvollsortimenter Rewe, es folgen der Bekleidungsfachmarkt C&A, der Drogeriefachmarkt dm, der Textildiscounter Kik sowie der Sportartikelanbieter Sport Tenhagen. Die genannten Betriebe prägen die Struktur des Hauptzentrums und sind wesentliche Frequenzbringer für den zentralen Versorgungsbe- reich. Ihnen kommt sowohl im Einzelnen als auch im Verbund eine besonders hohe städtebaulich-funktionale Bedeutung zu. Für das Hauptzentrum ist allerdings auch der kleinteilige, z. T. sehr dicht und kompakt wirkende Einzelhandel als wesentliches Qualitäts- merkmal herauszustellen.

Das Einzelhandelsangebot im Hauptzentrum generiert sich in der Summe überwiegend aus Sortimenten des mittelfristigen Bedarfsbereichs (rd. 52 %), wobei insbesondere den inner- städtischen Leitsortimenten Bekleidung und Schuhe/Lederwaren eine hohe Bedeutung zukommt. Auf Angebote des kurzfristigen Bedarfsbereichs entfallen rd. 31 % der innerstäd- tischen Verkaufsfläche, schwerpunktmäßig auf die Warengruppe Nahrungs- und Genussmittel.

Güter des langfristigen Bedarfsbereichs nehmen rd. 17 % an der Gesamtverkaufsfläche im Hauptzentrum ein, wobei die Verkaufsflächenanteile zum größten Teil durch die Waren- gruppen Möbel, neue Medien/Unterhaltungselektronik sowie medizinische und orthopädische Artikel/Optik gebildet werden.

Abbildung 9: Fristigkeitsstruktur nach Verkaufsfläche im ZVB Hauptzentrum Emmerich am Rhein



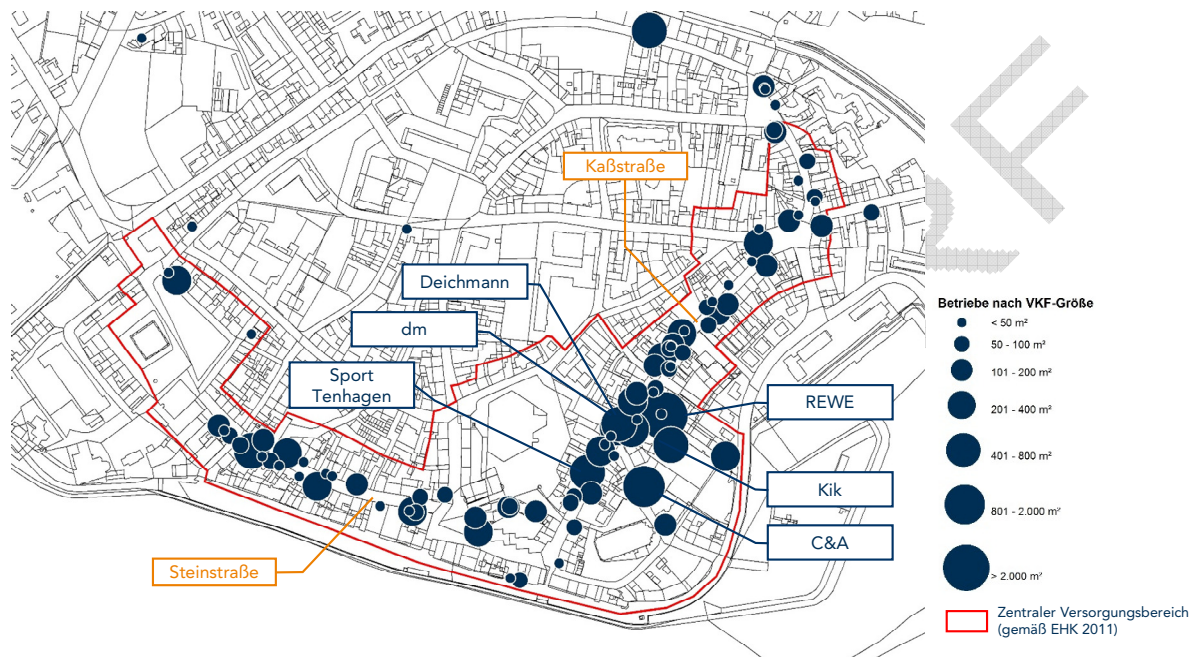
Quelle: Einzelhandelsbestandserhebung Stadt + Handel 07-08/2016.

Betriebsgrößenstruktur

Mit rd. 78 % verfügt die Mehrheit der Einzelhandelsbetriebe im zentralen Versorgungsbe- reich über Ladengrößen von bis zu 200 m² Verkaufsfläche. Mittlere (201 m² bis 400 m²) und

große Betriebe (401 m² bis 800 m²) sind im zentralen Versorgungsbereich mit insgesamt rd. 19 % vertreten. Großflächige Betriebe (> 800 m²) bestehen im Hauptzentrum Emmerich am Rhein lediglich in Form des Lebensmittelvollsortimenters Rewe und des Bekleidungsfachmarktes C&A. Die durchschnittliche Ladengröße im Hauptzentrum beträgt rd. 143 m² und kann demnach insgesamt als kleinteilig bewertet werden.

Abbildung 10: Einzelhandelsbetriebe nach Größenklassen im ZVB Hauptzentrum Emmerich am Rhein



Quelle: Einzelhandelsbestandserhebung Stadt + Handel 07-08/2016; Kartengrundlage: Kreis Kleve (2017).

Zentrenergänzende Funktionen

Zusätzlich zu den einzelhandelsrelevanten Nutzungen steigern Nutzungen mit zentrenergänzender Funktion, wie beispielsweise Dienstleistungs- und Gastronomiebetriebe, die Attraktivität eines zentralen Versorgungsbereichs. Daher beziehen die landesplanerischen Vorgaben hinsichtlich der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche öffentliche und private Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen in die Bewertung der Nutzungsdichte und -vielfalt ein¹¹.

In Emmerich wird das Einzelhandelsangebot im Hauptzentrum durch insgesamt 109 Nutzungen mit zentrenergänzender Funktion allein in Erdgeschosslage ergänzt, welche die Gesamtfunktionalität des zentralen Versorgungsbereichs deutlich fördert. Besondere Bedeutung kommt dabei den Gastronomiebetrieben sowie den einzelhandelsnahen Dienstleistungen wie Friseuren, Banken, Reisebüros, Reinigungen etc. zu. Es besteht prinzipiell eine wichtige Kopplungsbeziehung zwischen der Tätigkeit eines Einkaufs und dem

¹¹ Vgl. Einzelhandelserlass NRW

Aufsuchen eines Dienstleistungs- oder Gastronomieangebots, so dass diese Einrichtungen zur Attraktivierung und Belebung des Hauptzentrums beitragen. Die zentrenergänzenden Funktionen sind räumlich ausgewogen über den zentralen Versorgungsbereich verteilt. Dennoch lassen sich im zentralen Versorgungsbereich zwei besondere Schwerpunkträume im Bereich der zentrenergänzenden Funktionen ausmachen. Dies ist zum einen der Schwerpunktraum Gastronomie, der sich neben seinem breiten Angebot an gastronomischen Betrieben durch seine Lage direkt am Ufer des Rheins auszeichnet. Zum anderen lässt sich im Bereich des Geistmarktes ein Schwerpunktraum für Dienstleistung, Verwaltung und Tourismus identifizieren, der über eine nur schwach ausgeprägte Handelsfunktion verfügt.

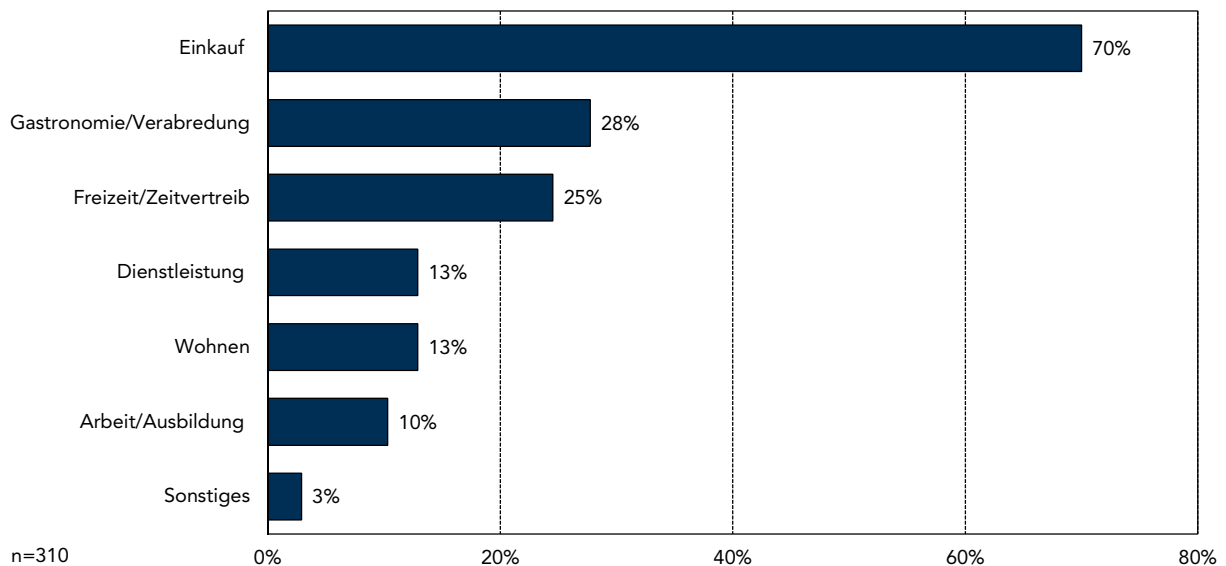
Ladenleerstand

Leerstände spielen als Indikator für die Attraktivität und Vitalität eines Hauptzentrums eine entscheidende Rolle. Im Hauptzentrum Emmerich am Rhein wurden im Rahmen der Bestandsaufnahme (07-08/2016) insgesamt 34 leerstehende Nutzungseinheiten registriert. Bezogen auf das Hauptzentrum ergibt sich hier eine Leerstandsquote von rd. 29 % an allen verfügbaren Ladenlokalen. Bei den Leerständen handelte es sich überwiegend um kleinflächige Ladenlokale, die den Flächenansprüchen aktueller Betreiber nur noch bedingt entsprechen. Eine räumliche Konzentration der Leerstände lässt sich insbesondere in der Steinstraße feststellen. In diesem Bereich des Hauptzentrums fallen die leerstehenden Nutzungseinheiten aus Kundensicht besonders ins Auge und vermitteln unmittelbar qualitativ negative Eindrücke im Sinne eines „Trading-Down“-Prozesses.

Bewertung des Hauptzentrums Emmerich am Rhein im Rahmen der Passantenbefragung

Die Angebotsanalyse wird ergänzt um qualitative Bewertungen des Hauptzentrums Emmerich am Rhein durch die Kunden (Passanten).

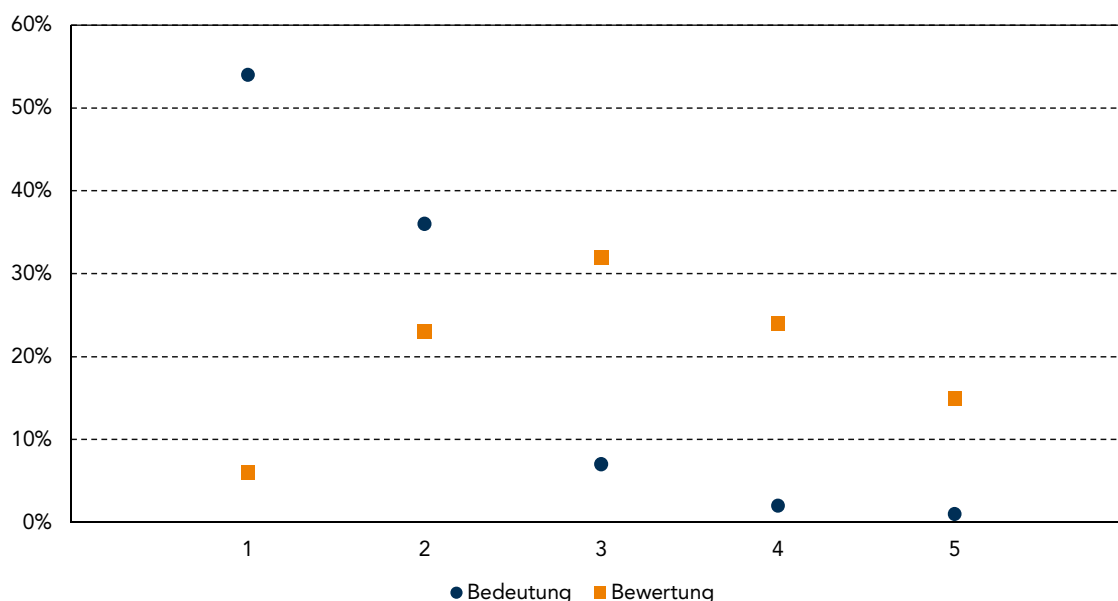
Vor einer qualitativen Einstufung des Hauptzentrums Emmerich am Rhein wurde im Zuge der Befragung zunächst der Grund des Besuches abgefragt. Diesbezüglich geben rd. 70 % der Befragten die Erledigung von Einkäufen als Hauptgrund für ihren Besuch an. Zusätzlich wurden auch das Aufsuchen von gastronomischen Angeboten bzw. Verabredungen sowie der Aspekt Freizeit/Zeitvertreib als wesentliche Gründe für den Besuch genannt. Die Inanspruchnahme von Dienstleistungen sowie Wohnen oder Arbeiten sind dagegen eher nebensächliche Gründe für einen Besuch des Emmericher Hauptzentrums.

Abbildung 24: Hauptzentrum Emmerich am Rhein – Besuchsgrund

Quelle: Passantenbefragung Stadt + Handel 08-09/2016; Frage: „Weshalb sind Sie heute in der Emmericher Innenstadt?“ (offene Frage; Mehrfachnennungen möglich).

Bei der Passantenbefragung zeigt sich zum Teil eine deutliche Diskrepanz zwischen der Bedeutung einzelner Aspekte für die generelle Wahl des Einkaufsortes und deren spezifische, auf das Emmericher Hauptzentrum bezogene qualitative Bewertung. So bewerten rd. 55 % bzw. rd. 35 % der befragten Personen das Einzelhandelsangebot im Allgemeinen als sehr wichtigen bzw. wichtigen Aspekt für die Wahl des Einkaufsortes. Das Einzelhandelsangebot im Emmericher Hauptzentrum scheint den Ansprüchen des Kunden allerdings nur bedingt zu entsprechen. Ein Großteil der befragten Personen ordnet das Einzelhandelsangebot als befriedigend ein. Rund 15 % der Passanten bewerten den Aspekt gar als mangelhaft.

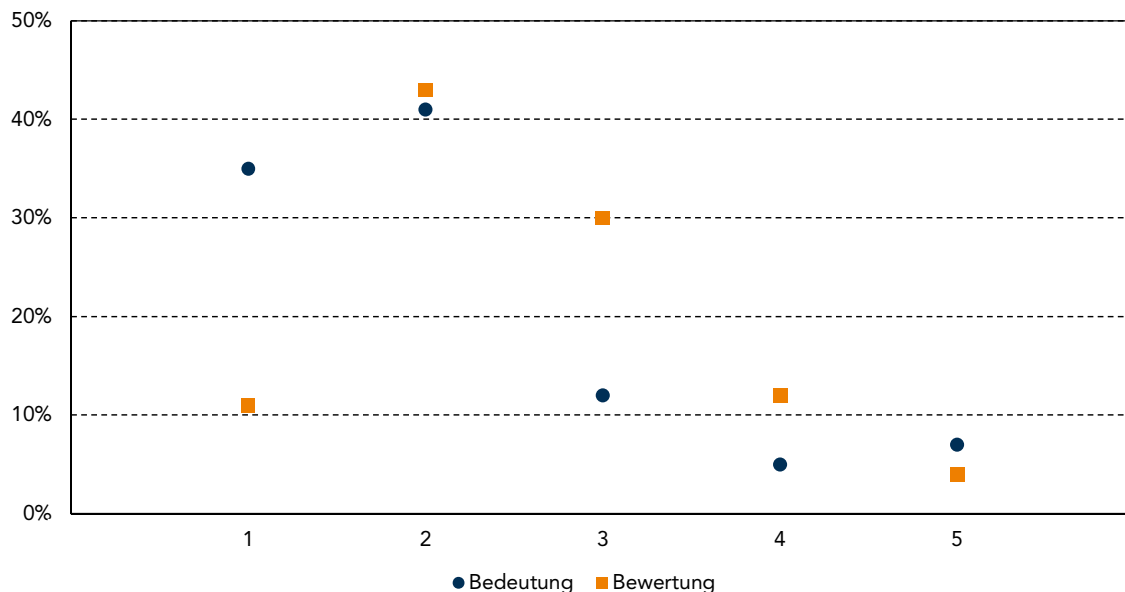
Abbildung 24: Hauptzentrum – Einzelhandelsangebot



Quelle: Passantenbefragung Stadt + Handel 08-09/2016; Frage: „Ich nenne Ihnen jetzt einige Aspekte zur Emmericher Innenstadt und würde gerne wissen, welche Schulnote (1 = sehr gut bis 5 = mangelhaft) Sie jeweils vergeben würden. Außerdem möchte ich wissen, wie wichtig Ihnen diese Dinge bei der Wahl des Einkaufsortes sind (1 = sehr wichtig und 5 = unwichtig).“

Auch die Erreichbarkeit und Parksituation stufen die befragten Passanten mehrheitlich als bedeutenden Aspekt hinsichtlich der Wahl des Einkaufsortes ein. Diesbezüglich ordnen rd. 41 % bzw. rd. 35 % der Personen den Aspekt als wichtiges bzw. sehr wichtiges Kriterium ein. Bezogen auf das Emmericher Hauptzentrum benoten rd. 42 % die Erreichbarkeit und Parksituation als gut, weitere rd. 11 % der befragten Passanten bewerten den Aspekt als sehr gut. Eine ausreichende bzw. mangelhafte Bewertung der Erreichbarkeit und Parksituation erfolgt dagegen lediglich von rd. 12 % bzw. rd. 5 % der Passanten.

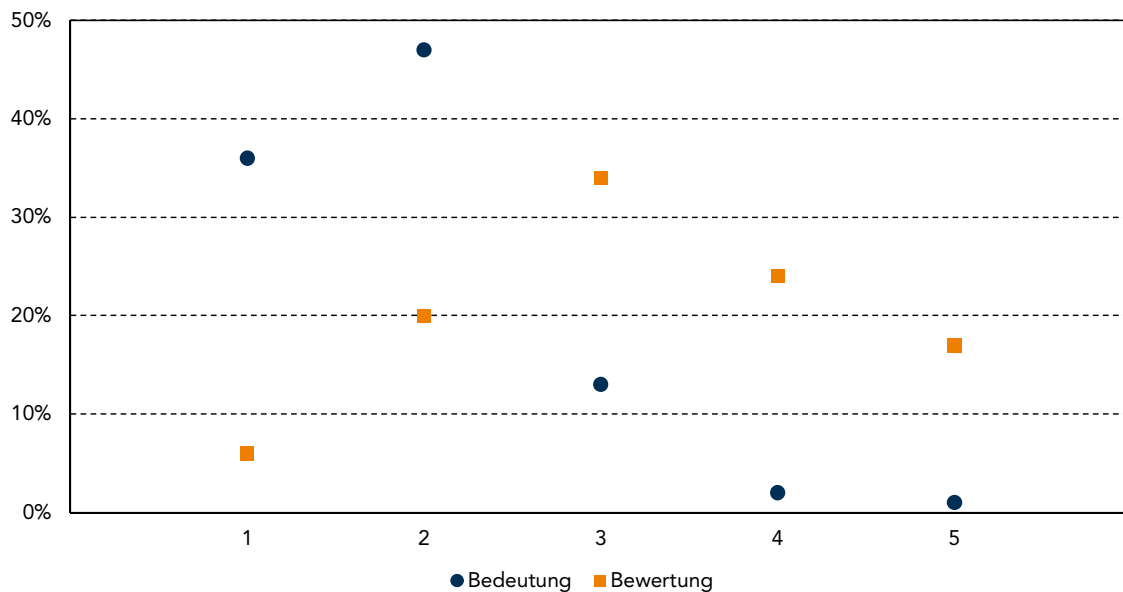
Abbildung 25: Hauptzentrum – Erreichbarkeit und Parksituation



Quelle: Passantenbefragung Stadt + Handel 08-09/2016; Frage: „Ich nenne Ihnen jetzt einige Aspekte zur Emmericher Innenstadt und würde gerne wissen, welche Schulnote (1 = sehr gut bis 5 = mangelhaft) Sie jeweils vergeben würden. Außerdem möchte ich wissen, wie wichtig Ihnen diese Dinge bei der Wahl des Einkaufsortes sind (1 = sehr wichtig und 5 = unwichtig).“

Die Stadtgestaltung und städtebauliche Attraktivität ist vor dem Hintergrund der Befragungsergebnisse als bedeutendes Kriterium bei der Wahl eines Einkaufsortes einzustufen. Von den befragten Personen ordnen rd. 37 % bzw. rd. 47 % die Stadtgestaltung und städtebauliche Attraktivität als generell sehr wichtig bzw. wichtig ein. Bezogen auf das Emmericher Hauptzentrum erscheint die Stadtgestaltung und die städtebauliche Attraktivität weitestgehend nicht den Ansprüchen der Passanten zu entsprechen. So bewerten nur rd. 6 % bzw. rd. 20 % den Aspekt als sehr gut bzw. gut. Dagegen wird die Stadtgestaltung und städtebauliche Attraktivität von rd. 34 % bzw. rd. 23 % der befragten Passanten als befriedigend bzw. ausreichend bewertet. Weitere rd. 18% der Passanten benoten den Aspekt als mangelhaft.

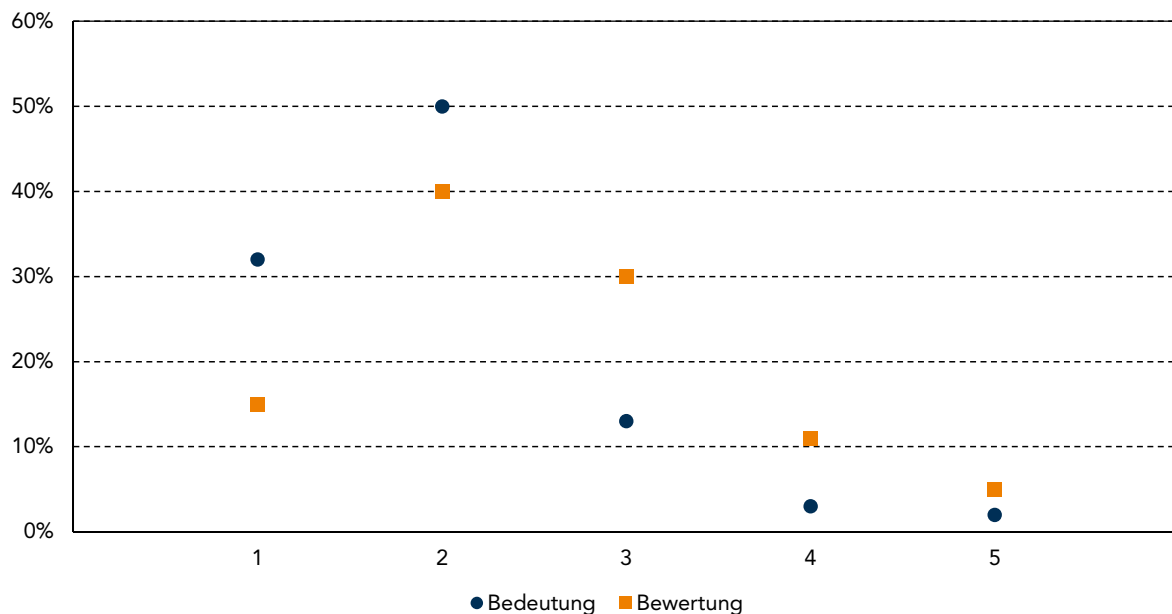
Abbildung 26: Hauptzentrum – Stadtgestaltung und städtebauliche Attraktivität



Quelle: Passantenbefragung Stadt + Handel 08-09/2016; Frage: „Ich nenne Ihnen jetzt einige Aspekte zur Emmericher Innenstadt und würde gerne wissen, welche Schulnote (1 = sehr gut bis 5 = mangelhaft) Sie jeweils vergeben würden. Außerdem möchte ich wissen, wie wichtig Ihnen diese Dinge bei der Wahl des Einkaufsortes sind (1 = sehr wichtig und 5 = unwichtig).“

Ein wichtiger Faktor bei der Wahl des Einkaufsortes ist ebenso die dargebotene Aufenthaltsqualität sowie die Möglichkeiten zum Verweilen. Demnach messen rd. 31 % der Befragten diesem Kriterium eine sehr hohe Bedeutung zu. Für weitere rd. 50 % der befragten Passanten gilt der Aspekt als wichtiger Faktor bei der Wahl des Einkaufsortes. Die Aufenthaltsqualität sowie die Möglichkeiten zum Verweilen im Emmericher Hauptzentrum bewertet die Mehrheit der Befragten als gut (rd. 40 %) bzw. befriedigend (rd. 30 %).

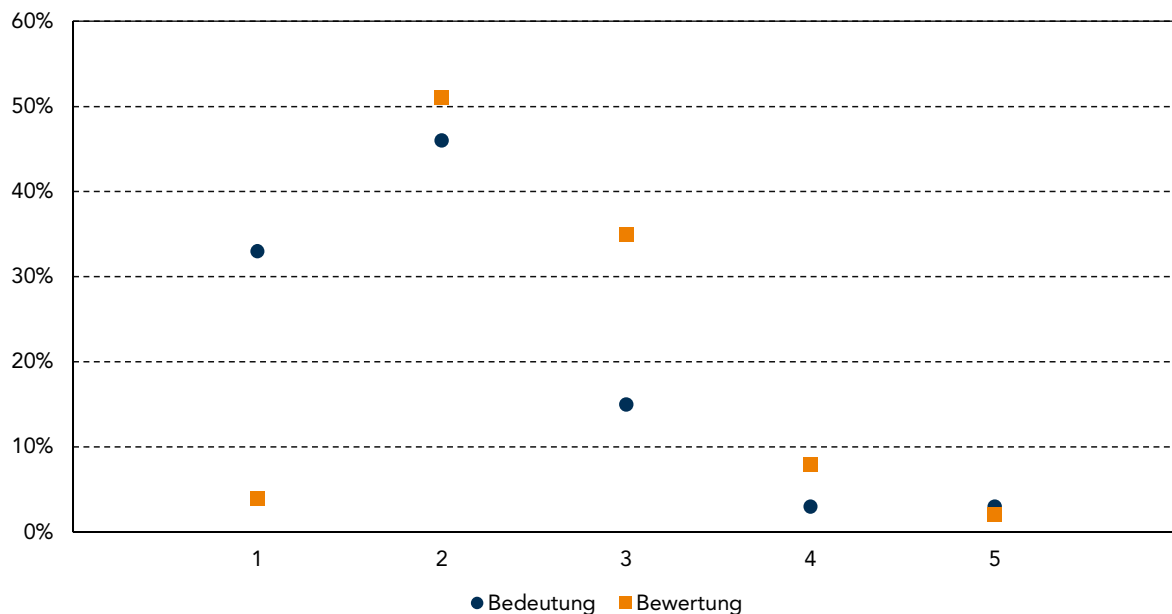
Abbildung 27: Hauptzentrum – Aufenthaltsqualität und Möglichkeiten zum Verweilen



Quelle: Passantenbefragung Stadt + Handel 08-09/2016; Frage: „Ich nenne Ihnen jetzt einige Aspekte zur Emmericher Innenstadt und würde gerne wissen, welche Schulnote (1 = sehr gut bis 5 = mangelhaft) Sie jeweils vergeben würden. Außerdem möchte ich wissen, wie wichtig Ihnen diese Dinge bei der Wahl des Einkaufsortes sind (1 = sehr wichtig und 5 = unwichtig).“

Wie bereits die zuvor genannten Aspekte wird auch die Möglichkeit, den Einkauf mit anderen Erledigungen zu koppeln, von einem Großteil der befragten Passanten als sehr wichtiger (rd. 32 %) bzw. wichtiger (rd. 46 %) Faktor bei der generellen Wahl des Einkaufsortes eingestuft. Von der Mehrheit der Befragten (rd. 51 %) wird die Möglichkeit, den Einkauf im Emmericher Hauptzentrum mit anderen Erledigungen zu koppeln, als gut bewertet. Weitere rd. 35 % der befragten Passanten bewerten die Kopplungsmöglichkeiten als befriedigend. Die qualitative Einstufung des Aspektes als sehr gut wurde nur von rd. 4 % der Befragten vorgenommen. Eine Bewertung des Aspektes als ausreichend oder gar mangelhaft gaben ebenfalls nur weniger als jeweils 10 % der Befragten ab.

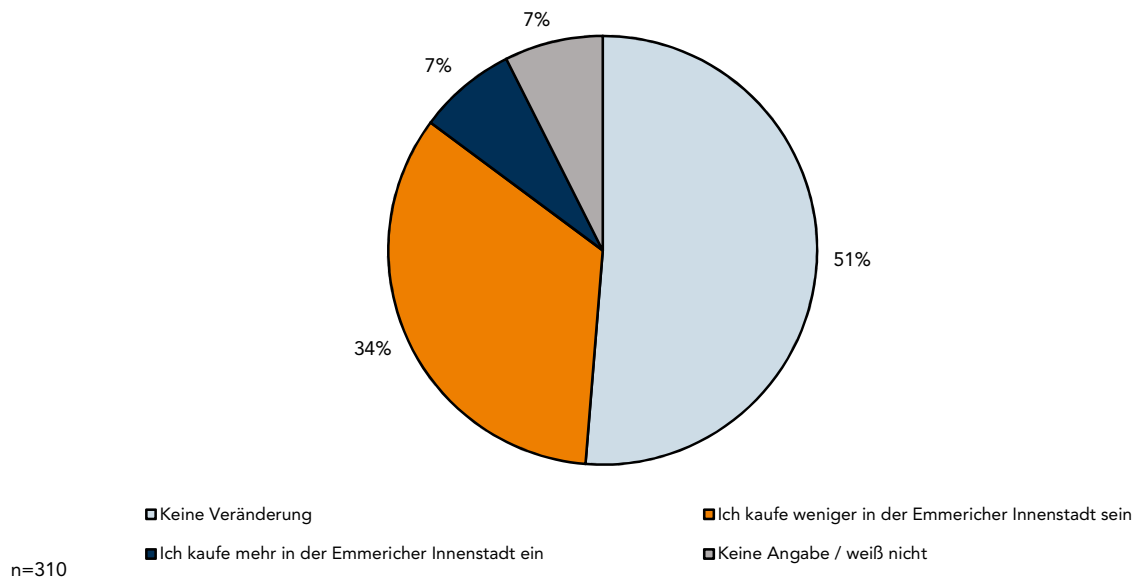
Abbildung 28: Hauptzentrum – Möglichkeit, Einkauf mit anderen Erledigungen zu koppeln



Quelle: Passantenbefragung Stadt + Handel 08-09/2016; Frage: „Ich nenne Ihnen jetzt einige Aspekte zur Emmericher Innenstadt und würde gerne wissen, welche Schulnote (1 = sehr gut bis 5 = mangelhaft) Sie jeweils vergeben würden. Außerdem möchte ich wissen, wie wichtig Ihnen diese Dinge bei der Wahl des Einkaufsortes sind (1 = sehr wichtig und 5 = unwichtig).“

Im Rahmen der Befragung wurde zudem das Einkaufsverhalten der vergangenen 5 bis 10 Jahre im Hinblick auf mögliche Veränderungen abgefragt. Mit Bezug auf das Emmericher Hauptzentrum kann die Mehrheit (rd. 51 %) keine Veränderungen hinsichtlich ihres Einkaufsverhaltens feststellen. Dennoch ist auffällig, dass rd. ein Drittel der Befragten (rd. 34 %) gegenwärtig weniger im Emmericher Hauptzentrum einkaufen als in den vergangenen 5 bis 10 Jahren, während im gleichen Zeitraum nur rd. 7 % der Passanten das Hauptzentrum häufiger als Einkaufsziel aufsuchen.

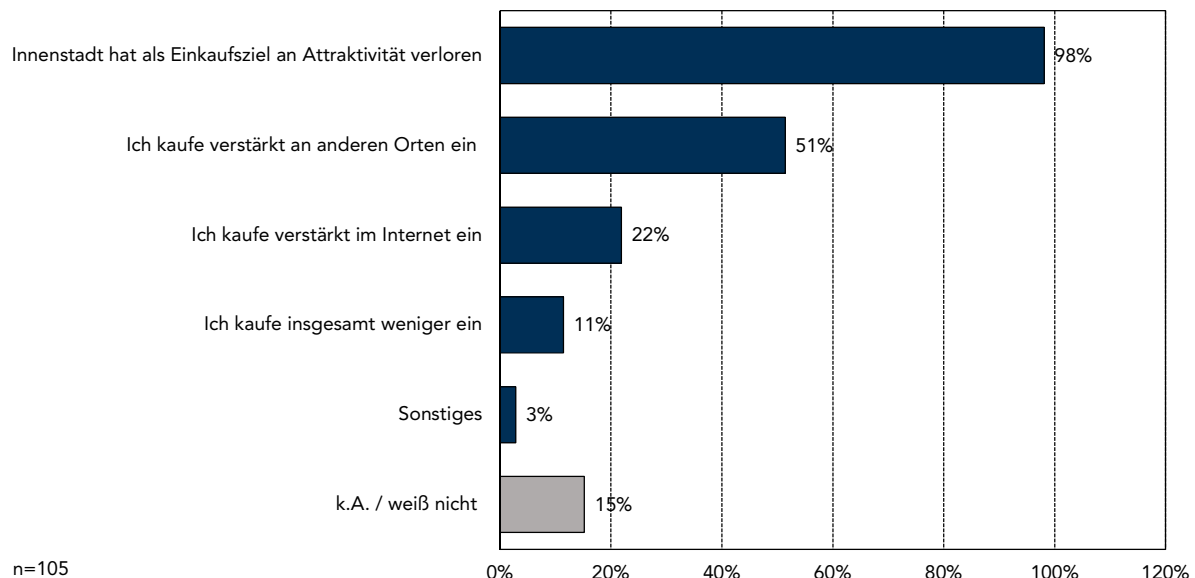
Abbildung 29: Veränderung des Einkaufsverhaltens



Quelle: Passantenbefragung Stadt + Handel 08-09/2016; Frage: „Wenn Sie an Ihr eigenes Einkaufsverhalten denken, können Sie Veränderungen in den vergangenen 5-10 Jahren feststellen?“

Von denjenigen Passanten, die gegenwärtig weniger als in den vergangenen 5 bis 10 Jahren im Emmericher Hauptzentrum einkaufen, verweisen rd. 98 % auf die mangelnde Attraktivität als Einkaufsziel als einen der Gründe. Weiterhin suchen etwa die Hälfte der Befragten (rd. 51 %) verstärkt andere Zielorte, dabei insbesondere die Nachbarstadt Kleve, für die Erledigung ihrer Einkäufe auf. Zusätzlich führen rd. 22 % der befragten Passanten das verminderte Aufsuchen des Emmericher Hauptzentrums auf die Nutzung des Internets zum Zwecke des Einkaufs zurück. Dieses Ergebnis verweist nochmals auf die zunehmende Bedeutung des Online-Handels sowie auf das ausgeprägte Wettbewerbsumfeld, in dem sich die Stadt Emmerich behaupten muss.

Abbildung 29: Grund für verringerte Einkaufshäufigkeit



Quelle: Passantenbefragung Stadt + Handel 08-09/2016; Frage: „Wenn Sie weniger in der Emmericher Innenstadt einkaufen, woran liegt das?“ (Mehrfachantworten möglich).

4.2.2 Nahversorgungszentrum Elten

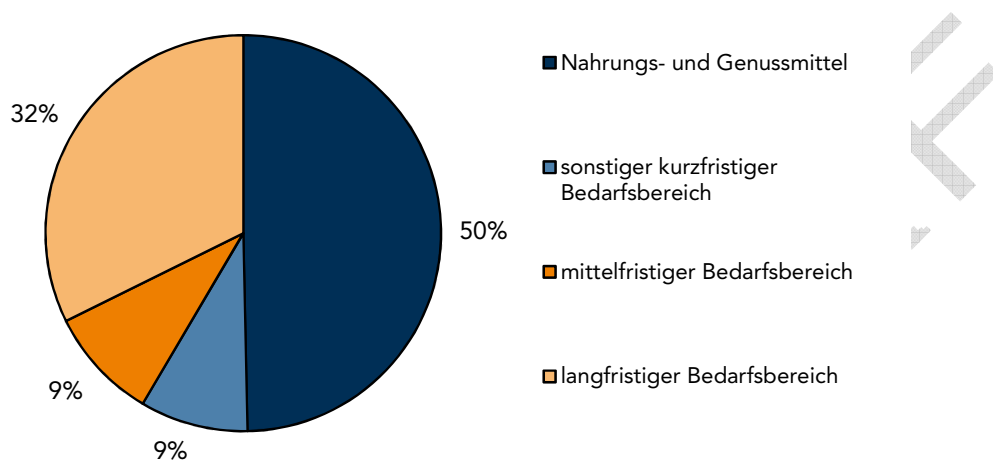
Gemäß Einzelhandelskonzept 2011 stellt das Nahversorgungszentrum Elten nach dem Hauptzentrum die zweite Ebene der Standorthierarchie der zentralen Versorgungsbereiche in Emmerich am Rhein dar. Das Nahversorgungszentrum Elten befindet sich im gleichnamigen Stadtteil im Nordwesten des Stadtgebietes von Emmerich am Rhein, in unmittelbarer Nähe zur niederländischen Grenze. Das in östlicher Richtung gelegene Hauptzentrum im Kernort von Emmerich am Rhein liegt rd. 7,5 km entfernt. Die Umgebung des historisch gewachsenen zentralen Versorgungsbereichs ist überwiegend durch Wohnnutzungen gekennzeichnet. Die verkehrliche Erreichbarkeit für den motorisierten Individualverkehr ist sehr gut gegeben. So ist das Nahversorgungszentrum Elten großräumig über die Bundesautobahn A 3 (Abfahrt Elten) erreichbar. Zudem besteht eine Anbindung an die Bundesstraße B 8, welche den zentralen Versorgungsbereich erschließt. An den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) ist das Nahversorgungszentrum durch die Bushaltestelle Elten Markt angeschlossen, welche von einer Linie des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR) frequentiert wird.

Standortmerkmale und Nutzungsstrukturen im Nahversorgungszentrum Elten

Das Nahversorgungszentrum Elten weist insgesamt 17 Einzelhandelsbetriebe auf, welche eine Verkaufsfläche von rd. 2.950 m² umfassen. Der Einzelhandelsbestand weist vorrangig eine eher niedrige Nutzungsdichte auf. Im Vergleich zur Bestandserhebung aus dem Jahr 2010 hat die Verkaufsfläche in diesem Bereich um rd. 220 m² zugenommen. Die bestehende Sortimentsstruktur des Nahversorgungszentrums Elten wird insbesondere durch diese beiden Lebensmittelmärkte Rewe und Netto geprägt, welche einen wichtigen Beitrag zur

Grundversorgung im Stadtteil leisten und zugleich die wesentlichen Frequenzbringer im zentralen Versorgungsbereich darstellen. So entfällt rd. 50 % der Verkaufsfläche auf die Warengruppe Nahrungs- und Genussmittel, was die Bedeutung des Zentrums als Nahversorgungsstandort unterstreicht. Es folgen Angebote des langfristigen Bedarfs (rd. 32 %), allen voran die Warengruppe Möbel (rd. 27 %). Güter der mittelfristigen Bedarfsstufe sind mit rd. 4 % im Nahversorgungszentrum Elten eher geringfügig vorhanden.

Abbildung 11: Fristigkeitsstruktur nach Verkaufsfläche im Nahversorgungszentrum Elten



Quelle: Einzelhandelsbestandserhebung Stadt + Handel 07-08/2016.

Neben den 17 Einzelhandelsbetrieben wurden ferner 21 Nutzungen mit zentrenergänzender Funktion allein in Erdgeschosslage im Nahversorgungszentrum Elten aufgenommen. Die Nutzungen mit zentrenergänzender Funktion sind insgesamt räumlich ausgewogen im zentralen Versorgungsbereich verteilt. Des Weiteren konnten zum Zeitpunkt der Erhebung vier Leerstände festgestellt werden, die hinsichtlich ihrer Dimensionierung allerdings kein strukturelles Defizit des Nahversorgungszentrums begründen.

4.3 Nachfrage

Neben den angebotsseitigen Rahmenbedingungen sind die Merkmale der örtlichen Nachfrageseite von hoher Bedeutung. Zur Abbildung der Nachfragesituation wird in der vorliegenden Untersuchung auf primärstatistisch erhobene Werte aus der Passanten- und Haushaltsbefragung sowie auf sekundärstatistische Rahmendaten der IFH Institut für Handelsforschung GmbH (IFH) aus den Jahren 2010 bis 2015 zurückgegriffen.

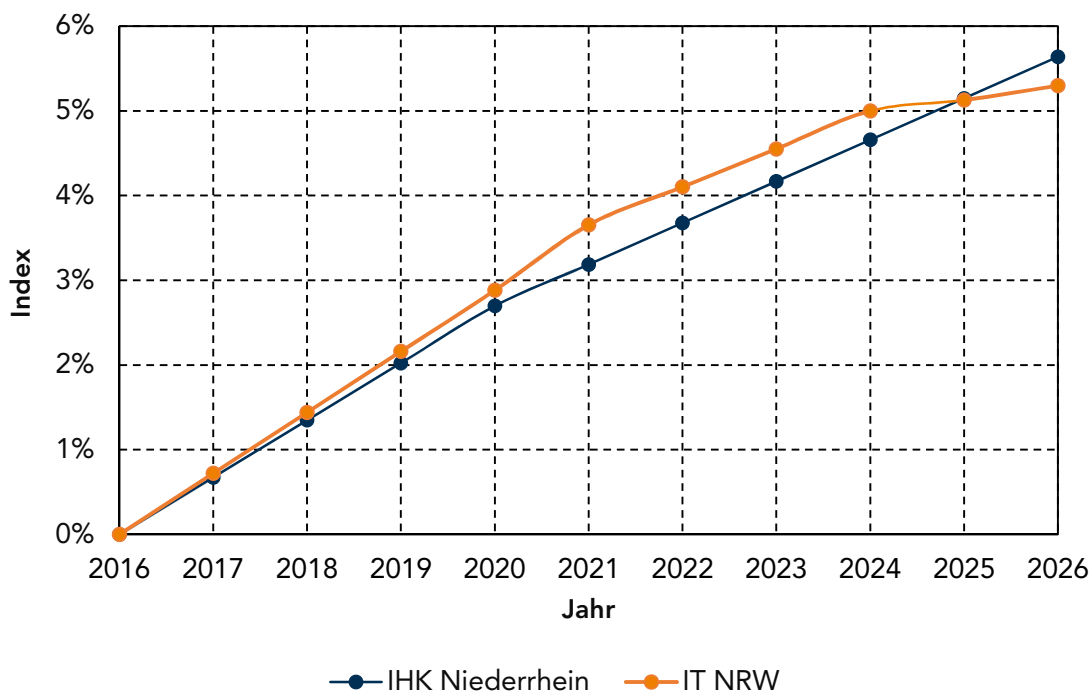
Einwohnerzahl und -entwicklung

Die Einwohnerzahl beläuft sich auf rd. 31.995 Einwohner¹². Zur Untersuchung der künftigen einzelhandelsrelevanten Kaufkraft in Emmerich am Rhein werden Daten des Statistischen

¹² Einwohnerdaten: Kommunales Rechenzentrum Niederrhein (Stand: 30.11.2015).

Landesamt NRW (IT.NRW) sowie der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer zugrunde gelegt.

Abbildung 12: Zukünftige Bevölkerungsentwicklung in Emmerich am Rhein



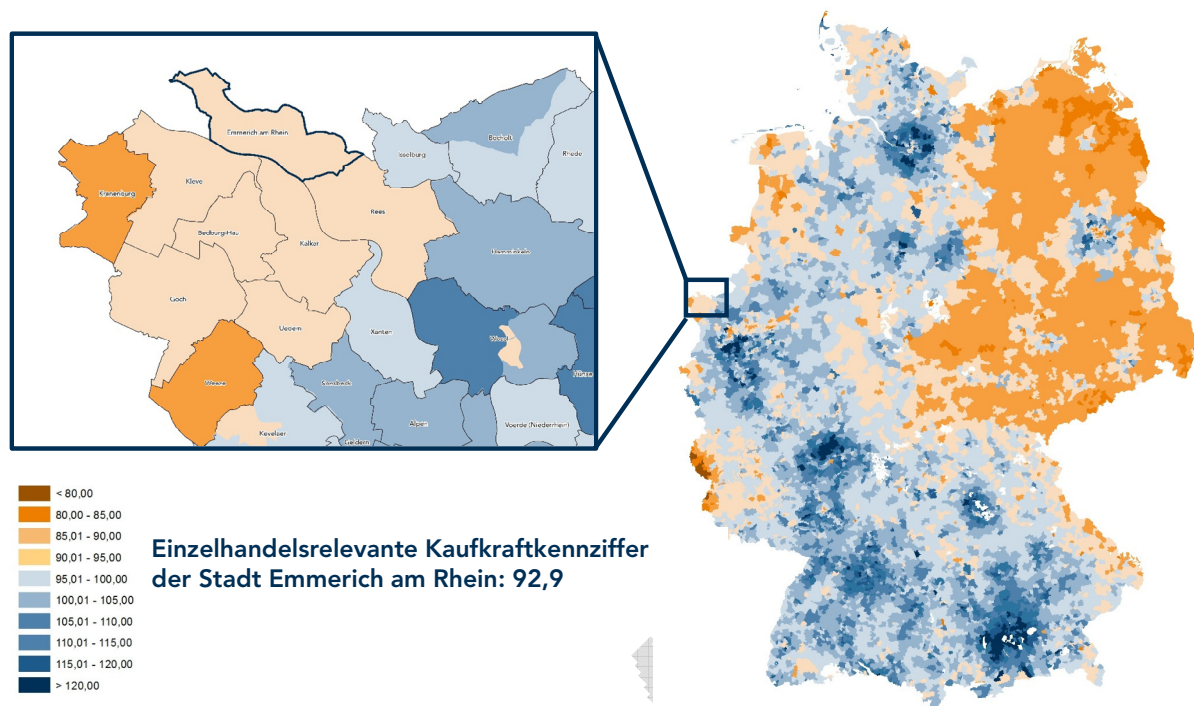
Quelle: Eigene Berechnungen auf IHK Niederrhein und IT.NRW.

Die Prognose der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer berücksichtigt dabei eine Zunahme der Bevölkerungszahl bis 2026 um rd. 5,6 %. Bei der Bevölkerungsprognose vom Statistischen Landesamt NRW (IT.NRW) steigt die Einwohnerzahl bis 2026 gegenüber dem Ausgangswert um rd. 5,3 %. Aus der künftigen Bevölkerungsentwicklung sind daher insgesamt positive Impulse auf die künftige einzelhandelsrelevante Kaufkraft zu erwarten.

Einzelhandelsrelevante Kaufkraft

Emmerich am Rhein verfügt im Jahr 2015 gemäß IFH über eine einzelhandelsrelevante Kaufkraft von rd. 168,2 Mio. Euro pro Jahr. Für einen bundesweiten Vergleich wird die einzelhandelsrelevante Kaufkraftkennziffer herangezogen. Bei einer einzelhandelsrelevanten Kaufkraftkennziffer von rd. 92,9 liegt das Kaufkraftniveau der Emmericher Bevölkerung auf dem Niveau der Umlandgemeinden, jedoch unter dem bundesdeutschen Durchschnitt von 100 (s. nachfolgende Abbildung).

Abbildung 13: Einzelhandelsrelevantes Kaufkraftniveau in Emmerich am Rhein und den Umlandkommunen



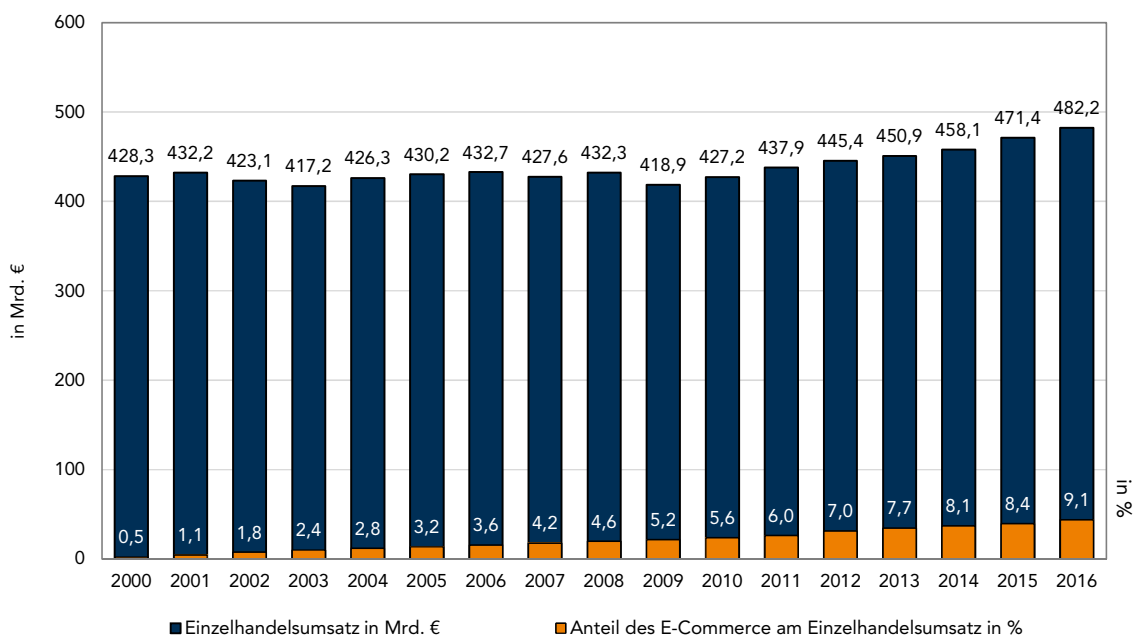
Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage der IfH Kaufkraftkennziffern Deutschland 2015; Kartengrundlage: ESRI (2005) PLZ-5-Gebiete.

Im Rahmen des Einzelhandelskonzepts 2011 wurde für Emmerich am Rhein eine Kaufkraftkennziffer von rd. 95,54 festgestellt. Die Daten zum einzelhandelsrelevanten Kaufkraftindex basieren dabei auf Angaben der BBE Retail Experts GmbH Co. KG (Köln) aus dem Jahr 2010. Im Rahmen der vorliegenden Konzeptfortschreibung wird hinsichtlich der einzelhandelsrelevanten Kaufkraftkennziffern – wie häufig in Einzelhandelskonzepten in der Region – auf Daten des Instituts für Handelsforschung (IfH) zurückgegriffen, wodurch sich der deutliche Bruch im zeitlichen Verlauf erklären lässt. Trotz der unterschiedlichen Kennwerte zur Kaufkraftkennziffer lässt sich für die Stadt Emmerich am Rhein bis zum Jahr 2015 aber grundsätzlich ein negativer Trend hinsichtlich der Entwicklung des einzelhandelsrelevanten Kaufkraftniveaus erkennen.

Bedeutungszunahme des Online Handels

Es ist darauf hinzuweisen, dass vorgenannter Wert von 168,2 Mio. Euro die einzelhandelsbezogene Kaufkraft insgesamt beschreibt, also sowohl den stationär als auch den online ausgegebenen Anteil. Die Online-Ausgaben lagen im Bezugsjahr 2015 deutschlandweit bei rd. 42 Mrd. Euro/Jahr. Der Online-Anteil am Einzelhandelsumsatz ist in den vergangenen Jahren signifikant gestiegen.

Abbildung 14: Entwicklung der Einzelhandelsumsätze in Deutschland



Quellen: EHI Handelsdaten.

4.4 Umsatz und Zentralität

Die Ermittlung der aktuellen Umsätze¹³ im Emmericher Einzelhandel basiert in Teilen auf den Ergebnissen der telefonischen Haushaltsbefragung sowie auf allgemeinen und für Emmerich am Rhein spezifizierten angebots- wie nachfrageseitigen Eingangsparametern:

- Als Ausgangsbasis der Umsatzschätzung werden die durchschnittlichen Flächenproduktivitäten der Vertriebsformen sowie spezifische Kennwerte einzelner Anbieter zugrunde gelegt: Das Datenportfolio des Büros Stadt + Handel wird laufend entsprechend der Werte aus der aktuellen Handelsfachliteratur aktualisiert. Hochgerechnet auf den Verkaufsflächenbestand ergibt sich unter Berücksichtigung nachfrageseitiger Rahmenbedingungen (insbesondere des einzelhandelsrelevanten Kaufkraftniveaus in Emmerich am Rhein) eine Datenübersicht des Umsatzes im Emmericher Einzelhandel.
- Durch die Vor-Ort-Begehungen im Rahmen der Bestandserhebung konnte neben der Erfassung der Verkaufsflächen je Sortimentsgruppe die konkrete Situation vor Ort berücksichtigt werden. So fließt die Qualität der jeweiligen mikroräumlichen Standortrahmenbedingungen in die Umsatzberechnung ebenso mit ein wie die mit Blick auf das mögliche Umsatzpotenzial relevante Qualität der jeweiligen siedlungs-

¹³ Umsätze nachfolgend angegeben als Brutto-Jahresumsatz.

strukturellen Lage eines Betriebs (Hauptzentrum [Haupt-, Nebenlage], Gewerbegebiet, Streulage etc.).

- Im Rahmen der telefonischen Haushaltsbefragung wurde das räumliche Versorgungsverhalten im Bereich Lebensmittel (inkl. Getränke) in Emmerich am Rhein sowie in den niederländischen Gemeinden Doetinchem, Duiven, Montferland, Oude IJsselstreek, Rijnwaarden und Zevenaar abgefragt, wodurch Rückschlüsse hinsichtlich örtlicher und überörtlicher Kaufkraftströme abgeleitet werden können.

Insgesamt lässt sich hieraus ein gesamtstädtischer Einzelhandelsumsatz von rd. 161,4 Mio. Euro brutto je Jahr ermitteln. Rund 62 % dieses Umsatzes wird durch die überwiegend kurzfristigen Bedarfsgüter erzielt, dabei vor allem in der Warengruppe Nahrungs- und Genussmittel (rd. 51 %). Ein Großteil des Umsatzes aus den mittelfristigen Bedarfsgütern, die rd. 25 % des Gesamtumsatzes ausmachen, generiert sich aus den Sortimentsgruppen Bekleidung (rd. 10 %) und Baumarktsortiment i.e.S. (rd. 7 %). Auf die langfristigen Bedarfsgüter entfallen rd. 13 % des Gesamtumsatzes.

Gemessen an der vorhandenen einzelhandelsrelevanten Kaufkraft ergibt sich eine gesamtstädtische Zentralität von rd. 96 %.¹⁴ Gegenüber dem Jahr 2010 (Zentralität: 90 %¹⁵) ist insgesamt eine Zunahme des Zentralitätskennwertes zu verzeichnen. Allerdings zeigen sich hinsichtlich der Zentralitätswerte deutliche Unterschiede in den einzelnen Warengruppen.

Im kurzfristigen Bedarfsbereich wird insgesamt eine Zentralität von rd. 113 % erreicht. Dabei werden in den Warengruppen Nahrungs- und Genussmittel und Drogerie/Parfümerie/Kosmetik, Apotheken (leichte) Kaufkraftzuflüsse aus dem Umland generiert. Demgegenüber weisen die Zentralitäten in den Warengruppen Blumen, zoologischer Bedarf (rd. 61 %) und PBS, Zeitungen/Zeitschriften, Bücher (rd. 89 %) auf gewisse Kaufkraftabflüsse hin.

Im Vergleich zum Einzelhandelskonzept 2011 (rd. 83 %) zeigt sich die Zentralität im Bereich Nahrungs- und Genussmittel als deutlich erhöht (s. Tabelle 8). Dies begründet sich mit den Ergebnissen der telefonischen Haushaltsbefragung¹⁶. So wird auf Grundlage der in Emmerich am Rhein durchgeführten Haushaltsbefragung in der Warengruppe Nahrungs- und Genussmittel zunächst eine Kaufkrafteigenbindung von rd. 78 % angenommen (bei einer Einkaufsorientierung von rd. 73 % auf Emmericher Lebensmittelmärkte und einer Einkaufshäufigkeit¹⁷ von rd. 95 % sowie unter Berücksichtigung tradierter Einkaufsbeziehungen).

¹⁴ Die Zentralität gibt das Verhältnis des örtlichen Umsatzes zur örtlichen Kaufkraft wieder. Bei einer Zentralität von über 100 % ist im Saldo der Kaufkraftabflüsse und -zuflüsse ein Nachfragezufluss anzunehmen, bei einem Wert unter 100 % ist im Saldo von Nachfrageabflüssen auszugehen.

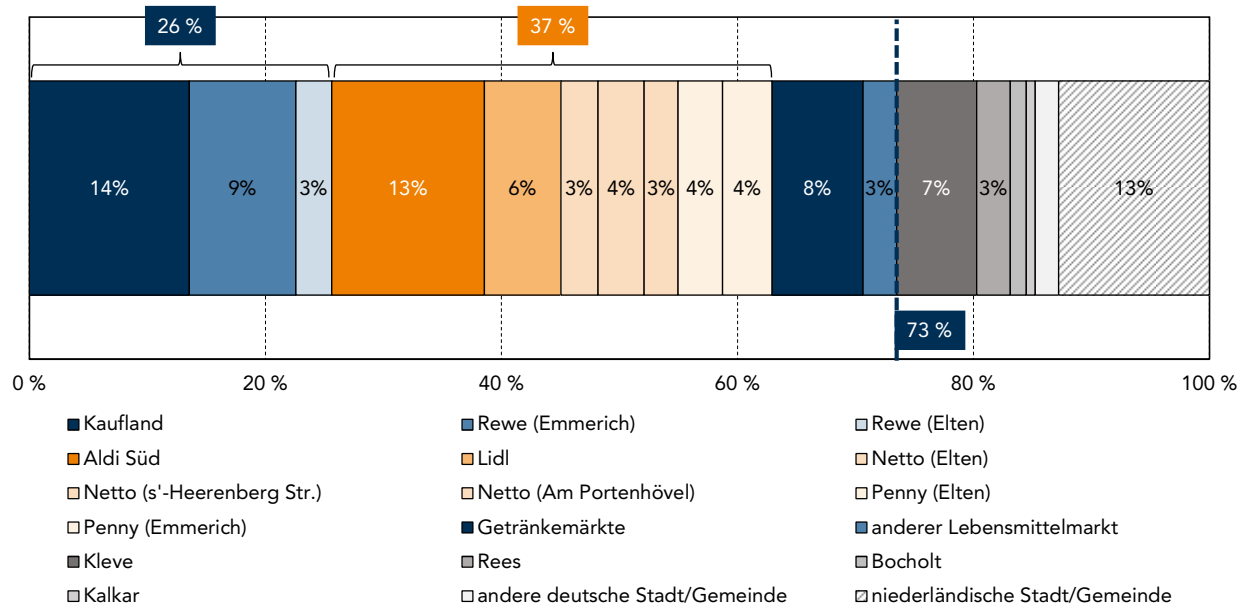
¹⁵ Vgl. Junker und Kruse 2011.

¹⁶ Für detaillierte Ergebnisse der Haushaltsbefragung siehe Stadt + Handel 2017: Machbarkeits-, Tragfähigkeits- und Auswirkungsanalyse für ein mögliches Nahversorgungsangebot im Emmericher Norden (Ehemalige Kaserne).

¹⁷ Rd. 95 % der Emmericher kaufen mindestens einmal pro Monat in Emmerich Lebensmittel (inkl. Getränke) ein.

Damit fließen erhebliche Anteile der Emmericher Kaufkraft (rd. 22 %) in Nachbarkommunen ab, dabei vornehmlich nach Kleve, Rees und die Niederlande.

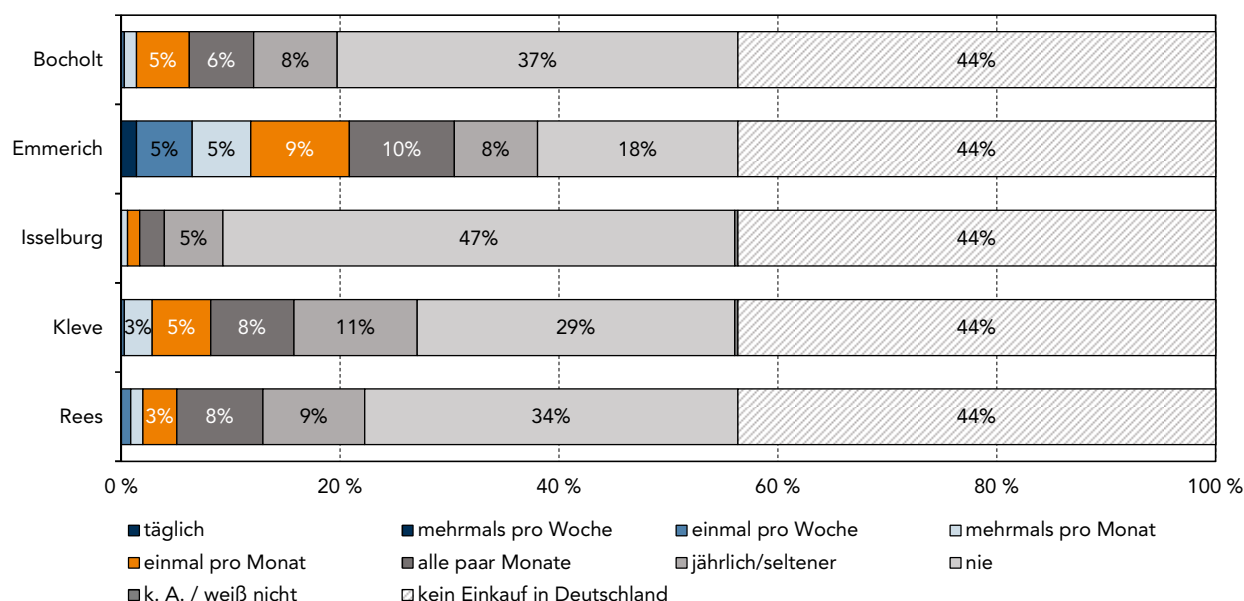
Abbildung 15: Einkaufsorientierung der befragten Emmericher Haushalte



Quellen: Haushaltsbefragung Emmerich Stadt + Handel 01/2017; Frage: „Ich würde gerne von Ihnen wissen, wo Sie überwiegend Lebensmittel (inkl. Getränke) einkaufen. Dabei geht es um Supermärkte, Verbrauchermärkte, Discounter und Getränkemärkte“; n = 664 (Anzahl der Nennungen); Mehrfachnennungen möglich.

Im Zuge der in den Niederlanden durchgeführten Haushaltsbefragung konnten jedoch hohe Umsätze im Bereich Nahrungs- und Genussmittel durch niederländische Kunden nachgewiesen werden. So kaufen rd. 21 % der Niederländer im Untersuchungsraum regelmäßig, das heißt mindestens einmal pro Monat, Lebensmittel (inkl. Getränke) in Emmerich am Rhein ein.

Abbildung 16: Einkaufshäufigkeit (NL) an ausgewählten Einkaufsorten in Deutschland



Quellen: Haushaltsbefragung Niederlande Stadt + Handel 01/2017; Frage: „Wie häufig kaufen Sie an den folgenden Orten auf der deutschen Seite der Grenze Lebensmittel (inkl. Getränke) ein?“; n = 200 (Anzahl der Nennungen).

Dabei geben niederländische Kunden (Kundenanteil = Anteil der Bevölkerung, die mindestens einmal pro Monat am angegebenen Ort einkauft) durchschnittlich rd. 100 Euro pro Monat in Emmerich für Lebensmittel (inkl. Getränke) aus.

Tabelle 6: Einzelhandelsrelevante Kaufkraft, Umsatz und Zentralität in der Stadt Emmerich am Rhein

Gemeinde	Einwohnerzahl*	Kundenanteil in Emmerich**	monatliche Ausgaben in Emmerich***
Doetinchem	rd. 56.800	rd. 11 %	rd. 50 Euro
Duiven	rd. 25.400	rd. 16 %	rd. 90 Euro
Montferland	rd. 35.200	rd. 42 %	rd. 130 Euro
Oude IJsselstreek	rd. 39.700	rd. 8 %	rd. 120 Euro
Rijnwaarden	rd. 10.900	rd. 54 %	rd. 150 Euro
Zevenaar	rd. 32.300	rd. 32 %	rd. 100 Euro
Untersuchungsraum	rd. 200.200	rd. 21 %	rd. 100 Euro

Quelle: Haushaltsbefragung Niederlande Stadt + Handel 01/2017; *Einwohner auf 100 gerundet, Daten: CBS Niederlande (2017; Stand: 01.01.2016); **Befragte, die in Emmerich mindestens einmal pro Monat einkaufen; ***Betrag auf 10 Euro gerundet.

Aus den ermittelten durchschnittlichen Ausgaben der Befragten aus niederländischen Kommunen lassen sich (unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Haushaltsgröße und

eines Sicherheitsabschlags) Kaufkraftzuflüsse aus den Niederlanden ableiten, die rd. 29 % des Gesamtumsatzes im Bereich Nahrungs- und Genussmittel in Emmerich ausmachen.

Im Ergebnis wird die Zentralität im Bereich Nahrungs- und Genussmittel unter Berücksichtigung der Kaufkrafteigenbindung von 78 %, der hohen Umsätze durch niederländische Kunden sowie unter Berücksichtigung weiterer Streuumsätze/Zufallseinkäufe im Rahmen der Konzeptfortschreibung deutlich nach oben korrigiert.

Innerhalb der Sortimentsgruppen des mittelfristigen Bedarfsbereichs kann Emmerich am Rhein Kaufkraftzuflüsse in den Bereichen Bekleidung (rd. 108 %), Schuhe/Lederwaren (rd. 113 %) und GPK/Hausrat/Einrichtungszubehör (rd. 111 %) verzeichnen, die gleichzeitig klassische innerstädtische Leitsortimente darstellen. Zudem bestehen Kaufkraftzuflüsse in der Warengruppe Pflanzen/Gartenbedarf (rd. 107 %). In den übrigen Warengruppen der mittelfristigen Bedarfsstufe sind dagegen Kaufkraftabflüsse festzustellen.

Im langfristigen Bedarfsbereich besteht insgesamt eine Zentralität von rd. 61 %. Mit Ausnahme der Warengruppen Medizinische und orthopädische Artikel/Optik (rd. 115 %) und Sonstiges (rd. 109 %) bestehen in jeglichen Sortimentsgruppen Kaufkraftabflüsse. Besonders niedrige Zentralitäten werden dabei in den Warengruppen Neue Medien/Unterhaltungselektronik (rd. 33 %), Teppiche/Gardinen/Dekostoffe/Sicht- und Sonnenschutz (rd. 46 %) sowie Möbel (rd. 51 %) erreicht.

Tabelle 7: Einzelhandelsrelevante Kaufkraft, Umsatz und Zentralität in der Stadt Emmerich am Rhein

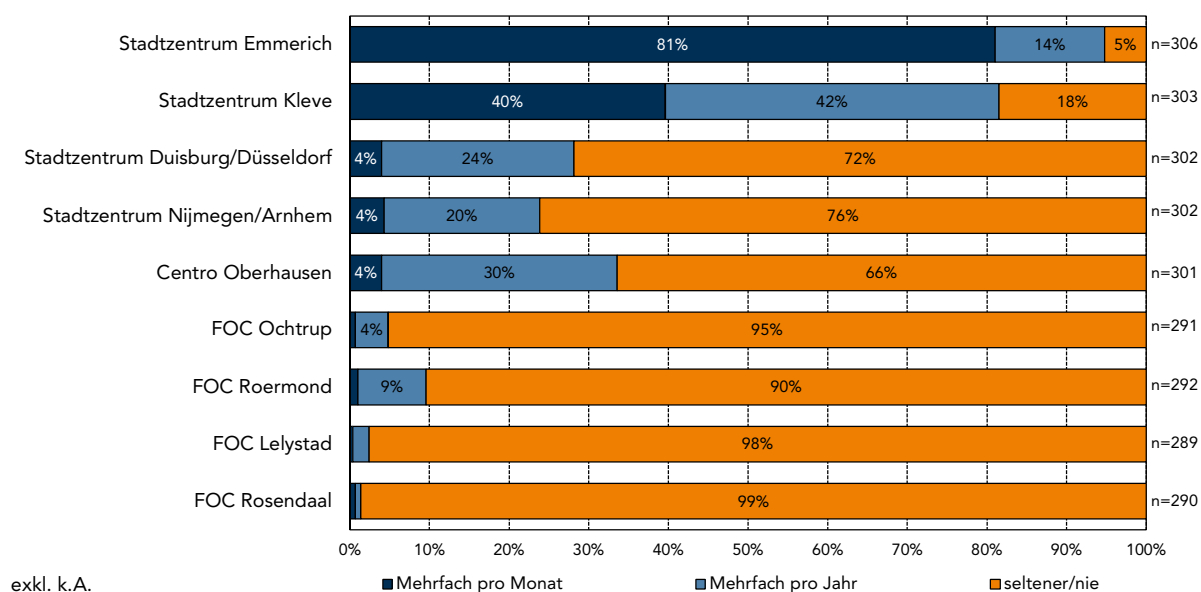
Warengruppen	Verkaufs- fläche (in m²)	Brutto- Jahres- umsatz (in Mio. €)	Kaufkraft (in Mio. €)	Zentralität (in %)
Nahrungs- und Genussmittel (NuG)	12.980	81,7	68,7	119
Drogerie/ Parfümerie/ Kosmetik, Apotheken	1.720	10,8	10,6	102
Blumen, zoologischer Bedarf	1.070	2,1	3,5	61
PBS, Zeitungen/ Zeitschriften, Bücher	1.150	4,7	5,3	89
kurzfristiger Bedarfsbereich	16.920	99,4	88,2	113
Bekleidung	4.640	16,7	15,4	108
Schuhe/Lederwaren	1.460	4,7	4,2	113
Pflanzen/Gartenbedarf	3.800	2,7	2,6	107
Baumarktsortiment i. e. S.	10.520	11,2	14,9	75
GPK/Hausrat/Einrichtungszubehör	1.940	2,2	2,0	111
Spielwaren/ Basteln/ Hobby/ Musikinstrumente	460	1,1	3,5	31
Sportartikel/ Fahrräder/ Camping	980	2,4	3,0	80
mittelfristiger Bedarfsbereich	23.800	41,0	45,5	90
Medizinische und orthopädische Artikel/ Optik	540	2,8	2,4	115
Teppiche/ Gardinen/ Dekostoffe/ Sicht- und Sonnenschutz	530	0,8	1,8	46
Bettwaren, Haus-/ Bett-/ Tischwäsche	940	1,7	1,8	94
Möbel	3.610	4,4	8,6	51
Elektro/ Leuchten/ Haushaltsgeräte	1.580	4,5	4,8	95
Neue Medien/ Unterhaltungselektronik	540	3,9	12,0	33
Uhren/Schmuck	210	1,9	2,1	93
Sonstiges*	310	1,1	1,0	109
langfristiger Bedarfsbereich	8.260	21,1	34,5	61
Gesamt	48.980	161,4	168,2	96
Veränderung gegenüber 2010	- 5.350	+ 28,4	+ 21,2	+ 6

Quelle: Berechnung Stadt + Handel 2016; Kaufkraftzahlen: IFH 2015; Junker und Kruse 2011; VKF-Angaben gerundet; PBS= Papier, Büro, Schreibwaren; GPK = Glas, Porzellan, Keramik; * Sonstiges umfasst u. a. KFZ-Zubehör.

Es wird deutlich, dass Emmerich am Rhein in ausgewählten Sortimentsgruppen Zentralitätswerte von zum Teil deutlich unter 100 % und somit Kaufkraftabflüsse verzeichnet. In dieser Hinsicht kommt das ausgeprägte Wettbewerbsumfeld in Folge der räumlichen Nähe zu den Oberzentren Duisburg, Essen und Düsseldorf, zu weiteren Mittelzentren sowie zu den niederländischen Großstädten Nijmegen und Arnheim zum Ausdruck.

Dieser Eindruck wird durch die durchgeführte Passantenbefragung im Hauptzentrum von Emmerich am Rhein bestätigt. Besonders das Mittelzentrum Kleve weist eine auffällige Attraktivität als Einkaufsziel auf. So geben rd. 40 % der Befragten an, dass sie mehrfach pro Monat das Stadtzentrum von Kleve als Einkaufsziel aufsuchen. Weitere rd. 42 % der befragten Passanten kaufen dort mehrfach pro Jahr ein. Weitere attraktive Einkaufsziele stellen die Stadtzentren der Oberzentren Duisburg und Düsseldorf, der niederländischen Großstädte Nijmegen und Arnheim sowie das Einkaufszentrum Centro Oberhausen dar. Die Factory Outlet Center (FOC) in Ochtrup, Roermond, Lelystad und Rosendaal scheinen dagegen eine geringe Attraktivität als Einkaufsziel aufzuweisen.

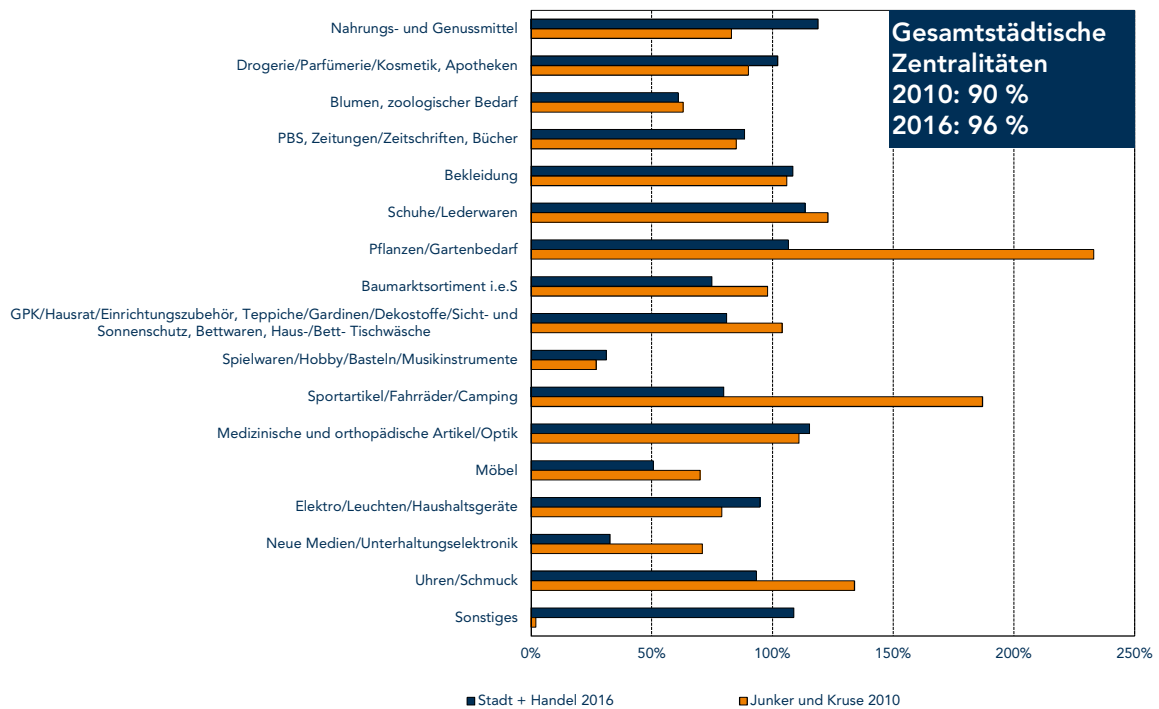
Abbildung 17: Einkaufshäufigkeit bezüglich verschiedener Einkaufsziele



Quellen: Passantenbefragung Stadt + Handel 08-09/2016; Frage: „Ich nenne Ihnen jetzt verschiedene Einkaufsziele und würde gerne wissen, wie häufig Sie dort einkaufen?“.

Beim Vergleich der sortimentspezifischen Zentralitätswerte aus den Jahren 2010 und 2015 zeigt sich aus bereits genannten und erläuterten Gründen (siehe Erkenntnisse aus der Haushaltsbefragung) eine deutliche Erhöhung des Zentralitätswertes im Bereich Nahrungs- und Genussmittel. Ein Rückgang des Zentralitätswertes ist insbesondere in den Sortimentsgruppen Pflanzen/Gartenbedarf, Sportartikel/Fahrräder/Camping, Neue Medien/Unterhaltungselektronik und Uhren/Schmuck sowie - in abgeschwächter Form - in der Warengruppe Baumarktsortiment i.e.S. auszumachen.

Abbildung 18: Sortimentsspezifische Zentralitätswerte im Vergleich (2010 und 2016)



Quelle: Berechnungen Stadt + Handel 2016; Kaufkraftzahlen: IFH 2015; Junker und Kruse 2011; PBS = Papier, Büro, Schreibwaren; GPK = Glas, Porzellan, Keramik; Sonstiges umfasst u.a. Kfz-Zubehör; Daten aufgrund unterschiedlicher Sortimentsgruppierungen nicht vollumfänglich vergleichbar.

Die Zentralitätswerte sind eine wichtige Grundlage zur Ermittlung von absatzwirtschaftlichen Ansiedlungspotenzialen und werden im Kapitel 5 daher vertieft wieder aufgegriffen.

4.5 Analyse der Nahversorgungssituation in Emmerich am Rhein

Aufgrund der hohen Bedeutung der Nahversorgungsangebote für das tägliche Versorgungsverhalten der Bürger wird die Nahversorgungssituation in Emmerich am Rhein vertiefend analysiert.¹⁸ Im Blickpunkt steht hierbei, ob und inwieweit die Nahversorgung insbesondere in den Wohngebieten flächendeckend gewährleistet wird.

Die Nahversorgungsangebote unterliegen bundesweit einem rasanten Strukturwandel, der verbunden ist mit Standortaufgaben bzw. -verlagerungen, Betriebserweiterungen und Veränderungen der Betriebstypen. Als Folge des Strukturwandels wächst zwar i. d. R. die Verkaufsflächensumme, insbesondere bei Nahrungs- und Genussmitteln, durch die Konzentration auf weniger Standorte reduziert sich allerdings gleichzeitig die flächendeckende Angebotsdichte und bedingt in Folge strukturell unterversorgte Siedlungsgebiete.

Quantitative Nahversorgung

Emmerich am Rhein weist insgesamt eine Verkaufsfläche von rd. 12.980 m² im Sortiment Nahrungs- und Genussmittel auf. Beim Vergleich der quantitativen Verkaufsflächenausstattung im Bereich Nahrungs- und Genussmittel je Einwohner mit dem Bundesdurchschnitt werden ausschließlich die Verkaufsflächen strukturprägender Lebensmittelanbieter (VKF > 400 m² inklusive Nonfood-Flächen, ohne reine Getränkemärkte) berücksichtigt. Diesbezüglich liegt Emmerich am Rhein mit rd. 0,33 m² Verkaufsfläche je Einwohner deutlich unter dem Niveau des Bundesdurchschnitts von rd. 0,4 m² je Einwohner. Allerdings sind innerhalb Emmerichs räumliche Disparitäten hinsichtlich der Verkaufsflächenausstattung je Einwohner auszumachen: Während im Stadtteil Elten eine deutlich überdurchschnittliche Verkaufsflächenausstattung je Einwohner (rd. 0,49 m² VKF/EW) nachgewiesen werden kann, ist die Verkaufsflächenausstattung je Einwohner in den übrigen Stadtteilen von Emmerich insgesamt deutlich unterdurchschnittlich (rd. 0,30 m² VKF/EW).

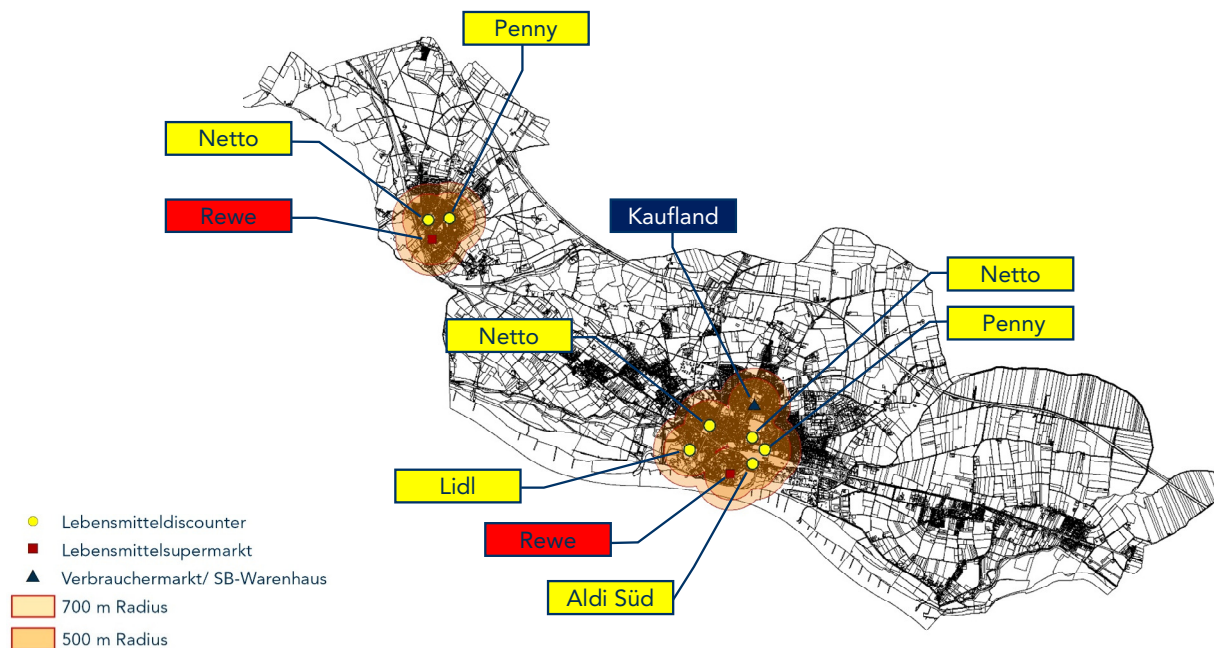
Die Kaufkrafteigenbindung in der Warengruppe Nahrungs- und Genussmittel beträgt rd. 78 %, dies deutet auf hohe Kaufkraftabflüsse hin. Die Zentralität beträgt – aufgrund der hohen Umsätze durch niederländische Kunden – rd. 119 % (s. Kapitel 4.4)

¹⁸ In die nachfolgenden Analysen der Nahversorgungsangebote werden alle Lebensmittelmärkte mit einer Verkaufsfläche über 400 m² eingestellt, da anzunehmen ist, dass ab dieser Angebotsgröße ein ausreichendes Vollsortiment insbesondere der Sortimentsgruppe Nahrungs- und Genussmittel handelsseitig bereitgestellt werden kann. Um die Versorgungsqualität und die räumliche Erreichbarkeit der Angebote zu verdeutlichen, sind die Nahbereiche der relevanten Lebensmittelmärkte mit einem Radius von 500 m - 700 m Luftlinie um die Angebotsstandorte herum gekennzeichnet. Eine Luftlinienentfernung von 500 - 700 m wird allgemein als Kriterium der Versorgungsqualität angenommen, da diese Entfernung einer Wegelänge von bis zu rd. 700 - 1.000 m bzw. einem Zeitaufwand von rd. 10 Gehminuten entspricht. Sofern Siedlungsbereiche in einem solchen Nahbereich liegen, kann dort von einer ausreichenden Nahversorgung ausgegangen werden. In Gebieten außerhalb dieser Nahbereiche ist die Nahversorgungssituation hinsichtlich der räumlichen Erreichbarkeit bereits als nicht mehr optimal zu werten.

Qualitative Nahversorgung

Insgesamt sind im Stadtgebiet von Emmerich am Rhein zehn strukturprägende (> 400 m² VKF) Lebensmittelmärkte angesiedelt. Davon sind sieben Betriebe Lebensmitteldiscounter, bei einem Betrieb handelt es sich um einen Verbrauchermarkt, zwei weitere Betriebe sind als Lebensmittelsupermärkte einzuordnen (s. Abbildung 19).

Abbildung 19: Nahversorgungsstruktur in der Stadt Emmerich am Rhein

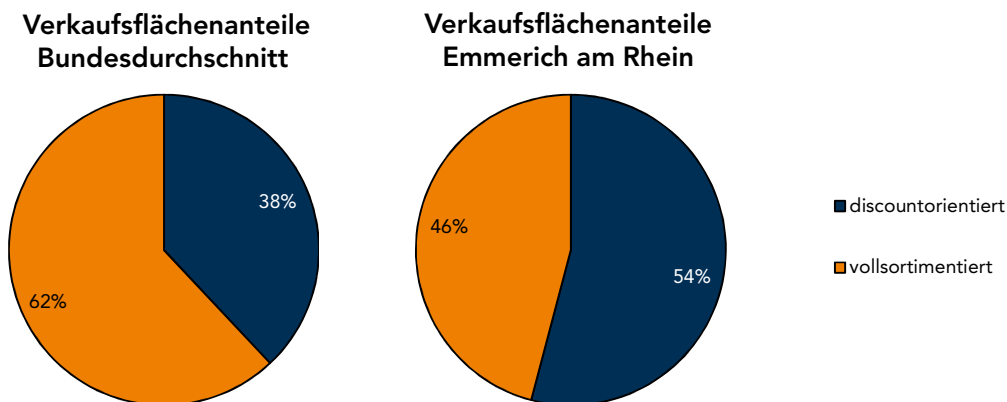


Quelle: Einzelhandelsbestandserhebung Stadt + Handel 07-08/2016; Netto ('s-Heerenberger Straße 51) nachrichtlich erfasst, GVKF gemäß Angaben Stadt Emmerich am Rhein; Kartengrundlage: Kreis Kleve (2017).

Die Lebensmitteldiscounter erreichen sowohl hinsichtlich ihrer Betriebsanzahl als auch bezüglich ihres Verkaufsflächenanteils ein höheres Marktgewicht gegenüber den i. d. R. qualitativ besser ausgestatteten Super- und Verbrauchermärkten, wodurch in Emmerich am Rhein aktuell ein überdurchschnittlich stark ausgeprägtes discountorientiertes Lebensmittelangebot gegeben ist. So beträgt die bundesdurchschnittliche Verkaufsflächenausstattung in den Bereichen Lebensmittel-Diskont zu Lebensmittel-Vollsortiment (Supermärkte, Verbrauchermärkte, SB-Warenhäuser) – unter Berücksichtigung eines leicht höheren Discount-Anteils in den neuen Bundesländern – 38 % zu 62 %¹⁹. In Emmerich am Rhein wird für das Segment Lebensmittel-Vollsortiment ein Anteil von rd. 46 % erreicht.

¹⁹ Eigene Berechnung auf Basis EHI handelsdaten aktuell 2016, S.92; Verkaufsflächen strukturprägender Anbieter (VKF > 400 m²) inkl. Nonfood-Flächen, ohne reine Getränkemärkte.

Abbildung 20: Verkaufsfläche im Lebensmitteleinzelhandel im Vergleich*



Quelle: Einzelhandelsbestandserhebung Stadt + Handel 07-08/2016; *eigene Berechnung auf Basis EHI handelsdaten aktuell 2016, S.92; Verkaufsflächen strukturprägender Anbieter (VKF > 400 m²) inkl. Nonfood-Flächen, ohne reine Getränkemärkte.

Die qualitative Nahversorgungssituation in Emmerich am Rhein ist neben dem ausgeprägten discountorientierten Lebensmittelangebot dadurch geprägt, dass die bestehenden Lebensmittelvollsortimenter gegenwärtig nicht mehr vollumfänglich marktgerecht aufgestellt sind.

Abbildung 21: Qualitative Beurteilung der bestehenden Lebensmittelvollsortimenter in Emmerich am Rhein

Rewe (Hauptzentrum Emmerich)

- ✓ Verkaufsfläche: angemessen
- ✓ Angebot: durchschnittliches bis hohe Sortimentsbreite und -tiefe
- Marktauftritt: zeitgemäßes, aber nicht überaus modernes Marktkonzept
- ➔ Fazit: überwiegend zukunftsfähig

Rewe (NVZ Elten)

- × Verkaufsfläche: Kleinflächenkonzept (nicht großflächig)
- × Angebot: sehr eingeschränkte Sortimentsbreite und -tiefe
- × Marktauftritt: enge Gänge, sehr kleiner Bereich für frische Ware
- ➔ Fazit: bedingt zukunftsfähig

Kaufland (Solitärer Nahversorgungsstandort)

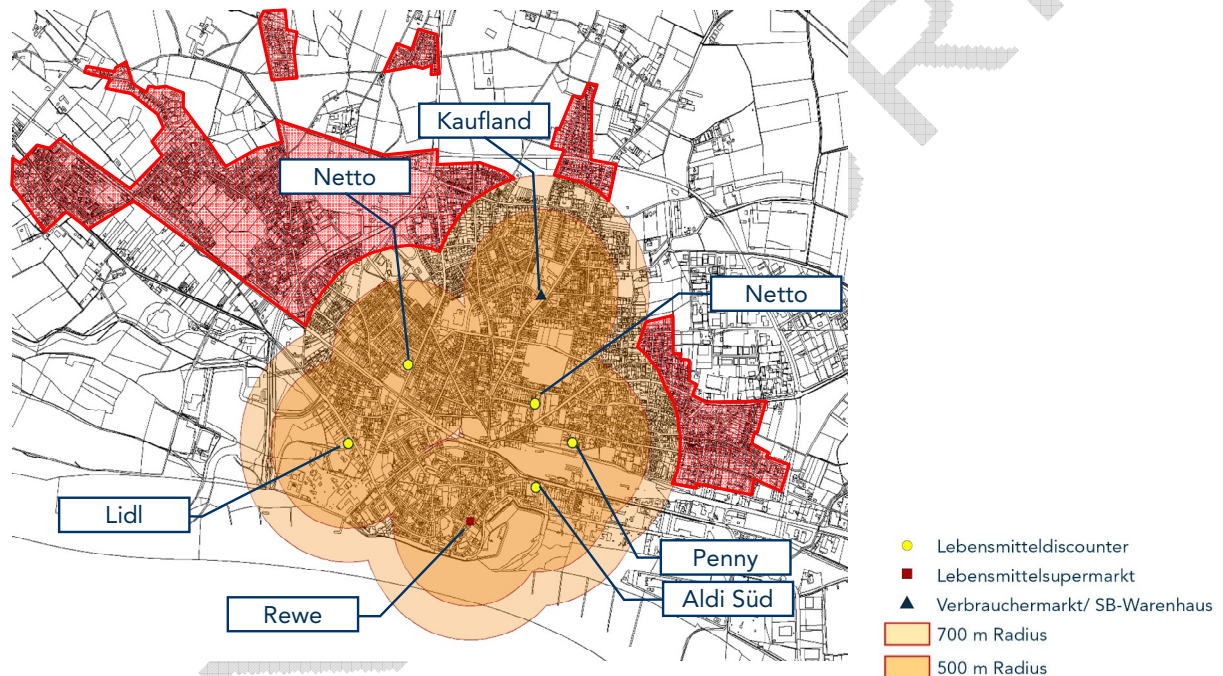
- × Verkaufsfläche: für Verbrauchermarkt deutlich zu klein
- × Angebot: für Verbrauchermarkt sehr eingeschränkte Sortimentsbreite und -tiefe
- × Marktauftritt: enge Gänge, dunkler Eingangsbereich, alte Einrichtung
- ➔ Fazit: bedingt zukunftsfähig

Quelle: Einzelhandelsbestandserhebung Stadt + Handel 07-08/2016.

Räumliche Nahversorgung

Die bestehenden Lebensmittelmärkte in Emmerich am Rhein sind siedlungsstrukturell insgesamt gut integriert. Der Hauptsiedlungsbereich von Emmerich am Rhein verfügt gegenwärtig über eine größtenteils flächendeckende räumliche Nahversorgung. Allerdings besteht ein räumliches Nahversorgungsdefizit in den siedlungsstrukturell abgesetzten Randbereichen zum Hauptsiedlungskörper. Defizite in der wohnortnahen Grundversorgung sind insbesondere im Norden bzw. Nordwesten sowie im Osten des Hauptsiedlungsbereichs auszumachen. Im Stadtteil Elten wird dagegen eine überwiegend flächendeckende Nahversorgung bereitgestellt (s. nachfolgende Abbildung; Gebiete mit einem räumlichen Nahversorgungsdefizit in rot).

Abbildung 22: Räumliche Nahversorgung im Emmericher Hauptsiedlungsbereich



Quelle: Bestandserhebung Stadt + Handel 07-08/2016; Netto ('s-Heerenberger Str. 51) nachrichtlich erfasst; Kartengrundlage: Kreis Kleve (2017).

In den übrigen vom Hauptsiedlungsbereich abgesetzten Stadtteilen sind aktuell keine strukturprägenden Nahversorgungsstrukturen vorhanden, für betriebstypische Neuansiedlungen bestehen keine entsprechenden Rahmenbedingungen (insb. Kaufkraftpotenzial). Es ist zu erwarten, dass diese dezentral gelegenen Stadtteile gegenwärtig insbesondere durch die bestehenden Nahversorgungsangebote im Hauptsiedlungsbereich mitversorgt werden.

Nahversorgungssituation – Zusammenfassung und Fazit

In der nachfolgenden Tabelle werden die wesentlichen Ausstattungskennziffern in der Warengruppe Nahrungs- und Genussmittel nochmals zusammenfassend dargestellt:

Tabelle 8: Ausstattungskennziffern in der Warengruppe Nahrungs- und Genussmittel (NuG) in der Stadt Emmerich am Rhein insgesamt

	Bestandserhebung 2010	Bestandserhebung 2016
Verkaufsflächenausstattung NuG insgesamt	• rd. 12.010 m ²	• rd. 12.980 m ²
Verkaufsflächenausstattung je Einwohner	• rd. 0,39 m ² VKF/EW	• rd. 0,33 m ² VKF/EW* (im Bundesschnitt rd. 0,4 m ² VKF/EW) o <u>In Elten:</u> rd. 0,49 m ² VKF/EW* o <u>In sonstigen Stadtteilen:</u> rd. 0,30 m ² VKF/EW*
Verkaufsflächenanteil	Keine Angaben	• In ZVB: rd. 31 % • In siL: rd. 57 % • In niL: rd. 12 %
Betriebstypenmix	• 2 x Verbrauchermarkt** • 1 x Lebensmittelsupermarkt* • 7 x Lebensmitteldiscounter • ergänzt um 53 weitere Lebensmittelanbieter	• 1 x Verbrauchermarkt** • 2 x Lebensmittelsupermarkt** • 7 x Lebensmitteldiscounter • 4 x Getränkemarkt (>200 m ² VKF) • ergänzt um 49 weitere Lebensmittelanbieter (inkl. Tankstellen, Hofläden, Kioske, Lebensmittel-Handwerk)
Zentralitätskennziffer	▪ rd. 83 %	▪ rd. 119 %***

Quelle: Einzelhandelsbestandserhebung Stadt + Handel 07-08/2016; Netto ('s-Heerenberger Straße 51) nachrichtlich erfasst, GVKF gemäß Angaben Stadt Emmerich am Rhein); Berechnungen Stadt + Handel; Junker und Kruse 2011; Nahrungs- und Genussmittel inkl. Lebensmittelhandwerk und Getränke; *auf Grundlage der Verkaufsflächen strukturprägender Lebensmittelanbieter (VKF > 400 m²) inklusive Nonfood-Flächen, ohne reine Getränkemärkte; **Rewe in der Rheincenter-Passage durch Junker und Kruse als Verbrauchermarkt eingestuft, im Abgleich der aktuellen Verkaufsflächenausstattung im Bestand mit gängigen Verkaufsflächenausstattungen von Lebensmittelsupermärkten und Verbrauchermärkten durch Stadt + Handel als Lebensmittelsupermarkt bewertet; ***Die Zentralität im Bereich Nahrungs- und Genussmittel wurde auf Grundlage der Ergebnisse der telefonischen Haushaltsbefragung nach oben korrigiert (s. Kapitel 4.3).

Unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Verkaufsflächenausstattung je Einwohner besteht für den nördlichen Hauptsiedlungsbereich der Stadt Emmerich am Rhein gegenwärtig insgesamt keine angemessene quantitative Ausstattung im Bereich Nahrungs- und Genussmittel. Als Folge des ausgeprägten discountorientierten Lebensmittelangebotes und des Fehlens eines vollumfänglich marktgängigen Lebensmittelvollsortimenters (nur Rewe im Hauptzentrum Emmerich überwiegend zukunftsfähig) lässt sich ebenfalls ein Defizit in der qualitativen Nahversorgung ausmachen, welches u. a. durch die nachgewiesenen Kaufkraftabflüsse der Emmericher Bevölkerung im Bereich Nahrungs- und Genussmittel zum Ausdruck kommt (s. Kapitel 4.4). Da zudem der Nordwesten des Hauptsiedlungsbereichs von Emmerich nur über eine eingeschränkt flächendeckende Nahversorgung verfügt, besteht auch hinsichtlich der räumlichen Nahversorgung ein Defizit in Emmerich, das sich zusammen mit dem qualitativen Defizit maßgeblich auf den Nordwesten konzentriert.

Tabelle 9: Nahversorgungssituation auf einen Blick

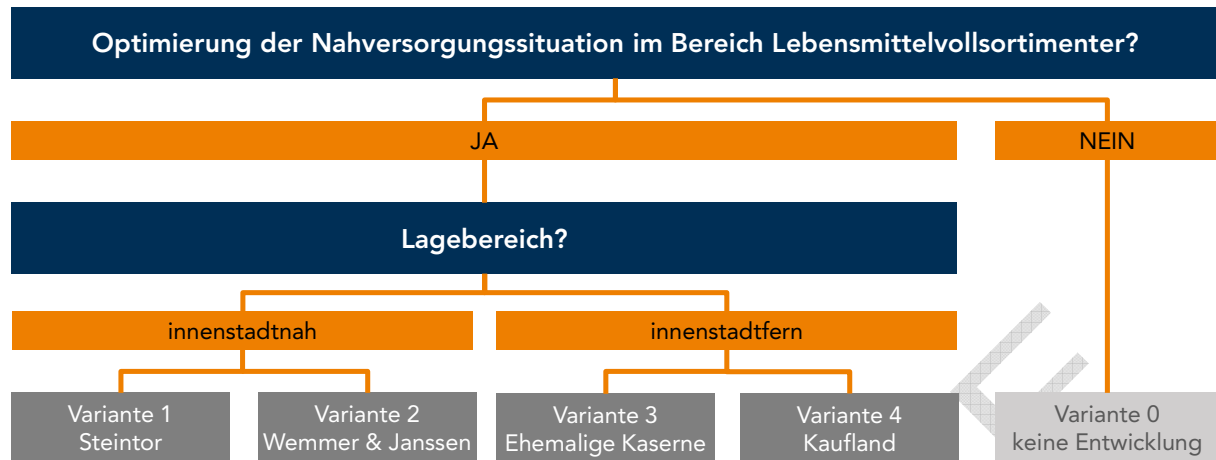
Nahversorgung	
quantitativ	- Die Verkaufsflächenausstattung je Einwohner in der Warengruppe Nahrungs- und Genussmittel ist unter dem Niveau des Bundesdurchschnitts* und weist eine räumlich hohe Disparität auf - Die Kaufkrafteigenbindung in der Warengruppe Nahrungs- und Genussmittel beträgt rd. 78 %, dies deutet auf hohe Kaufkraftabflüsse hin. Die Zentralität beträgt – aufgrund der hohen Umsätze durch niederländische Kunden – rd. 119 %
qualitativ	- Die Lebensmitteldiscounter erreichen ein höheres Marktgewicht gegenüber den i. d. R. qualitativ besser ausgestatteten Lebensmittelvollsortimentern - Die Lebensmittelvollsortimenter sind überwiegend nicht vollumfänglich markadäquat aufgestellt und verfügen über eine für ihren jeweiligen Betriebstyp unterdurchschnittliche Verkaufsfläche (Ausnahme: Rewe im Hauptzentrum Emmerich am Rhein)
räumlich	- Die Lebensmittelbetriebe (Discounter, Vollsortimenter) sind siedlungsstrukturell gut integriert, aber dadurch nur bedingt erweiterungsfähig - Der Stadtteil Elten verfügt über eine annähernd flächendeckende Nahversorgung - Der Hauptsiedlungsbereich von Emmerich verfügt im Norden und Nordwesten lediglich über eine eingeschränkte flächendeckende Nahversorgung (der Kernort von Emmerich am Rhein ist allerdings sehr gut versorgt). - Die vom Kernort abgesetzten Stadtteile verfügen über keine fußläufige Nahversorgung

Quelle: Eigene Darstellung Stadt + Handel; * auf Grundlage der Verkaufsflächen strukturprägender Lebensmittelanbieter (VKF > 400 m²) inklusive Nonfood-Flächen, ohne reine Getränkemarkte.

Entwicklungsvarianten einer Nahversorgungsoptimierung

Im Zuge der Konzeptfortschreibung wurde sowohl aus dem politischen Raum als auch seitens der Stadtverwaltung der Bedarf nach einem modern aufgestellten Lebensmittelvollsortimenter kommuniziert. Diese Einschätzung wurde fachgutachterlicherseits im Rahmen der Nahversorgungsanalyse im Zuge der Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts bestätigt. Zur Fortentwicklung der Nahversorgung wurden in Abstimmung mit der Stadt Emmerich am Rhein die innenstadtnahen Entwicklungsvarianten Steintor und Wemmer & Janssen sowie die innenstadtfernen Entwicklungsvarianten Kaufland und Ehemalige Kaserne diskutiert und abgewogen.

Abbildung 23: Entwicklungsvarianten einer Nahversorgungsoptimierung



Quelle: Eigene Darstellung.

Im Zuge der Abwägung der aufgeführten Varianten zur Weiterentwicklung der Nahversorgung in Emmerich am Rhein wurden die diskutierten und hinsichtlich ihrer städtebaulichen Chancen und Risiken untersuchten **innenstadtnahen Entwicklungsvarianten Steintor und Wemmer & Janssen** verworfen, da diese von Seiten der Stadtverwaltung und den politischen Entscheidungsträgern als zu vermeidendes städtebauliches Risiko für die Entwicklung der Hauptlage des zentralen Versorgungsbereichs Hauptzentrum Emmerich am Rhein (insb. Neumarkt-Planung) eingestuft werden. Gemäß eines Beschlusses des Stadtrates der Stadt Emmerich am Rhein ist daher von einer nahversorgungsorientierten Entwicklung der innenstadtnahen Potenzialflächen Steintor und Wemmer & Janssen abzusehen. Zudem tragen die innenstadtnahen Entwicklungsvarianten nur bedingt zur Optimierung der Nahversorgung im Emmericher Norden bzw. Nordwesten bei. Somit kommt den Standorten bzw. Potenzialflächen im Emmericher Norden eine besondere Bedeutung hinsichtlich der Optimierung der qualitativen Nahversorgung zu.

Am **Standort Normannstraße** wurde seitens der politischen Entscheidungsträger die Möglichkeit einer Erweiterung des Kaufland-Marktes auf bis zu 3.500 m² Bruttogeschossfläche in Erwägung gezogen. Mit Verweis auf die Bezirksregierung Düsseldorf ist im Sinne einer marktgerechten Aufstellung des Bestandsbetriebes jedoch lediglich eine Verkaufsflächenerweiterung des Kaufland-Marktes um max. 10 % der Gesamtverkaufsfläche möglich. Eine Verkaufsflächenerweiterung auf bis zu 3.500 m² Bruttogeschossfläche erscheint demnach als überdimensioniert. Auch aus fachgutachterlicher Sicht ist eine deutliche Verkaufsflächenerweiterung des Bestandsmarktes aufgrund seiner Lage außerhalb der Zentrenstruktur nicht zu rechtfertigen: Der Betriebstyp eines Verbrauchermarktes dient in der Regel nicht ausschließlich der Nahversorgung und ist daher (unter Beachtung der angestrebten Ziele des Einzelhandelskonzepts) nicht primär an Nahversorgungsstandorten anzusiedeln. Aufgrund seiner hohen Nahversorgungsfunktion sollte der Standort jedoch proaktiv gesichert werden (Entwicklungsziel „Bestandsschutz“ inkl. einer Verkaufsflächenerweiterung um max. 10 % der aktuellen Gesamtverkaufsfläche). Der Standort Normannstraße kommt allerdings

aufgrund des Betriebstyps des dort ansässigen Kaufland-Marktes und aufgrund des verhältnismäßig geringen Spielraums bei einer möglichen Verkaufsflächenerweiterung nicht als Potenzialfläche zur Behebung des identifizierten qualitativen Nahversorgungsdefizits in Frage.

Demnach ist eine Ansiedlung bzw. Fortentwicklung von nahversorgungsrelevanten Einzelhandelsbetrieben an den Potenzialflächen/Standorten Steintor, Wemmer & Janssen und Normannstraße aus aktueller Sicht unter Beachtung der städtebaulichen Zielstellung der Stadt für das Hauptzentrum Emmerich am Rhein (Schutz und Stärkung der Hauptlage, Stärkung der städtebaulich-funktionalen Zusammenhänge, möglichst starke Bündelung bestehender Handelslagen) als risikobehaftet bzw. kurzfristig unwahrscheinlich einzustufen bzw. mit Verweis auf die Landesplanung nur mit Einschränkungen möglich.

In diesem Zusammenhang und vor dem Hintergrund einer geplanten Ansiedlung eines Lebensmitteldiscounters (Aldi Süd) sowie einer in Rede stehenden deutlichen Wohnflächenentwicklung gekoppelt mit der Entwicklung diverser weiterer Einrichtungen (Gesundheitswohnpark mit Pflegeheim, Kindertagesstätte, psychosomatische Klinik) wird als zusätzliche Entwicklungsoption das **ehemalige Kasernengelände** im Norden des Hauptsiedlungsbereichs von Emmerich am Rhein hinsichtlich seiner Eignung als möglicher Standort für die Ansiedlung eines Lebensmittelvollsortimenters geprüft (s. Kapitel 7.4). Im Ergebnis dieser Überprüfung kann der Standort Ehemalige Kaserne nach fachlichem Dafürhalten einen möglichen, perspektivischen Nahversorgungsstandort darstellen, der mit einer zukünftigen Ansiedlung eines Lebensmittelvollsortimenters zu einer Behebung des qualitativen und räumlichen Nahversorgungsdefizits beitragen kann, sofern bestimmte städtebauliche Voraussetzungen erfüllt werden (u. a. deutliche Wohnflächenentwicklung, siedlungsräumliche Integration des Standorts) und sofern innenstadtnahe Entwicklungsvarianten weiterhin aus städtebaulichen Gründen ausgeschlossen werden. Ohne die o. g. städtebaulichen Voraussetzungen ist der Standort Ehemalige Kaserne allerdings nicht als Nahversorgungsstandort geeignet. Die politischen Entscheidungsträger der Stadt Emmerich haben diesen Umstand im Rahmen eines Ratsbeschlusses vom 26.09.2017 entsprechend gewürdigt (s. dazu ebenfalls Kapitel 7.4).

Daher wird die Entwicklungsvariante 4 „Ehemalige Kaserne“ im Rahmen der Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts als mögliche Option zur Optimierung der qualitativen Nahversorgung in Form eines perspektivischen Nahversorgungsstandorts mit herausgehobener Bedeutung vorgestellt. Das Einzelhandelskonzept bereitet die zukünftige Integration des Standorts in das Zentren- und Standortmodell der Stadt Emmerich am Rhein vor und formuliert spezifische Entwicklungsempfehlungen für den perspektivischen Nahversorgungsstandort Ehemalige Kaserne. Die Umsetzung der konzeptionellen Empfehlungen zum Standort ist allerdings sowohl an die bereits hier und in Kapitel 7.4 thematisierten städtebaulichen Voraussetzungen als auch an einen zukünftigen Ratsbeschluss zur Umsetzung dieser Entwicklungsoption in Form eines neuen Bauleitplanverfahrens gebunden.

Vor diesem Hintergrund wird ein Konzept ausgearbeitet, welches mit dem Standortbereich Ehemalige Kaserne als perspektivischen Nahversorgungsstandort mit herausgehobener Bedeutung (s. Kapitel 7.4) eine Entwicklungsoption zur Behebung des qualitativen Nahversorgungsdefizits aufweist, die durch einen zukünftigen Beschluss des Stadtrates ohne weitere Konzeptfortschreibung umgesetzt werden kann.

4.6 Zwischenfazit

Hinsichtlich der Analyse der gesamtstädtischen Rahmenbedingungen sind folgende wesentlichen Erkenntnisse festzuhalten und dienen im weiteren Verlauf als Grundlage für die Ableitung von konzeptionellen Handlungsansätzen zur Fortentwicklung der Einzelhandels- und Zentrenstrukturen in Emmerich am Rhein.

- Die Stadt Emmerich ist von mehreren leistungsstarken Mittelzentren (u.a. Kleve, Bocholt, Wesel) umgeben. Die nächstgelegenen Oberzentren sind Duisburg und Essen in rd. 80 km bzw. rd. 82 km Entfernung. Zudem besteht eine räumliche Nähe zu den niederländischen Städten Arnheim und Nijmegen. In Verbindung mit der sehr guten verkehrlichen Anbindung über die A 3 sowie den öffentlichen Nahverkehr weist die Stadt Emmerich am Rhein ein **ausgeprägtes Wettbewerbsumfeld** auf.
- Für Emmerich am Rhein wird bis zum Jahr 2026 ein **Bevölkerungszuwachs** von bis zu rd. 5,6 % prognostiziert. Aus der künftigen Einwohnerentwicklung sind daher insgesamt **Impulse für die künftige einzelhandelsrelevante Kaufkraft** zu erwarten.
- Die **Verkaufsfläche pro Einwohner** ist gegenüber 2010 (rd. 1,7 m² VKF/Einwohner) zurückgegangen, liegt mit rd. 1,53 m² VKF pro Einwohner dennoch **leicht über dem Bundesdurchschnitt** (rd. 1,46 m² VKF/Einwohner).
- Seit 2010 sind **deutliche Konzentrationsprozesse** der Einzelhandelsstrukturen in Emmerich am Rhein festzustellen. So wurden im Stadtgebiet 35 Einzelhandelsbetriebe weniger registriert.
- Die Stadt Emmerich am Rhein verfügt insgesamt über eine **positive siedlungsräumliche Integration des Einzelhandelsangebots**. Mit rd. 85 % der Einzelhandelsbetriebe befindet sich ein hoher Anteil des Einzelhandelsbestands in den zentralen Versorgungsbereichen oder in städtebaulich integrierter Lage.
- Das **Hauptzentrum** stellt den bedeutendsten Einzelhandelsstandort in Emmerich am Rhein dar. Der Bestand ist überwiegend kleinteilig organisiert. Der Verkaufsflächenschwerpunkt liegt im kurz- und mittelfristigen Bedarfsbereich (hier insbesondere Nahrungs- und Genussmittel, Bekleidung, Schuhe/Lederwaren und GPK/Hausrat/Einrichtungszubehör). Im Vergleich zur Erhebung im Jahr 2010 ist der Einzelhandelsbestand im Hauptzentrum durch einen deutlichen Rückgang der Betriebsanzahl gekennzeichnet. Impulse im Hinblick auf die Bedeutung des Hauptzentrums im Stadtgefüge konnten nicht festgestellt werden. Die Leerstandsquote - bezogen auf alle verfügbaren Ladenlokale im Hauptzentrum – beträgt rd. 30 %. Eine räumliche

Konzentration der Leerstände lässt sich insbesondere in der Steinstraße feststellen, wodurch sich in diesem Bereich qualitativ negative Eindrücke im Sinne eines „Trading-Down“-Prozesses entfalten.

- Hinsichtlich der **Nahversorgung** sind **quantitative** (rd. 0,33 m² VKF pro Einwohner²⁰), **qualitative** (Betriebstypenmix, discountorientiertes Lebensmittelangebot, eingeschränkte Marktgängigkeit der Lebensmittelvollsortimenter) und **räumliche** (Hauptsiedlungsbereich mit Versorgungslücken in der wohnortnahen Grundversorgung) **Defizite** auszumachen.
- Die Einzelhandelszentralität (Umsatz-Kaufkraft-Relation) der Stadt Emmerich am Rhein beträgt rd. 96 % und deutet (nach wie vor) auf gewisse Kaufkraftabflüsse hin. In der Mehrzahl der Sortimente sind rechnerische Kaufkraftabflüsse festzustellen. Dennoch ist gegenüber dem Jahr 2010 eine Zunahme des gesamtstädtischen Zentralitätskennwertes zu verzeichnen (+ rd. 6 %).
- Die einzelhandelsrelevante Kaufkraftkennziffer liegt mit 92,9 unter dem Bundesdurchschnitt und ist gegenüber 2010 gesunken.

²⁰ Auf Grundlage der Verkaufsflächen strukturprägender Lebensmittelanbieter (VKF > 400 m²) inklusive Non-food-Flächen, ohne reine Getränkemärkte.

5 Absatzwirtschaftlicher Entwicklungsrahmen

Die Ermittlung des absatzwirtschaftlichen Entwicklungsrahmens dient - als absatzwirtschaftliche Kerngröße - der Einordnung und Bewertung zukünftiger Einzelhandelsentwicklungen. In den Entwicklungsperspektiven werden Angebots- und nachfrageseitige Rahmenbedingungen zusammengeführt und auf ihre perspektivische Entwicklung hin untersucht. Mit Blick auf die der Kommune zur Verfügung stehenden Steuerungsinstrumentarien wird der absatzwirtschaftliche Entwicklungsrahmen in Form von auf Warengruppen bezogene Betriebstypenentwicklungen aufbereitet. Der absatzwirtschaftliche Entwicklungsrahmen ist damit eine wichtige Basis für die Einzelhandelssteuerung in den Kommunen.

5.1 Vorbemerkung und Methodik

Der nachfolgend vorgestellte Entwicklungsrahmen ist im kommunalen Abwägungsprozess unter Berücksichtigung folgender Gesichtspunkte zu interpretieren:

- Der absatzwirtschaftliche Entwicklungsrahmen kann und soll aufgrund seines naturgegebenen mit Unsicherheiten behafteten Prognosecharakters grundsätzlich keine „Grenze der Entwicklung“ (etwa als oberer Grenzwert) darstellen, sondern vielmehr eine von mehreren Abwägungsgrundlagen zur künftigen, städtebaulich begründeten Steuerung des Einzelhandels bilden.
- Auch Vorhaben, die den absatzwirtschaftlich tragfähigen Entwicklungsrahmen überschreiten, können im Einzelfall zur gewünschten Attraktivitätssteigerung des Einzelhandelsangebots beitragen, wenn sie mit dem räumlichen Entwicklungsleitbild sowie den Zielen und Leitsätzen der zukünftigen Einzelhandelsentwicklung in der Stadt Emmerich am Rhein korrespondieren und wenn sie an stadtentwicklungspolitisch gewünschten Standorten angesiedelt werden. Für spezialisierte oder neuartige Anbieter sind Entwicklungsspielräume auch oberhalb der Verkaufsflächenangaben in den jeweiligen Warengruppen grundsätzlich denkbar, da sie in der aktuellen Form der Potenzialanalyse noch keine Berücksichtigung finden können. Ebenso können Betriebsverlagerungen innerhalb Emmerichs gesondert beurteilt werden, weil sie sich gegenüber dem Neuansiedlungspotenzial neutral verhalten, solange mit der Verlagerung keine Betriebserweiterung verbunden ist.
- Vorhaben, die diesen Zielen und dem vorliegenden Konzept jedoch nicht entsprechen und die sich aufgrund ihrer Dimensionierung nicht in den ermittelten absatzwirtschaftlichen Entwicklungsrahmen einfügen, können die städtebaulich präferierten Zentren und Standorte durch Umverteilungseffekte im Einzelfall gefährden.
- Der absatzwirtschaftliche Entwicklungsrahmen ist im engen Kontext mit den räumlichen Entwicklungsvorstellungen zu sehen. Erst im Kontext des räumlich gefassten Entwicklungsleitbilds kann der absatzwirtschaftliche Entwicklungsrahmen zur Verfolgung stadtentwicklungspolitischer Ziele eingesetzt werden. Deshalb können auch

Vorhaben unterhalb der Verkaufsflächengrenze absatzwirtschaftlich unverträglich sein.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass für eine zuverlässige Prognose des Verkaufsflächenbedarfs die gegenwärtigen, die vergangenen Entwicklungen sowie die angebots- und nachfrageseitigen Zielgrößen einbezogen werden. Aufbauend auf der gegenwärtigen Situation von Angebot und Nachfrage in Emmerich am Rhein werden der Berechnung die nachfolgenden Parameter zugrunde gelegt:

Abbildung 24: Ermittlungsmethodik des absatzwirtschaftlichen Entwicklungsrahmens



Quelle: Eigene Darstellung.

Neben der Entwicklung angebots- und nachfrageseitiger Rahmenbedingungen ist der Versorgungsauftrag einer Kommune bei der Quantifizierung absatzwirtschaftlicher Entwicklungsspielräume von Bedeutung. Der anzustrebende Versorgungsgrad einer Kommune korrespondiert mit ihrer seitens der Regional- und Landesplanung angestrebten zentralörtlichen Aufgabenzuweisung. Dies ist in der Rechtsprechung und Literatur grundsätzlich anerkannt. So sollen Ober- und Mittelzentren beispielsweise zentrale Einzelhandelsfunktionen mit breit gefächerten Einzelhandelsangeboten auch für ihr zugeordnetes Einzugsgebiet wahrnehmen. Grundzentren kommt die bevölkerungs- und wohnstandortnahe Grundversorgung der örtlichen Bevölkerung zu. Dieser planerisch und rechtlich zugebilligte Versorgungsauftrag wird hier als sogenannte Zielzentralität aufgegriffen.

Im Folgenden werden die Eingangsgrößen für die Ermittlung des Entwicklungsrahmens einzeln erörtert.

5.2 Entwicklung absatzwirtschaftlicher Rahmenbedingungen

Die Gliederung der nachfolgenden Bausteine ergibt sich aus der Darstellung innerhalb der Abbildung 24.

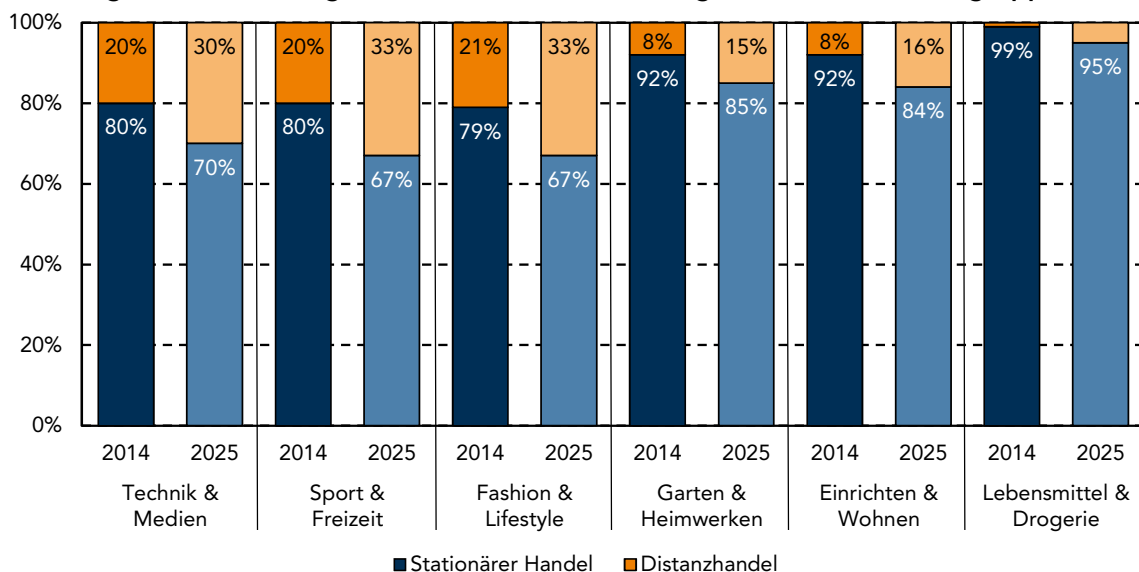
a) Entwicklungen im Online-Handel

Eine besondere Herausforderung für den stationären Einzelhandel allgemein stellt der Online-Handel dar, dessen Bedeutung in Deutschland im Verlauf der letzten Jahre spürbar angewachsen ist. So konnte das Online-Geschäft in der näheren Vergangenheit stetig steigende Umsätze verzeichnen. Im Bezugsjahr 2016 erzielte der Online-Handel insgesamt ein Umsatzvolumen von rd. 43,9 Mrd. Euro (rd. 9,1 % des Gesamtumsatzes, s. Abbildung 28). Der Anteil ist sortimentspezifisch allerdings deutlich unterschiedlich ausgeprägt. Insbesondere in den Warengruppen PBS, Zeitungen/Zeitschriften, Bücher, Bekleidung sowie Elektro/Leuchten/Haushaltsgeräte und Neue Medien/Unterhaltungselektronik nimmt der Anteil des E-Commerce am Gesamtumsatz im Einzelhandel stetig zu. Damit sind vor allem zentrenrelevante Sortimente – insbesondere innenstadtrelevante Sortimente – betroffen.

Ob oder in welchem Maße dieser Trend für die nächsten Jahre fortgeschrieben werden kann, ist derzeit allerdings nicht präzise vorherzusagen, so dass hierbei Annahmen für die jeweiligen Sortimentsbereiche eingeflossen sind, die in Spannweiten die möglichen Szenarien berücksichtigen. Aktuell vorliegende Prognosen gehen davon aus, dass der Anteil des E-Commerce-Umsatzes am Gesamtumsatz des Einzelhandels im Jahr 2020 bei rd. 20 % bis 25 % liegen wird.²¹ Bezogen auf die unterschiedlichen Sortimente ist davon auszugehen, dass jährlich im Schnitt rd. ein bis zwei zusätzliche Prozentpunkte des Umsatzes online erwirtschaftet werden. Zu berücksichtigen ist innerhalb der Untersuchung des absatzwirtschaftlichen Entwicklungsrahmens, dass bereits in einigen Sortimentsbereichen erhebliche Einflüsse des Online-Handels spürbar sind.

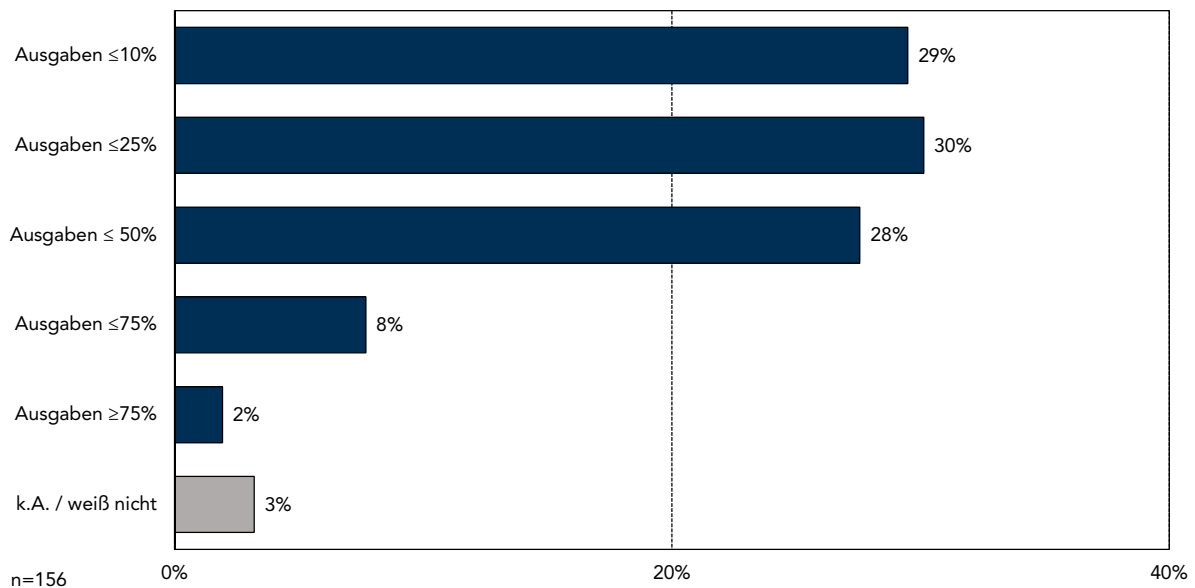
²¹ Vgl. handelsdaten.de.

Abbildung 25: Entwicklung der Online-Anteile nach ausgewählten Sortimentsgruppen



Quelle: Eigene Darstellung nach GfK GeoMarketing GmbH (2015): Ecommerce: Wachstum ohne Grenzen? Bruchsal.

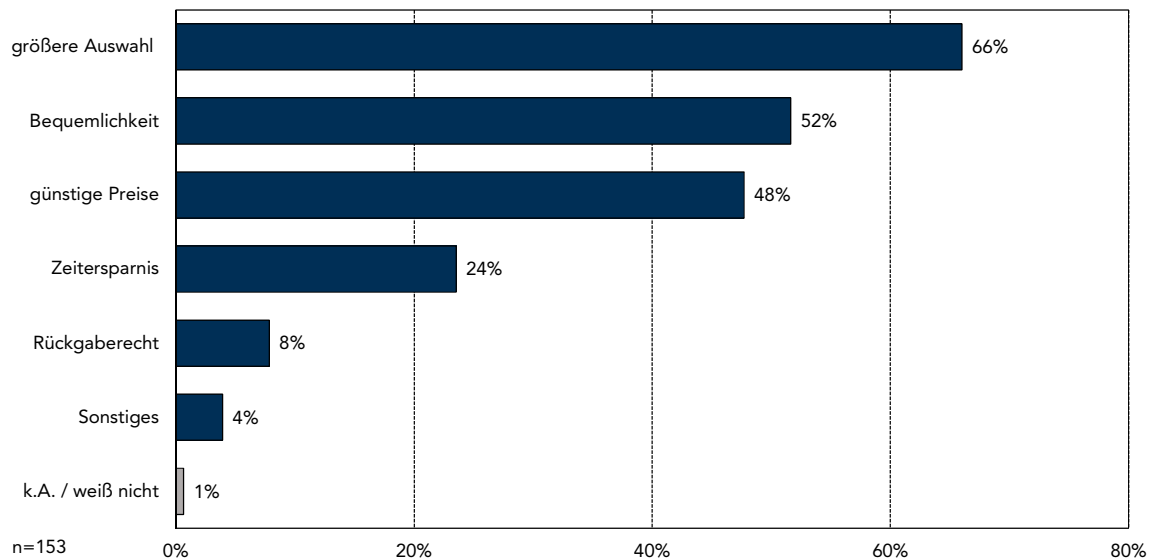
Die Bedeutung des Online-Handels und die damit einhergehende besondere Herausforderung für den stationären Einzelhandel spiegelt sich auch in den Ergebnissen der Passantenbefragung wieder. Bei der Frage nach dem Verhältnis der Ausgaben im stationären Einzelhandel und im Online-Handel (ohne Lebensmittel/Drogeriewaren, Kfz, Reisen, Tickets, etc.) zeigt sich, dass signifikante Ausgabenanteile auf den Online-Handel entfallen. So schätzen rd. 28 % der befragten Passanten den Anteil ihrer Ausgaben für Einkäufe im Online-Handel auf 26 % bis 50 % ein. Rund 10 % der Befragten geben an, dass der Anteil der Online-Ausgaben bei über 50 % liegt. Zusätzlich beläuft sich der Anteil der Befragten, bei denen der Anteil für Online-Ausgaben zwischen 11 % und 25 % liegt, auf rd. 30 % (s. Abbildung 26).

Abbildung 26: Verhältnis Ausgaben online vs. stationär

Quelle: Passantenbefragung Stadt + Handel 08-09/2016; Frage: „Wenn Sie das Verhältnis Ihrer Ausgaben in Einzelhandelsgeschäften und im Internet vergleichen, können Sie mir sagen, wie hoch der Anteil ist, den Sie für den Einkauf im Internet (Onlinehandel) aufwenden (ohne Lebensmittel/Drogeriewaren, Kfz, Reisen, Tickets etc.)?“; n = 156 (Anzahl der Nennungen); Filter Teilgruppe „Nutze Internet zum Einkauf“.

Für rd. 66 % der Befragten ist ein zentraler Grund für den Einkauf im Internet die größere Auswahl im Online-Handel. Weiterhin geben rund die Hälfte der Befragten an, dass Bequemlichkeit sowie die günstigen Preise Gründe für die Nutzung des Internets zum Einkauf sind. Ein weiterer bedeutender Faktor für den Einkauf im Internet ist die Zeitersparnis, den rd. 24 % der Personen nennen (s. Abbildung 27).

Abbildung 27: Gründe für die Nutzung des Internets zum Einkauf



Quelle: Passantenbefragung Stadt + Handel 08-09/2016; Frage: „Wenn Sie das Internet zum Einkaufen nutzen, woran liegt das?“; n = 156 (Anzahl der Nennungen); Filter Teilgruppe „Nutze Internet zum Einkauf“.

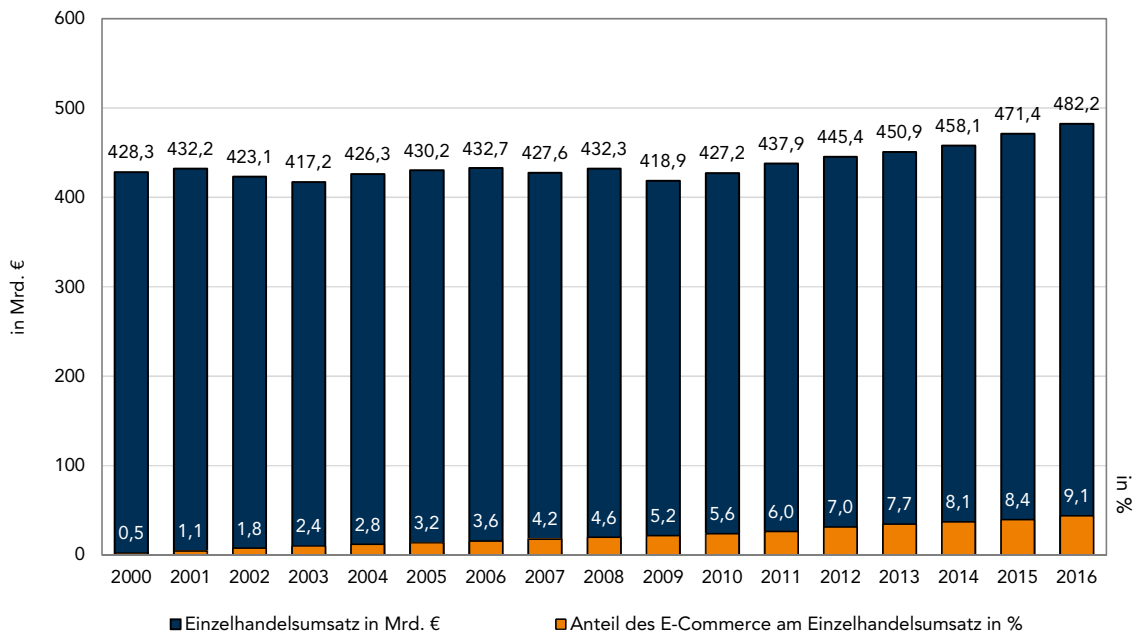
b) Zukünftige Bevölkerungsentwicklung

Bezüglich der konkreten Prognosewerte wird auf Kapitel 4.3 verwiesen. Aus der künftigen Bevölkerungsentwicklung sind insgesamt positive Impulse auf die künftige einzelhandelsrelevante Kaufkraft zu erwarten.

c) Entwicklung der einzelhandelsrelevanten Kaufkraft pro Kopf pro Einwohner

Die einzelhandelsrelevante Kaufkraft stagnierte von etwa 2000 bis 2010 (knapp über 400 Mrd. Euro/Jahr). Seit etwa 2010 ist ein spürbarer Anstieg der einzelhandelsbezogenen Ausgaben festzustellen, so dass diese im Jahre 2016 bei rd. 482 Mrd. Euro liegen. Es ist darauf hinzuweisen, dass dieser Wert den Anteil der einzelhandelsbezogenen Kaufkraft beschreibt, der stationär und online ausgegeben wird. Die Online-Ausgaben haben sich im gleichen Zeitraum deutlich erhöht (s. o.).

Abbildung 28: Entwicklung der Einzelhandelsumsätze in Deutschland



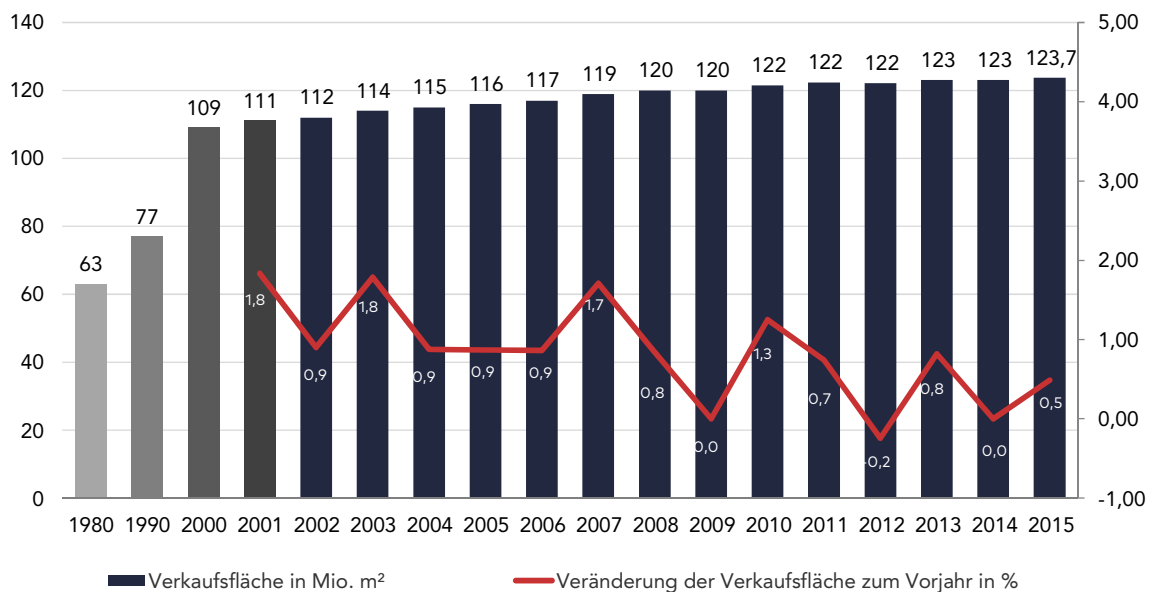
Quelle: EHI Handelsdaten.

Für die Ermittlung der absatzwirtschaftlichen Entwicklungspotenziale wird für die nächsten fünf Jahre eine insgesamt stagnierende Entwicklung der stationär relevanten Kaufkraft angenommen, wobei es in einzelnen Sortimentsbereichen zu starken Verschiebungen in Richtung der Online-Vertriebskanäle kommen wird, während diese in anderen Bereichen weniger prägend sein werden (s. o.).

d) Entwicklung der Flächenproduktivitäten

In der Zeit von 2000 bis 2014 erfolgte bundesweit ein stetiges Wachstum der Verkaufsflächen durch Erweiterung und Neuerrichtung von Einzelhandelsbetrieben. Gleichzeitig stagnierte die Umsatzentwicklung nahezu, so dass folglich die Flächenproduktivität stetig abnahm. Der Verkaufsflächenwachstumstrend hat sich in den letzten Jahren allerdings bereits abgeschwächt.

Abbildung 29: Entwicklungsindex der Flächenproduktivitäten von 2000 bis 2014



Quellen: handelsdaten.de

Eine Fortsetzung des Trends zum Verkaufsflächenwachstum ist nicht zuletzt aufgrund der o. g. dynamischen Entwicklung des Online-Handels unwahrscheinlich. Die Flächenproduktivität ist in der Vergangenheit durch einen ausgesprochen intensiven Wettbewerb mit dem Ziel partieller Marktverdrängung der Konkurrenzanbieter gesunken. In den letzten Jahren hat sich diese Tendenz jedoch durch die dynamische und betriebstypologisch unterschiedliche Entwicklung deutlich ausdifferenziert und z. T. abgeschwächt. Das Erreichen von Grenzrentabilitäten wird durch die hohe und zunehmende Zahl der Betriebsaufgaben unterstrichen. Dies geht mit Marktsättigungstendenzen einher, die in einem weiteren Fortschreiten von Konzentrationsprozessen münden werden. Konsequenterweise kann zukünftig mit einem abgeschwächten Trend bei der Abnahme der Raumleistungen oder sogar – zumindest teilweise – mit stagnierenden Flächenproduktivitäten gerechnet werden.

e) Weitere Strukturmerkmale im Einzelhandel

Die Anforderungen an den Standort entwickeln sich aus dem Trend hin zu größerer Mobilität sowie dem Wandel der Ansprüche an Preis, Sortimentsauswahl und Kopplungsmöglichkeiten. Entscheidende Standortkriterien für eine Neuansiedlung im (nahversorgungsrelevanten) Einzelhandel sind neben flächenseitigen Aspekten (Flächenangebot) und verkehrsseitigen Aspekten (innerörtliche Verkehrsanbindung, Parkplatzangebot) in erster Linie absatzwirtschaftliche Aspekte (Nähe zum Verbraucher, Kaufkraft, Bevölkerungsentwicklung, Bevölkerungsstruktur, Zentralität des Ortes). Nicht selten wird auch die Nähe zu weiteren Betrieben des Einzelhandels gesucht, um eine Kopplungsfähigkeit zu ermöglichen. Zudem ist der Einzelhandel zunehmend von nationalen und internationalen

Konzernen geprägt. Die Konzentrationstendenzen betreffen in besonderem Maße den Lebensmitteleinzelhandel, in dem die fünf größten Unternehmen der Branche einen Bruttoumsatz von rd. 172 Mrd. Euro erwirtschaften.²²

5.3 Absatzwirtschaftlicher Entwicklungsrahmen für Emmerich am Rhein

Eine zusammenfassende Übersicht zur Entwicklung der für den ermittelten absatzwirtschaftlichen Entwicklungsrahmen zugrunde gelegten Parameter gibt die folgende Tabelle:

Tabelle 10: Eingangsparameter zur Ermittlung des absatzwirtschaftlichen Entwicklungsrahmens

	Entwicklungsperspektive für Emmerich am Rhein bis 2026
Bevölkerungsentwicklung	Zunahme von rd. 5,3 % bis rd. 5,6 %
Altersstruktur	zunehmend höherer Anteil älterer Menschen
Einzelhandelsrelevante Kaufkraft <u>pro Kopf</u>	Anstieg mit sortimentsbezogenen Unterschieden
Online-Handel	Anteil des E-Commerce (branchenabhängig) weiter steigend
Verkaufsflächenansprüche der Anbieter	sortimentsspezifische Impulse in einigen Warengruppen

Quelle: Eigene Darstellung.

Die Prognose des absatzwirtschaftlich tragfähigen Entwicklungsrahmens ergibt sich aus den Annahmen der dargestellten angebots- und nachfrageseitigen Rahmenbedingungen.

Nachfrageseitig wird die Entwicklung des einzelhandelsrelevanten Kaufkraftvolumens in Emmerich am Rhein voraussichtlich durch die Zunahme der Bevölkerungszahl positiv beeinflusst. Auf der anderen Seite ist mit steigenden Abflüssen der Kaufkraft in Richtung des Online-Handels zu rechnen, welche jedoch sortimentsspezifisch ausfallen. Im Ergebnis sind Nachfrageseitig demnach in ausgewählten Sortimentsgruppen geringe Entwicklungspotenziale aufgrund der positiven Bevölkerungsprognose zu erwarten. Der steigende Anteil des Online-Handel-Umsatzes wird die Entwicklungspotenziale jedoch – sortimentsspezifisch – deutlich einschränken.

Angebotsseitig eröffnet sich in begrenztem Maße ein zusätzlicher absatzwirtschaftlich tragfähiger Verkaufsflächenrahmen durch weiterhin leicht rückläufige Flächenproduktivitäten in Folge der weiterhin wachsenden Verkaufsflächenansprüche der Betreiber.

²² Vgl. EHI (2013): online abgerufen am 29.07.2014.

Versorgungsauftrag: Zielzentralitäten

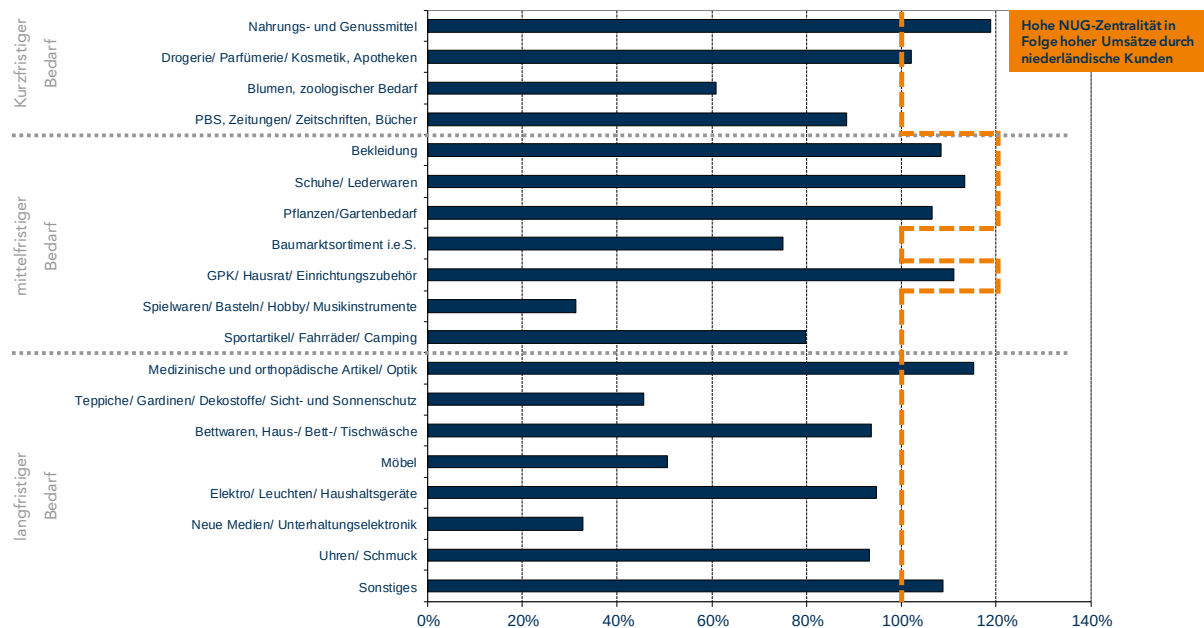
Die heutige Einzelhandelszentralität von Emmerich am Rhein beträgt rd. 96 % (siehe Kapitel 4.4). Hieraus erwachsen für einige Warengruppen Erweiterungsspielräume bis zur jeweiligen Zielzentralität.

Für alle Sortimente des kurzfristigen Bedarfs ist aus fachgutachterlicher Sicht dauerhaft eine Zielzentralität von 100 % entwicklungspolitisch und gemessen am landesplanerischen Versorgungsauftrag als Mittelzentrum plausibel, da diese Sortimente grundsätzlich von allen Kommunen (und so auch von denen im Einzugsbereich) gemessen an der jeweils vor Ort verfügbaren Kaufkraft vollständig zur Verfügung gestellt werden sollen. Für die Warengruppen des kurzfristigen Bedarfsbereichs wird damit die im Einzelhandelskonzepts 2011 definierte Zielzentralität im Rahmen des vorliegenden Konzepts fortgeschrieben.

Für die Sortimente des mittelfristigen Bedarfs erfolgt eine differenzierte Ausweisung der Zielzentralitäten. So wird für die Sortimente Bekleidung, Schuhe/Lederwaren, Pflanzen/Gartenbedarf und GPK/Hausrat/Einrichtungszubehör eine Zielzentralität von 120 % angelegt, die sich damit an dem im Einzelhandelskonzept 2011 definierten Wert orientiert.

Im Gegensatz zum Einzelhandelskonzept 2011 wird für die übrigen Sortimente des mittelfristigen Bedarfs sowie für alle Warengruppen des langfristigen Bedarfsbereichs eine Zielzentralität von 100 % angelegt. Eine höhere Zielzentralität kann vor dem Hintergrund des ausgeprägten Wettbewerbsumfeldes und des Einflusses des Online-Handels nicht als realistische Prognosevariante zugrunde gelegt werden. Gleichwohl resultieren bereits aus dieser Zielzentralität Entwicklungspotenziale für die Mehrheit der Warengruppen.

Abbildung 30: Zentralitäten nach Warengruppen und Zielzentralität



Quelle: Eigene Berechnung Stadt + Handel.

Unter Berücksichtigung der zuvor dargestellten Angebots- und nachfrageseitigen Rahmenbedingungen und Eingangsparameter ergeben sich für die Stadt Emmerich am Rhein für die Perspektive bis 2026 folgende absatzwirtschaftliche Entwicklungspotenziale:

Tabelle 11: Absatzwirtschaftliche Entwicklungsperspektiven für Emmerich am Rhein bis 2026

Warengruppe	Absatzwirtschaftliche Entwicklungspotenziale	
Nahrungs- und Genussmittel	✓	Redevelopment bestehender Märkte, Standorterweiterung, Neuansiedlung* **
Drogerie/Parfümerie/Kosmetik, Apotheken	✓	Sortimentsergänzung in LM-Märkten, Standorterweiterung; ggf. Neuansiedlung
Blumen/zoologischer Bedarf	✓	Fachgeschäft, ggf. Fachmarkt
Bekleidung	✓	Fachgeschäft, gängige Filialisten
Schuhe/Lederwaren	✓	Fachgeschäft, gängige Filialisten
Spielwaren/Basteln/Hobby/Musikinstrumente	✓	Fachgeschäft, ggf. kleiner Fachmarkt
Sportartikel/Fahrräder/Camping	✓	Fachgeschäft
Teppiche/Gardinen/Dekostoffe/Sicht- und Sonnenschutz	✓	Fachgeschäfte, ggf. kleiner Fachmarkt
Neue Medien/Unterhaltungselektronik	✓	Fachgeschäft, Fachmarkt*, Angebotsergänzung in bestehenden Betrieben
Möbel	✓	spezialisierte Anbieter/Fachmarktkonzepte (Entwicklungspotenziale entsprechen nicht aktuellen Betriebstypologien großer Möbelhäuser)

Quelle: Eigene Berechnung auf Basis Bestandserhebung Stadt + Handel 07-08/2016;
*Entwicklung Neumarkt; **Entwicklung Standortbereich Ehemalige Kaserne.

Die Ermittlung der absatzwirtschaftlichen Entwicklungsperspektiven bis 2026 verdeutlicht Entwicklungsspielräume in verschiedenen Sortimenten. Im kurzfristigen Bedarfsbereich ist ein durchaus nennenswerter absatzwirtschaftlich tragfähiger Entwicklungsrahmen zum Ausbau der Nahversorgung vorhanden. In der Warengruppe Nahrungs- und Genussmittel kann ein tragfähiger Entwicklungsrahmen für betriebliche Neuansiedlungen und/oder für Standorterweiterungen aufgezeigt werden, da es trotz der hohen Zentralität im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel zu erheblichen, angebotsbedingten Kaufkraftabflüssen kommt (s. dazu Kapitel 4.5). Zur Bewertung von Neuansiedlungen sind neben den absatzwirtschaftlichen Potenzialen der konkrete Vorhabenstandort und dessen Bewertung im Rahmen des Zentren- und Nahversorgungskonzepts entscheidend. Im Sortimentsbereich Drogerie/Parfümerie/ Kosmetik, Apotheken ist ein absatzwirtschaftliches Entwicklungspotenzial vorhanden, welches ggf. für eine Neuansiedlung eines Drogeriemarktes oder für Standorterweiterungen bzw. Sortimentsergänzungen in Lebensmittelmärkten ausreicht. In der Warengruppe Blumen/zoologischer Bedarf kann das Verkaufsflächenpotenzial zur Ansiedlung eines (kleineren) Fachmarktes bzw. weiterer Fachgeschäfte genutzt werden.

In ausgewählten Warengruppen des mittel- und langfristigen Bedarfsbereichs besteht ein Entwicklungspotenzial, welches mehrheitlich für die Ansiedlung von Fachgeschäften bzw. gängigen Filialisten, in einigen Fällen auch von spezialisierten Fachmärkten ausreicht. Insbesondere für die Sortimentsgruppen Teppiche/Gardinen/Dekostoffe/Sichtschutz sowie

Neue Medien/Unterhaltungselektronik sind Erweiterungsspielräume in Form von (kleineren) Fachmärkten bzw. weiteren Fachgeschäften vorhanden. Für die Warengruppe Möbel besteht ebenfalls ein Entwicklungspotenzial, welches allerdings nicht den aktuellen Betriebstypologien entspricht. Spezialisierte Angebotsformen mit dieser Warengruppe sind jedoch grundsätzlich in Emmerich am Rhein vorstellbar.

Die dargestellten absatzwirtschaftlichen Entwicklungsperspektiven sind jedoch bei entsprechender Realisierung der in Rede stehenden Neumarkt-Entwicklung im Emmericher Hauptzentrum sowie der geplanten Ansiedlung eines Lebensmitteldiscounters (Aldi Süd) am Standortbereich Ehemalige Kaserne zu relativieren.

Für Emmerich am Rhein bedeuten die Prognoseergebnisse,

- dass die landes- bzw. regionalplanerisch zugewiesene Versorgungsfunktion Emmerich am Rheins in einigen Warengruppen durch neue Angebote und Verkaufsflächen erweitert und verbessert werden kann;
- dass in den Warengruppen ohne ein nennenswertes quantitatives Entwicklungspotenzial neue Angebote und Verkaufsflächen überwiegend nur durch Umsatzumverteilungen im Bestand zu realisieren sind (dies trifft bei neuartigen oder speziellen Anbietern allerdings nur bedingt zu);
- dass bei einer deutlichen Überschreitung der ermittelten Entwicklungsperspektiven ein ruinöser Wettbewerb mit ggf. städtebaulich negativen Folgen und eingeschränkten Entwicklungsmöglichkeiten für die Emmericher Zentren einerseits oder die flächendeckende Nahversorgung andererseits entstehen könnte und
- dass angesichts der teils begrenzten Entwicklungsspielräume für viele Warengruppen der Standortfrage im stadtentwicklungspolitischen Steuerungsgeschehen ein besonderes Gewicht beigemessen werden sollte.

Generell müssen diese Entwicklungsperspektiven stets mit üblicherweise am Markt vertretenen Betriebstypen und -formen gespiegelt werden. Zudem legen Handelsunternehmen für ihre Markteintrittsstrategien bzw. Standortplanungen ergänzende, hier nicht zu berücksichtigende Marktfaktoren²³ zugrunde; diese können durchaus zu unternehmerischen Ansiedlungsplanungen führen, die von den hier dargestellten Entwicklungspotenzialen ggf. abweichen und städtebaulich nicht zwangsläufig verträglich sind.

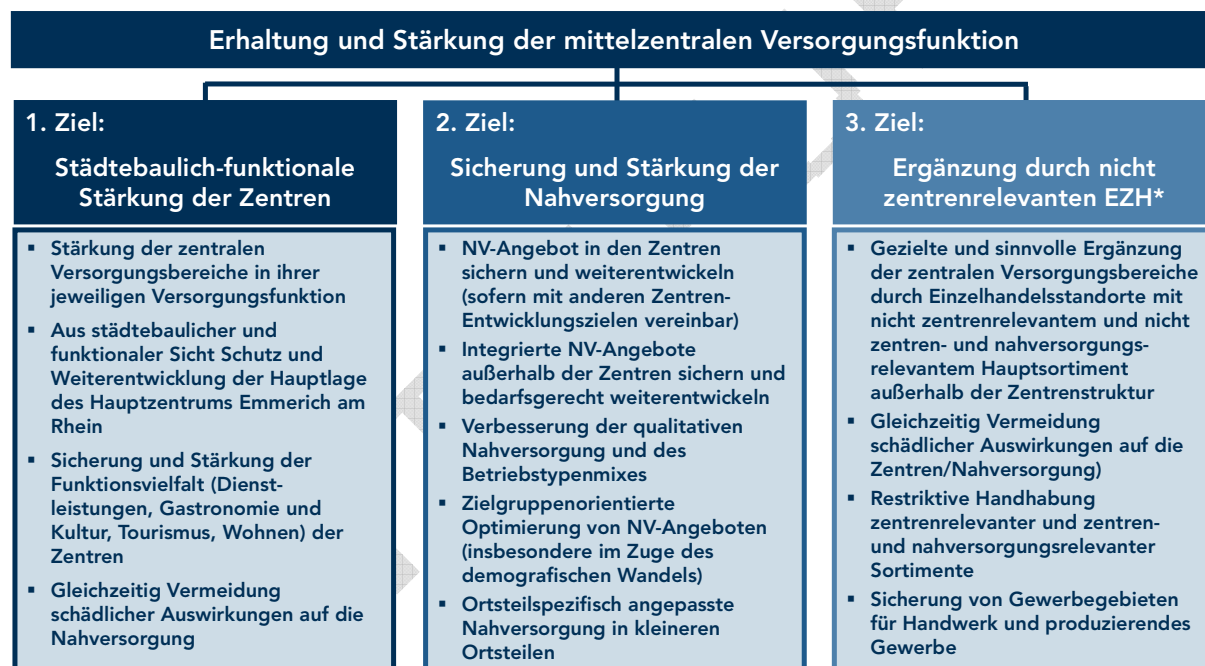
²³ Stellung im regionalen Wettbewerb, Positionierung gegenüber Mitbewerbern etc.

6 Übergeordnetes Entwicklungsleitbild und übergeordnete Entwicklungsziele

Das folgende Entwicklungsleitbild bzw. die folgenden übergeordneten Entwicklungsziele wurden im Rahmen des projektbegleitenden Arbeitskreises diskutiert und unter Beachtung der städtischen Zielvorstellungen zur Grundlage für die konzeptionellen Ausarbeitungen der vorliegenden Konzeptfortschreibung gemacht.

Als ausgewogene und den Entwicklungszielen der Stadt Emmerich am Rhein bestmöglich entsprechende Zielperspektive sollen nach Teilräumen differenzierte Entwicklungszielstellungen, verbunden mit einer klaren Prioritätensetzung, angestrebt werden. Für die Stadt Emmerich am Rhein wird somit insgesamt folgendes übergeordnetes Entwicklungsleitbild als anzustrebende Zielstellung definiert:

Abbildung 31: Übergeordnete Entwicklungszielstellung für die Stadt Emmerich am Rhein



Quelle: Eigene Darstellung; *Kurzform für nicht zentrenrelevant und nicht zentren- und nahversorgungsrelevant.

Als zentrales Entwicklungsziel werden der Erhalt und die Stärkung der mittelzentralen Versorgungsfunktion der Stadt Emmerich verankert. Nach gutachterlicher Auffassung sollte diesbezüglich das Hauptzentrum Emmerich am Rhein, und dabei insbesondere die definierte Hauptlage, eine prioritäre Rolle übernehmen. Insofern wäre eine Stärkung der mittelzentralen Versorgungsfunktion zuvorderst über eine Funktionsverdichtung im zentralen Versorgungsbereich Hauptzentrum Emmerich am Rhein anzustreben. Dieser übergeordneten Zielstellung folgen räumlich differenzierte Entwicklungszielstellungen, verbunden mit einer klaren Prioritätensetzung, für die einzelnen Standorttypen.

Das Ziel mit der höchsten Priorität soll die städtebaulich-funktionale Stärkung der Zentren in Emmerich am Rhein darstellen. In Anlehnung an eine funktionsgerechte Arbeitsteilung zwischen den verschiedenen Zentren sollen die zentralen Versorgungsbereiche in ihrer jeweiligen Versorgungsfunktion gestärkt und weiterentwickelt werden, ohne dabei schädliche Auswirkungen auf die Nahversorgung auszuüben. Die jeweiligen Versorgungsfunktionen werden im konzeptionellen Teil (Kapitel 7: Zentren- und Standortkonzept) erörtert. Zudem soll die Funktionsvielfalt in den Zentren – dabei vorrangig im Hauptzentrum Emmerich am Rhein – gestärkt und gesichert werden.

Als das Ziel nächster Priorität ist die Sicherung und Stärkung der Nahversorgung in der Stadt Emmerich am Rhein zu verfolgen. Der Gewährleistung einer wohnortnahen Grundversorgung kommt insbesondere aufgrund der Herausforderungen des demografischen Wandels eine immer höhere Bedeutung zu. Demnach soll das Nahversorgungsangebot in den zentralen Versorgungsbereichen gesichert und weiterentwickelt werden, sofern dies mit anderen Zentrenentwicklungszielen vereinbar ist. Weiter ist das integrierte Nahversorgungsangebot außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche zu sichern und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Zur Verbesserung der qualitativen Nahversorgung wird der Standortbereich Ehemalige Kaserne als Entwicklungsoption (perspektivischer Nahversorgungsstandort mit herausgehobener Bedeutung) vorgestellt (s. Kapitel 7.4). Sofern die städtebaulichen Voraussetzungen vorliegen, ist eine Umsetzung der Entwicklungsoption durch einen Ratsbeschluss möglich. Das Einzelhandelskonzept würdigt darüber hinaus die Notwendigkeit einer markt- und zielgruppengerechten Aufstellung der nahversorgungsrelevanten Betriebe im Zuge des demografischen Wandels. Dazu zählen insbesondere die Barrierefreiheit sowie ausreichend breite Gänge für Menschen mit Gehhilfen. Für die dezentralen Siedlungsbereiche in Emmerich am Rhein sind zudem alternative Nahversorgungsmodelle zu prüfen.

Zur gezielten und sinnvollen Abrundung des gesamtstädtischen Einzelhandelsangebotes sollen außerhalb der bestehenden Zentrenstruktur eine Ergänzung durch nicht zentrenrelevanten und nicht zentren- und nahversorgungsrelevanten Einzelhandel unter kritischer Würdigung der zentrenrelevanten und zentren- und nahversorgungsrelevanten Randsortimente erfolgen. Dabei sind schädliche Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche und die Nahversorgung zu vermeiden.

Zwischen diesen jeweils unterschiedlichen Zielen ist nachfolgend ein präzise abgestimmtes Umsetzungsinstrumentarium zu entwickeln, so dass die Verfolgung des einen Ziels nicht die Umsetzung eines anderen Ziels gefährdet.

Einerseits muss das Zentrenkonzept auf diese Entwicklungszielstellung näher eingehen und sie räumlich konkretisieren (s. Kapitel 7 und 8). Andererseits ist für diese Form der ausgewogenen Zielumsetzung eine genaue Definition der zentrenrelevanten bzw. zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente erforderlich (s. Kapitel 9). Nicht zuletzt ist auch die Erarbeitung von auf diese Sortimentsgruppen bezogenen Ansiedlungsleitsätzen erforderlich, die in Kapitel 10 erfolgt.

7 Zentren- und Standortkonzept für die Stadt Emmerich am Rhein

Aufbauend auf den im vorhergehenden Kapitel erörterten übergeordneten räumlichen Entwicklungszielen werden in den folgenden Kapiteln die konkreten konzeptionellen Umsetzungsinstrumente fortgeschrieben.

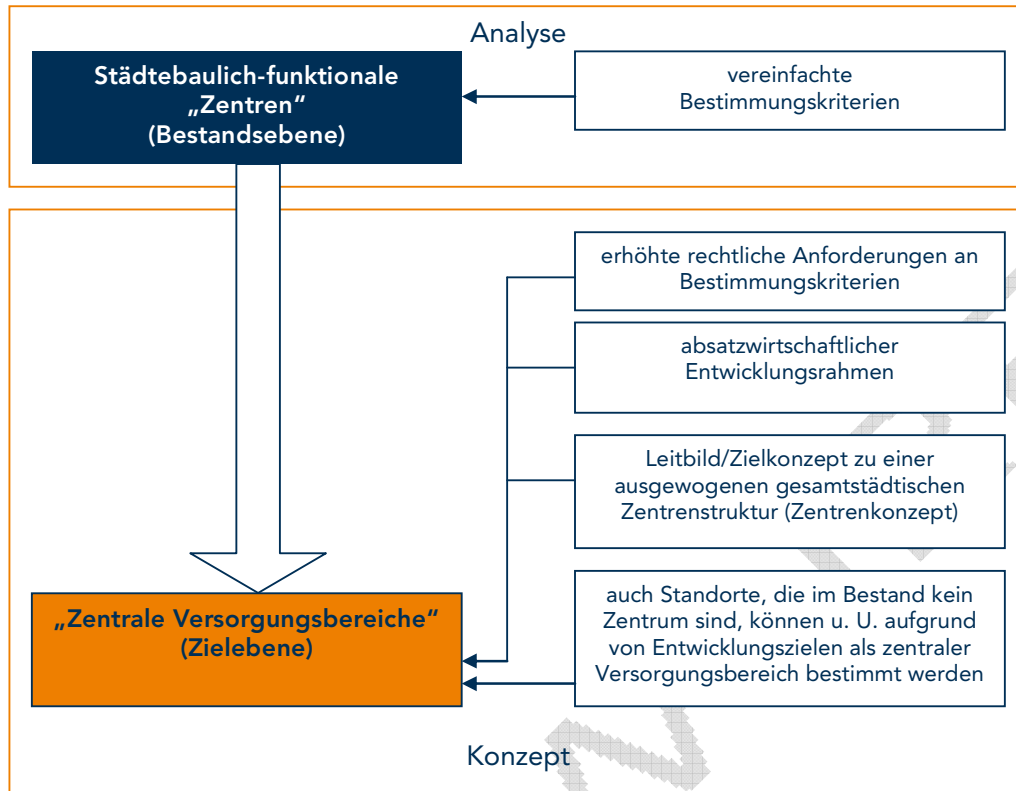
7.1 Das Zentrenkonzept: Empfehlungen für die zentralen Versorgungsbereiche in der Stadt Emmerich am Rhein

Wesentlicher Bestandteil des Zentrenkonzepts ist die räumliche und funktionale Festlegung der zu empfehlenden künftigen Zentren als sogenannte zentrale Versorgungsbereiche.

Das Einzelhandelskonzept aus dem Jahr 2011 definiert mit dem Hauptzentrum Emmerich am Rhein und dem Nahversorgungszentrum Elten insgesamt zwei zentrale Versorgungsbereiche innerhalb des Stadtgebietes. Darüber hinaus sind mit den Einzelhandelsstandorten Am Portenhövel, Bahnhofstraße, Beeker Straße, Nierenberger Straße, Normannstraße, s-Heerenberger Straße und Wardstraße insgesamt sieben solitäre Nahversorgungsstandorte ausgewiesen worden (s. Kapitel 4.2).

Im Rahmen der Fortschreibung des Zentrenkonzepts wurde überprüft, inwieweit die bereits im Einzelhandelskonzept 2011 ausgewiesenen Zentren die rechtlichen Anforderungen an einen zentralen Versorgungsbereich nach wie vor erfüllen. Die hierbei zugrunde liegenden Festlegungskriterien für zentrale Versorgungsbereiche wurden in Kapitel 2.2 detailliert vorgestellt. Die folgende Grafik veranschaulicht ergänzend, inwiefern die Festlegung zentraler Versorgungsbereiche über die vereinfachte Beschreibung der Standortbestandsstruktur hinausgeht.

Abbildung 32: Methodik: Ableitung von zentralen Versorgungsbereichen aus dem Bestand kommunaler städtebaulich-funktionaler Zentren



Quelle: Eigene Darstellung.

In Emmerich am Rhein werden auch zukünftig die im Einzelhandelskonzept 2011 ausgewiesenen Zentren (Hauptzentrum Emmerich am Rhein, Nahversorgungszentrum Elten) als zentrale Versorgungsbereiche definiert, da sie die Anforderungen an einen zentralen Versorgungsbereich nach wie vor erfüllen.

Außerhalb der Zentrenstruktur wird mit dem Standortbereich Ehemalige Kaserne ein perspektivischer Nahversorgungsstandort mit herausragender Bedeutung als zukünftige Entwicklungsoption ausgewiesen. Weiter werden analog zum Einzelhandelskonzept 2011 mit den Nahversorgungsstandorten Am Patenhövel, Bahnhofstraße, Beeker Straße, Nierenberger Straße, Normannstraße, s-Heerenberger Straße und Wardstraße insgesamt sieben solitäre Nahversorgungsstandorte festgelegt.

Die zukünftige Zentren- und Standortstruktur für die Stadt Emmerich am Rhein stellt sich demnach wie folgt dar:

Abbildung 33: Empfohlene Zentren- und Standortstruktur in Emmerich am Rhein

	Standorttyp	Funktion/Charakteristika
Zentrale Versorgungsbereiche (ZVB)	Hauptzentrum	- Ausgeprägte Funktionsvielfalt (Einzelhandel, zentrenergänzende Funktionen) - Vielseitige Versorgung für die Gesamtstadt und den mittelzentralen Verflechtungsbereich - Fokus auf innenstadttypische Sortimente (u.a. Bekleidung, Schuhe,...) - Vielfältige zentrenergänzende Angebote (Dienstleistungen, Gastronomie, Tourismus) mit hoher Publikumsintensität und Bedeutung für das gesamte Stadtgebiet - Gewachsene Stadtmitte mit innenstadttypischer Stadtgestalt (u.a. Baustruktur, Gebäudetypologie, Ausbildung einer Fußgängerzone) - Wichtige Nahversorgungsfunktion aufgrund bestehender sowie geplanter Lebensmittelmärkte
	Nahversorgungszentrum Elten	- Fokus auf Nahversorgung - Versorgungsfunktion für den Stadtteil Elten - Zentrenergänzende Funktionen von untergeordneter Bedeutung - Elten: gewachsener Standort in integrierter Lage;
Keine zentralen Versorgungsbereiche	Perspektivischer Nahversorgungsstandort mit herausgehobener Bedeutung Ehemalige Kaserne	- Gegenüber den sonstige solitären Nahversorgungsstandorten eine im kurzfristigen Bedarfsbereich über die wohnungsnah Versorgung hinausgehende, auf die wohnstandortnahe Versorgung ausgerichtete Nahversorgungsfunktion - in städtebaulich integrierter Lage - Zentrenergänzende Funktionen von untergeordneter Bedeutung
	Solitärer Nahversorgungsstandort	- Nahversorgung mit Fokus auf die wohnungsnah Versorgung - in städtebaulich integrierter Lage - Zentrenergänzende Funktionen von untergeordneter Bedeutung
	Ergänzungsstandort	- klein- und großflächige Handelskonzepte in Agglomeration und Einzellage - i.d.R. nicht gewachsene Standorte in nicht-integrierter Lagen

Quelle: Eigene Darstellung.

Im Rahmen der Zentrenhierarchie des Zentren- und Standortkonzepts stellt der zentrale Versorgungsbereich Hauptzentrum Emmerich am Rhein die oberste Stufe dar. Dem Hauptzentrum der Stadt Emmerich kommt dabei wie bisher eine über die Stadtgrenzen hinausreichende Versorgungsfunktion zu und soll als städtebauliches Zentrum - wie auch bisher – Angebotsschwerpunkt für sämtliche Bedarfsgüter verschiedener Qualität sein. Das Nahversorgungszentrum Elten stellt demgegenüber einen Versorgungsbereich insbesondere im Rahmen der Grundversorgung für die zugeordneten Siedlungsbereiche dar und ist entsprechend funktionsgerecht weiterzuentwickeln.

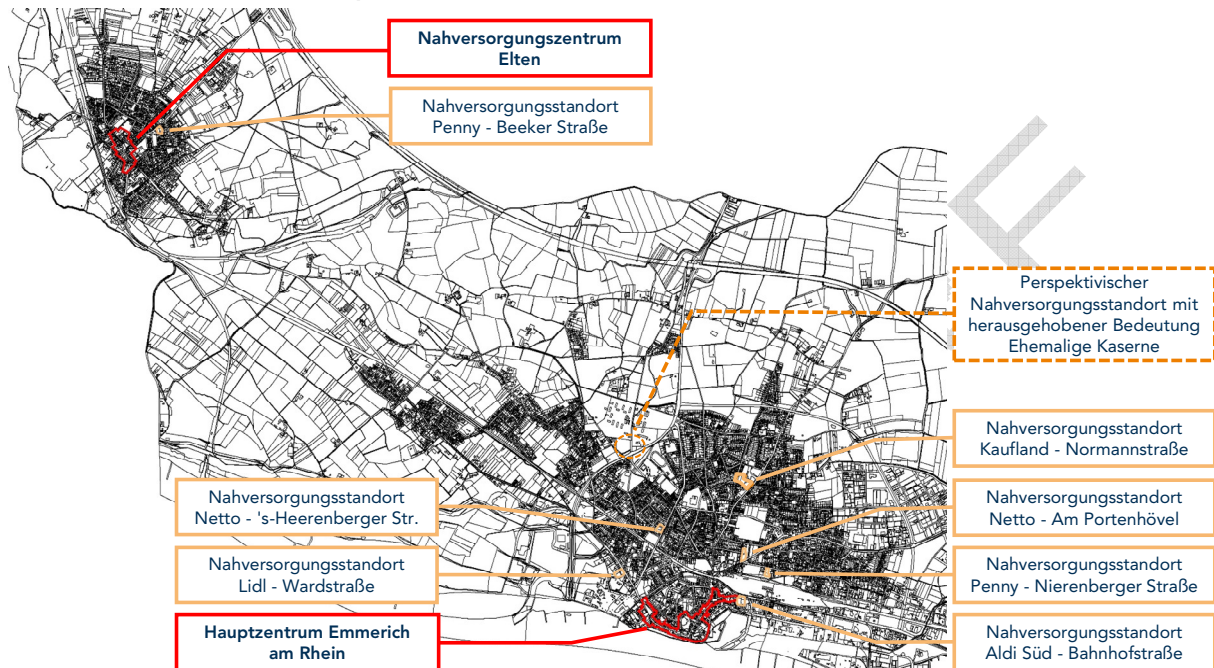
Der Hierarchisierung der Zentren wird das Grundprinzip einer funktionalen Aufgabenzuweisung bzw. einer ausgewogenen Aufgabenteilung zugrunde gelegt, so dass es dauerhaft nicht zu einer wechselseitigen Beeinträchtigung der Entwicklungsoptionen der einzelnen zentralen Versorgungsbereiche untereinander kommt.

Der Standortbereich Ehemalige Kaserne weist als perspektivischer Nahversorgungsstandort mit herausragender Bedeutung gegenüber den sonstigen solitären Nahversorgungsstandorten eine im kurzfristigen Bedarfsbereich über die wohnungsnah (d. h. fußläufige) Versorgung hinausgehende, auf die wohnstandortnahe (d. h. leicht über den fußläufigen Bereich hinausgehende) Versorgung ausgerichtete Versorgungsfunktion auf.

Die solitären Nahversorgungsstandorte übernehmen jeweils eine spezifische Versorgungsfunktion im Rahmen der wohnortnahen Grundversorgung.

Die Verteilung der zentralen Versorgungsbereiche sowie der (solitären) Nahversorgungsstandorte im Stadtgebiet von Emmerich am Rhein ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.

Abbildung 34: Zentren- und Standortstruktur in der Stadt Emmerich am Rhein (empfohlenes Zielkonzept)



Quelle: Einzelhandelsbestandserhebung Stadt + Handel 07-08/2016; Kartengrundlage: Kreis Kleve (2017).

7.2 Empfehlungen für den zentralen Versorgungsbereich Hauptzentrum Emmerich am Rhein

Der zentrale Versorgungsbereich Hauptzentrum Emmerich am Rhein übernimmt eine Versorgungsfunktion für das gesamte Stadtgebiet sowie die umliegenden Grundzentren. Als städtebauliches Zentrum der landesplanerisch als Mittelzentrum ausgewiesenen Kommune soll dieser Angebotsschwerpunkte für kurzfristig sowie mittelfristig nachgefragte Bedarfsgüter verschiedener Qualität bereithalten, ergänzt um langfristig nachgefragte Bedarfsgüter.

Als Leitfunktion sichert der Einzelhandel den übrigen Zentrenfunktionen ein hohes Besucheraufkommen; er trägt somit erheblich zu einer vitalen kulturellen, handwerks- und dienstleistungsbezogenen sowie gastronomischen Nutzungsvielfalt bei, unterstützt auch durch das Wohnen, durch die angemessene Verkehrsstruktur sowie nicht zuletzt durch Bildungseinrichtungen und Freizeitangebote. Als vitaler und vielfältiger Mittelpunkt der Stadt soll das Hauptzentrum somit nicht nur Motor für die Versorgungsfunktion sein, sondern auch die gesamtökonomische, soziale und kulturelle Entwicklung der Stadt fördern.

Räumliche und funktionale Festlegung des zentralen Versorgungsbereichs Hauptzentrum Emmerich am Rhein

Für die Bauleitplanung ist eine genaue räumliche Festlegung des Hauptzentrums Emmerich am Rhein als zentraler Versorgungsbereich erforderlich. Auf Grundlage der Bestandserhebung, der Standortmerkmale und Nutzungsstruktur sowie der Entwicklungsziele ergibt sich im Einzelnen die folgende, anhand der vorgestellten Kriterien (s. Kap. 2.1) begründete Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereichs Hauptzentrums Emmerich am Rhein:

Abbildung 35: Räumliche Abgrenzung des ZVB Hauptzentrum Emmerich am Rhein (Zielkonzept)



Quelle: Einzelhandelsbestandserhebung Stadt + Handel 08/2015; Kartengrundlage: Kreis Kleve (2017).

Ausgehend von der Hühnerstraße im Norden des zentralen Versorgungsbereichs erstreckt sich die räumliche Ausdehnung des Hauptzentrums einerseits entlang der Kaßstraße in Richtung Süden. In Richtung Osten verläuft der zentrale Versorgungsbereich zudem entlang der Mennoitenstraße und nimmt in diesem Bereich die potenzielle Entwicklungsfläche Wemmer & Janssen mit auf. Die Hühnerstraße gewinnt dabei zukünftig eine hohe Bedeutung für den Fußgängerverkehr, der aus Richtung Norden in Richtung Innenstadt gewandt ist.

Im Süden umfasst der zentrale Versorgungsbereich neben den Nutzungen entlang der Kaßstraße sowie der Christoffelstraße im Wesentlichen die Bereiche Neumarkt und Alter Markt, die Grundstückfläche der Rheincenter-Passage sowie den östlichen Teil der Rheinpromenade.

Vom Alten Markt aus verläuft der zentrale Versorgungsbereich weiter in Ost-West-Richtung entlang der Steinstraße sowie der Rheinpromenade und endet im Bereich des Geistmarktes. Dieser Bereich des Hauptzentrums bietet neben kleinteiligen Einzelhandelsnutzungen einen hohen Anteil an zentrenergänzenden Funktionen, welche vor allem den Unterarten Dienstleistungen, Gastronomie, Tourismus und Verwaltung zuzuordnen sind.

Die im Einzelhandelskonzept 2011 empfohlene Abgrenzung des Hauptzentrums Emmerich am Rhein wird im Rahmen der Überprüfung damit im Wesentlichen fortgeschrieben. Veränderungen gegenüber der Abgrenzungsempfehlung aus dem Jahr 2011 ergeben sich im Bereich des Neumarktes und der Rhein-Promenade, wo die räumliche Fassung des zentralen Versorgungsbereichs reduziert wird. Im Norden erfährt das Hauptzentrum Emmerich am Rhein eine Erweiterung um den östlichen Bereich der Mennonitenstraße bzw. um die Potenzialfläche Wemmer & Janssen. Zudem wird die räumliche Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereichs im Rahmen der vorliegenden Konzeptfortschreibung auf die Grundstücksflächen konkretisiert und damit parzellenscharf abgegrenzt. Insgesamt kann die räumliche Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereichs Hauptzentrum Emmerich am Rhein wie folgt beschrieben werden:

- Im Norden schließt der zentrale Versorgungsbereich die Betriebsflächen der Einzelhandelsbetriebe sowie der zentrenergänzenden Funktionen entlang der Kaßstraße, Kleiner Löwe und Hühnerstraße mit ein und endet im Übergangsbereich zur Baustraße bzw. zur Straße Großer Löwe. Gegenüber dem Einzelhandelskonzept 2011 wird darüber hinaus der östliche Bereich der Mennonitenstraße in die räumliche Fassung des Hauptzentrums aufgenommen. Die Begrenzung in diesem Bereich ist durch den bestehenden Einzelhandelsbesatz und den Besatz an ergänzenden Nutzungen sowie durch die Potenzialfläche Wemmer & Jansen begründet, welche als funktionaler Ergänzungsstandort für Fachmarkt-Konzepte mit nicht zentrenrelevantem und nicht zentren- und nahversorgungsrelevantem Sortimentsschwerpunkt oder Hybridkonzepten²⁴ ausgewiesen wird. Im Zusammenhang mit der beschriebenen Erweiterung der räumlichen Fassung des Hauptzentrums ist darauf hinzuweisen, dass der östlich an die Potenzialfläche Wemmer & Jansen angrenzende solitäre Nahversorgungsstandort Aldi-Süd – Bahnhofstraße aufgrund städtebaulicher Zielvorstellungen bewusst nicht in die Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereichs aufgenommen wird. Als städtebauliche Zielvorstellung priorisiert die Stadt Emmerich am Rhein für das Hauptzentrum den Schutz und die Stärkung der Hauptlage, die Stärkung der städtebaulich-funktionalen Zusammenhänge sowie eine möglichst starke Bündelung bestehender Handelslagen und eine damit verbundene möglichst geringe Ausweitung des Hauptzentrums. Des Weiteren grenzt der Aldi-Markt ledig-

²⁴ Unter Hybridkonzepten werden in diesem Sinne Fachmarktkonzepte verstanden, die weder einen eindeutigen zentrenrelevanten oder zentren- und nahversorgungsrelevanten noch einen nicht-zentrenrelevanten Sortimentsschwerpunkt aufweisen. Stattdessen machen sowohl zentrenrelevante oder zentren- und nahversorgungsrelevante als auch von nicht-zentrenrelevante Sortimente nicht unerhebliche Verkaufsflächenanteile aus.

lich an den zuvor beschriebenen funktionalen Ergänzungsbereich mit erheblichen Einschränkungen hinsichtlich der Zulässigkeit von Haupt- und Nebensortimenten (s. Tabelle 13) und nicht an „vollwertigen“ Haupt- und Nebenlagen des ZVB Hauptzentrum Emmerich am Rhein an. Die räumliche Fassung des Hauptzentrums orientiert sich im östlichen Randbereich somit nicht an den faktischen Gegebenheiten, sondern beruht auf einer bewussten planerischen Entscheidung. Der Standortbereich Aldi-Süd – Bahnhofstraße wird folglich weiterhin als solitärer Nahversorgungsstandort ausgewiesen, der konzeptionell eine spezifische Nahversorgungsfunktion übernimmt.

- Im Westen wird der Bereich des Neumarktes aufgrund bestehender bzw. geplanter Einzelhandelsvorhaben nach wie vor in die räumliche Fassung des zentralen Versorgungsbereichs integriert. Gegenüber der Abgrenzungsempfehlung aus dem Jahr 2011 sind in diesem Bereich aufgrund des fehlenden städtebaulichen bzw. funktionalen Zusammenhangs zum einen die westlich der Tempelstraße angrenzende Bebauung, zum anderen die Grundstücksbereiche entlang der Steinstraße zwischen Hinter der Laterne und Tillmannsteege nicht mehr Bestandteil des Hauptzentrums.
- Im weiteren Verlauf folgt die westliche Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereichs der Steinstraße und nimmt dabei sowohl die nördliche als auch die südlich angrenzende Bebauung mit auf. Im westlichen Randbereich des zentralen Versorgungsbereichs orientiert sich die räumliche Begrenzung des Hauptzentrums an dem nahezu durchgehenden Besatz von Einzelhandel und zentrenergänzenden Funktionen samt rückwärtiger Bebauung im Bereich des Geistmarktes.
- Im Osten ist die Begrenzung durch die Gebäude- bzw. Grundstücksfläche der Rheincenter-Passage und dem bestehenden Besatz an ergänzenden Nutzungen begründet und verläuft somit entlang des Parkings sowie der Rheinpromenade.
- Im Süden orientiert sich die Abgrenzung an der durch einer Vielzahl von zentrenergänzenden Funktionen geprägten Bestandsstruktur entlang der Rheinpromenade. Im Gegensatz zum Einzelhandelskonzept 2011 wird der westliche Teil der Rheinpromenade aufgrund fehlender Bestandsstrukturen nicht mehr in die räumliche Fassung des Hauptzentrums integriert.

Innere Organisation des Hauptzentrums

Der zentrale Versorgungsbereich Hauptzentrum Emmerich am Rhein ist kein homogenes Gebilde, sondern kann in verschiedene Lagen differenziert werden.

Zur inneren Differenzierung des Emmericher Hauptzentrums werden die Haupt- und Nebenlagen, der funktionale Ergänzungsbereich und die Schwerpunkträume Gastronomie sowie Dienstleistung, Verwaltung und Tourismus definiert (s. Abbildung 36). Die Einordnung erfolgt anhand der städtebaulichen und der handelsprägenden Struktur sowie der spezifischen Entwicklungszielstellungen.

Hauptlage

Als Hauptlage kann die „beste Adresse“ eines Geschäftsbereichs bezeichnet werden. Eine erhöhte Handelsdichte, ein hoher Filialisierungsgrad sowie erhöhte Passantenfrequenzen sind charakteristisch. Innerhalb des Hauptzentrums bilden die Einzelhandelsbetriebe und die ergänzenden Zentrenfunktionen eine deutliche Hauptlage entlang der Kaßstraße (zwischen der Einmündung Gaemsgasse und Kirchstraße). In diesem als Fußgängerzone ausgebauten Bereich, der durch einen Angebotsmix aus filialisierendem und inhabergeführtem Einzelhandel charakterisiert ist, sind neben der Rheincenter-Passage mit dem dort angesiedelten Lebensmittelvollsortimenter Rewe, dem Bekleidungsfachmarkt C&A und dem Textildiscounter Kik zusätzlich der Drogeriefachmarkt dm und der Sportartikelanbieter Sport Tenhagen als die wesentlichen Frequenzbringer des Hauptzentrums verortet.

Neben der Kaßstraße wird zudem die sich südlich anschließende Christoffelstraße der Hauptlage des zentralen Versorgungsbereichs zugeordnet. Aktuell zeichnet sich der Besatz entlang der Christoffelstraße durch ein Mix aus kleinteiligen Einzelhandelsbetrieben und Gastronomiebetrieben aus und entspricht unter Berücksichtigung der Bestandssituation gegenwärtig nicht vollumfänglich den aufgezeigten Kriterien einer Hauptlage als die „beste Adresse“ eines Geschäftsbereichs. Aufgrund der räumlichen Nähe und der direkten Anbindung zur Rheinpromenade kommt der Christoffelstraße zusammen mit dem südlichen Bereich der Kaßstraße innerhalb des Hauptzentrums jedoch eine hohe Bedeutung aufgrund des Verknüpfungspotenzials zwischen Einzelhandel und dem Schwerpunkttraum Gastronomie zu (s. Abbildung 36). Zur Verbesserung der städtebaulich-funktionalen Anbindung der Rheinpromenade an den Kern des Hauptzentrums gilt es für die Zukunft, diesen Bereich mit Verknüpfungspotenzial gezielt zu entwickeln bzw. zu stärken.

Aufgrund der in Rede stehenden Einzelhandelsplanung wird zudem der Bereich des Neumarktes als Hauptlage definiert. Die Neumarkt-Entwicklung soll einen maßgeblichen Beitrag zur Stärkung des Hauptzentrums als Ganzes leisten. Neben der Ansiedlung eines Lebensmitteldiscounters sind Fachmärkte aus den Sortimentsbereichen Drogeriewaren, Elektro/Unterhaltungselektronik, Bekleidung und Schuhe im Gespräch.

Durch die Definition der Hauptlage und dem Ziel der konzentrierten Entwicklung auf die Hauptlage wird ein dynamisches Wettbewerbsumfeld generiert, der Druck auf Leerstände in diesem Bereich hoch gehalten und die Wahrscheinlichkeit von Flächenzusammenlegungen erhöht.

Nebenlagen

Die Nebenlagen sind gekennzeichnet durch eine deutlich geringere Einzelhandelsdichte und Passantenfrequenz sowie einen abnehmenden Filialisierungsgrad. Betriebe, die eine Frequenzbringerfunktion wahrnehmen, fehlen weitgehend. Vielmehr sind kleinteilige, inhabergeführte Einzelhandelsbetriebe bzw. spezialisierte Anbieter, die ein bestimmtes Zielpublikum ansprechen, charakteristisch. Darüber hinaus ist ein höherer Nutzungsanteil von zentrenergänzenden Funktionen in Erdgeschosslage für diesen Lagebereich prägend.

Auch nimmt der Anteil von Leerständen deutlich zu. Das Angebot dieser Lagen ergänzt funktional das Einzelhandels- und Dienstleistungsangebot der Hauptlage. Als Nebenlagen sind der Altmarkt, die Steinstraße, die Straße Hinter der alten Kirche, der Hottomannsdeich, der nördliche Bereich der Kaßstraße zwischen Gaemsgasse und Kleiner Löwe, der Bereich Kleiner Löwe, die Hühnerstraße sowie der westliche Bereich der Mennonitenstraße einzustufen.

Funktionaler Ergänzungsbereich

Der funktionale Ergänzungsbereich des zentralen Versorgungsbereichs Hauptzentrums Emmerich am Rhein umfasst die Potenzialfläche Wemmer & Jansen im östlichen Bereich der Mennonitenstraße, die hinsichtlich der funktionalen Weiterentwicklung des Hauptzentrums eine bedeutende Rolle einnimmt. Gemäß stadtentwicklungspolitischer Zielvorstellung der Stadt Emmerich am Rhein (insb. Schutz und Stärkung der Hauptlage, möglichst starke Bündelung bestehender Handelslagen) wird mit der potenziellen Entwicklungsfläche Wemmer & Jansen ein funktionaler Ergänzungsstandort für Fachmarkt-Konzepte mit nicht zentrenrelevantem und nicht zentren- und nahversorgungsrelevantem Sortimentsschwerpunkt bzw. für Hybridkonzepte ausgewiesen, welche die Angebote in der Hauptlage des zentralen Versorgungsbereichs ergänzen sollen.

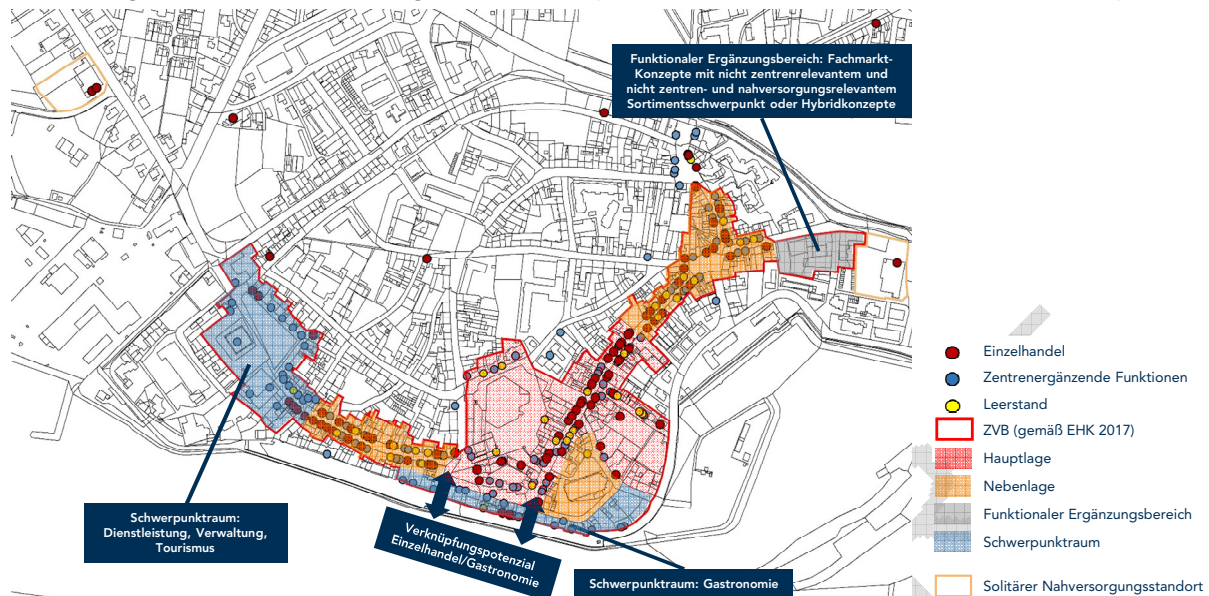
Schwerpunktraum für Gastronomie

Im Süden des zentralen Versorgungsbereichs erstreckt sich entlang der Rheinpromenade der sogenannte Schwerpunktraum für Gastronomie. In diesem Bereich nimmt der Einzelhandel gegenwärtig eine deutlich untergeordnete Rolle ein. Prägend für diesen Bereich ist vielmehr die Vielzahl an ergänzenden Zentrenfunktionen in Form gastronomischer Betriebe aufgrund der touristischen und freizeitorientierten Bedeutung der Rheinpromenade. Im Hinblick auf die Gesamtfunktionalität des zentralen Versorgungsbereichs ist dieser Bereich zu berücksichtigen und in die räumlichen Abgrenzungen einzubeziehen. Er leistet einen bedeutsamen Beitrag zur Gesamtfunktionalität des Hauptzentrums und gewährleistet eine zusätzliche Nutzungsmischung des zentralen Versorgungsbereichs.

Schwerpunktraum für Dienstleistung, Verwaltung, Tourismus

Der Schwerpunktraum für Dienstleistung, Verwaltung, Tourismus im Bereich des Geistmarktes schließt direkt westlich der Nebenlage Steinstraße an. Wie auch im Schwerpunktraum Gastronomie sind Einzelhandelsnutzungen in diesem Bereich nur untergeordnet vertreten. Die bestehende Geschäftsstruktur wird dabei überwiegend geprägt durch kleinteiligen, spezialisierten Einzelhandel mit Fachgeschäftscharakter. Der Besatz ist weniger dicht als in der Haupt- und Nebenlage. Charakteristisch für diesen Bereich ist die hohe Dichte an zentrenergänzenden Funktionen. Besonders hervorzuheben sind hierbei das Rathaus, die Stadtbücherei, die Post, das Rheinmuseum Emmerich sowie die Christuskirche. Ergänzt werden diese Einrichtungen durch zahlreiche einzelhandelsnahe Dienstleistungen.

Abbildung 36: Innere Gliederung des ZVB Hauptzentrum Emmerich am Rhein (Zielkonzept)



Quelle: Einzelhandelsbestandserhebung Stadt + Handel 08/2015; Kartengrundlage: Kreis Kleve (2017).

Entwicklungsziele und Empfehlungen für das Hauptzentrum Emmerich am Rhein

Im Einzelnen sollten insbesondere folgende Erhaltungs- und Entwicklungsziele für den zentralen Versorgungsbereich Hauptzentrum Emmerich am Rhein in allen städtebaulichen und stadtentwicklungspolitischen Planungen der Stadt Emmerich am Rhein, die einen Bezug zum Hauptzentrum Emmerich am Rhein aufweisen, berücksichtigt werden:

Tabelle 12: Erhaltungs- und Entwicklungsziele für den ZVB Hauptzentrum Emmerich am Rhein

Erhaltung und Fortentwicklung der städtebaulich-funktionalen Ausstattungsmerkmale durch...
- Festigung des Hauptzentrums als zentraler Versorgungsstandort für die Stadt Emmerich am Rhein und die Umgebung mit kurz-, mittel- und langfristigen Bedarfsgütern - Sicherung und Stärkung der für die Gesamtfunktionalität des Hauptzentrums bedeutenden Nahversorgungsfunktion - Konzentration der Weiterentwicklung auf den Hauptgeschäftsbereich Schutz und Stärkung der Hauptlage - Gezielte qualitative und branchenspezifische Weiterentwicklung des Einzelhandelsangebotes mit Schwerpunkt im zentrenrelevanten sowie zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimentsbereich - Sicherung und Stärkung der Vielfalt an kleinen Fachgeschäften/Spezialangeboten - Gleichzeitig Sicherung und Stärkung sowie Ansiedlung weiterer Magnetbetriebe - Städtebauliche Verknüpfung/Öffnung des rückwärtig gelegenen Neumarktes und der Rhein-Promenade zum bestehenden Hauptgeschäftsbereich (→ „Scharnierfunktion“ Einzelhandel/Gastronomie)

Erhaltung und Fortentwicklung der städtebaulich-funktionalen Ausstattungsmerkmale durch...

- Weiterentwicklung der Funktionsmischung aus Einzelhandel, Dienstleistung, Gastronomie, Verwaltung und Tourismus; ergänzt durch innerstädtisches Wohnen
 - Schwerpunkttraum Gastronomie: Nutzung des Potenzials der Rhein-Promenade zur Stärkung und Weiterentwicklung eines hochwertigen Gastronomieangebotes; städtebauliche Verknüpfung mit der Nebenlage
 - Schwerpunkttraum Dienstleistung/Verwaltung/Tourismus: Stärkung der touristischen Funktion, Stärkung und Weiterentwicklung eines hochwertigen Dienstleistungsangebotes; Ergänzung durch frequenzunabhängige oder tourismusaffine Einzelhandelsangebote
- Potenzialfläche Mennonitenstraße (Wemmer & Janssen): Ausweisung als funktionaler Ergänzungsstandort für Fachmarkt-Konzepte mit nicht zentrenrelevanten und nicht zentren- und nahversorgungsrelevantem Sortimentsschwerpunkt oder Hybridkonzepte
 - Ansiedlung von Fachmärkten,
 - für die aufgrund ihrer Verkaufsfläche/Standortanforderungen im sonstigen ZVB Hauptzentrum keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen,
 - die über einen nicht zentrenrelevanten bzw. nicht zentren- und nahversorgungsrelevanter oder nicht eindeutig zentrenrelevanten (Hybridmärkte) Sortimentsschwerpunkt verfügen,
 - die schwerpunktmäßig keine Sortimente umfassen, die in Konkurrenz zur Hauptlage des Hauptzentrums stehen (insb. Nahrungs- und Genussmittel (ohne Getränke), Drogeriewaren, Bekleidung, Schuhe/Lederwaren),
 - deren Ansiedlung außerhalb zentraler Versorgungsbereiche aufgrund eines hohen Anteils zentrenrelevanter Randsortimente (> 10 %) schwierig umzusetzen wäre und
 - die einen Mehrwert für den ZVB Hauptzentrum Emmerich am Rhein als Ganzes darstellen

Quelle: Eigene Darstellung.

Der funktionale Ergänzungsbereich (Potenzialfläche Mennonitenstraße bzw. Wemmer & Janssen) soll somit insgesamt zur Stärkung der Versorgungsfunktion des Hauptzentrums bei gleichzeitiger Beachtung des übergeordneten Ziels zum Schutz und zur Stärkung der Hauptlage des zentralen Versorgungsbereichs beitragen. In Anlehnung an die Emmericher Sortimentsliste (s. Kapitel 9) wird nachfolgend die konzeptionelle Zulässigkeit ausgewählter Sortimente differenziert nach Haupt- und Randsortiment am funktionalen Ergänzungsbereich dargestellt.

Tabelle 13: Funktionaler Ergänzungsbereich – Konzeptionelle Zulässigkeit ausgewählter Sortimente

Sortiment	Hauptsortiment	Nebensortiment
Zentrenrelevante Sortimente		
Bücher	✗	*
Bekleidung	✗	*
Schuhe/Lederwaren	✗	*
Sportartikel	✗	*
Neue Medien/Unterhaltungselektronik	✗	*
Spielwaren	✗	*
Glas/Porzellan/Keramik	✗	✓
Hausrat/Haushaltswaren	✗	✓
Wohneinrichtungsbedarf	✗	✓
Haus-/Bett-/Tischwäsche	✓	✓
Zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente		
Nahrungs- und Genussmittel (ohne Getränke)	✗	*
Getränke	✓	✓
Parfümerieartikel, Drogeriewaren und Kosmetika	✗	*
Nicht zentren und nicht zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente		
Bettwaren	✓	✓
Leuchten/Lampen	✓	✓
Pflanzen	✓	✓
Reitsportartikel	✓	✓
Zoologischer Bedarf	✓	✓

Quelle: Eigene Darstellung; * Verkaufsflächen der zentrenrelevanten Nebensortimente dürfen in der Summe max. 10 % der Gesamtverkaufsfläche ausmachen.

Neben den aufgeführten Erhaltungs- und Entwicklungszielen werden für das Hauptzentrum Emmerich am Rhein zusätzlich nachfolgende Maßnahmen zur qualitativen Stärkung des Einzelhandels empfohlen:

Tabelle 14: Maßnahmen zur qualitativen Stärkung des Einzelhandels im ZVB Hauptzentrum Emmerich am Rhein

Maßnahmen zur qualitativen Stärkung des Einzelhandels, z.B. durch
▪ Fokussierung der zentrenrelevanten Einzelhandelsentwicklung auf den ZVB Hauptzentrum Emmerich am Rhein (dabei insbesondere auf die Hauptlage) ▪ Aktive Begleitung des Strukturwandels und Sensibilisierung der Händler für die Auswirkungen des Onlinehandels und für Maßnahmen zur Stärkung des eigenen Betriebs ▪ Erhöhung der Servicequalität ▪ Zielgerichtetes Marketing und Sortimentsausgestaltung (Zielgruppenorientierung) ▪ Stärkung der Kooperation von Handel, Dienstleistern und Immobilieneigentümern und aktive Einbindung der Eigentümer in Maßnahmen zur Stärkung des Hauptzentrums ▪ Herausbildung eines attraktiven Kernbereichs ▪ Stärkung und Sicherung der städtebaulichen Qualität sowie der Aufenthalts- und Verweilqualität ▪ Schaffung und Förderung von Alleinstellungsmerkmalen des Einzelhandelsstandorts (Profilbildung) ▪ Ausbau der Nutzungsmischung (Gastronomie, Dienstleistungen,...) ▪ Nutzung des touristischen Potenzials/Attraktivierung der touristischen Infrastruktur ▪ Schaffung von markadäquaten und zukunftsfähigen Flächen ▪ Revitalisierung bestehender Leerstände ▪ Flächenzusammenlegungen ▪ Nutzung/Reaktivierung untergenutzter Flächen

Quelle: Eigene Darstellung.

7.3 Empfehlungen für den zentralen Versorgungsbereich Nahversorgungszentrum Elten

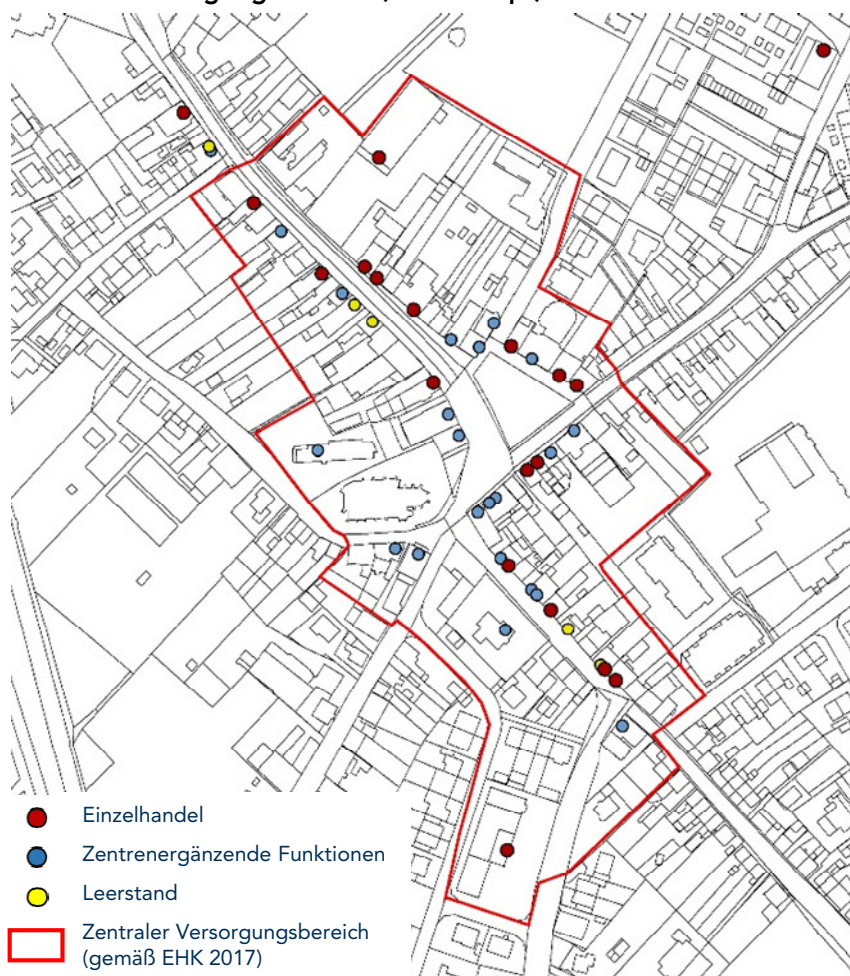
Das Nahversorgungszentrum Elten ist ein zentraler Versorgungsbereich mit einer Versorgungsfunktion primär im kurzfristigen Bedarfsbereich, ergänzt um ein begrenztes Angebot in den sonstigen Bedarfsbereichen zur Versorgung des gleichnamigen Stadtteils im Nordwesten von Emmerich am Rhein. Entsprechend ist das Nahversorgungszentrum funktionsgerecht weiterzuentwickeln, so dass hieraus keine negativen Auswirkungen auf das Hauptzentrum zu erwarten sind.

Räumliche Festlegung des zentralen Versorgungsbereichs Nahversorgungszentrum Elten

Die räumliche Abgrenzung des Nahversorgungszentrums Elten aus dem Einzelhandelskonzept von 2011 bleibt im Rahmen der Konzeptfortschreibung bestehen. Somit umfasst der

zentrale Versorgungsbereich Nahversorgungszentrum Elten damit im Wesentlichen die angrenzenden Grundstücksbereiche entlang der Emmericher Straße, Bergstraße und Klosterstraße sowie des Eltener Marktes. Im Norden endet der zentrale Versorgungsbereich im Kreuzungsbereich Klosterstraße/Streuffstraße. Im Süden wird der zentrale Versorgungsbereich durch die Bahntrasse begrenzt, im Süden orientiert sich die räumliche Fassung des Nahversorgungszentrums an den Grundstücksflächen des bestehenden Lebensmittelvollsortiments Rewe im Bereich der Emmericher Straße.

Abbildung 37: Räumliche Festlegung des Nahversorgungszentrums Elten als zentraler Versorgungsbereich (Zielkonzept)



Quelle: Einzelhandelsbestandserhebung Stadt + Handel 07-08/2016; Kartengrundlage: Kreis Kleve (2017).

Entwicklungsziele und Empfehlungen für das Nahversorgungszentrum Elten

Die hergeleiteten und begründeten Entwicklungszielstellungen für das Nahversorgungszentrum Elten aus dem Einzelhandelskonzept 2011 wurden im Rahmen der Konzeptfortschreibung unter Berücksichtigung der Versorgungsfunktion des zentralen Versorgungsbereichs sowie des räumlichen Entwicklungskonzepts zur zukünftigen

gesamtstädtischen Einzelhandelsentwicklung in Emmerich am Rhein (vgl. Kapitel 6) überprüft und im Wesentlichen fortgeschrieben. Künftig sollen die nachfolgend dargestellten Entwicklungsziele für das Nahversorgungszentrum Elten gelten:

Tabelle 15: Erhaltungs- und Entwicklungsziele für das Nahversorgungszentrum Elten

Erhaltung und Fortentwicklung der städtebaulich-funktionalen Ausstattungsmerkmale durch...
▪ Sicherung der Grundversorgungsfunktion für den Stadtteil Elten ▪ Sicherung des als Frequenzbringer unerlässlichen Lebensmittelmarktes ▪ Fokus auf zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente (insbesondere bedarfsorientierte Angebotsergänzung) ▪ Zentrenrelevante Sortimente zur ergänzenden Grundversorgung deutlich untergeordnet und in Größenordnungen, die keine negativen Auswirkungen auf das Hauptzentrum nach sich ziehen (= kleinflächig; empfehlenswert: nicht strukturprägende Betriebe bis 200 m² VKF) ▪ Weiterentwicklung der Funktionsmischung: Einzelhandel, Dienstleistungen, Gastronomie, Wohnen

Quelle: Eigene Darstellung.

7.4 Perspektivischer Nahversorgungsstandort Ehemalige Kaserne mit herausgehobener Bedeutung

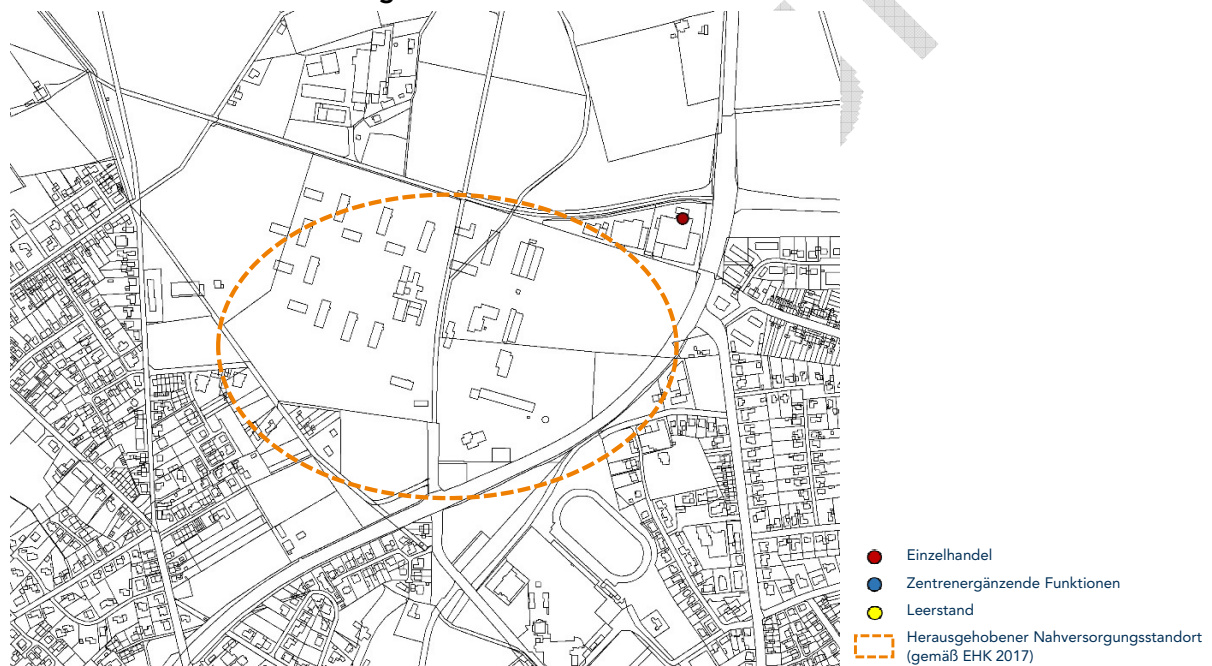
Zur Verbesserung der qualitativen Nahversorgung wird gegenüber dem Einzelhandelskonzept 2011 mit dem Standortbereich Ehemalige Kaserne ein perspektivischer Nahversorgungsstandort mit herausgehobener Bedeutung für die Zukunft als Entwicklungsoption empfohlen, die bei vorliegenden städtebaulichen Voraussetzungen (u. a. deutliche Wohnflächenentwicklung, siedlungsräumliche Integration des Standorts) vom Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschlossen werden kann und in ein weiteres Bauleitplanverfahren mündet. Die nachfolgenden Ausführungen und Entwicklungszielstellungen bereiten eine mögliche zukünftige Ausweisung als tatsächlicher Nahversorgungsstandort mit herausgehobener Bedeutung vor. Damit wird dem im übergeordneten Entwicklungsleitbild verankertem Ziel zur Sicherung und Stärkung der (insb. qualitativen) Nahversorgung in Emmerich am Rhein gefolgt.

Standortmerkmale des perspektivischen Nahversorgungsstandorts Ehemalige Kaserne mit herausragender Bedeutung

Der Standort Ehemalige Kaserne ist aktuell in Siedlungsrandlage im Norden des Hauptsiedlungsbereichs verortet. Im Osten, Westen und Süden des Standorts schließt sich Wohnbebauung an. Mit der Klever Straße (B 220) besteht gegenwärtig eine städtebauliche Barriere für die Wohnbevölkerung im Südosten, für die Nahversorgung der Bevölkerung im

Nordwesten nimmt der Standort (u. a. auch aufgrund der genannten Barrierewirkung der Klever Straße) allerdings eine hohe Bedeutung ein. Der nördliche Bereich ist durch bewaldete Flächen und durch Gebäude des ehemaligen Kasernengeländes geprägt. Angesichts der geplanten wohnflächenorientierten Projektentwicklung, welche u. a. einen Gesundheitswohnpark mit Pflegeheim, eine psychosomatische Klinik, betreutes und studentisches Wohnen und eine Kindertagesstätte umfasst, ist der Standort zukünftig als städtebaulich integriert zu bewerten, sofern die genannten Maßnahmen umgesetzt werden. Die genannten Entwicklungen stellen eine wesentliche Voraussetzung für die Ausweisung des perspektivischen Nahversorgungsstandorts Ehemalige Kaserne mit herausragender Bedeutung dar. Weiterhin ist neben der Schaffung von Wohnflächen u. a. die Ansiedlung eines Lebensmitteldiscounters (Aldi Süd) vorgesehen, dessen Verträglichkeit in einem Gutachten vom 22.12.2014 (Stadt + Handel) bereits positiv geprüft wurde.

Abbildung 38: Perspektivischer Nahversorgungsstandort Ehemalige Kaserne mit herausragender Bedeutung



Quelle: Einzelhandelsbestandserhebung Stadt + Handel 07-08/2016; Kartengrundlage: Kreis Kleve (2017).

Die verkehrliche Anbindung für den MIV ist über die Klever Straße (B 220) sowie die Straßen Am Busch bzw. Nollenburger Weg gegeben. Es bestehen gute Verkehrsanbindungen an die im Norden und Westen gelegenen Siedlungsbereiche mit aktuell defizitärer Nahversorgungssituation. Folglich ist die Erreichbarkeit des perspektivischen Nahversorgungsstandorts Ehemalige Kaserne mit herausragender Bedeutung mittels MIV als gut zu beurteilen. Perspektivisch erfolgt eine Anbindung an die Ostermayerstraße und damit eine direkte Anbindung nach Borghees.

Der Anschluss an den ÖPNV erfolgt aktuell u.a. über die Haltestellen „Im Polderbusch“ und „Embricana“ jenseits der Klever Straße (B 220). Ein direkter Anschluss an das Liniennetz des ÖPNV besteht gegenwärtig nicht. Die Stadt Emmerich plant jedoch den Standort Ehemalige Kaserne unmittelbar an das ÖPNV-Netz anzuschließen. Daher ist die Erreichbarkeit mittels ÖPNV perspektivisch als gut zu beurteilen.

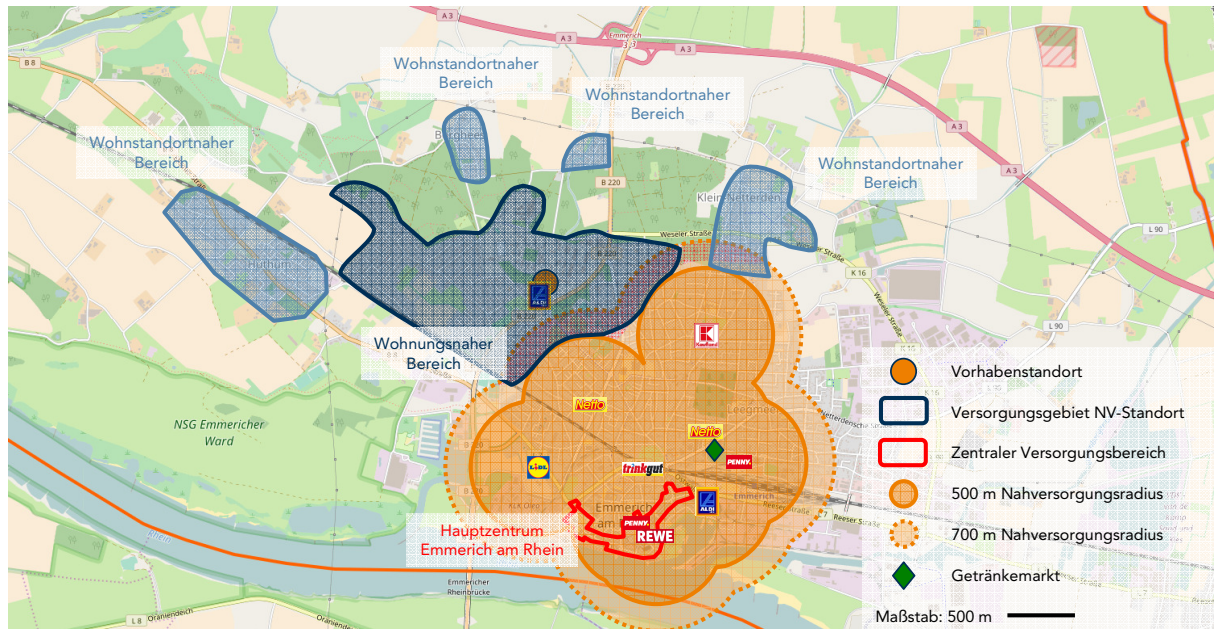
Mit dem Hauptzentrum Emmerich am Rhein befindet sich der nächstgelegene zentrale Versorgungsbereich in rd. 1,8 km Entfernung. Die nächstgelegenen Wettbewerber im Bereich Nahrungs- und Genussmittel sind neben dem geplanten, unmittelbar angrenzenden Lebensmitteldiscounter Aldi Süd der Netto-Markt an der 's-Heerenberger Str. (rd. 1,1 km fußläufige Entfernung) sowie der Kaufland an der Normannstraße (rd. 1,7 km fußläufige Entfernung). Der perspektivische Nahversorgungsstandort Ehemalige Kaserne mit herausragender Bedeutung liegt in einem Bereich, in dem insbesondere für die leicht abgesetzten Siedlungsbereiche im Norden und Westen aktuell Defizite hinsichtlich der räumlichen Nahversorgung bestehen.

Begründung zur konzeptionellen Einordnung als perspektivischer Nahversorgungsstandort mit herausragender Bedeutung

Um eine umfängliche Versorgung im vollsortimentierten Lebensmittelbereich zu gewährleisten wird von der Ansiedlung eines modernen Lebensmittelvollsortimenters ausgegangen. Der in Rede stehende Standort Ehemalige Kaserne stellt nach Prüfung der möglichen Potenzialflächen und gemäß der Ergebnisse der Nahversorgungsanalyse (s. Kapitel 4.5) die aktuell geeignetste Entwicklungsvariante zur Optimierung der Nahversorgung dar. In Kombination mit dem geplanten Lebensmitteldiscounter (Aldi Süd) kommt dem Standort aufgrund seiner Bedeutung zur Verbesserung der qualitativen und räumlichen Nahversorgung im Nordwesten der Stadt Emmerich (insb. auch die siedlungsräumlich abgesetzten Wohnflächen) eine hohe Bedeutung zu.

In den vom Hauptsiedlungsbereich abgesetzten Stadtteilen Hüthum, Borghees und Klein-Netterden ist gegenwärtig keine fußläufige Nahversorgung vorhanden (s. Kapitel 4.5). Für betriebstypische Neuansiedlungen bestehen keine entsprechenden Rahmenbedingungen (insbesondere Kaufkraftpotenzial). Aus diesem Kontext heraus ist dem Standort konzeptionell eine über den wohnungsnahen Bereich hinausgehende Versorgungsfunktion zuzusprechen, da er als nächstgelegener Standort eine Mitversorgungsfunktion für die räumlich und qualitativ unterversorgten Siedlungsbereiche insbesondere im Norden und Westen von Emmerich am Rhein einnimmt.

Abbildung 39: Räumliche Einordnung des Standorts Ehemalige Kaserne



Quelle: Bestandserhebung Stadt + Handel 07-08/2016; Kartengrundlage: OpenStreetMap – veröffentlicht unter ODbL.

Im Ergebnis wird mit dem Standort Ehemalige Kaserne ein perspektivischer Nahversorgungsstandort mit herausragender Bedeutung als Entwicklungsoption empfohlen, der gegenüber den sonstigen solitären Nahversorgungsstandorten eine im kurzfristigen Bedarfsbereich über die wohnungsnah Versorgung hinausgehende, auf die wohnstandortnahe Versorgung ausgerichtete Funktion aufweist. Aufgrund der weiter entfernt liegenden wohnstandortnahen Versorgungsbereiche ist hier allerdings von einer deutlich unter der im Nahversorgungsprüfschema (s. Kapitel 8.1.1) aufgeführten Kaufkraftabschöpfung auszugehen.

Entwicklungsziele und Empfehlungen für den perspektivischen Nahversorgungsstandort mit herausragender Bedeutung Ehemalige Kaserne

Der perspektivische Nahversorgungsstandort mit herausragender Bedeutung Ehemalige Kaserne ist ein potenzieller Standortbereich zur Behebung des räumlichen und qualitativen Nahversorgungsdefizits insbesondere für den nördlichen Hauptsiedlungsbereich von Emmerich am Rhein. Aufgrund siedlungsräumlichen Lage übernimmt er zudem eine über den wohnungsnahen Bereich hinausgehende Versorgungsfunktion für die wohnstandortnah gelegenen, abgesetzten Siedlungsbereiche (s.

Abbildung 39) primär im kurzfristigen Bedarfsbereich.

Tabelle 16: Entwicklungsziele für den perspektivischen Nahversorgungsstandort mit herausragender Bedeutung Ehemalige Kaserne

- Zukünftige Ausweisung als perspektivischer Nahversorgungsstandort mit herausgehobener Bedeutung, um die konzeptionell zugesprochene höhere Versorgungsfunktion im Sinne einer ergänzenden Versorgung für die wohnstandortnahen Siedlungsbereiche zu würdigen.
- Eine über die bestehende Planung (Aldi Süd) hinausgehende Entwicklung nur bei einer deutlichen Verbesserung der qualitativen Nahversorgung sowie des Betriebstypenmixes im Bereich Nahrungs- und Genussmittel.
- Darüber hinaus restriktiver Umgang mit weiteren Handelsansiedlungen.
- Insbesondere keine Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevantem sowie zentren- und nahversorgungsrelevantem Haupt- und Randsortiment
- Keine Erhöhung der sonstigen Standortattraktivität zulasten der zentralen Versorgungsbereiche
- **Voraussetzung** einer nahversorgungsrelevanten Einzelhandelsentwicklung ist insbesondere eine deutliche Wohnflächenentwicklung, eine Realisierung des Gesundheitswohnparks sowie eine siedlungsräumliche Integration des Kasernen-Standorts. Darüber hinaus ist ein Beschluss des Rates der Stadt Emmerich am Rhein erforderlich, um den konzeptionell vorbereiteten Nahversorgungsstandort mit herausgehobener Bedeutung zu realisieren.

Quelle: Eigene Darstellung.

7.5 Solitäre Nahversorgungsstandorte

Wie bereits in Kapitel 7.1 beschrieben, werden analog zum Einzelhandelskonzept 2011 sogenannte solitäre Nahversorgungsstandorte bestimmt. Dabei handelt es sich um Ansiedlungen von strukturprägenden bzw. großflächigen Lebensmittelmärkten in städtebaulich integrierter Lage, die zum Teil durch kleinteilige Einzelhandelsbetriebe und zentrenergänzende Funktionen ergänzt werden. Den solitären Nahversorgungsstandorten kommt eine wichtige Funktion im Rahmen der wohnortnahen Grundversorgung zu. Im Rahmen der vorliegenden Konzeptfortschreibung werden mit den Standorten Normannstraße (Kaufland), Am Portenhövel (Netto), Nierenberger Straße (Penny), Bahnhofstraße (Aldi-Süd), Wardstraße (Lidl), s-Heerenberger Straße (Netto) und Beeker Straße (Penny)

weiterhin insgesamt sieben solitäre Nahversorgungsstandorte für die Stadt Emmerich am Rhein ausgewiesen.

Abbildung 40: Solitäre Nahversorgungsstandorte in Emmerich am Rhein (Zielkonzept)



Quelle: Einzelhandelsbestandserhebung Stadt + Handel 07-08/2016; Kartengrundlage: Kreis Kleve (2017).

Empfehlungen zur funktionalen Weiterentwicklung

Im Sinne der übergeordneten Entwicklungszielstellung zur Einzelhandelsentwicklung sowie unter Beachtung der vorrangigen Versorgungsfunktion, der Ansiedlungsleitsätze und der absatzwirtschaftlichen Entwicklungspotenziale werden für die solitären Nahversorgungsstandorte nachfolgende Empfehlungen für die Weiterentwicklung ausgesprochen:

Tabelle 17: Entwicklungsziele und Empfehlungen für die solitären Nahversorgungsstandorte

- Bestandssicherung für bestehenden Standorte (ggf. funktionsgerechter bzw. bedarfsorientierter Ausbau; etwaige Verkaufsflächenerweiterungen sind im konkreten Einzelfall anhand einer vorhabenbezogenen Verträglichkeitsanalyse zu überprüfen)
 - Nahversorgungsstandort Kaufland – Normannstraße: Entwicklungsziel „Bestandsschutz“ inkl. einer Verkaufsflächenerweiterung um max. 10 % der aktuellen Gesamtverkaufsfläche
- Restriktiver Umgang mit weiteren Handelsansiedlungen
- Insbesondere keine Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevantem sowie zentren- und nahversorgungsrelevantem Haupt- und Randsortiment
- Keine Erhöhung der sonstigen Standortattraktivität zulasten der zentralen Versorgung

gungsbereiche

Quelle: Eigene Darstellung.

ENTWURF

8 Nahversorgungskonzept

Vor dem Hintergrund der dargestellten Analyse der Nahversorgungsstruktur (s. Kapitel 4.5) sowie dem übergeordneten Leitbild zur zukünftigen Einzelhandelsentwicklung in Emmerich am Rhein werden nachfolgend Empfehlungen zur Sicherung und Stärkung der fußläufigen Nahversorgung ausgesprochen.

Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Nahversorgung in Emmerich am Rhein

Um Umsatzumverteilungen in städtebaulich relevanten Größenordnungen, welche Betriebs-schließungen, Störungen der Nahversorgungs- und Zentrenstruktur sowie daraus resultierende Trading-Down-Effekte nach sich ziehen können zu vermeiden, sollten die künftigen Ansiedlungsbemühungen der Stadt Emmerich am Rhein den nachfolgenden Zielstellungen entsprechen:

Ziel 1: Fokus der Nahversorgung auf die zentralen Versorgungsbereiche

- Nahversorgungsangebot in den zentralen Versorgungsbereichen sichern und weiterentwickeln (sofern mit anderen Zentrenentwicklungszielen vereinbar)

Ziel 2: Integrierte Nahversorgungsangebote außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche sichern und bedarfsgerecht weiterentwickeln

- Sicherung der bestehenden Nahversorgungsstandorte (ggf. bedarfsgerechter Ausbau, insb. auch Verbesserung der Zugänglichkeit für ältere Personengruppen, ohne gleichzeitig schädliche Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche oder die Nahversorgung auszuüben)

Ziel 3: Keine Ansiedlungen/Erweiterungen in städtebaulich nicht integrierten Lagen

Ziel 4: Keine Ansiedlung klassischer Lebensmittelmärkte außerhalb der im Einzelhandelskonzept definierten Nahversorgungsstandorte

- Ausnahme: Optimierung der Nahversorgung und sofern negative Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche und die wohnortnahe Grundversorgung vermieden werden

Es wird empfohlen, die vorstehenden Entwicklungsziele durch entsprechende bauleitplanerische Festsetzungen umzusetzen.

8.1.1 Bewertungs- und Prüfschema für Nahversorgungsvorhaben

Aufgrund der hohen Bedeutung, welche die nahversorgungsrelevanten Sortimente als Kundenmagnet und für die Besucherfrequenz in den zentralen Versorgungsbereichen haben sowie mit Blick auf die absatzwirtschaftlichen Entwicklungspotenziale im Bereich nahversorgungsrelevanter Sortimente, sollen Einzelhandelsvorhaben mit einem nahversorgungsrelevanten Hauptsortiment vorrangig in den zentralen Versorgungsbereichen selbst gesichert und weiterentwickelt werden.

Nahversorgungsvorhaben sind daher darauf zu prüfen, ob sie sich positiv auf die Versorgung der Bevölkerung und auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche auswirken bzw. die fußläufige Versorgungssituation zumindest nicht beeinträchtigen.

Nachgeordnet soll das integrierte Nahversorgungsangebot außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche gesichert und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden. Für diese Vorhaben außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche ist im Rahmen künftiger Konformitätschecks zum Einzelhandelskonzept das folgende Prüfschema (Prüfschritte 1 - 4) anzuwenden.

Abbildung 41: Prüfschema der Konzeptkongruenz bei der Ansiedlung und Erweiterung von Betrieben mit nahversorgungsrelevantem Hauptsortiment

1. Prüfschritt:

i.d.R. 35 - 50 % Kaufkraftabschöpfung der sortimentsspezifischen Kaufkraft im Nahbereich (i.d.R. bis zu 1.000 Meter fußläufig, abhängig von Siedlungsstruktur/Barrieren etc.) des Vorhabens

2. Prüfschritt:

i. d. R. keine mehr als unwesentliche (>10 %) Überschneidung des Nahbereichs mit dem Nahbereich der nächstgelegenen zentralen Versorgungsbereiche

3. Prüfschritt:

i.d.R. Sicherung oder Optimierung der fußläufigen Nahversorgung oder der Angebotsqualität

Wenn positiv, dann:

4. Prüfschritt:

Absatzwirtschaftliche Auswirkungen auf ZVB und Nahversorgung

Quelle: Eigene Darstellung.

1. Prüfschritt: Nachweis der Nahversorgungsfunktion des Vorhabens

- Das Vorhaben muss ein zentren- und nahversorgungsrelevantes Hauptsortiment aufweisen (i. d. R. liegt der Anteil der zentrenrelevanten Randsortimente an der Gesamtverkaufsfläche in Lebensmittelmärkten bei rd. 10 %).
- Der Standort des Vorhabens muss an einem ausgewiesenen Nahversorgungsstandort in städtebaulich integrierter Lage (Wohnsiedlungszusammenhang, Erreichbarkeit von angrenzenden Wohngebieten aus) liegen.
- Ein wesentlicher Teil des zu erwartenden Umsatzes muss aus dem fußläufigen Nahbereich rekrutierbar sein. Dies ist aus fachgutachterlicher Sicht i. d. R. gegeben, wenn **die Umsatzerwartung rd. 35 - 50 % der sortimentsspezifischen Kaufkraft**

im fußläufigen Nahbereich nicht überschreitet²⁵, da sich der Versorgungseinkauf erfahrungsgemäß auch auf andere Einzelhandelsstandorte und Betriebstypen verteilen wird²⁶.

Die empfohlene Kaufkraftabschöpfung der sortimentspezifischen Kaufkraft im fußläufigen Nahbereich ist dabei als Richtwert aufzufassen. Insbesondere vor dem Hintergrund der seit Jahren anhaltenden Dynamik im Einzelhandel (u. a. Standortverlagerungen, Betriebserweiterungen und Veränderungen der Betriebstypen) sind im Einzelfall jeweils die siedlungsstrukturellen, sozioökonomischen und wettbewerblichen Rahmenbedingungen zu beachten, so dass eine Kaufkraftabschöpfung im Sinne einer Nahversorgungsfunktion des Vorhabens im begründeten Fall auch über oder unter der aufgeführten Spannweite liegen kann. Bei einem deutlichen Überschreiten wäre allerdings dezidiert zu prüfen, ob der Nahversorgungsbetrieb zusätzlich Kaufkraft aus anderen Teilen der Stadt Emmerich am Rhein abschöpft und dadurch mehr als nur unwesentliche Auswirkungen auf die flächendeckende Nahversorgung oder zentrale Versorgungsbereiche erwarten lässt.

- Im Einzelfall sind jeweils die wettbewerblichen und siedlungsräumlichen Gegebenheiten zu beachten, so dass eine Kaufkraftabschöpfung im Sinne einer Nahversorgungsfunktion des Vorhabens im begründeten Einzelfall auch über oder unter der aufgeführten Spannweite liegen kann. Die empfohlene Kaufkraftabschöpfung der sortimentspezifischen Kaufkraft im fußläufigen Nahbereich ist somit als Richtwert – und demnach nicht als fixer Wert – aufzufassen.
 - Spannweite der Abschöpfungsquote der sortimentspezifischen Kaufkraft:
Für Emmerich am Rhein wird bewusst kein fixer Wert der Kaufkraftabschöpfung sondern die aufgeführte Spannweite empfohlen. Die jeweilige Kaufkraftabschöpfung – für den Nachweis der Nahversorgungsfunktion des jeweiligen Vorhabens – muss abhängig von verschiedenen Rahmenbedingungen im Einzelfall abgeleitet werden. Relevante Rahmenbedingungen sind hierbei: Angebotsqualität in Relation zur Nachfragesituation, Optimierung der Standortrahmenbedingungen eines Bestandsbetriebs, räumlich unterversorgte Bereiche, siedlungsstrukturelle Gegebenheiten. Insbesondere für die wohnstandortnahen Versorgungsbereiche des perspektivischen Nahversorgungsstandorts mit herausgehobener Bedeutung Ehemalige Kaserne ist von einer Kaufkraftabschöpfung unter der hier dargestellten Spannweite auszugehen.

Abgrenzung des fußläufigen Nahbereichs des Vorhabens:

Auch für den zu definierenden Naheinzugsbereich wird kein fester Radius

²⁵ Die Kaufkraft pro Kopf im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel liegt in Emmerich am Rhein aktuell (IHF 2015) bei rd. 2.149 Euro pro Person. Es sei darauf hingewiesen, dass dieser Sachstand lediglich den Status-quo darstellt und derzeit von einer dynamischen Entwicklung geprägt ist

²⁶ Vgl. u.a. Merkblatt Nahversorgung der Bezirksregierung Köln, Februar 2010.

(z. B. 500 m) vorgegeben, als erster Anhaltswert für die Abgrenzung des Nahbereichs kann jedoch eine Luftlinienentfernung von rd. 500 bis 700 m bzw. rd. 1.000 m Fußwegedistanz²⁷ herangezogen werden. Der fußläufige Nahbereich ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der siedlungsräumlichen, wettbewerblichen und topographischen Gegebenheiten/Besonderheiten abzugrenzen. Dies gilt insbesondere für den perspektivischen Nahversorgungsstandort mit herausgehobener Bedeutung Ehemalige Kaserne, da diesem konzeptionell eine höhere Versorgungsfunktion im Sinne einer ergänzenden Versorgungsfunktion für die wohnstandortnahe Versorgung zugesprochen wird. In Folge der ergänzenden wohnstandortnahen Versorgungsfunktion profitiert der perspektivische Nahversorgungsstandort mit herausgehobener Bedeutung von einem erweiterten Einzugsgebiet, welches über die Luftlinienentfernung von rd. 500 bis 700 m bzw. rd. 1.000 m Fußwegedistanz hinausgeht.

2. Prüfschritt: Überschneidung der Einzugsbereiche mit denen von zentralen Versorgungsbereichen

- Zum Schutz der zentralen Versorgungsbereiche soll sich der Nahbereich des Vorhabens möglichst wenig mit den Nahbereichen der umgebenden zentralen Versorgungsbereichen überschneiden. Von einer unbedenklichen Situation ist i. d. R. dann auszugehen, wenn das Einwohnerpotenzial im Bereich der Nahbereichsüberschneidung weniger als 10 % des insgesamt zur Verfügung stehenden Einwohnerpotenzials für den zu betrachtenden ZVB entspricht.
 - o Zur Vereinfachung dieses Prüfschritts wird der Nahbereich in diesem Prüfschritt zunächst auf den 600 m-Radius um das Vorhaben und die zentralen Versorgungsbereiche festgelegt. Im Einzelfall gilt es jedoch auch hier die jeweiligen fußläufigen Nahbereiche unter Berücksichtigung der wettbewerblichen, siedlungsräumlichen und topographischen Gegebenheiten abzugrenzen (siehe 1. Prüfschritt). Gegebenenfalls ist eine gutachterliche Unterstützung bei der Bewertung angeraten.

3. Prüfschritt: Optimierung der fußläufigen Nahversorgung

- In Rede stehende Nahversorgungsvorhaben (Erweiterungen und Neuansiedlungen) sollen einen Beitrag zur Verbesserung der flächendeckenden fußläufigen Nahversorgung leisten. Wenn ein neuer Markt mit seinem fußläufigen Nahbereich (zur Abgrenzung dieses Bereichs siehe Erläuterungen unter Prüfschritt 1) mehr als 50 % der Einwohner des Nahbereichs eines vorhandenen Marktes abdeckt, wird meist nur eine geringe Verbesserung der fußläufigen Versorgung erzielt, da die Absatzgebiete sich zu stark überschneiden. Derartige Doppelstandorte sind zwar grundsätzlich

²⁷ Auch in Anlehnung an den Einzelhandelserlass NRW (2008)

möglich, aber nicht immer wünschenswert, da sie im Ergebnis einer möglichst flächendeckenden Nahversorgung entgegenstehen. Zudem sollen solche ‚Kopplungsstandorte‘ als Alleinstellungsmerkmal primär den zentralen Versorgungsbereichen vorbehalten sein.

- Im Einzelfall sind mögliche Qualitätsoptimierungen u. a. durch die Verbesserung der Standortrahmenbedingungen eines Bestandsbetriebes oder die Ergänzung des Betriebstypenmixes in diesem Prüfschritt zu beachten. Führt ein Vorhaben nicht zu einer räumlichen Optimierung der fußläufigen Nahversorgung sondern beispielsweise zu einer Ergänzung des Betriebstypenmixes, ist ebenfalls von einer Optimierung der fußläufigen Nahversorgung auszugehen.

4. Prüfschritt: Absatzwirtschaftliche Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche und die Nahversorgung

Führen die ersten drei Bewertungsschritte des oben stehenden Prüfschemas zu einer positiven Ersteinschätzung des Nahversorgungsvorhabens in städtebaulich integrierter Lage, ist eine weitere absatzwirtschaftliche Prüfung gemäß Prüfschritt 4 im Rahmen der Konformitätsprüfung zum fortgeschriebenen Einzelhandelskonzept nicht zwingend erforderlich (bei Vorhaben > 800 m² Verkaufsfläche aber dennoch ratsam und im formellen Planverfahren ohnehin erforderlich).

Wird im Rahmen der ersten drei Bewertungsschritte ermittelt, dass die Kriterien zu einem überwiegenden Anteil, aber nicht vollständig, erfüllt werden, ist eine Untersuchung der absatzwirtschaftlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche und die bestehende Nahversorgungsstruktur bereits im Rahmen der Konformitätsprüfung zum Einzelhandelskonzept erforderlich (gemäß Prüfschritt 4).

- Grundsätzlich sind die absatzwirtschaftlichen Auswirkungen eines Vorhabens auf Basis einer validen und nachvollziehbaren Methodik zu ermitteln und darzustellen. Dabei sind für die Berechnung der absatzwirtschaftlichen Auswirkungen des Vorhabens auch realistisch zu erwartende maximale Flächenproduktivitäten zu verwenden.
- Neben der Ermittlung potenzieller absatzwirtschaftlicher Auswirkungen (Umsatzumverteilungen) ist in diesem Fall vor allem eine städtebaulich begründete Analyse und eine städtebauliche Einordnung der absatzwirtschaftlichen Auswirkungen auf den Bestand und die Entwicklungsziele für die (untersuchungsrelevanten) zentralen Versorgungsbereiche sowie auf die Nahversorgungsstrukturen zu erbringen. Dabei sind auch mögliche Strukturverschiebungen in den zentralen Versorgungsbereichen von Bedeutung. Die vieldiskutierte 10 %-Schwelle sollte bei der städtebaulichen Einordnung der Umsatzumverteilungen vor dem Hintergrund der Bestandsstrukturen kritisch gewürdigt werden.

Sollte durch die Ersteinschätzung eines Vorhabens im Rahmen der ersten drei Bewertungsschritte festgestellt werden, dass die ersten drei Prüfschritte ganz überwiegend zu

einer negativen Einschätzung eines Vorhabens führen und somit eine Konformität zum Einzelhandelskonzept nicht vorliegt, wird empfohlen, das Vorhaben mit Bezug auf die Ziele dieses Nahversorgungskonzepts notfalls bauleitplanerisch zu verhindern, jedenfalls aber nicht durch die Aufstellung eines Bebauungsplans zu fördern.

Sofern sich über das vorgenannte städtebaulich begründete Prüfschema Vorhaben als positiv im Sinne der Optimierung der wohnortnahen Versorgungsstrukturen darstellen, liegen aus fachlicher Sicht wesentliche Argumente für eine landesplanerische Verträglichkeit (hier insb. Ziel 2, Ausnahmeregelung für Vorhaben mit nahversorgungsrelevantem Hauptsortiment) vor.

8.1.2 Weiterentwicklung der Nahversorgungsangebote in den abgesetzten Siedlungsbereichen ohne eine fußläufige Nahversorgung

Wie in der Analyse dargestellt, sind in den abgesetzt liegenden Siedlungsbereichen – mit Ausnahme des Stadtteils Elten - keine strukturprägenden Versorgungsbetriebe vorhanden. Da für betriebstypische Neuansiedlungen keine entsprechenden Rahmenbedingungen (insb. Kaufkraftpotenzial) bestehen, sollte der Fokus in diesen Stadtteilen in Zukunft auf alternative Vertriebskonzepte und Versorgungsangebote gelegt werden:

- Liefer-/Bestellservice,
- Hofläden,
- mobiler Handel (Verkaufswagen),
- „gebündelter“ mobiler Handel (mehrere Anbieter mit verschiedenen Sortimenten zur gleichen Zeit am gleichen Ort, Ansatz einer „Wochenmarktfunktion“).

Des Weiteren übernehmen insbesondere die Lebensmittelbetriebe im Hauptsiedlungsbereich von Emmerich am Rhein eine wichtige Mitversorgungsfunktion für die dezentralen Stadtteile ohne fußläufige Nahversorgung.

9 Sortimentsliste für die Stadt Emmerich am Rhein

Zur Feinsteuerung von Einzelhandelsvorhaben ist die örtliche Definition der in Emmerich am Rhein als zentrenrelevant sowie zentren- und nahversorgungsrelevant zu bewertenden Sortimente in Form einer Sortimentsliste erforderlich. Erst mit Vorliegen einer solchen Sortimentsliste kann im Zusammenspiel mit den Ansiedlungsleitsätzen festgestellt werden, ob ein geplantes Vorhaben oder eine Standortplanung den Zielen und Empfehlungen dieses Konzepts entspricht. Dies wiederum ist eine wesentliche Basis für die Bauleitplanung oder Baugenehmigungsverfahren.

Rechtliche Anforderungen

Die Steuerungsempfehlungen des Einzelhandelskonzepts, die als Grundlage der Bauleitplanung dienen, müssen hinreichend bestimmt bzw. bestimmbar und daher abschließend sein. Sortimentslisten, welche die Begriffe „insbesondere“, „zum Beispiel“ bzw. „beispielsweise“ enthalten, sind auch im Sinne der gängigen Rechtsprechung nicht hinreichend präzise und können zur bauleitplanerischen Steuerung nicht verwendet werden.

Auch ein bloßer Rückgriff auf landesweite Sortimentslisten wäre nicht ausreichend. Vielmehr hat die planende Stadt *sortimentspezifisch* und *abschließend* darzulegen, welche aktuellen örtlichen Gründe jeweils für oder gegen die Festlegung von Sortimenten in der Sortimentsliste sprechen.²⁸

Methodische Herleitung

Bei der Herleitung der Sortimentsliste ist zum einen die Einzelhandelsbestandsstruktur von Bedeutung, insbesondere hinsichtlich der Verkaufsflächenanteile der Sortimente und der Sortimentsschwerpunkte nach städtebaulichen Lagen. Zudem ist es erforderlich, die künftigen Entwicklungsoptionen von Branchen und Standorten im Zusammenhang mit der Zielperspektive des Einzelhandelskonzepts zu beachten, um die Sortimente bezüglich ihrer Zentrenrelevanz festzulegen. Es können hierbei auch solche Sortimente als zentrenrelevant begründet werden, die noch nicht oder nur in geringem Maße in einem zentralen Versorgungsbereich vorhanden sind, die aber aufgrund ihrer strategischen Bedeutung künftig dort verstärkt angesiedelt werden sollen.²⁹ Bei der Bewertung der künftigen Zielperspektive ist allerdings zu beachten, dass die anzustrebende Entwicklung realistisch erreichbar sein sollte.

Bei der Herleitung der Sortimentsliste ist außerdem zu beachten, dass Sortimente nicht nur für sich allein genommen bewertet werden sollten, sondern dass sich ihre Zentrenrelevanz oder Nahversorgungsrelevanz teilweise zusätzlich aus der Kopplung mit anderen Sortimen-

²⁸ Zu dieser Anforderung liegt eine gefestigte landesgerichtliche Rechtsprechung vor, so z. B. OVG Münster Urteil vom 03.06.2002 - 7A D 92/99.NE, gleichlautend auch VGH Baden-Württemberg Urteil vom 02.05.2005 – AZ 8 S 1848/04.

²⁹ Vgl. hierzu den BVerwG Beschluss vom 10.11.2004 – AZ 4 BN 33.04 sowie z. B. die Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg Urteil vom 30.01.2006 – AZ 3 S 1259/05.

ten begründet. Die nachstehende Tabelle fasst die Beurteilungskriterien für die Zentrenrelevanz von Sortimenten zusammen.

Tabelle 18: Beurteilungskriterien für die Zentrenrelevanz von Sortimenten

Zentrenrelevant sind in der Regel Sortimente,

- die einen zentralen Versorgungsbereich städtebaulich-funktional im Bestand strukturell prägen,
- die eine hohe Kundenfrequenz in einem zentralen Versorgungsbereich bewirken,
- die einen geringen Flächenanspruch haben und sich in einen Zentrumsbereich räumlich integrieren lassen,
- die für einen attraktiven Branchenmix und damit die Attraktivität eines Zentrums notwendig sind,
- die vom Kunden überwiegend auch ohne Pkw transportiert werden können,
- die in einem Zentrum kaum oder noch gar nicht angesiedelt sind, dort aber aufgrund der städtebaulichen Zielperspektive künftig stärker ausgebaut werden sollten.

Zentren- und nahversorgungsrelevant sind in der Regel Sortimente,

- die Merkmalen der Zentrenrelevanz entsprechen,
- die auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche angesiedelt sind und dort zu einer flächendeckenden wohnortnahen Grundversorgung für die Wohnbevölkerung beitragen.

Nicht zentrenrelevant sowie **nicht zentren- und nahversorgungsrelevant** sind in der Regel Sortimente,

- die zentrale Lagen nicht prägen,
- die aufgrund ihrer Größe oder Beschaffenheit auch in städtebaulich nicht integrierten Lagen angeboten werden bzw. sich nicht für die Ansiedlung in zentralen Lagen eignen.

Quelle: Eigene Darstellung.

Zusätzlich basiert die Herleitung der Sortimentsliste auf Inhalten und Aussagen des LEP NRW. Im Rahmen des LEP NRW werden die folgenden Sortimente als zentrenrelevant definiert und sind unter Berücksichtigung der in Tabelle 18 genannten Beurteilungskriterien entsprechend auch in der Emmericher Liste als zentrenrelevante bzw. zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente definiert worden:

- „Papier/ Bürobedarf/ Schreibwaren
- Bücher
- Bekleidung, Wäsche
- Schuhe, Lederwaren
- medizinische, orthopädische, pharmazeutische Artikel

- *Haushaltswaren, Glas/ Porzellan/ Keramik*
- *Spielwaren*
- *Sportbekleidung, Sportschuhe, Sportartikel (ohne Teilsortimente Angelartikel, Campingartikel, Fahrräder und Zubehör, Jagdartikel, Reitartikel und Sportgroßgeräte)*
- *Elektrogeräte, Medien (=Unterhaltungs- und Kommunikationselektronik, Computer, Foto - ohne Elektrogroßgeräte, Leuchten)*
- *Uhren, Schmuck*

und

- *Nahrungs- und Genussmittel (gleichzeitig nahversorgungsrelevant)*
- *Gesundheits- und Körperpflegeartikel (gleichzeitig nahversorgungsrelevant)“*

(vgl. LEP NRW)

Im Ergebnis der rechtlichen Anforderungen sowie unter Berücksichtigung der aktuellen städtebaulichen Verortung der Verkaufsflächen, den dargestellten städtebaulichen Zielstellungen sowie der beschlossenen Sortimentsliste aus dem Einzelhandelskonzept 2011 ergibt sich die folgende zu empfehlende Liste zentrenrelevanter bzw. zentren- und nahversorgungsrelevanter Sortimente in der Stadt Emmerich am Rhein als sogenannte „Emmericher Liste“.

Tabelle 19: Sortimentsliste für die Stadt Emmerich am Rhein („Emmericher Liste“)

Kurzbezeichnung Sortiment	Nr. nach WZ 2008 ³⁰	Bezeichnung nach WZ 2008
Zentrenrelevante Sortimente		
Augenoptik	47.78.1	Augenoptiker
Bekleidung (ohne Sportbekleidung)	47.71	Einzelhandel mit Bekleidung
Briefmarken und Münzen	aus 47.78.3	Einzelhandel mit Kunstgegenständen, Bildern, kunstgewerblichen Erzeugnissen, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikeln (daraus NUR: Einzelhandel mit Sammlerbriefmarken und -münzen)
Bücher	47.61 47.79.2	Einzelhandel mit Büchern Antiquariate
Elektrokleingeräte	aus 47.54	Einzelhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten (daraus NUR: Einzelhandel mit Elektrokleingeräten für den Haushalt einschließlich Nähmaschinen)
Elektrogroßgeräte	aus 47.54	Einzelhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten (daraus NUR: Einzelhandel mit Elektrogroßgeräten wie Wasch-, Bügel- und Geschirrspülmaschinen, Kühl- und Gefrierschränken und -truhen)
Fahrräder und Zubehör	47.64.1	Einzelhandel mit Fahrrädern, Fahrradteilen und -zubehör
Glas/Porzellan/Keramik	47.59.2	Einzelhandel mit keramischen Erzeugnissen und Glaswaren
Haus-/Bett-/Tischwäsche	aus 47.51	Einzelhandel mit Textilien (daraus NUR: Einzelhandel mit Haus- und Tischwäsche, z. B. Hand-, Bade- und Geschirrtücher, Tischdecken, Stoffservietten, Bettwäsche)
Hausrat/Haushaltswaren	aus 47.59.9	Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen a. n. g. (daraus NUR: Einzelhandel mit Hausrat aus Holz, Metall und Kunststoff, z. B. Besteck und Tafelgeräte, Koch- und Bratgeschirr, nicht elektrische Haushaltsgeräte sowie Einzelhandel mit Haushaltsartikeln und Einrichtungsgegenständen a. n. g.)
Heimtextilien (Gardinen, Dekostoffe, Sicht-/Sonnen-schutz)	aus 47.51 aus 47.53	Einzelhandel mit Textilien (daraus NUR: Einzelhandel mit Dekorations- und Möbelstoffen, dekorativen Decken und Kissen, Stuhl- und Sesselauflagen u. ä.) Einzelhandel mit Vorhängen, Teppichen, Fußbelägen und Tapeten (daraus NUR: Einzelhandel mit Vorhängen und Gardinen)
Kinderwagen	aus 47.59.9	Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen a. n. g. (daraus NUR: Einzelhandel mit Kinderwagen)

³⁰ WZ 2008 = Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistisches Bundesamtes, Ausgabe 2008.

Fortsetzung Tabelle 19

Kurzbezeichnung Sortiment	Nr. nach WZ 2008 ³¹	Bezeichnung nach WZ 2008
Zentrenrelevante Sortimente		
Kurzwaren/Schneidereibedarf/Handarbeiten sowie Meterware für Bekleidung und Wäsche	aus 47.51	Einzelhandel mit Textilien (daraus NUR: Einzelhandel mit Kurzwaren, z. B. Nähmaschinen, handelsfertig aufgemachte Näh-, Stopf- und Handarbeitsgarn, Knöpfe, Reißverschlüsse sowie Einzelhandel mit Ausgangsmaterial für Handarbeiten zur Herstellung von Teppichen und Stickereien)
Medizinische und orthopädische Geräte	47.74	Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln
Musikinstrumente und Musikalien	47.59.3	Einzelhandel mit Musikinstrumenten und Musikalien
Neue Medien/Unterhaltungselektronik (inkl. Tonträger)	47.41	Einzelhandel mit Datenverarbeitungsgeräten, peripheren Geräten und Software
	47.42	Einzelhandel mit Telekommunikationsgeräten
	47.43	Einzelhandel mit Geräten der Unterhaltungselektronik
	47.63	Einzelhandel mit bespielten Ton- und Bildträgern
	47.78.2	Einzelhandel mit Foto- und optischen Erzeugnissen
Papier/Büroartikel/Schreibwaren sowie Künstler- und Bastlerbedarf	47.62.2	Einzelhandel mit Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikeln (OHNE: Einzelhandel mit Postern)
Schuhe, Lederwaren	47.72	Einzelhandel mit Schuhen und Lederwaren
Spielwaren	47.65	Einzelhandel mit Spielwaren
Sportartikel (inkl. Sportbekleidung und Sportgroßgeräten, ohne Reitsportartikel)	aus 47.64.2	Einzelhandel mit Sportartikeln und Campingartikeln (ohne Campingmöbel) (daraus NUR: Einzelhandel mit Sportartikeln inkl. Sportbekleidung und Sportgroßgeräten)
Teppiche (ohne Teppichböden)	aus 47.53	Einzelhandel mit Vorhängen, Teppichen, Fußbodenbelägen und Tapeten (Einzelhandel mit Teppichen, Brücken und Läuferten)
Uhren/Schmuck	47.77	Einzelhandel mit Uhren und Schmuck
Waffen/Jagdbedarf/Angeln	aus 47.78.9	Sonstiger Einzelhandel a. n. g. (in Verkaufsräumen) (daraus NUR: Einzelhandel mit Waffen und Munition)
	aus 47.64.2	Einzelhandel mit Sport- und Campingartikeln (ohne Campingmöbel) (daraus NUR: Einzelhandel mit Anglerbedarf)

³¹ WZ 2008 = Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistisches Bundesamtes, Ausgabe 2008.

Fortsetzung Tabelle 19

Kurzbezeichnung Sortiment	Nr. nach WZ 2008 ³²	Bezeichnung nach WZ 2008
Zentrenrelevante Sortimente		
Wohneinrichtungsbedarf (ohne Möbel), Bilder/Poster/ Bilderrahmen/Kunstgegen- stände	aus 47.78.3	<i>Einzelhandel mit Kunstgegenständen, Bildern, kunstgewerbli- chen Erzeugnissen, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikeln (daraus NUR: Einzelhandel mit Andenken, kunstgewerblichen Erzeugnissen und Devotionalien sowie Ein- zelhandelsleistungen kommerzieller Kunstgalerien)</i>
	aus 47.59.9	<i>Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen a. n. g. (daraus NUR: Einzelhandel mit Holz-, Kork-, Korb- und Flechtwaren)</i>
	aus 47.62.2	<i>Einzelhandel mit Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büro- artikeln (daraus NUR: Einzelhandel mit Postern)</i>

³² WZ 2008 = Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistisches Bundesamtes, Ausgabe 2008.

Fortsetzung Tabelle 19

Kurzbezeichnung Sortiment	Nr. nach WZ 2008 ³³	Bezeichnung nach WZ 2008
Zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente		
(Schnitt-)Blumen	<i>aus 47.76.1</i>	<i>Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, Sämereien und Düngemitteln (daraus NUR: Einzelhandel mit Blumen)</i>
Nahrungs- und Genussmittel (inkl. Reformwaren) (ohne Getränke)	<i>aus 47.2</i>	<i>Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln und Tabakwaren (in Verkaufsräumen)</i>
Getränke	<i>aus 47.2</i>	<i>Einzelhandel mit Getränken (in Verkaufsräumen)</i>
Parfümerieartikel, Drogeriewaren und Kosmetika (inkl. Wasch- und Putzmittel)	<i>47.75</i>	<i>Einzelhandel mit kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln</i>
Pharmazeutische Artikel (Apotheke)	<i>47.73</i>	<i>Apotheken</i>
Zeitungen/Zeitschriften	<i>47.62.1</i>	<i>Einzelhandel mit Zeitschriften und Zeitungen</i>

³³ WZ 2008 = Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistisches Bundesamtes, Ausgabe 2008.

Fortsetzung Tabelle 19

Kurzbezeichnung Sortiment	Nr. nach WZ 2008 ³⁴	Bezeichnung nach WZ 2008
Nicht zentrenrelevante und nicht zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente		
Die Aufführung der nicht zentren- und nicht zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente soll zur Verdeutlichung beitragen, welche Sortimente vor dem Hintergrund der Zielstellungen des Einzelhandelskonzepts der Stadt Emmerich am Rhein als nicht kritisch gesehen werden und ist somit erläuternd, jedoch nicht abschließend.		
Antiquitäten	47.79.1	<i>Einzelhandel mit Antiquitäten und antiken Teppichen</i>
Baumarktsortiment im engeren Sinne	47.52 aus 47.53 aus 47.59.9 aus 47.78.9	<i>Einzelhandel mit Metallwaren, Anstrichmitteln, Bau- und Heimwerkerbedarf (OHNE: Einzelhandel mit Rasenmähern) Einzelhandel mit Vorhängen, Teppichen, Fußbodenbelägen und Tapeten (daraus NUR: Einzelhandel mit Tapeten und Fußbodenbelägen) Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen a. n. g. (daraus NUR: Einzelhandel mit Sicherheitssystemen wie Verriegelungseinrichtungen und Tresore, ohne Installation und Wartung) Sonstiger Einzelhandel a.n.g. (daraus NUR: Einzelhandel mit Heizöl, Flaschengas, Kohle und Holz)</i>
Bettwaren	aus 47.51	<i>Einzelhandel mit Textilien (daraus NUR: Einzelhandel mit Matratzen, Steppdecken u.a. Bettdecken, Kopfkissen u.a. Bettwaren)</i>
Campingartikel (ohne Campingmöbel)	aus 47.64.2	<i>Einzelhandel mit Sportartikeln und Campingartikeln (daraus NUR: Einzelhandel mit Campingartikeln)</i>
Erotikartikel	aus 47.19.1	<i>Einzelhandel mit Waren verschiedener Art (ohne Nahrungsmittel) (daraus NUR: Einzelhandel mit Erotikartikeln)</i>
Gartenartikel (ohne Gartenmöbel)	aus 47.52.1 aus 47.59.9	<i>Einzelhandel mit Metall- und Kunststoffwaren a. n. g. (daraus NUR: Einzelhandel mit Metallkurzwaren und Kleineisenwaren für den Garten, Einzelhandel mit Werkzeugen für den Garten, Einzelhandel mit Rasenmähern sowie Einzelhandel mit Spielgeräten für den Garten) Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen a. n. g. (daraus NUR: Einzelhandel mit Hausrat aus Holz, Metall und Kunststoff, z. B. Besteck und Tafelgeräte, Koch- und Bratgeschirr, nicht elektrische Haushaltsgeräte für den Garten)</i>
Kfz-Zubehör (inkl. Motorrad-Zubehör)	45.32 aus 45.40	<i>Einzelhandel mit Kraftwagenteilen und -zubehör Handel mit Krafträdern, Kraftradteilen und -zubehör; Instandhaltung und Reparatur von Krafträdern (daraus NUR: Einzelhandel mit Teilen und Zubehör für Krafträder)</i>

³⁴ WZ 2008 = Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistisches Bundesamtes, Ausgabe 2008.

Fortsetzung Tabelle 19

Kurzbezeichnung Sortiment	Nr. nach WZ 2008 ³⁵	Bezeichnung nach WZ 2008
Nicht zentrenrelevante und nicht zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente		
Leuchten/Lampen	aus 47.59.9	Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen a. n. g. (daraus NUR: Einzelhandel mit Lampen und Leuchten)
Möbel (inkl. Garten- und Campingmöbel)	47.59.1 aus 47.59.9	Einzelhandel mit Wohnmöbeln Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen a. n. g. (daraus NUR: Einzelhandel mit Garten- und Campingmöbeln)
Pflanzen/Samen	aus 47.76.1	Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, Sämereien und Düngemitteln (daraus NUR: Einzelhandel mit Pflanzen, Sämereien und Düngemitteln)
Reitsportartikel (ohne Reitbekleidung und -schuhe)	aus 47.64.2	Einzelhandel mit Sport- und Campingartikeln (ohne Campingmöbel) (daraus NUR: Einzelhandel mit Reitsportartikeln ohne Reitbekleidung und -schuhe)
Sonstiger Einzelhandel, anderweitig nicht genannt	aus 47.78.9	Sonstiger Einzelhandel a. n. g. (in Verkaufsräumen) (daraus NUR: Einzelhandel mit Non-Food-Waren a. n. g.)
Zoologischer Bedarf und lebende Tiere	47.76.2	Einzelhandel mit zoologischem Bedarf und lebenden Tieren

Quelle: Einzelhandelsbestandserhebung Stadt + Handel 07-08/2016.

Gegenüber dem Einzelhandelskonzept aus dem Jahr 2011 ergeben sich somit folgende Modifizierungen der Sortimentsliste:

- Die Sortimentsliste wird analog zum **Warengruppenverzeichnis des Statistischen Bundesamtes (WZ)** entwickelt, wodurch eine konkrete Nachvollziehbarkeit für die Zwecke der Bauleitplanung gewährleistet wird.
- Zusammenlegung der Sortimente Bauelemente/Baustoffe, Bodenbeläge/Teppiche, Eisenwaren/Beschläge, Elektroinstallationsmaterial, Farben/Lacke, Fliesen, Kamine/Kachelöfen, Maschinen/Werkzeuge, Rollläden/Markisen, Sanitärartikel, Tapeten in ein Sortiment **Baumarktsortimente i. e. S.**
- Aufgrund der zum Teil starken Ausdifferenzierung einzelner Sortimentsbereiche in der bestehenden Liste, welche in der Realität kaum voneinander abzugrenzen sind, ist die Zusammenlegung der Sortimente Computer (PC-Hardware und - Software, Foto- und optische Erzeugnisse und Zubehör, Telekommunikationsartikel und Unterhaltungselektronik in ein Sortiment **Neue Medien/Unterhaltungselektronik (inkl. Tonträger)** erfolgt.

³⁵ WZ 2008 = Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistisches Bundesamtes, Ausgabe 2008.

- Mit **Antiquitäten, Briefmarken und Münzen, Getränke (ohne Lebensmittel), Reitsportartikel** und **Teppiche (ohne Teppichböden)** werden vier bisher nicht berücksichtigte Sortimente gesondert aufgeführt, um den Differenzierungsgrad der Sortimentsliste innerhalb dieser Bereiche in Anbetracht der betrieblichen Realitäten, in welchen diese Sortimente eindeutig als Hauptsortiment auftreten können, sinnvoll zu erweitern. Briefmarken und Münzen und Teppiche (ohne Teppichböden) sind als zentrenrelevantes Sortiment, Getränke (ohne Lebensmittel) als zentren- und nahversorgungsrelevantes Sortiment, Antiquitäten und Reitsportartikel als nicht zentrenrelevantes und nicht zentren- und nahversorgungsrelevantes Sortiment eingeordnet.
- Das Sortiment **Elektrogroßgeräte** wird im Rahmen der Konzeptfortschreibung als zentrenrelevantes Sortiment eingegliedert.
- Aufgrund fehlender Nachvollziehbarkeit/Bestimmtheit wird auf die Ausweisung des Sortiments **Geschenkartikel** verzichtet.

Für die kommunale Feinststeuerung empfiehlt es sich, die Sortimente in die textlichen Festsetzungen (bzw. Begründungen) der entsprechenden Bauleitpläne zu übernehmen sowie in der Begründung zusätzlich dieses Einzelhandelskonzept als Grundlage der Sortimentsliste zu benennen.³⁶

³⁶ Vgl. Kuschnerus 2007: Rn. 531.

10 Ansiedlungsleitsätze

Die fortgeschriebenen Ansiedlungsleitsätze konkretisieren die übergeordneten Entwicklungsziele zur künftigen Einzelhandelsentwicklung in Emmerich am Rhein und sind Basis für die städtebaulich wünschenswerte Steuerung der künftigen Einzelhandelsentwicklung.

Die nachfolgend dargestellten Ansiedlungsleitsätze sind wesentliche Basis für transparente, nachvollziehbare Zulässigkeitsentscheidungen und bauleitplanerische Abwägungen. Sie dienen dazu, die Standortstruktur des Emmericher Einzelhandels insbesondere zugunsten einer gesamtstädtisch gewinnbringenden Entwicklung zu sichern und weiter auszugestalten.

Durch die für alle Beteiligten transparenten Aussagen tragen diese Ansiedlungsleitsätze im Zusammenspiel mit der Emmerich am Rhein Sortimentsliste zu einer rechtssicheren Ausgestaltung von Zulässigkeitsentscheidungen und Bauleitplänen bei und garantieren somit Planungs- und Investitionssicherheit sowohl für bestehende Einzelhandelsbetriebe als auch für ansiedlungsinteressierte Investoren und Betreiber. Wesentliche Voraussetzung für die gewinnbringende Nutzung und für Rechts- und Investitionssicherheit der in diesem Einzelhandelskonzept enthaltenen Leitsätze und Steuerungsempfehlungen ist der politische Beschluss dieser Inhalte, verbunden mit einer konsequenten künftigen Anwendung im Sinne der Sicherung und strategischen Weiterentwicklung der Einzelhandelsstandorte in Emmerich am Rhein, insbesondere des ZVB Hauptzentrums.

Die in den Ansiedlungsleitsätzen gefassten Steuerungsempfehlungen differenzieren Einzelhandelsbetriebe nach

- zentrenrelevanten, zentren- und nahversorgungsrelevanten sowie nicht zentrenrelevanten und nicht zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten (Sortimentsstruktur),
- städtebaulichen Lagen bzw. Standorttypen,
- Verkaufsflächenumfang,
- Haupt- und Randsortimenten.

Die Ansiedlungsleitsätze sind für Neubau- wie auch Erweiterungsvorhaben des Einzelhandels konzipiert. Der übliche genehmigungsrechtliche Bestandsschutz wird gewährleistet.

Folgende Ansiedlungsleitsätze werden für die Stadt Emmerich am Rhein empfohlen:

Ansiedlungsleitsatz I: Zentrenrelevanter Einzelhandel als Hauptsortiment nur in den zentralen Versorgungsbereichen. Die Funktionsteilung der zentralen Versorgungsbereiche sollte dabei Beachtung finden.

- Im Hauptzentrum Emmerich am Rhein ohne Verkaufsflächenbegrenzung (klein- und großflächig)³⁷
- Im hierarchisch nachgeordneten Nahversorgungszentrum Elten untergeordnet im Rahmen der Stadtteilversorgung (i. d. R. kleinflächig bis 200 m² Verkaufsfläche)

Einzelhandelsbetriebe mit einem zentrenrelevanten Hauptsortiment sollen zukünftig grundsätzlich auf den zentralen Versorgungsbereich Hauptzentrum Emmerich am Rhein fokussiert werden. Damit kann das Hauptzentrum auch vor dem Hintergrund der erschwerten Rahmenbedingungen insbesondere im Bereich aperiodischer Sortimente (u. a. zunehmender regionaler Wettbewerb, steigender Online-Handel) in seiner Attraktivität gesichert und weiter ausgebaut werden. Gleichzeitig wird eine Streuung solch wichtiger Einzelhandelsangebote, ein Ungleichgewicht der sonstigen Standorte gegenüber dem Hauptzentrum sowie die potenzielle Gefährdung des Zentrums verhindert.

Innerhalb des Hauptzentrums sollen neue Einzelhandelsbetriebe oder Betriebserweiterungen primär in der gekennzeichneten Hauptlage angesiedelt werden. In den gekennzeichneten Nebenlagen sollen Einzelhandelsbetriebe alternativ nur dann angesiedelt werden, wenn hierdurch eine strategische städtebauliche Weiterentwicklung des zentralen Versorgungsbereichs und seiner inneren Struktur erreicht wird.

Die ermittelten absatzwirtschaftlichen Entwicklungsperspektiven dienen im Hauptzentrum als Leitlinie, deren Überschreiten im Einzelfall zur Attraktivierung des Einzelhandelsangebots beitragen kann. Die Entwicklungsspielräume stellen für das Hauptzentrum daher keine Entwicklungsgrenze dar, da es sich um einen stadtentwicklungspolitisch höchst bedeutsamen Einzelhandelsstandort handelt.

Im Nahversorgungszentrum Elten sollen kleinere Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevantem Hauptsortiment in begrenztem Maße zulässig sein. Dabei sollen Vorhaben i. d. R. bis zu 200 m² Verkaufsfläche zulässig sein, um das überwiegend auf die Nahversorgung bezogene Angebot um weitere Sortimente punktuell begrenzt zu ergänzen. Der empfohlene Bezug auf die Versorgungsfunktion des Stadtteils zielt darauf, dass im Nahversorgungszentrum keine Betriebe entstehen, die das Standortgewicht gegenüber dem Hauptzentrum Emmerich am Rhein stärken würden. Die Verkaufsflächenbegrenzung für Vorhaben mit zentrenrelevantem Einzelhandel als Hauptsortiment im Nahversorgungszentrum Elten ist dabei als Regel-Formulierung bzw. konzeptionelle Zielvorstellung zu verstehen. Abweichungen von den vorgenannten Regelungen sind demnach grundsätzlich denkbar, sollten jedoch städtebaulich begründet werden.

³⁷ Sofern landesplanerische und städtebauliche Gründe (etwa der Schutz von zentralen Versorgungsbereichen in Nachbarkommunen) nicht entgegenstehen.

Ansiedlungsleitsatz II: Einzelhandel mit zentren- und nahversorgungsrelevantem Hauptsortiment soll primär in den zentralen Versorgungsbereichen angesiedelt werden.

- Im Hauptzentrum Emmerich am Rhein ohne Verkaufsflächenbegrenzung³⁸
- Im hierarchisch nachgeordneten Nahversorgungszentrum Elten sind Verkaufsflächendimensionierungen für Vorhaben im Einzelfall unter Berücksichtigung der ausgewiesenen Versorgungsfunktion und unter Prüfung der städtebaulichen und raumordnerischen Verträglichkeit herzuleiten

Aufgrund der hohen Bedeutung, die die zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente als Kundenmagnet und für die Besucherfrequenz in den zentralen Versorgungsbereichen haben, sowie mit Blick auf den zwar durchaus nennenswerten jedoch auch begrenzten absatzwirtschaftlichen Entwicklungsrahmen im Bereich der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente, sollen Einzelhandelsvorhaben mit einem zuzuordnenden Hauptsortiment primär in den zentralen Versorgungsbereichen angesiedelt werden.

Dabei soll Einzelhandel mit zentren- und nahversorgungsrelevantem Hauptsortiment im zentralen Versorgungsbereich Hauptzentrum Emmerich am Rhein ohne Verkaufsflächenbegrenzung zugelassen werden, sofern dem landesplanerische und städtebauliche Gründe nicht entgegenstehen und schädliche Auswirkungen auf die wohnortnahe Grundversorgung vermieden werden. Einzelhandel mit zentren- und nahversorgungsrelevantem Hauptsortiment soll dabei primär in der Hauptlage des Hauptzentrums Emmerich am Rhein angesiedelt werden.

Im hierarchisch nachgeordneten Nahversorgungszentrum Elten sind die Verkaufsflächendimensionierungen für Vorhaben im Einzelfall unter Berücksichtigung der ausgewiesenen Versorgungsfunktion und unter Prüfung der städtebaulichen und raumordnerischen Verträglichkeit herzuleiten.

³⁸ Sofern ohne schädliche Auswirkungen auf die wohnortnahe Grundversorgung und landesplanerische und städtebauliche Gründe (Schutz von ZVBs in Nachbarkommunen) nicht entgegenstehen.

Außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche ist die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben mit zentren- und nahversorgungsrelevantem Hauptsortiment auch an den ausgewiesenen Nahversorgungsstandorten und an sonstigen städtebaulich integrierten Standorten ausnahmsweise möglich, wenn sie der Sicherung bzw. Optimierung der räumlichen Nahversorgung der im unmittelbaren Umfeld vorhandenen Wohnbevölkerung dienen und keine negativen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche und die wohnortnahe Grundversorgung erwarten lassen. Als perspektivischer Nahversorgungsstandort mit herausgehobener Bedeutung kann dabei dem Standort Ehemalige Kaserne zukünftig eine besondere Bedeutung bei der Optimierung der qualitativen und wohnstandortnahen Nahversorgung im Emmericher Nordwesten zukommen.

Die tragfähigen Verkaufsflächengrößenordnungen sind im Einzelfall unter Prüfung der städtebaulichen und raumordnerischen Verträglichkeit unter besonderer Beachtung der Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche und die bestehenden Nahversorgungsstrukturen bzw. unter Beachtung der im Nahversorgungskonzept empfohlenen Entwicklungsziele herzuleiten.

An städtebaulich nicht integrierten Standorten sind Neuansiedlungen von Einzelhandelsbetrieben mit einem zentren- und nahversorgungsrelevanten Hauptsortiment auszuschließen.

Ansiedlungsleitsatz III: Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentrenrelevantem und nicht zentren- und nahversorgungsrelevantem Hauptsortiment

Eine Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben mit nicht zentrenrelevantem und nicht zentren- und nahversorgungsrelevantem Hauptsortiment ist im gesamten Stadtgebiet grundsätzlich möglich, wenn städtebauliche Gründe dafür sprechen und die regionale/landesplanerische Verträglichkeit gewährleistet ist. Ziel soll jedoch sein, Angebote aus Kundensicht attraktiv räumlich zu bündeln und einer Dispersion des Einzelhandelsstandortgefüges auch im Interesse der Standortsicherung für produzierende Betriebe und Handwerksbetriebe entgegenzuwirken.

Eine Ausweisung bzw. planungsrechtliche Vorbereitung von Sonderstandorten für den großflächigen Einzelhandel mit nicht zentrenrelevantem und nicht zentren- und nahversorgungsrelevantem Hauptsortiment kann aufgrund der bestehenden Angebotsstruktur und des insgesamt begrenzten absatzwirtschaftlichen Entwicklungspotenzials derzeit nicht empfohlen werden. Etwaige Einzelhandelsvorhaben mit nicht zentrenrelevantem und nicht zentren- und nahversorgungsrelevantem Hauptsortiment sind im Einzelfall zu prüfen.

Die Verkaufsfläche der zentrenrelevanten Randsortimente³⁹ in Einzelhandelsbetrieben mit nicht zentrenrelevantem und nicht zentren- und nahversorgungsrelevantem Hauptsortiment ist auf max. 10 % der Gesamtverkaufsfläche eines Vorhabens, insgesamt aber auf max. 800 m² Verkaufsfläche, zu begrenzen. Eine weitere Begrenzung der

³⁹ Der Begriff der Randsortimente ist durch die Rechtsprechung konkretisiert. Hierzu sei unter anderem auf das Urteil OVG NRW 7 A D 108/96.NE verwiesen. Es muss eine eindeutige Zuordnung des Randsortiments zum Hauptsortiment möglich sein.

Randsortimente kann im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung möglicher absatzwirtschaftlicher und städtebaulicher Auswirkungen und unter Berücksichtigung der landesplanerischen Vorgaben getroffen werden. Zentrenrelevante Randsortimente im zentralen Versorgungsbereich Hauptzentrum Emmerich am Rhein sollen ohne Verkaufsflächenbegrenzung zugelassen werden.

Zentrenrelevante Randsortimente beinhalten je nach Verkaufsflächenumfang das Potenzial einer Gefährdung sowie das potenzielle Hemmnis einer Fortentwicklung der zentralen Versorgungsbereiche. Um die zentralen Versorgungsbereiche vor diesen gemäß der Emmericher Entwicklungszielstellungen unerwünschten Beeinträchtigungen zu schützen, um künftige Ansiedlungspotenziale für die zentralen Versorgungsbereiche nicht zu verringern und um gleichzeitig jedoch auch städtebaulich nicht integrierten Einzelhandelsbetrieben eine marktübliche Mindestattraktivität im Wettbewerbsumfeld zu ermöglichen, sollen zentrenrelevante Sortimente als Randsortiment auch jenseits der zentralen Versorgungsbereiche in begrenztem Umfang zugelassen werden.

Diese Begrenzung soll in Emmerich am Rhein bei 10 % der Gesamtverkaufsfläche bzw. max. 800 m² Verkaufsfläche für die zentrenrelevanten Randsortimente liegen. Da dieser Schwellenwert die unterschiedliche Sensitivität der zentrenrelevanten Sortimente nicht ausreichend berücksichtigen kann, die sich aus ihrer jeweils unterschiedlichen sortimentspezifischen Angebotsstruktur in den zentralen Versorgungsbereichen ergibt, sollen Verkaufsflächenbegrenzungen für Randsortimente je Sortimentsgruppe nach einer Prüfung im Einzelfall ⁴⁰ ggf. auch unterhalb der genannten Grenzen vorgenommen werden.

Zudem soll stets eine deutliche inhaltliche Zuordnung des Randsortiments zum Hauptsortiment gegeben sein (z. B. Wohneinrichtungsgegenstände als Randsortiment zu Möbeln, Zooartikel als Randsortiment im Gartenmarkt, nicht jedoch z. B. Unterhaltungselektronik). Hierdurch werden Vorhaben aus Kundensicht klar definiert und es wird eine Angebotsdiversität jenseits der zentralen Versorgungsbereiche vermieden.

Zentrenrelevante Sortimente als Randsortiment in Vorhaben im zentralen Versorgungsbereich Hauptzentrum Emmerich am Rhein sollen regelmäßig und ohne Verkaufsflächenbegrenzung zugelassen werden, sofern Leitsatz I gewahrt bleibt. Davon ausgenommen ist der funktionale Ergänzungsbereich des Hauptzentrums Emmerich am Rhein, wo die Verkaufsflächen der zentrenrelevanten Randsortimente in der Summe 10 % der Gesamtverkaufsfläche des Vorhabens nicht überschreiten soll.

Leitsatz IV: Handwerksprivileg

Verkaufsstätten mit zentrenrelevanten, zentren- und nahversorgungsrelevanten oder nicht zentrenrelevanten und nicht zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten von

⁴⁰ Ein Einzelfallnachweis der Unschädlichkeit gerade der zentrenrelevanten Randsortimente ist bei großflächigen Einzelhandelsvorhaben außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche im Rahmen der erforderlichen vorhabenbezogenen Verträglichkeitsbewertung nach § 11 Abs. 3 BauNVO bzw. § 34 Abs. 3 BauGB zu leisten.

landwirtschaftlichen Betrieben sowie produzierenden und weiterverarbeitenden Gewerbe- und Handwerksbetrieben können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die Verkaufsfläche

- dem Hauptbetrieb räumlich zugeordnet ist,
- in betrieblichem Zusammenhang errichtet ist,
- dem Hauptbetrieb flächenmäßig und umsatzmäßig deutlich untergeordnet ist sowie eine sortimentsbezogene Zuordnung zum Hauptbetrieb besteht und
- die Grenze der Großflächigkeit im Sinne des §11 Abs. 3 BauNVO nicht überschreitet.

Die Zulässigkeit von Verkaufsstellen an landwirtschaftlichen Betrieben bemisst sich im Übrigen nach §§ 35 bzw. 201 BauGB.

Tabelle 20: Steuerungsschema zur Einzelhandelsentwicklung (unter Beachtung der zentrenspezifischen Entwicklungsempfehlungen)

		Hauptzentrum	NVZ	Städtebaulich integrierte Lage	Ergänzungsstandort	Gewerbegebiet
zentren- und nahversorgungsrelevantes Hauptsortiment	großflächig*	✓ ****	○	○	⚡	⚡
	nicht großflächig	✓	✓	○	⚡	⚡ **
zentrenrelevantes Hauptsortiment	großflächig*	✓ ****	⚡	⚡	⚡	⚡
	nicht großflächig	✓	✓ ***	⚡	⚡	⚡ **
Nicht zentren- und nicht zentren- und nahversorgungsrelevantes Hauptsortiment	großflächig*	✓	✓	✓	✓	⚡
	nicht großflächig	✓	✓	✓	✓	⚡ **

✓ Grundsätzlich möglich
(Einzelfallprüfung empfohlen)

○ Einzelfallprüfung erforderlich

⚡ Grundsätzlich nicht empfohlen

Quelle: Eigene Darstellung; *im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO; **Ausnahme: Handwerker-Privileg (s. Ansiedlungsleitsatz IV); ***konzeptionelle Empfehlung: kleinteiliger, nicht strukturprägender Einzelhandel bis 200 m²; ****Einschränkungen für funktionalen Ergänzungsbereich am Standort Wemmer & Janssen gemäß übergeordneten Erhaltungs- und Entwicklungszielen für den ZVB Hauptzentrum Emmerich am Rhein.

Durch diese Entwicklungsleitsätze werden vorhabenbezogene und bauleitplanerische Zulässigkeitsfragen in der Stadt Emmerich am Rhein künftig effizient zu beantworten sein, womit nicht zuletzt auch eine Verfahrensbeschleunigung erreicht werden kann.

11 Schlusswort

Die Stadt Emmerich am Rhein verfügt hinsichtlich ihrer aktuellen Einzelhandelsstruktur unter Berücksichtigung aktueller Planungen über eine solide Ausgangsbasis für die Stärkung der vorhandenen Standorte, insbesondere der zentralen Versorgungsbereiche mit klar definierten Versorgungsaufgaben. Während der Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts wurden – begleitet und konstruktiv unterstützt durch die Verwaltung und den parallel einberufenen Facharbeitskreis – Entwicklungsleitlinien erörtert, die es erlauben, stringente Instrumente zur bauleitplanerischen und genehmigungsrechtlichen Steuerung der Standorte und der künftigen Vorhaben abzuleiten.

In diesem fortgeschriebenen Einzelhandelskonzept werden die notwendigen Instrumente weiterentwickelt, Empfehlungen zu Umsetzungsprioritäten ausgesprochen und ggf. erkennbare Handlungsalternativen ausgesprochen.

Dabei wird insbesondere eine Entwicklungsoption zur Behebung des identifizierten qualitativen Nahversorgungsdefizits in Form eines perspektivischen Nahversorgungsstandorts mit herausgehobener Bedeutung Ehemalige Kaserne aufgezeigt. Die Umsetzung dieser Option ist allerdings an klare städtebauliche Voraussetzungen geknüpft und von einem zukünftigen, separaten Ratsbeschluss abhängig.

Abbildung 42: Einzelhandelskonzept als Basis für eine aktive Stadtentwicklungspolitik



Quelle: Eigene Darstellung.

Durch den Beschluss der Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts durch das zuständige kommunalpolitische Gremium werden die Empfehlungen für die Verwaltung zu einer insbesondere zu berücksichtigenden sonstigen städtebaulichen Planung, die also mit hohem

Gewicht in die Abwägung einzustellen ist (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 und § 9 Abs. 2a Satz 2 BauGB). Zugleich entfalten die enthaltenen Instrumente hierdurch ihre größtmögliche Wirkung für die Rechtssicherheit der Bauleitplanung und der Genehmigungspraxis. Ebenso trägt der Beschluss dazu bei, dass die Effizienz der Verwaltungsarbeit in Sachen Standortbeurteilungen gewährleistet werden kann.

Obschon dieses vorliegende Einzelhandelskonzept für die Stadt Emmerich am Rhein zunächst ein primär stadtplanerisches Instrumentarium darstellt, kann es auch in anderen Zusammenhängen (Teil-)Beiträge zur Fortentwicklung der Handelsstandorte leisten, so zum Beispiel im Rahmen der Wirtschaftsförderung. Das Konzept bietet zudem Anknüpfungspunkte für neue große wie auch kleinere Entwicklungsvorhaben (etwa in zentralen Versorgungsbereichen), für Detailkonzepte zu einzelnen Standorten und Fragestellungen sowie für prozessbegleitende Maßnahmen bzw. die Einbindung der Händlerschaft und der Immobilieneigentümer in die Maßnahmen zur Standortstärkung.

Literatur- und Quellenverzeichnis

Literatur und Handelsfachdaten

IFH (2015): Einzelhandelsrelevante Kaufkraft 2015. Köln

Junker und Kruse (2011): Einzelhandelskonzept für die Stadt Emmerich am Rhein. Dortmund

Kuschnerus, Ulrich (2007): Der standortgerechte Einzelhandel. Bonn

Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg (2011): Demographiekompas Niederrhein 2030. Perspektiven für Wirtschaft und Kommunen. Duisburg

Stadt + Handel (2017): Machbarkeits-, Tragfähigkeits- und Auswirkungsanalyse für ein mögliches Nahversorgungsangebot im Emmericher Norden. Dortmund

Statistisches Bundesamt (WZ 2008) (2008): Klassifikation der Wirtschaftszweige. Ausgabe 2008. Wiesbaden

Sonstige Quellen

GfK Geomarketing (2014): Einzelhandel Europa 2014 (www.gfk.com/de/Documents/Geomarketing/White-Paper-Studien/GfK_Studie_Handel-Europa-2014.pdf)

Website IT NRW: www.it.nrw.de

Website Bundesverband E-Commerce und Versandhandel Deutschland: www.bevh.org

Website Handelsdaten: www.handelsdaten.de

Website HDE: www.einzelhandel.de

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Standortsystem (modellhaft) _____	9
Abbildung 2:	Erarbeitungsschritte Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts__	17
Abbildung 3:	Lage Emmerich am Rhein in der Region _____	22
Abbildung 4:	Siedlungsstruktur der Stadt Emmerich am Rhein _____	23
Abbildung 5:	Einzelhandelsbestand nach Warengruppen und Lagebereichen __	26
Abbildung 6:	Verkaufsflächenbestand (VKF) nach Warengruppen im Vergleich (2010 und 2016) _____	27
Abbildung 7:	Zentren- und Standortstruktur gemäß Einzelhandelskonzept 2011 _____	28
Abbildung 8:	Einzelhandelsbestand (in m ² VKF) nach Warengruppen im ZVB Hauptzentrum Emmerich am Rhein im Vergleich (2010 und 2016) _____	29
Abbildung 9:	Fristigkeitsstruktur nach Verkaufsfläche im ZVB Hauptzentrum Emmerich am Rhein _____	30
Abbildung 10:	Einzelhandelsbetriebe nach Größenklassen im ZVB Hauptzentrum Emmerich am Rhein _____	31
Abbildung 11:	Fristigkeitsstruktur nach Verkaufsfläche im Nahversorgungszentrum Elten _____	41
Abbildung 12:	Zukünftige Bevölkerungsentwicklung in Emmerich am Rhein _____	42
Abbildung 13:	Einzelhandelsrelevantes Kaufkraftniveau in Emmerich am Rhein und den Umlandkommunen _____	43
Abbildung 14:	Entwicklung der Einzelhandelsumsätze in Deutschland _____	44
Abbildung 15:	Einkaufsorientierung der befragten Emmericher Haushalte _____	46
Abbildung 16:	Einkaufshäufigkeit (NL) an ausgewählten Einkaufsorten in Deutschland _____	47
Abbildung 17:	Einkaufshäufigkeit bezüglich verschiedener Einkaufsziele _____	50
Abbildung 18:	Sortimentsspezifische Zentralitätswerte im Vergleich (2010 und 2016) _____	51
Abbildung 19:	Nahversorgungsstruktur in der Stadt Emmerich am Rhein _____	53
Abbildung 20:	Verkaufsfläche im Lebensmitteleinzelhandel im Vergleich* _____	54
Abbildung 21:	Qualitative Beurteilung der bestehenden Lebensmittel- vollsortimenter in Emmerich am Rhein _____	54

Abbildung 22:	Räumliche Nahversorgung im Emmericher Hauptsiedlungsbereich	55
Abbildung 23:	Entwicklungsvarianten einer Nahversorgungsoptimierung	59
Abbildung 24:	Ermittlungsmethodik des absatzwirtschaftlichen Entwicklungsrahmens	64
Abbildung 25:	Entwicklung der Online-Anteile nach ausgewählten Sortimentsgruppen	66
Abbildung 26:	Verhältnis Ausgaben online vs. stationär	67
Abbildung 27:	Gründe für die Nutzung des Internets zum Einkauf	68
Abbildung 28:	Entwicklung der Einzelhandelsumsätze in Deutschland	69
Abbildung 29:	Entwicklungsindex der Flächenproduktivitäten von 2000 bis 2014	70
Abbildung 30:	Zentralitäten nach Warengruppen und Zielzentralität	73
Abbildung 31:	Übergeordnete Entwicklungszielstellung für die Stadt Emmerich am Rhein	76
Abbildung 32:	Methodik: Ableitung von zentralen Versorgungsbereichen aus dem Bestand kommunaler städtebaulich-funktionaler Zentren	79
Abbildung 33:	Empfohlene Zentren- und Standortstruktur in Emmerich am Rhein	80
Abbildung 34:	Zentren- und Standortstruktur in der Stadt Emmerich am Rhein (empfohlenes Zielkonzept)	81
Abbildung 35:	Räumliche Abgrenzung des ZVB Hauptzentrum Emmerich am Rhein (Zielkonzept)	82
Abbildung 36:	Innere Gliederung des ZVB Hauptzentrum Emmerich am Rhein (Zielkonzept)	87
Abbildung 37:	Räumliche Festlegung des Nahversorgungszentrums Elten als zentraler Versorgungsbereich (Zielkonzept)	91
Abbildung 38:	Perspektivischer Nahversorgungsstandort Ehemalige Kaserne mit herausragender Bedeutung	93
Abbildung 39:	Räumliche Einordnung des Standorts Ehemalige Kaserne	95
Abbildung 40:	Solitäre Nahversorgungsstandorte in Emmerich am Rhein (Zielkonzept)	97

Abbildung 41: Prüfschema der Konzeptkongruenz bei der Ansiedlung und Erweiterung von Betrieben mit nahversorgungsrelevantem Hauptsortiment _____ 100

Abbildung 42: Einzelhandelskonzept als Basis für eine aktive Stadtentwicklungspolitik _____ 121

ENTWURF

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Zentrale Versorgungsbereiche (ZVB) _____	10
Tabelle 2:	Festlegungskriterien für zentrale Versorgungsbereiche (ZVB) ____	11
Tabelle 3:	Übersicht über die eingesetzten Analyseinstrumente _____	18
Tabelle 4:	Einzelhandelsbestand in Emmerich am Rhein _____	24
Tabelle 5:	Einzelhandelsstruktur nach städtebaulichen Lagebereichen _____	25
Tabelle 6:	Einzelhandelsrelevante Kaufkraft, Umsatz und Zentralität in der Stadt Emmerich am Rhein _____	47
Tabelle 7:	Einzelhandelsrelevante Kaufkraft, Umsatz und Zentralität in der Stadt Emmerich am Rhein _____	49
Tabelle 8:	Ausstattungskennziffern in der Warengruppe Nahrungs- und Genussmittel (NuG) in der Stadt Emmerich am Rhein insgesamt__	56
Tabelle 9:	Nahversorgungssituation auf einen Blick _____	58
Tabelle 10:	Eingangsparameter zur Ermittlung des absatzwirtschaftlichen Entwicklungsrahmens _____	71
Tabelle 11:	Absatzwirtschaftliche Entwicklungsperspektiven für Emmerich am Rhein bis 2026 _____	74
Tabelle 12:	Erhaltungs- und Entwicklungsziele für den ZVB Hauptzentrum Emmerich am Rhein _____	87
Tabelle 13:	Funktionaler Ergänzungsbereich – Konzeptionelle Zulässigkeit ausgewählter Sortimente _____	89
Tabelle 14:	Maßnahmen zur qualitativen Stärkung des Einzelhandels im ZVB Hauptzentrum Emmerich am Rhein _____	90
Tabelle 15:	Erhaltungs- und Entwicklungsziele für das Nahversorgungszentrum Elten _____	92
Tabelle 16:	Entwicklungsziele für den perspektivischen Nahversorgungsstandort mit herausragender Bedeutung Ehemalige Kaserne _____	96
Tabelle 17:	Entwicklungsziele und Empfehlungen für die solitären Nahversorgungsstandorte _____	97
Tabelle 18:	Beurteilungskriterien für die Zentrenrelevanz von Sortimenten __	106
Tabelle 19:	Sortimentsliste für die Stadt Emmerich am Rhein („Emmericher Liste“) _____	108

Tabelle 20: Steuerungsschema zur Einzelhandelsentwicklung (unter Beachtung der zentrenspezifischen Entwicklungsempfehlungen) 120

ENTWURF

Glossar

Betriebsform (Betriebstyp)

Eine Gruppe von Handelsbetrieben mit gleichen oder ähnlichen Merkmalsausprägungen. Es gibt starke Ähnlichkeiten der Betriebe innerhalb einer Betriebsform, während sich Betriebsformen in einem oder mehreren Merkmalen deutlich voneinander unterscheiden. Um Betriebstypen zu definieren, wird auf Merkmale zurückgegriffen, die das Erscheinungsbild des Handelsbetriebes gegenüber den Abnehmern gestalten. Sowohl im Groß- als auch im Einzelhandel werden Betriebsformen unterschieden. Es besteht eine Dynamik in den Betriebsformen, d. h. es entstehen neue Betriebstypen und alte scheiden aus. Seit neuester Zeit wird auch von Formaten und Vertriebslinien gesprochen. Betriebstypen sind z. B. Fachmarkt, Supermarkt oder SB-Warenhaus.

Bindungsquote

Verhältnis zwischen Umsatz- und Kaufkraftpotenzial in einem Gebiet. An ihr ist ersichtlich, ob Kaufkraft in ein Gebiet zu- (> 100 %) oder abfließt (< 100 %). Anhand der Bindungsquote kann die Zentralität eines Ortes ermittelt werden, je nachdem, ob ein Kaufkraftzufluss, oder -abfluss vorliegt (Kaufkraft).

Business Improvement District (BID)

Ein Business Improvement District (BID) ist ein räumlich begrenzter, meist innerstädtischer Bereich, in dem sich Grundeigentümer und Gewerbetreibende mit dem Ziel zusammenschließen, das unmittelbare betriebliche und städtische Umfeld zu verbessern. Von einem derartigen Public Private Partnership - Modell, also der Zusammenarbeit von öffentlich-rechtlichen und privaten Akteuren, können sowohl Städte und Stadtn, als auch Verbraucher und Wirtschaft profitieren.

In Deutschland gibt es bislang noch keine bundesrechtliche Grundlage zur Gründung eines BID. Einige Länder haben jedoch den Ansatz aufgegriffen und als Lösungsansatz für Standorte diskutiert, die von Trading-Down-Prozessen betroffen sind. In Hamburg wurde das erste Landesgesetz zu der Einrichtung eines BID verabschiedet, in NRW wird die Gründung von so genannten Immobilien und Standortgemeinschaften (ISG) gefördert.

Einzelhandel

Im funktionellen Sinne liegt Einzelhandel vor, wenn Marktteilnehmer Güter, die sie i. d. R. nicht selbst be- oder verarbeiten, von anderen Marktteilnehmern beschaffen und an private Haushalte absetzen.

Als Einzelhandel im institutionellen Sinne (auch Einzelhandelsbetrieb, Einzelhandelsunternehmung, Einzelhandlung) werden jene Institutionen bezeichnet, deren wirtschaftliche Tätigkeit ausschließlich oder überwiegend dem Einzelhandel im funktionellen Sinne zuzuordnen ist. Ein Betrieb wird dem Einzelhandel zugerechnet, wenn die Wertschöpfung der Einzelhandelstätigkeit größer ist, als aus sonstigen Tätigkeiten.

Einzelhandelsrelevante Nachfrage

Der Teil der Verbrauchsausgaben privater Haushalte, der im Einzelhandel ausgegeben wird. Nicht berücksichtigt wird die Nachfrage nach Dienstleistungen.

Fabrikladen (Factory Outlet)

Herstellereigenes Einzelhandelsgeschäft, i. d. R. mit minimierter Ausstattung und Selbstbedienung, in dem ein Hersteller im Direktvertrieb vor allem seine Warenüberhänge und seine Zweite-Wahl-Ware verkauft. Standort für einen Fabrikladen sind entweder ein größerer Raum beim Hersteller selbst oder ein verkehrsgünstig gelegener Verkaufsraum in der Nähe.

Fachdiscounter

Ein meist klein- bis mittelflächiger Einzelhandelsbetrieb, der überwiegend Waren des täglichen Bedarfs in Selbstbedienung und ohne Service anbietet. Das Sortiment ist dabei flach und schmal und wird oft zu den niedrigen Preisen angeboten.

Fachgeschäft

Spezialisierte und branchengebundener Einzelhandelsbetrieb, der sich durch eine große Sortimentstiefe und unterschiedliches Preis- und Qualitätsniveau auszeichnet. Die Verkaufsfläche liegt meistens deutlich unter 800 m². Entscheidend für die Abgrenzung zu Fachmärkten ist vor allem der Service (z. B. Kundendienst und Beratung/Bedienung).

Factory-Outlet-Center (FOC)

Mittel- bis großflächige Ansammlung von Einzelhandelsbetrieben, in denen im Direktvertrieb Waren von mehreren Herstellungsunternehmen in separaten Ladeneinheiten dem Konsumenten zum Verkauf angeboten werden. Neben den Markenshops finden sich in FOCs oft gastronomische Angebote im Gebäudekomplex. Von Fabrikverkäufen (Fabrikladen) unterscheiden sich FOCs durch die räumliche Trennung von Produktion und Verkauf. FOCs liegen meist außerhalb urbaner Zentren auf der „grünen Wiese“ in verkehrsgünstiger Lage und in Fabriknähe.

Grenzrentabilität

Grenze der Einnahmen-Kosten-Relation, unterhalb derer ein Einzelhandelsbetrieb – unter Berücksichtigung lokaler Nachfrage- und Wettbewerbsbedingungen sowie zeitgemäßer, handelstypischer Betriebsgestaltung – nicht dauerhaft wirtschaftlich zu betreiben ist.

Hauptzentrum/Hauptgeschäftszentrum (HZ)

In der planerischen Praxis der Zentrendefinition ergibt sich je nach Größe und Struktur einer Kommune in der Regel ein hierarchisch abgestuftes kommunales System zentraler Versorgungsbereiche, an dessen Spitze das Hauptzentrum steht. Das Hauptzentrum übernimmt eine gesamtstädtische und teilweise überörtliche bzw. regionale Versorgungsfunktion in allen Bedarfsbereichen, wobei Angebote im mittel- und langfristigen Bedarfsbereich überwiegen (insbesondere ausgewogener Besatz an innerstädtischen Leitsortimenten wie Bekleidung und Schuhe). Der Einzelhandel ist eine der dominierenden Leitnutzungen im Hauptzentrum, zudem besteht ein vielfältiges und dichtes Angebot an zentrenergänzenden Funktionen (Dienstleistungs- und Gastronomiebetriebe, Bildungs-,

Freizeit- und Kulturangebote, öffentliche und teilöffentliche Einrichtungen, soziale und kirchliche Einrichtungen, Angebote aus dem medizinischen Bereich). Neben der Angebotsstruktur sind städtebauliche Merkmale wie bauliche Dichte, Gestaltung des öffentlichen und privaten Raumes für die Definition eines Hauptzentrums relevant.

Katalogschauraum

Kleinflächige Ausstellungsläden, in denen nicht verkauft wird, sondern jeder Artikel meist nur einmal vorhanden ist und bestellt werden kann. Er verbindet Versandhauswerbung mit der Verkaufsstätte.

Kaufhaus

Zentral gelegener großflächiger Einzelhandelsbetrieb mit einem breiten und tiefen Non-Food-Sortiment, der meistens im Wege der Bedienung Waren aus zwei oder mehr Branchen anbietet, davon wenigstens eine in tiefer Gliederung. Am weitesten verbreitet sind Kaufhäuser mit Bekleidung und Textilien oder verwandten Bedarfsrichtungen. Starke Konzentration auf bestimmte Warengruppen. Ein Lebensmittelangebot ist meistens nicht vorhanden. Verkaufsfläche > 1.000 m²

Kaufkraft

Die Geldmenge, die privaten Haushalten innerhalb eines bestimmten Zeitraums zur Verfügung steht. Errechnet wird sie aus den Nettoeinnahmen zuzüglich der Entnahme aus Ersparnissen und aufgenommenen Krediten, abzüglich der Bildung von Ersparnissen und der Tilgung von Schulden.

Kaufkraftbindung

Der Teil der Kaufkraft einer Region, der in der Region selbst ausgegeben wird. Ein Kaufkraftabfluss liegt vor, wenn ein Teil der regionalen Kaufkraft außerhalb dieser ausgegeben wird. Ein Kaufkraftzufluss liegt vor, wenn Kaufkraftanteile aus Fremddregionen einem Marktgebiet zufließen.

Kaufkraftkennziffer

Gibt Auskunft über die regionale Verteilung der Kaufkraft. Sie gibt an, wie viel Promille der gesamten Kaufkraft in Deutschland auf die betrachtete geographische Einheit entfällt. Errechnet wird sie durch Multiplikation des Bevölkerungsanteils des Gebiets an der Gesamtbevölkerung mit einem Kaufkraftfaktor, der nur aus Nettoeinkommen der im Gebiet ansässigen Bevölkerung besteht. Sie gibt die Höhe des durchschnittlichen Nettoeinkommens im Vergleich zum Bundesdurchschnitt an.

Lebensmitteldiscounter

Lebensmitteldiscounter zeichnen sich durch ein spezialisiertes Sortiment mit einer niedrigen Artikelzahl aus. Weitere Merkmale sind Selbstbedienung, einfache Ladenausstattung und aggressive Marketing-Strategien. Die Verkaufsflächengröße von modernen Lebensmitteldiscountern beträgt i.d.R. bis zu 1.300 m².

Nahversorgungszentrum (NVZ)

Ein Nahversorgungszentrum besteht aus überwiegend zentren- und nahversorgungsrelevanten Einzelhandelsbetrieben und aus ergänzenden Dienstleistungsbetrieben wie etwa einer Bank, Reinigung oder Postannahmestelle. Das Nahversorgungszentrum übernimmt die wohnortnahe

Grundversorgung der Bevölkerung und ist i. d. R. innerhalb einer sonstigen integrierten Lage angesiedelt. Auch städtebauliche Kriterien wie bauliche Dichte oder Gestaltung sind für die Definition eines NVZ relevant.

SB-Warenhaus

Einzelhandelsbetrieb (großflächig) mit mindestens 3.000 m² Verkaufsfläche in meist peripherer Lage, der Waren überwiegend in Selbstbedienung und ohne kostenintensiven Kundendienst anbietet. Hohe Werbeaktivität in Dauerniedrigpreis- und Sonderangebotspolitik. Das Sortiment ist umfassend und bietet ein Sortiment des kurz-, mittel- und langfristigen Bedarfs von bis zu 100.000 Artikeln. Der Umsatzschwerpunkt (> 50 %) liegt bei Nahrungsmitteln. Der Non-Food-Anteil kommt auf 60 – 75 % bei der Fläche (35 – 50 % des Umsatzes).

Solitäre Nahversorgungsstandorte

Solitäre Nahversorgungsstandorte weisen aufgrund ihrer städtebaulichen und funktionalen Struktur keinen Zentrencharakter auf und werden daher nicht als zentrale Versorgungsbereiche definiert. Sie besitzen i.d.R. eine lokale Bedeutung für die umliegenden Wohngebiete und dienen der Versorgung mit Gütern des kurzfristigen Bedarfs, ergänzt um ein begrenztes Angebot in den sonstigen Bedarfsbereichen.

Sonderstandort (SO)

Sonderstandorte liegen außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche in überwiegend städtebaulich nicht integrierter, autokundenorientierter Lage. Sie sind Gebiete, in denen Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentrenrelevanten und nicht zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten gebündelt werden sollen. Sie dienen der Ergänzung der zentralen Versorgungsbereiche (insbesondere der Innenstadt), indem sie Einzelhandelsbetriebe aufnehmen, die Sortimente führen, welche die zentralen Versorgungsbereiche wie auch die flächendeckende Nahversorgungsstruktur in ihrer Entwicklung nicht beeinträchtigen, einen überdurchschnittlichen Flächenverbrauch aufweisen und in der Innenstadt räumlich schlecht anzusiedeln wären. Sonderstandorte liefern somit einen Beitrag zur funktionalen und gesamtstädtisch gewinnbringenden Aufgabenteilung der Einzelhandelsstandorte.

Sortiment

Die Auswahl bzw. Struktur aller angebotenen Artikel eines Handelsunternehmens.

Unterschieden wird in Kern-, Grund-, und Randsortiment.

Das Kernsortiment beinhaltet das eigentliche Sortiment z. B. Sanitärprodukte (Badewannen, Duschen, Toiletten) beim Sanitärhändler. Die Waren des Kernsortiments sollen die Rendite des jeweiligen Händlers sichern. Mit dem Kernsortiment wird der Hauptumsatz der jeweiligen Filiale gemacht.

Das Grundsortiment ist das Sortiment, mit dem der größte Umsatz gemacht wird. Kern- und Grundsortiment können identisch sein, weichen bei einigen Unternehmen aber voneinander ab. Dies wäre der Fall, wenn der Sanitärhändler Leuchten ins Sortiment aufnimmt, die mehr Umsatz bringen als die Sanitärprodukte.

Unter Randsortiment versteht man ein ergänzendes Sortiment in der Angebotsstruktur eines Einzelhandelsunternehmens, das im Vergleich zum Hauptsortiment einen deutlich geringeren Verkaufsflächenanteil ausmacht sowie einen geringen Umsatz generiert.

Die Sortimentstiefe hängt proportional davon ab, wie viele Varianten eines Artikels ein Händler anbietet. Die Sortimentsbreite hängt proportional davon ab, wie viele verschiedene Warengruppen ein Händler führt.

Stadtteilzentrum (STZ)

Ein Stadtteilzentrum stellt ein vollständiges Einzelhandelsangebot im kurzfristigen Bedarf dar, ergänzt um Einzelhandelsangebote im mittel- und langfristigen Bedarfsbereich (orientiert an der Stadtteilversorgung). Zudem wird die Struktur eines Stadtteilzentrums idealtypisch durch das Vorhandensein eines breit gefächerten Angebots an zentrenergänzenden Funktionen (einzelhandelsnahes Dienstleistungs- und Gastronomieangebot sowie kulturelle und öffentliche Einrichtungen) geprägt. Das Stadtteilzentrum übernimmt die Versorgung der Bevölkerung in den zugeordneten Stadtteilen bzw. den umliegenden Wohnsiedlungsbereichen und ist i. d. R. innerhalb einer sonstigen integrierten Lage angesiedelt. Auch städtebauliche Kriterien wie bauliche Dichte oder Gestaltung sind für die Definition eines STZ relevant.

Städtebaulich integrierte Lage (siL)

Als städtebaulich integrierte Lage (auch: sonstige integrierte Lage) werden diejenigen Siedlungsbereiche bezeichnet, die überwiegend in Wohnbereiche eingebettet sind. Die bauliche Dichte sowie die Dichte der Einzelhandelsnutzungen und sonstigen Funktionen reichen in dieser Lage nicht aus, diese Lage als zentralen Versorgungsbereich einzuordnen.

Städtebaulich nicht integrierte Lage (niL)

Städtebaulich nicht integrierte Lagen unterscheiden sich von den sonstigen integrierten Lagen durch die fehlende Einbettung in die sie umgebende Wohnbebauung. Nicht integrierte Lagen umfassen demnach alle Siedlungsbereiche außerhalb der Zentren und sonstigen integrierten Lagen. I. d. R. trifft die Bezeichnung auf Einzelhandelsstandorte in Industrie- oder Gewerbegebieten sowie im Außenbereich zu.

Supermarkt

Verkauf des Lebensmittelvollsortiments inkl. Frischfleisch sowie Verkauf von Waren des täglichen und kurzfristigen Bedarfs. Meist Selbstbedienung. Die Verkaufsflächengröße von modernen Lebensmittelsupermärkten beträgt i.d.R. bis zu 1.800 m².

Trading-Down-Prozess

Ursprünglich die Bezeichnung einer sequentiellen Strategiealternative in der Positionierung von Einzelhandelsbetrieben.

Mit dieser Strategie versuchen z. B. Warenhäuser etablierten Verbrauchermärkten und SB-Warenhäusern auf der „grünen Wiese“ Paroli zu bieten. Dies geschieht meistens durch den radikalen Abbau von Verkaufspersonal und die Ausweitung der Selbstbedienung und Vorwahl anstelle von Beratung und Bedienung.

Verbreiteter ist der Gebrauch des Begriffes „Trading down“ im Zusammenhang mit der Beschreibung der Entwicklungsdynamik von Einkaufslagen oder ganzen Innenstädten. Hier bezeichnet „Trading down“ den Trend zum Ersatz höherwertiger und -preisiger Anbieter durch niedrigpreisige Anbieter bzw. innerhalb bestehender Betriebe den Ersatz von höherpreisigen Sortimentsbestandteilen durch niedrigpreisige Artikel. Damit verbunden ist die Verflachung (oder Banalisierung) des Angebots, des Ladenbaus, des Qualifikationsniveaus der Beschäftigten und der Außenwerbung.

Umsatz

Der Umsatz beschreibt die Absatzmengen eines Unternehmens, einer Branche, einer sonstigen Wirtschaftseinheit oder eines definierten Standorts innerhalb einer bestimmten zeitlichen Periode. Im vorliegenden Bericht wird der Umsatz i. d. R. als monetärer Brutto-Jahresumsatz angegeben.

Verbrauchermarkt

Einzelhandelsbetrieb mit Lebensmittelvollsortiment sowie Ge- und Verbrauchsgütern des kurz- und mittelfristigen Bedarfs. Tiefes und breites Sortiment an meist autoorientiertem Standort entweder in Alleinlage oder innerhalb Einzelhandelszentren. Dauerniedrigpreis- und Sonderangebotspolitik. Großflächig (rd. 1.500 - 5.000 m²), überwiegend Selbstbedienung. Anteil Non-Food-Artikel: Fläche 30 – 60 %; Umsatz 20 – 40 %.

Verkaufsfläche

In die Verkaufsfläche eines Einzelhandelsbetriebs werden grundsätzlich nicht nur die von Kunden betretbaren Bereiche mit eingerechnet, sondern auch die Kassenzone, Pack- und Entsorgungszonen, Käse-, Fleisch- und Wursttheken und ein Windfang. Weitere Räumlichkeiten wie Personalbüros, Aufenthalts- und Lagerräume, reine Lagerflächen und für Kunden nicht sichtbare Bereiche zur Vorbereitung der Waren zählen jedoch nicht zur Verkaufsfläche.

Warenhaus

Zentral gelegener, großflächiger Einzelhandelsbetrieb mit breitem und tiefem Sortiment aus mehreren Branchen mit hohem Servicegrad und mittlerem bis gehobenem Preisniveau. Der Schwerpunkt liegt meist auf Bekleidung oder Textilien. Daneben werden Lebensmittel und Dienstleistungen (Gastronomie, Friseur, Versicherung etc.) angeboten. Der Verkauf erfolgt in Bedienung, Vorwahl und Selbstbedienung. Die Verkaufsfläche liegt bei mindestens 3.000 m², der Umsatz der Non-Food-Artikel macht i. d. R. mehr als 50 % aus.

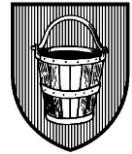
Zentraler Versorgungsbereich

Zu den zentralen Versorgungsbereichen zählen sämtliche städtebaulich-funktionalen Zentren (Innenstadtzentrum, Nebenzentren, Ortsteil- oder Ortsteilzentren, Nahversorgungszentren) einer Kommune. Der Begriff ist gleichbedeutend mit dem Schutzgut „zentraler Versorgungsbereich“ z. B. nach § 34 Abs. 3 BauGB und § 11 Abs. 3 BauNVO und ist damit gesetzlich begründeter Gegenstand der Bauleitplanung.

Zentralitätskennziffer

Die Zentralität (bzw. Zentralitätskennziffer) einer Kommune verdeutlicht das relative Verhältnis zwischen den erzielten Umsätzen und der potenziell verfügbaren Kaufkraft vor Ort. Sie wird als Quotient dieser beiden Werte ermittelt. Ein Wert unter 100 % beinhaltet, dass in der Summe aller Kaufkraftzuflüsse und -abflüsse Einzelhandelskaufkraft in andere Orte abfließt; ein Wert über 100 % beschreibt umgekehrt den per Saldo erkennbaren Gewinn aus anderen Orten.

ENTWURF



Beschlusslauf

TOP _____
Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

11.08.2017

Betreff

Platzgestaltung Neumarkt;
hier: Beschluss zur Umgestaltung

05.09.2017 05 - 16 1189/2017 Ausschuss für Stadtentwicklung

Vertagt in den ASE am 21.09.2017 und nachfolgend in den HFA am 26.09.2017 und Rat am 26.09.2017

12.09.2017 05 - 16 1189/2017 Haupt- und Finanzausschuss

Abgesetzt

21.09.2017 05 - 16 190/2017/1 Ausschuss für Stadtentwicklung

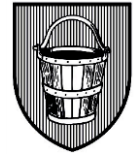
Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, gemäß dem vorliegenden Entwurf für die Platzfläche Neumarkt die Ausführungsplanung zu erarbeiten und die Baumaßnahme durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: wird in der Sitzung bekanntgegeben

26.09.2017 05 - 16 190/2017/1 Haupt- und Finanzausschuss

26.09.2017 05 - 16 190/2017/1 Rat



TOP
Vorlagen-Nr. Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

05 - 16
1189/2017/1

06.09.2017

Betreff

Platzgestaltung Neumarkt;
hier: Beschluss zur Umgestaltung

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	21.09.2017
Haupt- und Finanzausschuss	26.09.2017
Rat	26.09.2017

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, gemäß dem vorliegenden Entwurf für die Platzfläche Neumarkt die Ausführungsplanung zu erarbeiten und vor Baubeginn dem Ausschuss für Stadtentwicklung vorzulegen. Die Baumaßnahme soll bei Realisierung des Wohn- und Geschäftshauses durchgeführt werden.

Sachdarstellung :

Die Platzgestaltung des Neumarktes auf Grundlage des bereits beschlossenen Bebauungsplans Nr. E 18/14 -Neumarkt/Umgebung- wurde parallel zum Bebauungsplanverfahren geplant. Mit Fertigstellung des Wohn- und Geschäftshauses auf dem Neumarkt soll auch die Platzgestaltung abgeschlossen sein.

In der Sitzung vom 22.11.2016 wurde vom Ausschuss für Stadtentwicklung der Entwurf der Platzgestaltung beschlossen. Der Öffentlichkeit wurde der Entwurf am 10.01.2017 in einer Veranstaltung im PAN vorgestellt. Im ASE und in der Öffentlichkeitsveranstaltung wurden Verbesserungsvorschläge geäußert. Insbesondere die Materialauswahl wurde von Einzelnen kontrovers diskutiert. Daraufhin fand mit Mitgliedern des ASE und Vertretern der Verwaltung am 22.05.2017 eine Bereisung verschiedener Referenzflächen statt, an denen mit dem Vorschlag vergleichbares Material verlegt wurde.

Die erste Referenzfläche am Bahnhof in Plettenberg wurde in einem Pflasterstein mit Natursteinvorsatz und Teflon-Beschichtung hergestellt. Hier waren die Erfahrungen seitens der örtlichen Kommunalbetriebe bezüglich der Reinigung sehr positiv. Das Pflaster machte einen sauberen Eindruck, obwohl es schon vor mehreren Jahren verlegt wurde.

In Gevelsberg wurde ein Pflaster mit gelblicher speziell angefertigter Farbzusammensetzung verlegt. Auf eine Beschichtung wurde bewusst verzichtet. Hier zeigten sich bereits nach einigen Jahren Verfärbungen.

Der Bahnhofsvorplatz in Erkrath wurde ebenfalls mit grauem Pflaster mit Natursteinvorsatz gestaltet und wirkte modern und sauber.

Der Prinzenplatz in Kamp-Lintfort kommt in seiner Gestaltung mit großen grauen Pflastersteinen, einen Baumkarree und Hainbuchenhecken als Gestaltungselemente dem Entwurf des Neumarktes sehr nahe. Insgesamt wirkte die Fläche sehr positiv und modern. Hier wurde keine Beschichtung vorgenommen, so dass Verschmutzungen sichtbar waren.

In der Zusammenfassung kamen die Beteiligten der Bereisung zu der Auffassung, dass die bisher angedachte Gestaltungskonzeption weiterverfolgt werden soll.

Die aus den Beteiligungen vorgebrachten Anregungen wurden weitestgehend in den überarbeiteten Entwurf aufgenommen. Die Materialauswahl erfolgte anhand der Erfahrungen aus der Bereisung. Im Detail wird der Entwurf in der Sitzung durch die Planergruppe Oberhausen vorgestellt.

Der Neue Steinweg wird im Anschluss an die Hochbaumaßnahmen erneuert. Die Breite der Fahrgassen wird reduziert, so dass beidseitig mindestens 2,00m breite Gehwege entstehen. Durch eine beidseitige Einengung der Fahrbahn wird eine neue Querungshilfe geschaffen. Darüber hinaus werden vier Parkbuchten sowie Fahrradstellplätze umgesetzt.

Auf dem Parkplatz östlich des neuen Wohn- und Geschäftshauses werden insgesamt 76 PKW-Stellplätze und 3 Behindertenstellplätze realisiert. Zwei Bestandsbäume werden in die Planung integriert und durch nicht fruchtende Vogelkirschen ergänzt. Hainbuchenhecken gliedern den Parkplatz. Die Wegeverbindungen setzen sich durch farbigen Gussasphalt von den asphaltierten Fahrbereichen ab. Die Parkstände werden gepflastert.

Die private Fläche vor dem Drogeriemarkt soll ebenfalls an die neue Gestaltung angepasst werden. Hier sind im gleichen Raster drei Bäume sowie Hainbuchenhecken geplant. Derzeit befindet sich die Verwaltung in Gesprächen mit dem Eigentümer.

Kleine Teilflächen an den angrenzenden Grundstücken, die in Privatbesitz sind, werden ebenfalls auf Kosten der Stadt umgestaltet, um einen einheitlichen Gesamteindruck zu gewinnen und die erforderlichen Höhenanpassungen an einigen Stellen durchführen zu können. Dieses Vorgehen ist mit den Eigentümern abgestimmt.

Der Neumarkt ist die eigentliche Platzfläche mit neuer Großzügigkeit und hoher Aufenthaltsqualität. Der Platz wird mit einem Betonstein-Pflaster mit Natursteinvorsatz in einer Größe von 60x30cm befestigt. Im Rahmen der Bereisung von Referenzflächen konnten die Vorzüge einer Teflon-Beschichtung in intensiv genutzten Bereichen festgestellt werden. Durch die Beschichtung lassen sich die Steine leichter reinigen bzw. werden schon durch Niederschläge von grobem Schmutz gereinigt. So entsteht auf der Platzfläche immer ein sauberer Eindruck.

In seiner exponierten Lage ist dieser Bereich als Verbindungselement, als Drehpunkt in alle Richtung und als Begegnungsort zu verstehen. Abgesehen von den direkten Zugängen über Kirchstraße und Parkplatz gibt es weitere Anbindungen, wie die Kreuz-Passage, der Durchgang zum Fischerort und der Übergang zum Neuen Steinweg, der mit Treppenanlagen durch den Wohnfreiraum auf dem Dachgarten des neuen Wohn- und Geschäftshauses führt.

Das Herzstück des Platzes bildet das Baumkarree aus insgesamt 9 geschnittenen Amberbäumen mit einer Naturstein-Einfassung. Es zentriert diesen Raum und bietet besondere Aufenthaltsqualitäten im lichten Schatten. Unter den Bäumen sind 1 m breite Bänke mit Holzauflage und teilweise mittiger Lehne angeordnet, so dass man in zwei Richtungen sitzen kann.

Im Baumkarree wird eine Wasserlinie durch eine Reihe von Sprudelquellen gebildet, deren Düsen im Belag montiert und überfahrbar sind. Bei Bedarf können die Queller ausgeschaltet werden.

Mit dem Wasserspiel kommt ein weiteres Element als Gestaltungsmittel der Fläche hinzu. Neben den Bäumen ist es ein zusätzlicher belebender Aspekt des Platzes, der schon von weitem wahrgenommen wird.

Die Platzfläche wird für den Marktbetrieb freigehalten. Unterirdische Versorgungsschächte stellen Strom und Wasser für den Marktbetrieb und für Veranstaltungen zur Verfügung. Diese Infrastruktur ist mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft und den Marktbesckickern abgestimmt und findet deren Zustimmung.

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am 05.09.2017 wurde die Platzgestaltung durch Herrn Hegemann von der Planergruppe Oberhausen vorgestellt. Seitens des Ausschusses wurden Anregungen vorgebracht, die -sofern noch nicht in der Sitzung direkt beantwortet- durch die Verwaltung wie folgt kommentiert werden bzw. in die Planung einfließen:

Stromladesäulen an den Parkplätzen

Stromladesäulen werden durch einen Energieanbieter (bspw. Stadtwerke Emmerich oder RWE) aufgestellt und betrieben. Mit den Stadtwerken wurde bereits Kontakt aufgenommen, um die Potenziale abzustimmen.

An den Parkplätzen an der Baumreihe wird jeweils entlang der Parkplätze ein Leerrohr verlegt, so dass durch einen Anbieter im Nachgang Ladesäulen aufgestellt und abrechnungstechnisch betrieben werden können. Somit ist die Errichtung von Ladestellen für alle Parkplätze an der Baumreihe möglich.

Mit dem Investor des Wohn- und Geschäftshauses wurde Kontakt aufgenommen, ob Gebäudeseits ebenfalls Ladestellen vorgesehen werden können, die beispielsweise von den Geschäften betrieben werden. Hier könnte beispielsweise ein kostenloser Ladevorgang bei einem Einkauf mit bestimmtem Mindestumsatz angeboten werden.

Bepflanzung des Baumstreifens am Parkplatz durch Kirschbäume

Für die Bepflanzung des Baumstreifens sind eine Vogel-Kirsche vorgesehen, die zwar im Frühjahr üppig blüht, jedoch keine Früchte ausbildet, so dass eine Verschmutzung von Autos weitestgehend ausgeschlossen werden kann.

Platanen als Spalierbaum parallel zum Baumstreifen sind sehr pflegeintensiv und bilden einen geschlossenen Riegel parallel zum Wohn- und Geschäftshaus, der die Sicht auf die Ladenlokale verdeckt. Zudem werden in dem Pflanzstreifen zwei Bestandsbäume mit runder Krone erhalten, so dass mit Spalierbäumen kein durchgängiges Gestaltungskonzept umsetzbar wäre.

Sitzbänke unter Bäumen

Im Baumkarree auf dem Neumarkt-Platz sind Bänke vorgesehen, um zum einen auf dem Neumarkt Aufenthaltsmöglichkeiten zu schaffen, die nicht an eine Gastronomie geknüpft sind und öffentlich zur Verfügung stehen. Zum anderen soll die Platzfläche frei von Möblierung gehalten werden, um multifunktional Veranstaltungen und den Wochenmarkt stattfinden lassen zu können. Verschmutzungen durch Vögel sind beispielsweise an der Rheinpromenade unter den Bäumen kein auffälliges Problem.

Farbwechsel, Materialmix, Pflasterkarree

Wie bereits mündlich in der Ausschusssitzung erläutert, wird mit dem Neumarkt der konzeptionelle Ansatz für die Gestaltung der Innenstadt komplettiert. Der Rat hat sich im damaligen Gestaltungskonzept auf eine gräuliche Farbe für die Innenstadt und Rheinpromenade festgelegt. Die umliegenden Gebäude, die Grünflächen, Veranstaltungen, der Wochenmarkt sowie die Nutzer sorgen für die Lebendigkeit des Platzes. Daher soll die Bodenfläche möglichst ruhig gestaltet sein.

Auf der Bereisung konnten Flächen mit eingefärbtem Pflaster begutachtet werden. Im Gesamteindruck verwischen die Farben nach einigen Jahren und nehmen einen Grauton an. Eine farblich auffällige Gestaltung oder das Einbringen eines farblich abgesetzten Karrees bringen Unruhe in die Platzfläche und „man sieht sich schnell satt“.

In Kamp-Lintfort wurde ein ähnliches Pflaster mit Bändern aus unterschiedlichen Formaten verlegt. Eine solche Alternative wird in der Ausschusssitzung vorgestellt.

Material der Beschichtung

Die Beschichtung der Platzfläche (RSF 5) besteht aus einem umweltfreundlichen, lösemittelfreien Lacksystem „FALIMA UV-WALZLACK“. Er ist nicht als Sondermüll zu behandeln, sondern kann als Hausmüll entsorgt werden.

Parkplatz-Zufahrt als Einbahnstraße

Die Umfahrt am Parkplatz ist mit 7 m so breit dimensioniert, dass ein 2-Richtungs-Verkehr stattfinden kann. Dadurch soll unnötiger Parkplatzsuchverkehr bzw. die Notwendigkeit der kompletten Umfahrung vermieden werden. Im südlichen Bereich ist genügend Raum eingeplant, dass hier ein Müllfahrzeug herum kommt. Sollte es im Laufe des Betriebs zu Komplikationen kommen, lassen sich durch entsprechende Beschilderung Maßnahmen anordnen, den Verkehr zu steuern. Dies kann u. a. eine Einbahnstraßen-Regelung sein oder eine „unechte Einbahnstraße“ mit einem Einfahrtsverbot an der östlichen Erschließung.

Sicherheitsabstand am Parkstreifen Neuer Steinweg

Die geplanten Parkflächen am neuen Steinweg halten die Mindestmaße für „Längsaufstellung“ gem. RAS ein. Gegen Gehwege soll ein Sicherheitstrennstreifen mit einer Breite von mind. 50 cm angefügt werden, um Personen vor Behinderungen oder Schäden durch unvorsichtig geöffnete Fahrzeurtüren zu bewahren.

In der Regel ergibt sich für straßenbegleitende Gehwege eine Seitenraumbreite von 2,50 m. Da sich der Neue Steinweg jedoch im Bestand eines verdichteten innerstädtischen Bereiches befindet und von keiner außerordentlich hohen Frequentierung des Gehwegs ausgegangen werden kann, ist der Gehweg mit einer Breite von 2,00 m geplant.

Derzeit befährt nur eine Buslinie den Neuen Steinweg. Selbst wenn es zur Einrichtung einer weiteren entgegen gerichteten Buslinie kommt, ist es unwahrscheinlich, dass die Busse sich am Neuen Steinweg im überplanten Bereich begegnen.

Die geplante Fahrbahn ist zwischen den Hochborden 6,50 m breit geplant. Der 50 cm breite seitliche Sicherheitsraum an der Nordseite der Straße „Neuer Steinweg“ befindet sich auf dem mindestens 2 m breit geplanten nördlichen Gehweg. Somit reichen die 6,50 m Fahrbahnbreite zu den vier nördlich des neuen Gebäudes geplanten Parkplätzen aus.

Bei dem wahrscheinlicheren Begegnungsfall LKW / LKW ist unter der Annahme „eingeschränkter Bewegungsspielraum“ (verminderte Geschwindigkeit bei der Begegnung) von einer Verkehrsraumbreite von 5,90 m + 2 x 0,50 seitlichen Sicherheitsraum auszugehen. Dabei wird sich ebenfalls der 50 cm breite seitliche Sicherheitsraum an der Nordseite der Straße „Neuer Steinweg“ sich auf dem mindestens 2 m breit geplanten nördlichen Gehweg befinden. Somit reichen die 6,50 m Fahrbahnbreite zu den vier nördlich des neuen Gebäudes geplanten Parkplätzen auch beim Begegnungsverkehr LKW / LKW aus.

Weiterhin kann man dem Bild 17, Skizze „Vorbeifahren“ (rechtes Bild) der RAST entnehmen dass zu parkenden Fahrzeugen der Sicherheitsraum von 0,50 cm entfällt. Am Nollenburger Weg ist die Straße ebenfalls 6,50m breit sowie rechts und links mit parkenden Autos belegt.

Querungshilfe Neuer Steinweg

Gemäß der Verkehrsprognose des Verkehrsgutachtens nach Eröffnung des neuen Geschäftsgebäudes ist mit ca. 300 KFZ/h (Spitzenstunde 17 bis 18 Uhr) zu rechnen. Die Anzahl der Fußgänger der Querungsstelle werden auf unter 300 Fußgänger / h geschätzt. Auf dem Neuen Steinweg gilt die Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h. Bei diesen Werten ist keine Querungshilfe erforderlich. Weil aber derzeit eine vorhanden ist und an der Querungsstelle regelmäßig mit schutzbedürftigen Fußgängern, wie z. B. Kindern und älteren Menschen zu rechnen ist, hat die Verwaltung trotzdem eine Querungshilfe eingeplant.

Der Standort der jetzigen Mittelinsel kann nicht erhalten werden, weil diese sich zwischen den beiden geplanten Zufahrten des Parkplatzes befindet. Aufgrund der Schleppkurven die aus den Einmündungen resultieren, ist die Beibehaltung der Lage nicht möglich. Die Mittelinsel östlich der östlichen Parkplatzzufahrt zu planen ist nicht sinnvoll, weil dort die Zufahrt einer Grundstückszufahrt aus Richtung Oelstraße unmöglich macht. Weiterhin sind die sinnvollen Maße für eine Querung (Breite der Insel 2,50 m / Fahrbahnbreite 3,25) nicht gegeben. Es waren nur Fahrstreifenbreiten von ca. 3,00 m und eine Insel von 2,10 möglich. Dies wurde bei einer älteren Variante geplant, aber aus den oben genannten Gründen wieder verworfen worden.

Um die Maße von 6,50 m Fahrbahnbreite und 4,50 m Fahrbahnbreite an der Fußgängerquerung besser einordnen zu können folgen nun ein paar Messergebnisse Emmericher Straßen.

Straße	Lage	Querschnittsart	Fahrbahnbreite	Höchstges.
Oelstraße	bei Hausnr 3 bis 7	Engstelle	5,00 m	30 km/h * +
Oelstraße	bei Hausnr. 10	Normalbreite	5,90 m	30 km/h * +
Patersteede	bei Hausnr. 7	Engstelle	4,10 m	30 km/h
Neuer Steinweg	bei Hausnr. 25a	Normalbreite	6,50 m	30 km/h * +
Großer Wall	zw. Hohenzollernstraße und neue Polizeiwache		8,20 m	50 km/h * +
	Nach Abzug von zwei Meter für die parkenden Fahrzeuge		6,20 m	50 km/h * +
s`Heerenberger Str.	bei Hausnr. 126	Bushaltestelle	4,75 m	50 km/h * +
s`Heerenberger Str.	bei Hausnr. 117	Normalbreite	6,50 m	50 km/h * +
s`Heerenberger Str.	bei Hausnr. 107	Fussgängerquerung	4,75 m	50 km/h * +

* Mit Busverkehr

+ Begegnungsverkehr Pkw / Pkw mit erlaubter Höchstgeschwindigkeit praktisch möglich

Fazit: Um nicht ganz auf eine Fußgängerquerung zu verzichten, aber der befürchteten negativen Auswirkungen auf den fließenden Kraftfahrzeugverkehr Rechnung zu tragen, wird als Kompromiss vorgeschlagen die Seitenräume geringer vorzuziehen. Es soll die Durchfahrtsbreite von 3,50 m auf 4,50 m verbreitert werden und die Ausbuchtungen nur noch jeweils an beiden Seiten 1,00 m hervorstehen. Dabei ist ein Begegnungsverkehr Pkw / Pkw gewährleistet. Bei Lkw oder Bus muss ein Fahrzeug warten. Das Verkehrsgutachten geht von maximal 5 Fahrbewegungen von Schwerverkehrsfahrzeugen in der Stunde aus. Damit sind Beeinträchtigungen im Verkehrsfluss ausgeschlossen.

Der entsprechend aktualisierte Planentwurf wird in der Sitzung erläutert.

Der Beschlussvorschlag wurde um eine Abhängigkeit des Baubeginns zum Bauvorhaben des Wohn- und Geschäftshauses auf dem Neumarkt ergänzt. Einzelheiten zu Fristen und Abhängigkeiten sind § 6 des Durchführungsvertrags zum Bebauungsplan Nr. E 18/13 -VEP Neumarkt- zu entnehmen. Vorab soll die Freigabe der Ausführungsplanung durch den Ausschuss für Stadtentwicklung erfolgen.

Die Gesamtkosten für die Baumaßnahme betragen gem. Kostenberechnung etwa 1.373.000 Euro. Im Haushaltsplan 2017 sind hierfür derzeit 1.200.000 Euro veranschlagt. Für die Haushaltsplanung 2018 sollen die Haushaltsmittel entsprechend angepasst werden.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme muss für das Haushaltsjahr 2018 vorgesehen werden. Für die Planberatung 2018 sind die Ausbaukosten anzupassen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 1.1.

Hinze
Bürgermeister

Anlage:
Anlage zu Vorlage 05-16 1189



Anlage zu Vorlage 05-16 1189/2017

ALLE MASSE SIND VOR ARBEITSBEGINN ZU PRÜFEN. ARBEITEN IM BEREICH DER GRUNDSTÜCKSGRENZEN DÜRFEN ERST NACH GENAUER GRENZFESTSTELLUNG DURCH DEN ZUSTÄNDIGEN VERMESSER AUSGEFÜHRT WERDEN. UNSTIMMKHEITEN, DIE SICH AUS DEN IM PLAN ANGEGBENEN MASSEN UND DEN TATSÄCHLICHEN BEGEBENHEITEN AUF DER BAUSTELLE ERGEBEN, SIND VOR ARBEITSBEGINN MIT DER BAULEITUNG ZU KLÄREN. ANDERNFALLS HAFTET DER UNTERNEHMER.

01	Zufahrten und Gelberriche Parkplatz. Material angepasst	A.H.	14.08.2017
INDEX	ÄNDERUNG, ART, UMFANG, URSACHE	VERF.	DATUM

PLANERGRUPPE COEPH-HAUSEN
PLANERGRUPPE COEPH-HAUSEN
LOTHARSTRASSE 21 46446 COEPH-HAUSEN
TELEFON: +49 (0)241 910 10 1 FAX: +49 (0)241 910 10 15
MAIL: INFO@PLANERGRUPPE.COEPH-HAUSEN.DE
INTERNET: WWW.PLANERGRUPPE.COEPH-HAUSEN.DE

PROJEKT
EMMERICH, UMGESTALTUNG NEUMARKT

BAUHERR
**STADT EMMERICH AM RHEIN
DER BÜRGERMEISTER
GEISTMARKT 1
46446 EMMERICH AM RHEIN**

PLAN
LAGEPLAN 1:250

MASSTAB
1:250

VERFASSER
T.D.

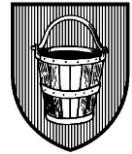
DATUM
14.08.2017

ZEICHNER
A.H.

PLANNUMMER
**EMM-11/25
III 01.00**

FREIGEgeben:

N



TOP	_____
Vorlagen-Nr.	Datum

Verwaltungsvorlage	öffentlich	05 - 16	1186/2017/1	06.09.2017
---------------------------	-------------------	----------------	--------------------	-------------------

Betreff

Erarbeitungsverfahren des Regionalplans Düsseldorf (RPD);
hier: 1) Bericht über die Erörterung
2) Stellungnahme der Stadt Emmerich am Rhein zum Entwurf vom 06.07.2017

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	05.09.2017
Ausschuss für Stadtentwicklung	21.09.2017

Beschlussvorschlag

- 1) Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.
- 2) Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt die vorliegenden Ausführungen der Verwaltung zum Entwurf des Regionalplans Düsseldorf (RPD) der 3. Beteiligung als Grundlage für die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange von Seiten der Stadt Emmerich am Rhein bis zum 04.10.2017 gegenüber der Bezirksregierung Düsseldorf abzugebende Stellungnahme.

Sachdarstellung :

1) Bericht über die Erörterung

Zur Aufstellung des Regionalplans hat die Bezirksregierung Düsseldorf einen zweiten Planentwurf (Stand: 23.06.2016) gefertigt. Zu diesem Entwurf fand eine Beteiligung der betroffenen Kommunen statt. Die Stellungnahme der Stadt zum Regionalplanentwurf vom 23.06.2016 wurde vom ASE am 04.10.2016 beschlossen und der Bezirksregierung vorgelegt.

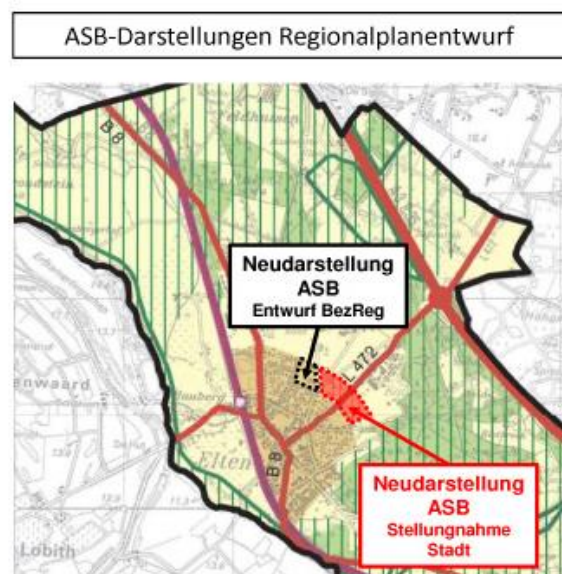
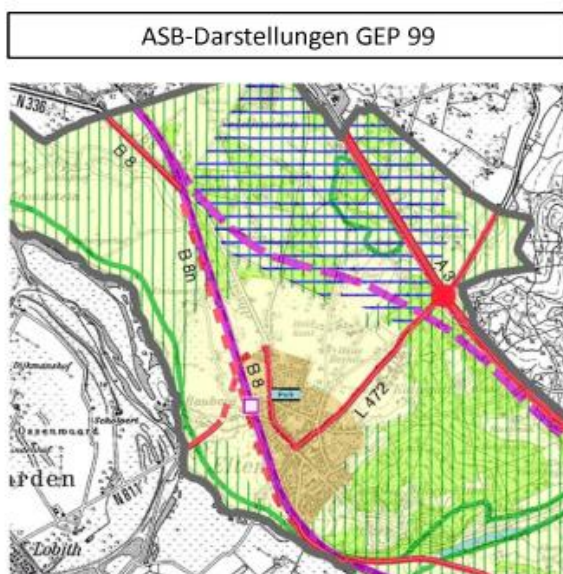
Die Anregungen wurden mit Stellungnahmen der Bezirksregierung abgewogen. Der Stellungnahme der Stadt wurde im Wesentlichen bei folgenden Themen weitestgehend entsprochen:

- Mehr Entwicklungsspielraum für Ortslagen außerhalb von ASB (Bsp. Vrasselt)
- Rücknahme der GIB-Darstellung zur Hafenerweiterung im Bereich der Mülldeponie, da diese realistisch nicht genutzt werden kann
- Rücknahme von BSLE und Darstellung eines Sondierungsbereiches für GIB an der Grenze zu 's-Heerenberg, jedoch keine direkte GIB-Ausweisung

Ab dem 15.05.2017 fand im Rahmen der Erarbeitung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) gemäß § 19 Abs. 3 Landesplanungsgesetz eine nicht-öffentliche Erörterung mit Verfahrensbeteiligten (Kommunen, IHKS etc.) statt.

Dabei hatten die Beteiligten Gelegenheit, sich zum Abwägungsvorschlag der Bezirksregierung zur Stellungnahme aus der 2. Beteiligungsrunde zu äußern. Vertreter des Kreises Kleve sowie die Verwaltung haben sich zu folgenden Belangen im Rahmen der Erörterung geäußert und die Argumentation aus der schriftlichen Stellungnahme bekräftigt:

- Ausweisung von ASB-Fläche statt einer Sondierungsfläche zur Wohnbaulandentwicklung in Elten zwischen Beeker und Stokkumer Straße



- Ausweisung GIB statt Sondierungsfläche an der Grenze zu ´s-Heerenberg gem. Memorandum „Grenzüberschreitende Logistikregion Emmerich - ´s-Heerenberg“ sowie östlich Weseler Straße, um schnelle Umsetzung zu ermöglichen



- Darstellung Elten als ZASB zur Unterbringung von gesamtstädtisch bedeutsamen Einrichtungen (u. a. im Hinblick auf die Beantragung Kneipp-Kurort)



- Darstellung der Ortsumgebung Klein-Netterden (L90) im Regionalplan



Die in der Erörterung erneut vorgebrachten Bedenken und Anregungen wurden im 3. Entwurf zum Regionalplan nicht berücksichtigt.

2) Stellungnahme der Stadt Emmerich am Rhein zum RPD-Entwurf vom 06.07.2017

Die Ergebnisse der zweiten Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden im Regionalplanverfahren im Jahre 2016 sowie des ersten Erörterungsverfahrens im Mai 2017 haben zu weiteren Änderungen des Regionalplanentwurfes und seines Umweltberichtes geführt. Darüber hinaus sind redaktionelle Anpassungen an geänderte Vorgaben, z.B. nach Inkraftsetzung des neuen LEP NRW vorzunehmen.

Der Regionalrat Düsseldorf hat am 06.07.2017 einen geänderten 3. Regionalplanentwurf beschlossen und die Regionalplanungsbehörde beauftragt, eine auf die gegenüber dem Entwurf der 2. Beteiligung (Stand 26.09.2016) vorgenommenen Änderungen inhaltlich beschränkte 3. formelle Beteiligung durchzuführen. Der Stadt Emmerich am Rhein wurde im Rahmen der in der Zeit vom 04. August 2017 bis 04. Oktober 2017 stattfindenden 3. öffentlichen Auslegung Gelegenheit zur erneuten Stellungnahme gegeben.

2.1 Inhalt der Änderungen im 3. RPD-Entwurf

Die Auslegungsunterlagen des dritten Regionalplanentwurfes beziehen sich auf die Darlegung der Änderungen gegenüber dem Entwurf der 2. Beteiligung (Stand 26.09.2016). Sofern keine Änderungen vorgenommen wurden, gelten die Teile des bisherigen Entwurfes der 2. Beteiligung weiter. Die Gesamtunterlagen der 3. Beteiligung können im Internet unter folgendem Link abgerufen werden:

https://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/rpd_3bet_072017.html .

Die wesentlichen Änderungen im 3. RPD-Entwurf gegenüber der Fassung des 2. Entwurfes betreffen im Textteil Regelungen und Erläuterungen zu einzelnen Kapiteln sowie Änderungen der zeichnerischen Darstellungen bei den Planzeichen des Siedlungsraumes, des Freiraumes und der Infrastruktur. Im Gesamtplanungsraum ergeben sich die meisten Veränderungen bei den Bereichen zum Schutz der Natur, bei den Straßen- und Schienendarstellungen sowie bei den Windenergiebereichsdarstellungen. Letztere werden allerdings für den Emmericher Bereich nach wie vor nicht dargestellt.

Da die betreffenden Entwurfsänderungen unter Berücksichtigung eingegangener Stellungnahmen der Akteure vorgenommen wurden und sich insbesondere bei den zeichnerischen Darstellungen überwiegend nur auf lokal begrenzte Sachverhalte in den betroffenen Kommunen beschränken, werden die Belange der Stadt Emmerich am Rhein naturgemäß nur teilweise von den Entwurfsänderungen zur 3. Beteiligung betroffen. Im Rahmen der bisherigen Beteiligungen städtischerseits vorgetragene Forderungen bilden sich dabei weiterhin nicht ab, siehe hierzu Bericht über die erste Erörterung.

Zum Entwurf der zweiten Beteiligung ergeben sich die nachfolgend aufgeführten Entwurfsänderungen, durch die die Belange der Stadt Emmerich am Rhein berührt werden. Auf die Darlegung der Änderungen, von denen die Stadt Emmerich am Rhein nicht unmittelbar betroffen ist, wird im Rahmen dieser Vorlage verzichtet.

Zur Vorbereitung der anschließenden Stellungnahme an die Landesplanungsbehörde ist zu den einzelnen Punkten jeweils in Kursivschrift das in den Beteiligungsunterlagen aufgeführte Kürzel übernommen, welches den Bezug zu den Beteiligungsunterlagen des 2. RPD-Entwurfes herstellt.

2.1.1 Änderungen im Textteil

2.1.1.1 Kapitel 2.2 Kulturlandschaft im nördlichen Rheinland - Lebendiges Erbe weiterentwickeln, Grundsatz 2

(Ä3BT-Kap. 2.2 G2)

Der den Erhalt in der Beikarte 2B dargestellter landschaftlicher und kulturhistorischer Elemente betreffende Grundsatz 2 wird um dem Hinweis ergänzt, dass die Möglichkeit einer Nutzungsänderung von Denkmälern und kulturlandschaftsprägenden Gebäuden nicht eingeschränkt wird.

Stellungnahme Verwaltung:

Die Beikarte 2B stellt für den Emmericher Stadtbereich einige solcher Denkmäler dar (siehe Pkt. 2.1.2.4). Gegen den betreffenden Hinweis, der den Wandel der Kulturlandschaft herausstellt, sind keine Bedenken vorzutragen. Für die Stadt Emmerich am Rhein könnte sich zu diesem Aspekt die Notwendigkeit zur Erstellung entsprechender Nutzungskonzepte ergeben.

2.1.1.2 Kapitel 2.3.2 Klimaökologische Ausgleichsräume, Grundsatz 1

(Ä3BT-Kap. 2.3.2 G1)

Im Grundsatz 1 werden die Ausführungen zur Umsetzung der Sicherung der Funktionsfähigkeit raumbedeutsamer klimaökologischer Ausgleichsräume durch Bauleitplanung und Landschaftsplanung gestrichen, da die betreffende Zuständigkeit nachrangigen Planungsebenen im Planungssystem vorgesehen ist.

Stellungnahme Verwaltung:

Diese Änderung berücksichtigt die Stellungnahme der Stadt Emmerich am Rhein zur 1. Beteiligung, in welcher sie die Planungshoheit der Gemeinden in der Umsetzung der klimaökologischen Ziele nach der Formulierung des Grundsatzes als unzulässigerweise angetastet erachtete. Gegen die Entwurfsänderung bestehen daher keine Bedenken.

2.1.1.3 Kapitel 3.1.2 Verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme, Grundsatz 1

(Ä3BT-Kap. 3.1.2 G1)

Der Grundsatz 1 dieses Kapitels soll wie folgt ergänzt werden:

G1 Erforderliche flächenintensive Kompensationsmaßnahmen sollen außerhalb der Siedlungsbereiche in den Bereichen zum Schutz der Natur, in den Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung oder in den Regionalen Grünzügen geplant und auf landwirtschaftlich nutzbaren Flächen vermieden werden.

Stellungnahme Verwaltung:

In der Begründung zu dieser Änderung heißt es:

Im Nachgang zur Erörterung wurde durch den Regionalrat erwogen, dem Belang der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit bei der Auswahl von Kompensationsflächen mehr Gewicht einzuräumen. Vor dem Hintergrund der knappen Flächenverfügbarkeit für die Landwirtschaft soll dieser Belang gestärkt werden, auch wenn hierdurch die Suche nach Möglichkeiten zur Kompensation eingeschränkt wird.

Der Grundsatz zielt darauf ab, flächenintensive Ausgleichsmaßnahmen zur vorrangigen baulichen Ausnutzung von Siedlungsreserveflächen in den Freiraum zu verlagern.

Die im Emmericher Stadtbereich ausgewiesenen BSN-Bereiche sind nahezu deckungsgleich mit den festgesetzten Naturschutzgebieten und eignen sich entsprechend deren Schutzzwecke nicht für flächenintensive Kompensationsmaßnahmen. Die Darstellung regionaler Grünzüge ist im RPD für das Emmericher Stadtgebiet nicht vorgesehen. Von daher bieten sich nach diesem Grundsatz nur die als BSLE dargestellten Bereiche für die Umsetzung flächenintensiver Ausgleichsmaßnahmen an. Von der Nutzungsstruktur her handelt es sich in Emmerich dabei aber ausschließlich um landwirtschaftlich genutzte Flächen, während sich andere Flächen, z.B. für ein Brachflächenrecycling nicht anbieten.

Bisher durch die Stadt Emmerich am Rhein durchgeführte Kompensationsmaßnahmen bestanden für den mengenmäßig überwiegenden Kompensationsbedarf aus der Bauleitplanung in Extensivierungsmaßnahmen landwirtschaftlicher Nutzung auf bestehenden Landwirtschaftsflächen. Die Stadt Emmerich am Rhein hat sich in diesem Zusammenhang eine Selbstverpflichtung auferlegt, dabei keine Grundstücke mit wertvollen ertragsreichen Böden zu verwenden, sondern auf geringerwertige Flächen zurückzugreifen.

Der Handlungsspielraum der Stadt Emmerich am Rhein zur Auswahl geeigneter Kompensationsmaßnahmen würde durch die vorgesehene Ergänzung des Grundsatzes wesentlich eingeschränkt und tendiert hinsichtlich der Umsetzung flächenintensiver Maßnahmen gegen Null. Das bedeutet einerseits eine erhebliche Beschneidung der Planungshoheit und bewirkt andererseits, dass im Rahmen der Bauleitplanung voraussichtlich eine merkliche Steigerung der Kosten für die Baureifmachung von Grundstücken anstehen würde.

Aus diesem Grunde sind gegen die betreffende Ergänzung des Grundsatzes 1 im Entwurf der 3. Beteiligung **Bedenken vorzutragen**.

2.1.1.4 Kapitel 3.3.3 Virtueller Gewerbeflächenpool für das Gebiet des Kreises Kleve, Ziel 1

(Ä3BT-Kap. 3.3.3 Z1)

Im RPD-Entwurf der 2. Beteiligung ist in Ziel 1 zum „Virtuellen Gewerbeflächenpool für den Kreis Kleve“ als landesplanerischem Steuerungsmodell für die interkommunal abgestimmte Mengensteuerung der Gewerbeflächenentwicklung bereits eine Regelung zur Fortsetzung des zunächst für die Dauer von 5 Jahren abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen landesplanerischen Vertrages vom 22.09.2010 enthalten.

Hierbei wird den Gemeinden als Ergebnis der zu Beginn 2016 durchgeführten Evaluation ein erweiterter Handlungsspielraum eingeräumt, indem die Größe von Angebotsplanungen und der Zeitpunkt zur Einleitung des entsprechenden Bauleitplanverfahrens geändert werden. Zusätzlich wird eine Ausnahmeregelung für Bauleitplanverfahren zur Umnutzung geeigneter Brachflächen und zur Umplanung bestehender Gewerbegebiete eingeführt, wonach in

diesen Fällen kein Nachweis für den Bedarf einer Angebotsplanung oder Investorenplanung erforderlich ist.

Im Rahmen der 2. Beteiligung haben sich der Kreis Kleve und alle kreisangehörigen Gemeinden für die Fortsetzung des Gewerbeflächenpools und die vorgesehenen Änderungen im Vertragswerk ausgesprochen. Zwischenzeitlich wurde von den Vertragsparteien ein entsprechender Änderungsvertrag nach den Vorgaben des Zieles 1 abgeschlossen, der auch die Geltungsdauer des ursprünglichen Vertrages bis zum Wirksamwerden des Änderungsvertrages verlängert. Der Änderungsvertrag liegt dieser Vorlage zur Kenntnisnahme als Anlage bei.

Die RPD-Entwurfsänderungen zu Ziel 1 sind nicht inhaltlich sondern lediglich redaktioneller Natur, indem das Datum des geschlossenen Änderungsvertrages ergänzt wird. Hierzu bestehen keine Bedenken.

2.1.1.5 Kapitel 5.1.3 Schienennetz, Grundsatz 5 **(Ä3BT-Kap. 5.1.3 G5)**

Der RPD-Entwurf der zweiten Beteiligung beschränkt sich in der zeichnerischen Darstellung von Haltepunkten im Schienennetz auf die in Betrieb befindlichen Haltepunkte, die im Nahverkehrsplan des VRR 2009 enthaltenen Haltepunkte und die Haltepunkte, die in die Prüfung von in einem Bedarfsplan enthaltenen regionalbedeutsamen Strecken einbezogen waren. Der aktuelle RPD-Entwurf erweitert diese Darstellungen um weitere potentielle Haltepunkte, die im Zeitraum der Erarbeitung des RPD diskutiert wurden und z.T. auch bereits im GEP99 abgebildet waren. Zur Anpassung an diese erweiterten Darstellungen wird der Grundsatz 5 wie folgt geändert:

G5 ~~Für die an den Schienenwegen dargestellten Haltepunkte sollen entsprechend der vorgesehenen Funktion eingerichtet und angeordnet~~ die Möglichkeit einer Einrichtung und Andienung geprüft werden.

Stellungnahme Verwaltung:

Für die zusätzlich dargestellten Haltepunkte ist die technische und fahrplanmäßige Machbarkeit als Darstellungsvoraussetzung nach dem bisherigen Grundsatz bislang nicht nachgewiesen. Darüber hinaus enthält der aktuelle Entwurf des Nahverkehrsplans des VRR deutlich weniger Haltepunkte als bisher. Unter die hierin nicht mehr aufgeführten Haltepunkte fallen auch solche Haltepunkte für die der Regionalplanungsbehörde Anregungen auf Darstellung vorliegen. Daher hat sie sich dazu entschieden, eine landesplanerische Option für die Entwicklung von weiteren Haltepunkten einzuräumen. Hierdurch wird keine Verpflichtung zur Realisierung solcher Haltepunkte begründet.

Unter die zusätzliche Darstellung von Haltepunkten fällt auch die Darstellung des im GEP99 bereits enthaltenen, bislang aber verworfenen Haltepunktes im Ortsteil Hüthum (siehe Pkt. 2.1.2.3). Nach dem Stand der aktuellen Planfeststellungsverfahren zum 3. Bahngleis ist die Einrichtung eines solchen Haltepunktes infolge mangelnden Bedarfes zwar nicht absehbar, jedoch könnten sich im Zeithorizont der Anwendung des RPD Entwicklungen auf den Reserveflächen im Ortsteil Hüthum ergeben, die zu einem späteren Zeitpunkt einen Bedarf entstehen lassen könnten. Im Fall des Nachweises einer technischen und fahrplanmäßigen Machbarkeit wäre dann die Hürde einer landesplanerischen Vereinbarkeit bereits genommen. Daher sind gegen diese Änderung des RPD-Entwurfes seitens der Stadt Emmerich am Rhein keine Bedenken vorzutragen.

2.1.1.6 **Kapitel 5.4.2 Lagerstätten fossiler Energie und Salze, Grundsatz 3**

(Ä3BT-Kap. 5.4.2 G3)

(Ä3BT-Kap. 5.4.2 Z1)

Der Grundsatz 3 und das Ziel 1, in welchen die Bereiche definiert werden, die zum Zwecke der Vermeidung erheblicher Risiken auf Mensch, Natur und Landschaft für den Einsatz der Methode „Hydraulic Fracturing“ zur Nutzung unkonventioneller Erdgasvorkommen ausgeschlossen sind oder ausgeschlossen werden sollen, werden aufgehoben. Der neue Landesentwicklungsplan LEP NRW trifft in Ziel 10.3-4.

10.3-4 Ziel Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten

Die Gewinnung von Erdgas, welches sich in sogenannten unkonventionellen Lagerstätten befindet, mittels Einsatz der Fracking-Technologie ist ausgeschlossen, weil durch den Einsatz der Fracking-Technologie erhebliche Beeinträchtigungen des Menschen und seiner Umwelt zu besorgen sind und die Reichweite hiermit verbundener Risiken derzeit nicht abschätzbar ist.

bereits eine weiterreichende Regelung.

Stellungnahme Verwaltung:

Seitens der Stadt Emmerich am Rhein sind keine Bedenken gegen die Entwurfsänderung durch Streichung von Grundsatz 3 und Ziel 2 in Kap. 5.4.2 vorzutragen.

2.1.1.7 **Kapitel 5.5.1 Windenergieanlagen, Grundsätze 1 und 2**

(Ä3BT-Kap. 5.5.1 G1)

(Ä3BT-Kap. 5.5.1 G2)

Die bisherigen Grundstücke zur landesplanerischen Steuerung von Windenergieanlagen G1 und G2 werden gestrichen.

~~**G1 Die räumlichen Voraussetzungen für einen Ausbau der Windenergie sollen auf geeigneten Standorten geschaffen werden.**~~

~~**G2 Höhenbegrenzungen für Windkraftanlagen sollen höchstens auf Standorten vorgesehen werden, auf denen rechtliche Vorgaben oder besondere städtebauliche Gründe dies erfordern.**~~

Stellungnahme Verwaltung:

Die allgemeinen Grundsätze zur Energieversorgung im LEP NRW

10.1-1 Grundsatz Nachhaltige Energieversorgung

In allen Teilen des Landes soll den räumlichen Erfordernissen einer Energieversorgung Rechnung getragen werden, die sich am Vorrang und den Potenzialen der erneuerbaren Energien orientiert. Dies dient einer ausreichenden, sicheren, klima- und umweltverträglichen, ressourcenschonenden sowie kostengünstigen, effizienten Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen und Speichern. Es ist anzustreben, dass vorrangig erneuerbare Energieträger eingesetzt werden. Diese sollen, soweit erforderlich und mit den Klimaschutzzielen vereinbar, durch die hocheffiziente Nutzung fossiler Energieträger flexibel ergänzt werden.

10.1-2 Grundsatz Räumliche Voraussetzungen für die Energieversorgung

Es sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, die Erhöhung der Energieeffizienz und für eine sparsame Energienutzung zu schaffen.

stützen auch bei Streichung der betroffenen Grundsätze im RPD den Ausbau der erneuerbaren Energien in ausreichendem Umfang. Gleiches gilt für die Vorgabe in § 2 Abs. 2 Nr. 6 Raumordnungsgesetz zur Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau erneuerbarer Energien. Darüber hinaus wird mit den weiterhin vorgesehenen zeichnerischen Darstellungen für die Windenergienutzung im RPD eine Steuerung solcher Anlagen auf der Regionalplanebene vorgenommen.

Mit den Streichungen wird die Planungshoheit der Gemeinden gestützt.

Für den Stadtbereich Emmerich sind nach wie vor keine raumbedeutsamen Eignungsbereiche für Windkraft im RPD-Entwurf vorgesehen.

Es bestehen keine Bedenken gegen die betreffenden Änderungen im RPD-Entwurf.

2.1.1.29 Kapitel 5.5.3 Biomasseanlagen, Ziele 1 und 2 und Grundsatz 1

(Ä3BT-Kap. 5.5.3 Z1)

Im Entwurf des RPD werden die Ziele 1 und 2 sowie der Grundsatz 1, mit denen der Ansiedlungsraum und die Standorte für raumbedeutsame Biomasseanlagen gesteuert werden sollten, gestrichen. Als landesplanerische Vorgabe bleibt allein der bisherige Grundsatz 2, nach dem im Fall der bauleitplanerischen Sicherung von Anlagenstandorten in Siedlungslagen oder Ortsteilen bevorzugt GIB oder Industriegebiete genutzt werden sollen.

Stellungnahme Verwaltung:

Die Streichung der genannten Vorgaben erfolgt vor dem Hintergrund einer weitgehenden Einschränkung der Planung und Erweiterung von Biomasseanlagen durch das Ziel 2-3 zur räumlichen Struktur des Landes im LEP NRW

2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum

Als Grundlage für eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Land in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden.

Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche.

Unberührt von Satz 2 kann sich in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen eine Siedlungsentwicklung vollziehen; die Siedlungsentwicklung in diesen Ortsteilen ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und vorhandener Betriebe auszurichten.

Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und –gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn

- die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes dies erfordert oder**
- die jeweiligen baulichen Nutzungen einer zugehörigen Freiraumnutzung deutlich untergeordnet sind.**

Die Regionalplanungsbehörde erachtet eine darüber hinaus gehende Einschränkung dieser regenerativen Energieform nicht für erforderlich.

Die Errichtung raumbedeutsamer Biomasseanlagen ist in Emmerich bislang noch nicht thematisiert worden. Gegen die Streichung der genannten Vorgaben im RPD-Entwurf bestehen keine Bedenken.

2.1.2 Änderungen der zeichnerischen Darstellung

Die Darlegung der Änderungen in den grafischen Darstellungen erfolgt in den Auslegungsunterlagen durch ausschnittsweise Gegenüberstellung der bisher geplanten Darstellungen (Entwurf 26.09.2016) und der beschlossenen Änderung im Entwurf 2017 mit einer beigefügten Begründung (blau umrandet). Hierauf wird in der nachfolgenden Aufführung der die Belange der Stadt Emmerich am Rhein betreffenden geänderten zeichnerischen Darstellungen zurückgegriffen.

Die Stadt Emmerich am Rhein ist durch die folgenden geänderten zeichnerischen Darstellungen in der Entwurfskarte sowie in einzelnen Beikarten betroffen:

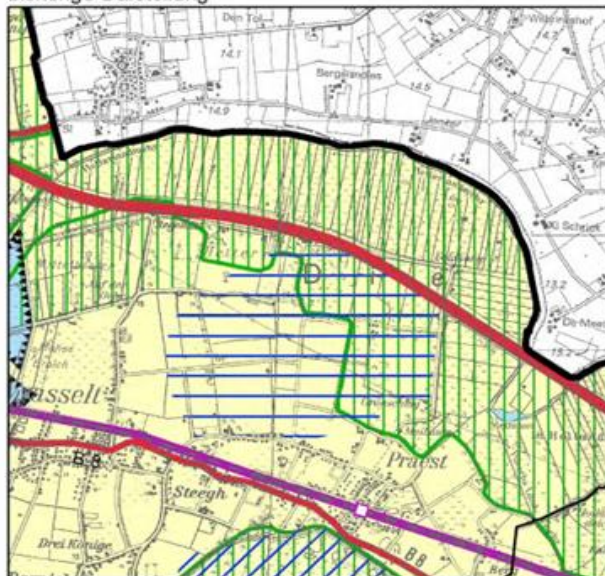
2.1.2.1 Allgemeiner Freiraum mit Freiraumfunktion „Schutz der Natur“ (BSN)

(Ä3BT-Kreis-Kleve-KÜ-Emmerich-am-Rhein – Rees Nr.01)

(Ä3BT-Emmerich-am-Rhein Nr.02)

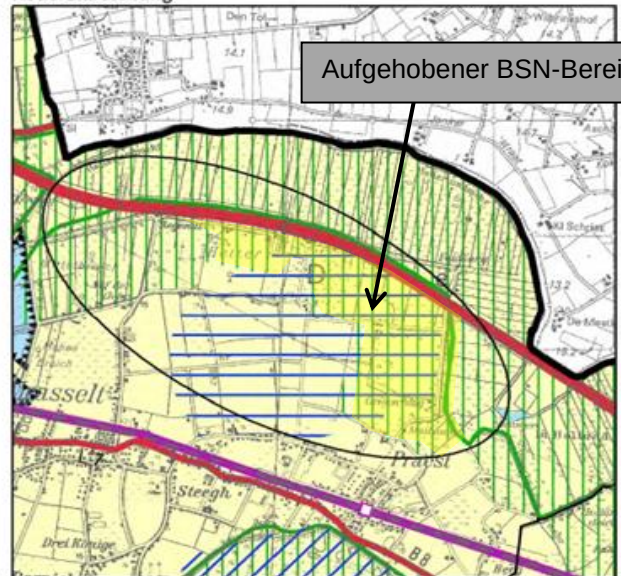
Im Bereich Praest und Vrsasselt wird die Darstellung des BSN-Bereiches südlich der Bundesautobahn bis auf eine Fläche rund um das Mettmeer zurückgenommen und in BSLE (Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung) zurückgestuft. Im Wesentlichen erfolgt dabei eine Anpassung an die bestehenden Naturschutzgebietsfestsetzungen im Bereich Hetter.

bisherige Darstellung*



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

neue Darstellung**



**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (3. Beteiligung)

Begründung:

Die Reduzierung des BSN im Gebiet der Stadt Emmerich erfolgt auf der Grundlage neuerer Erkenntnisse zur Schutzwürdigkeit der Flächen, die seitens der Landwirtschaftskammer vorgetragen wurden und auch durch die untere Naturschutzbehörde bestätigt werden. Da der Bereich überwiegend durch Ackerland und intensive Weidewirtschaft geprägt ist, soll er nicht mehr als BSN, sondern als BSLE dargestellt werden.

Aufgrund dieser Änderung der zeichnerischen Darstellung sollen – als nicht wesentliche Beikartenänderung – auch die entsprechenden Darstellungen in den Beikarten 4 D und 4 E vor einem Aufstellungsbeschluss noch geändert werden.

Stellungnahme Verwaltung:

Durch die Reduzierung der Darstellung eines BSN-Bereich südlich der Hetter werden die Belange der Stadt Emmerich am Rhein nicht negativ berührt. Es werden Bedenken der Eigentümer gegen die Vorbereitung etwaige Nutzungseinschränkungen ausgeräumt. Städtische Planungsabsichten für diesen Freiraumbereich sind nicht absehbar.

Es bestehen daher keine Bedenken gegen die geänderte grafischen Darstellung.

2.1.2.2 Allgemeiner Freiraum mit Freiraumfunktion „Schutz der Natur“ (BSN)

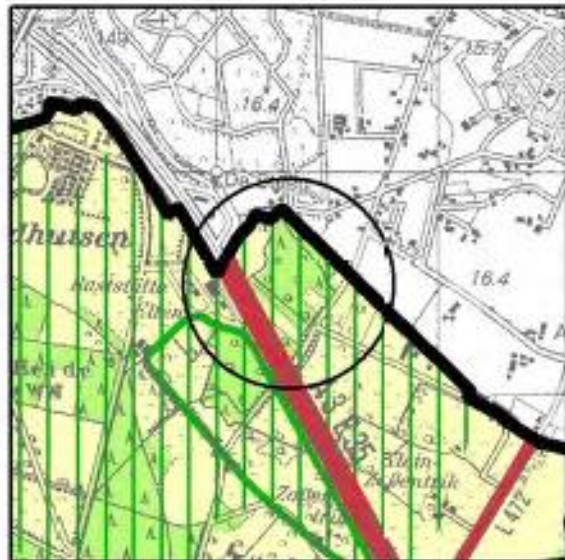
(Ä3BT-Emmerich-am-Rhein Nr.01)

Im Bereich Elten wird die Darstellung eines nördlich des Naturschutzgebietes „Knauheide“ gelegenen und von diesem durch die Autobahn getrennten BSN-Bereiches aufgehoben und in BSLE zurückgestuft.

bisherige Darstellung*



neue Darstellung**



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (3. Beteiligung)

Begründung:

Die Reduzierung des BSN im Gebiet der Stadt Emmerich erfolgt auf der Grundlage neuerer Erkenntnisse zur Schutzwürdigkeit der Flächen. Diese wurden von der unteren Naturschutzbehörde in der Erörterung vorgetragen. Eine Änderung zu einem BSLE konnte durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz bestätigt werden. Dementsprechend soll der Biotopverbund als BSLE im Regionalplan dargestellt werden.

Aufgrund dieser Änderung der zeichnerischen Darstellung sollen – als nicht wesentliche Beikartenänderung – auch die entsprechenden Darstellungen in den Beikarten 4 D und 4 E vor einem Aufstellungsbeschluss noch geändert werden.

Stellungnahme Verwaltung:

Durch die Aufhebung der BSN-Darstellung in der Nachbarschaft des Naturschutzgebietes Knauheide werden die Belange der Stadt Emmerich am Rhein nicht negativ berührt. Städtische Planungsabsichten für diesen Freiraumbereich sind nicht absehbar.

Gegen die Änderung der betroffenen grafischen Darstellung werden keine Bedenken erhoben.

2.1.2.3 Verkehrsdarstellungen

(Ä3BT-V-KÜ-Mönchengladbach - Wuppertal - Solingen - Krefeld - Tönisvorst - Kempen - Mettmann - Emmerich Nr.01)

Im Entwurf der 3. Beteiligung wird innerhalb der Darstellung des Schienenweges in der Lage des Ortsteils Hüthum um die Darstellung eines weiteren Haltepunktes ergänzt. Dieser ist bereits im GEP99 dargestellt, wurde jedoch in den bisherigen RPD-Entwürfen verworfen.

bisherige Darstellung*



neue Darstellung**



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (3. Beteiligung)

Begründung:

Der Entwurf des RPD sah bisher eine zeichnerische Darstellung von Haltepunkten vor für in Betrieb befindliche Haltepunkte, für im Nahverkehrsplan des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR) aus dem Jahr 2009 enthaltene Haltepunkte sowie für Haltepunkte, die in die Prüfung von in einem Bedarfsplan enthaltenen regionalbedeutsamen Strecken einbezogen waren. Darüber hinausgehende Wünsche aus der Region wurden durch die Regionalplanungsbehörde an die Stationsoffensive der DB gemeldet, um auf diesem Wege Informationen über die technische und fahrplanmäßige Machbarkeit der Haltepunkte zu erhalten. Die Liste der im aktuellen Entwurf des neuen Nahverkehrsplans 2017 des VRR enthaltenen Haltepunkte – bei denen es sich um eine Auflistung von seitens der Aufgabenträger genannten Anregungen für Haltepunkte handelt – weicht deutlich von der des bisherigen Nahverkehrsplanes ab und enthält deutlich weniger Haltepunkte. Unter der Annahme, dass der neue Nahverkehrsplan in der im Entwurf vorliegenden Fassung in Kraft tritt, entfallen damit Haltepunkte aus dem Nahverkehrsplan, für die der Regionalplanungsbehörde Anregungen zur Darstellung vorliegen. Für derartige Haltepunkte bestünde derzeit keine Möglichkeit einer Prüfung auf technische und fahrplanmäßige Machbarkeit mehr. Um alle Haltepunkte, die in der Region im Zeitraum der Erarbeitung des RPD diskutiert wurden, zeichnerisch abzubilden, wird daher vorgesehen, zusätzlich zu den bisher im Entwurf des RPD enthaltenen Haltepunkten die im Entwurf des neuen VRR-Nahverkehrsplanes sowie die sonstigen im Rahmen der Erarbeitung des RPD diskutierten Haltepunkte (die teilweise auch bereits im GEP99 enthalten waren) in die zeichnerische Darstellung aufzunehmen. Mit der Darstellung ist keine Verpflichtung zu Einrichtung bzw. Betrieb des Haltepunktes verbunden; der zugehörige G5 in Kapitel 5.1.3 wird dahingehend umformuliert, dass für die dargestellten Haltepunkte die Möglichkeit von Einrichtung und Andienung geprüft werden soll.

Stellungnahme Verwaltung:

Siehe Ausführungen zu Pkt. 2.1.1.5.

Durch betreffende Ergänzung werden die Belange der Stadt Emmerich am Rhein nicht negativ berührt. Vielmehr eröffnen sich landesplanerisch gestützte Möglichkeiten, deren Inanspruchnahme nach den aktuellen Planfeststellungsverfahren zum 3. Bahngleis jedoch noch nicht absehbar ist.

Gegen die Änderung der betroffenen grafischen Darstellung werden keine Bedenken erhoben.

2.1.2.4 Beikarte 2B Kulturlandschaften Erhalt

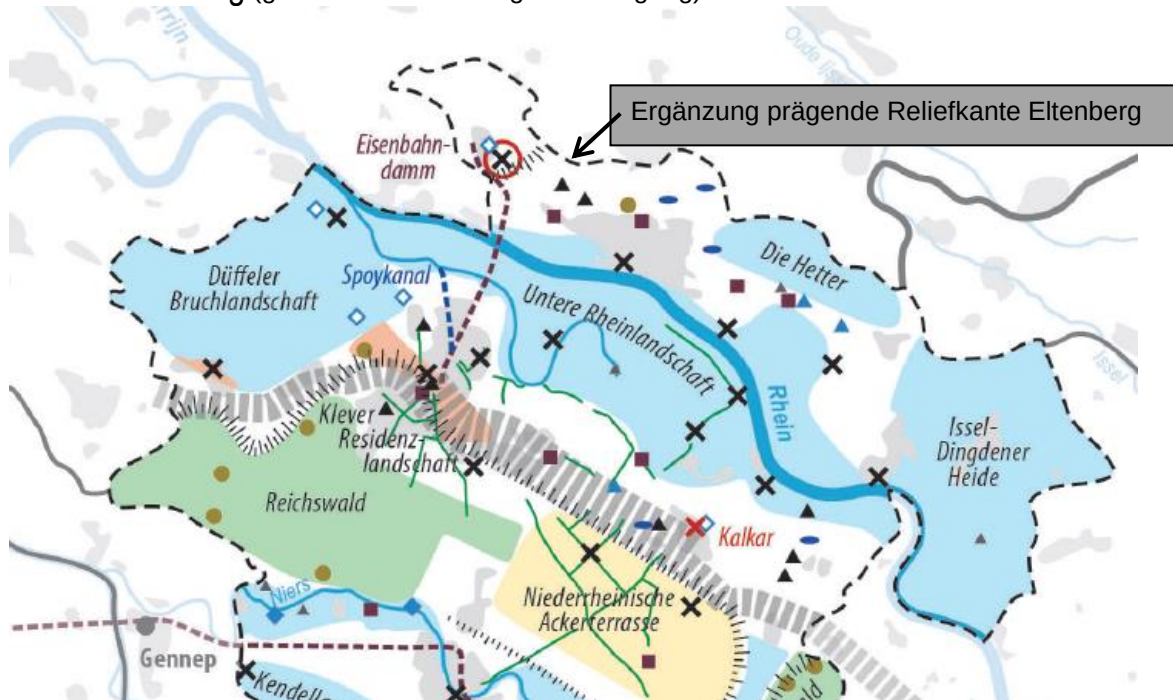
(Ä3BT-Beikarte-2B)

Die Darstellung des Inventars der bestehenden Kulturlandschaft wurde im gesamten Planungsbereich nachträglich noch um prägende Reliefkanten ergänzt. Im Emmericher Stadtbereich betrifft diese Ergänzung die Darstellung der Reliefkante des Eltenberges.

Bisherige Darstellung (RPD-Entwurf 26.09.2016)



Neue Darstellung (geänderte Darstellung 3. Beteiligung)



Begründung:

Die Karte hatte sich im zweiten Entwurf stark vom ersten Entwurf unterschieden. Die grundsätzlichen Veränderungen hin von einer Bereichsdarstellenden Karte hin zu einer Netzwerkkarte wurde insgesamt im Rahmen der zweiten Beteiligung positiv aufgenommen. Im Rahmen dessen wurden allerdings - wie in der ersten Beteiligungsrunde auch - eine Menge von einzelnen Anregungen aus den Kommunen und von anderen Akteuren gemacht. Diese sind nach Prüfung und Abgleich mit dem Fachbeitrag des LVR in die Beikarte 2B aufgenommen worden. Hierbei handelt es sich um Änderungen im Bereich Solingen bei der Darstellung der Schloß Burg und verschiedener einzelner kulturhistorischer baulicher Elemente insbesondere der Kotten, die bisher fehlerhaft dargestellt waren. Zudem wurden im Bereich der gesamten Region die prägenden Reliefkanten dargestellt, die im zweiten Entwurf fehlten.

Stellungnahme Verwaltung:

Die betreffende Ergänzung der Darstellung prägender Reliefkanten komplettiert das Bild der bestehenden Kulturlandschaft im Emmericher Stadtgebiet. Hiergegen sind keine Bedenken vorzutragen. Vielmehr entspricht diese Ergänzung der in den bisherigen kommunalen Planungen dem Bereich Eltenberg bereits zugemessenen herausragenden Bedeutung im Stadtgefüge.

2.1.2.5 **Beikarte 4A** Unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR)

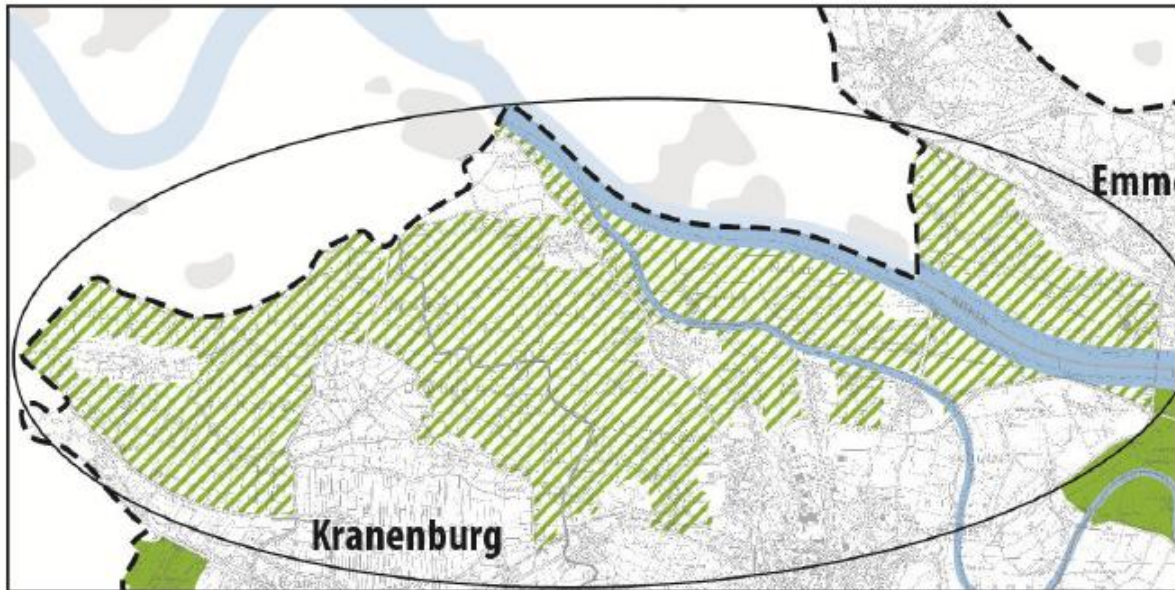
(Ä3BT-Beikarte-4A-KÜ-Kranenburg-Emmerich Nr.01)

Mit Verzicht auf die bisher vorgesehene Darstellung unzerschnittener verkehrsarmer Räume einer Größe zwischen 10 und 20 km² im Grenzraum zu den Niederlanden wird der Schwellenwert für aus regionalplanerischer Sicht besonders zu berücksichtigender unzerschnittener verkehrsarmer Bereiche in der Planungsregion nunmehr einheitlich auf >=

20 km² festgesetzt. Die vormalige Darstellung von an die Bundesgrenze angrenzenden UZVR geringerer Größe entsprach der Annahme, dass sich diese Räume jenseits der Grenze entsprechend fortsetzen, ohne hierzu belastbare Daten von niederländischer Seite einfließen lassen zu können.

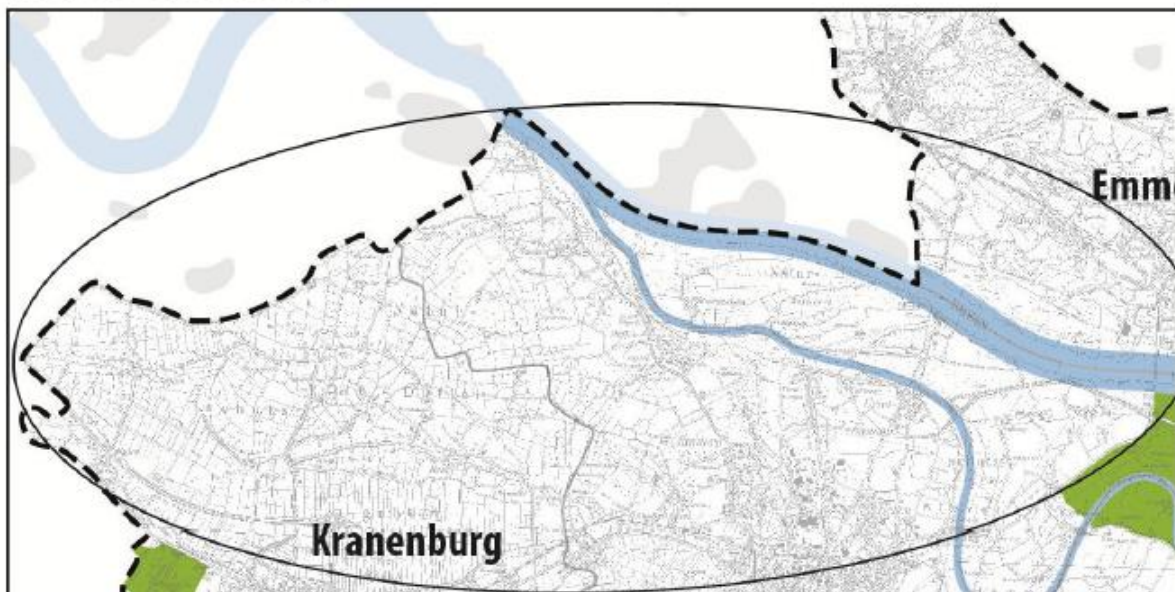
Für das Emmericher Stadtgebiet entfällt damit die Darstellung eines UZVR von rd. 11,5 km² Größe im Bereich Hüthum. Es handelt sich hierbei um den gesamten Freiraum südlich der Bahnlinie im Westen und der B 8 im Osten zwischen der Landesgrenze und der B 220.

bisherige Darstellung*



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

neue Darstellung**



**Derzeit beabsichtigte Darstellung (3. Beteiligung)

Begründung:

Im Nachgang zur Erörterung wurde durch den Regionalrat erwogen, bei der Berücksichtigung unzerschnittener verkehrsarmer Räume (UZVR) die untere Größenschwelle für aus regionaler Sicht besonders zu berücksichtigende UZVR in allen Bereichen der Planungsregion einheitlich auf 20 km² festzulegen (s. **Ä3BT-Kap. 4.1.1 G5**).

Im Ergebnis entfällt damit in der Beikarte 4A die Darstellung der UZVR >10 km² - 20 km² entlang der deutsch-niederländischen Grenze, hier vier unmittelbar aneinander angrenzende UZVR in Kleve, Kranenburg und Emmerich mit einer Fläche von 13,8 km², 19,5 km², 13,9 km² und 11,5 km². Die Begründung, dass die tatsächliche gesamte Ausdehnung von unzerschnittenen Räumen aufgrund nicht grenzüberschreitend vorliegender Daten nicht zu ermitteln ist, wird als nicht hinreichend für deren Berücksichtigung und somit als nicht nachvollziehbar angesehen. Die Änderung der Darstellung der Beikarte 4A - Unzerschnittene verkehrsarme Räume stellt eine inhaltliche Anpassung an die veränderten textlichen Festlegungen dar.

Stellungnahme Verwaltung:

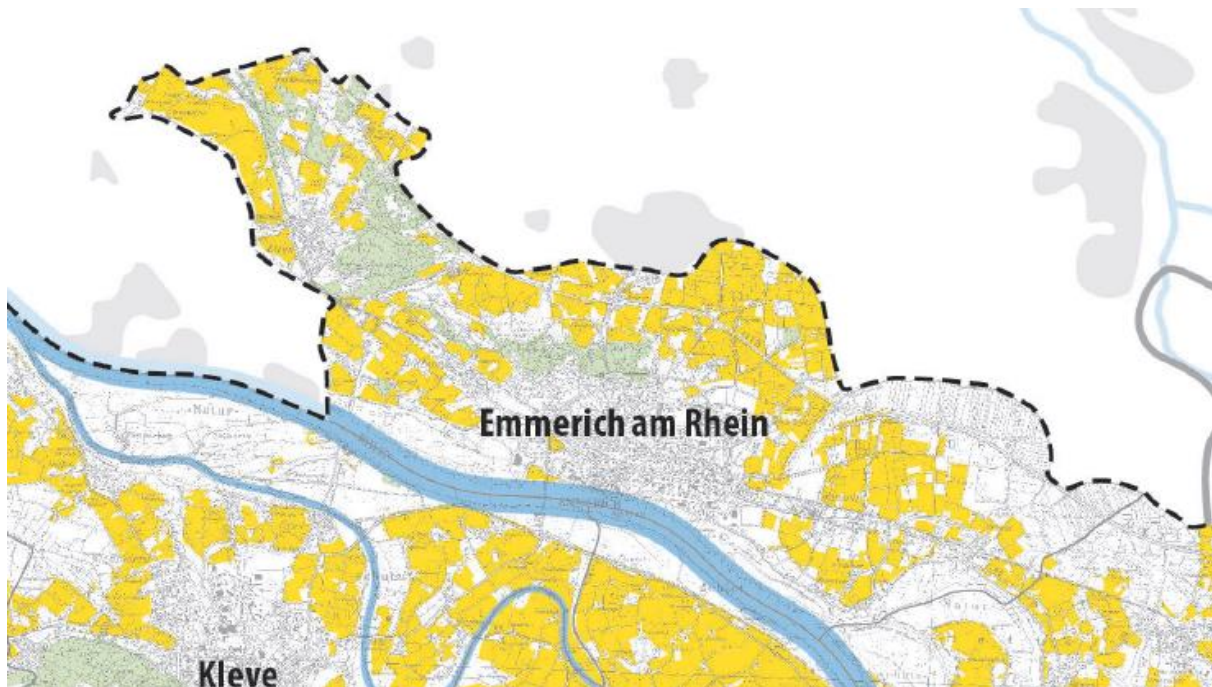
Gegen die Herausnahme der Darstellung der betroffenen Fläche als UZVR in der Beikarte 4A bestehen keine Bedenken.

Gemäß Grundsatz 5 in Kap. 4.1.1 soll die Zerschneidung bislang unzerschnittener verkehrsarmer Freiräume vermieden werden. Insbesondere sollen die in der Beikarte 4A – Unzerschnittene verkehrsarme Räume – dargestellten unzerschnittenen verkehrsarmen Räume oberhalb einer Größe von zukünftig einheitlich 20 km² nicht durch linienhafte Verkehrsinfrastruktur zerschnitten werden. Einer solchen Entwicklung stehen in wesentlichen Teilen der aufgehobenen Bereichsdarstellung auch anderweitige Freiraumfunktionen, insbesondere naturschutzfachliche Funktionen (BSN) entgegen. Von daher wird mit der Aufhebung der Darstellung keine gegenläufige Entwicklung in Gang gesetzt werden.

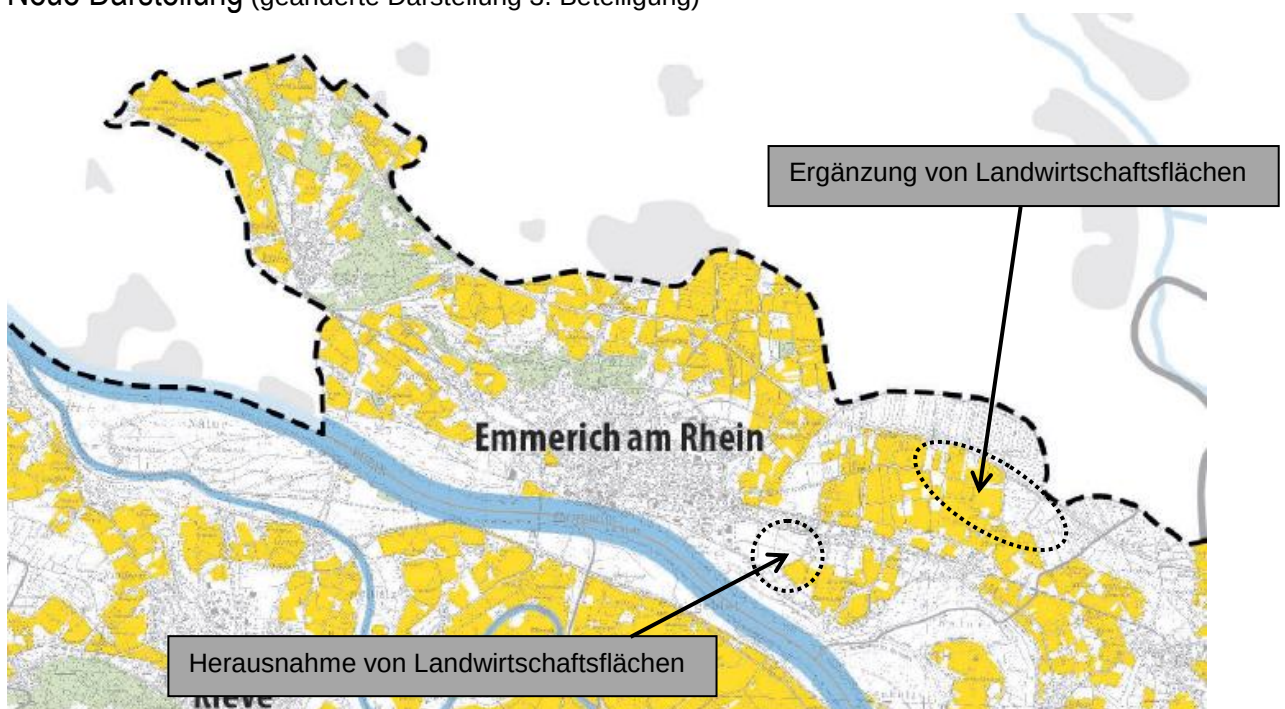
2.1.2.6 Beikarte 4J Landwirtschaft
(Ä3BT-Beikarte-4J)

Die Darstellungen agrarstrukturell bedeutsamer Flächen im Emmericher Stadtgebiet werden in der Beikarte 4J geringfügig verändert. Einerseits fällt die Darstellung von zwei Flächen östlich der ehemaligen Mülldeponie an der Reeser Straße zwischen L 7 und Hauptstraße fort. Andererseits werden einige Landwirtschaftsflächendarstellungen südlich des Naturschutzgebietes Hetter auf der Südseite der Bundesautobahn ergänzt.

Bisherige Darstellung (RPD-Entwurf 26.09.2016)



Neue Darstellung (geänderte Darstellung 3. Beteiligung)



Begründung:

Soweit im Bereich regionalplanerisch dargestellter Vorranggebiete agrarstrukturell bedeutsame Flächen gemäß der Beikarte 4J – Landwirtschaft – liegen, soll die Änderung verdeutlichen, dass diese der Umsetzung dieser dargestellten Vorranggebiete nicht entgegenstehen. Aus diesem Grund und zur besseren Lesbarkeit der Beikarte wurden entsprechend bewertete agrarstrukturell bedeutsame Flächen im Bereich der flächigen zeichnerischen Darstellungen der BSN, BSAB und der Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen (Abfalldeponien, Aufschüttungen und Ablagerungen und sonstige Zweckbindungen) von der Darstellung in der Beikarte ausgenommen. Diese Einschränkung gilt jedoch nicht für die Windenergiebereiche, BGG und ÜSB, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass die agrarwirtschaftliche Bedeutung dieser Flächen von der Vorrangfunktion im Wesentlichen unberührt bleibt. Auf die Ausklammerung von Flächen im Bereich dargestellter Straßen und Schienenwege wurde maßstabsbedingt und aus Gründen der Lesbarkeit der Beikarte verzichtet. Die Ausklammerung entsprechender Bereiche aus der Darstellung der Beikarte 4J und die Ausführungen zu den Sondierungsbereichen bedeuten allerdings nicht, dass entsprechende Belange der Landwirtschaft nicht auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen berücksichtigt werden müssen. Zudem wird raumordnerisch die Fortführung der mit der dargestellten Vorrangfunktion zu vereinbarenden bestehenden landwirtschaftlichen Nutzungen nicht ausgeschlossen. Auch werden hierdurch hinsichtlich der Landwirtschaft keine über die raumordnerische Regelungskompetenz hinausgehenden grundstücksrechtlichen Regelungen getroffen.

Stellungnahme Verwaltung:

Gegen die genannten Änderungen der Darstellung agrarstrukturell bedeutsamer Flächen in der Beikarte 4J sind keine Bedenken vorzutragen.

Gemäß Grundsatz 2 in Kap. 4.5.1 sollen in den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen agrarstrukturell bedeutsame Flächen in landwirtschaftlichen Produktionsräumen mit hoher Produktivität nicht für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden, sofern diese deren agrarwirtschaftliche Bedeutung beeinträchtigen.

Die Änderungen gegenüber dem Entwurf der 2. Beteiligung dienen der Anpassung an die Erläuterungen in Kap. 4.5.1 und die Begründung. Dabei werden Flächendarstellungen, die in Bereichen mit Vorrangfunktionen für andere Nutzungen liegen, herausgenommen (Flächen östlich der ehemaligen Mülldeponie) und andere Flächen, deren Freiraumfunktionen zurückgenommen wurden (Reduzierung BSN südlich der Autobahn) in die Darstellung in der Beikarte aufgenommen. Betroffen sind jeweils abseits liegende Bereiche, für die keine siedlungsbezogenen oder infrastrukturellen Nutzungen absehbar geplant werden sollen.

2.2 Stellungnahme der Stadt Emmerich am Rhein

Der RPD-Entwurf der 3. Beteiligung kommt den im Rahmen der zweiten Beteiligung seitens der Stadt Emmerich am Rhein aufrecht erhaltenen und in der ersten Erörterung vorgetragenen Forderungen weiterhin nicht entgegen. Die in den aktuellen Entwurf tatsächlich eingegangenen Änderungen, die Gegenstand der beschränkten dritten Beteiligung sind, beziehen sich für den Emmericher Stadtbereich im Wesentlichen auf geringfügige Ergänzungen und Anpassungen aufgrund zusätzlicher Bewertungen der Schutzwürdigkeit von Flächennutzungen. Die Belange der Stadt Emmerich am Rhein sind dabei i.d.R. nicht negativ berührt, so dass mit einer Ausnahme Bedenken nicht vorgetragen werden sollen.

Die besagte Ausnahme betrifft den Grundsatz des Ausschlusses landwirtschaftlich genutzter Flächen zur Durchführung flächenintensiver Ausgleichmaßnahmen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme wird von den Zielen des Leitbildes nicht berührt.

Hinze
Bürgermeister

Anlage:
Anlage 1 zu Vorlage 05-16 1186 Aenderungsvertrag Gewerbeflaechenpool

Änderungsvertrag zum öffentlich-rechtlichen landesplanerischen
Vertrag vom 22.09.2010 zur Entwicklung und Realisierung des
„Virtuellen Gewerbeflächenpools“ als Modell einer regionalplanerischen Men-
gensteuerung der Siedlungsflächenentwicklung im Kreis Kleve

vom 05.07.2017

Vertrag zwischen

- dem **Land NRW**, vertreten durch die Regierungspräsidentin Düsseldorf, Frau Anne Lütkes, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf
- dem **Kreis Kleve**, vertreten durch Herrn Landrat Wolfgang Spreen und der leitenden Kreisverwaltungsleiterin Zandra Boxnick, Nassauer Allee 15 – 23, 47533 Kleve
- der **Gemeinde Bedburg-Hau**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Peter Driesen und Herrn Gemeindeverwaltungsrat Dieter Henseler (2. Allg. Vertreter), Rathausplatz 1, 47551 Bedburg-Hau
- der **Stadt Emmerich am Rhein**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Peter Hinz und Herrn Dipl. Ing. Jochen Kemkes (Fachbereichsleiter FB5), Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein
- der **Stadt Geldern**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Sven Kaiser und Frau Erste Beigeordnete Petra Berges, Issumer Tor 36, 47608 Geldern
- der **Stadt Goch**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Ulrich Knickrehm und Herrn Beigeordneten Dominik Bulinski, Markt 2, 47574 Goch
- der **Gemeinde Issum**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Clemens Brück und Herrn Dipl.-Ing. Jürgen Happe (Fachbereichsleiter FB 2), Herrlichkeit 7-9, 47661 Issum
- der **Stadt Kalkar**, vertreten durch Frau Bürgermeisterin Dr. Britta Schulz und Herrn Stadtoberbaurat Frank Sundermann (Fachbereichsleiter FB 2), Markt 20, 47546 Kalkar
- der **Gemeinde Kerken**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Dirk Möcking und Herrn Dipl.-Ing. Klaus Arnolds (Fachbereichsleiter FB 2 Technik, Bauen, Planen), Dionysiusplatz 4, 47647 Kerken
- der **Stadt Kevelaer**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Dr. Dominik Pichler und Herrn Stadtverwaltungsoberrat Ludger Holla (Fachbereichsleiter FB 2), Peter-Plümpe-Platz 12, 47623 Kevelaer
- der **Stadt Kleve**, vertreten durch Frau Bürgermeisterin Sonja Northing und Herrn Jürgen Rauer (Technischer Beigeordneter), Kavarinerstr. 20 -22, 47533 Kleve

- der **Gemeinde Kranenburg**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Günter Steins und Herrn Gemeindeamtsrat Andreas Hermsen (Bauamtsleiter), Klever Str. 4, 47559 Kranenburg
- der **Stadt Rees**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Christoph Gerwers, Markt 1, 46459 Rees
- der **Gemeinde Rheurdt**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Klaus Kleinenkuhnen und Herrn Gemeindeverwaltungsrat Udo Hövelmans (Fachbereichsleiter FB 2), Rathausstr. 35, 47509 Rheurdt
- der **Stadt Straelen**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Hans-Josef Linßen und Herrn Stadtoberbaurat Harald Purath (Dezernatsleiter Dez. II), Rathausstr. 1, 47538 Straelen
- der **Gemeinde Uedem**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Rainer Weber und Herrn Gemeindeamtsrat Gerd-Heinz Billion (1. Allg. Stellvertreter/Kämmerer), Mosterstr. 2, 47589 Uedem
- der **Gemeinde Wachtendonk**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Hans-Josef Aengenendt und Herrn Gemeindeamtsrat Franz-Josef Delbeck (Fachbereichsleiter FB 3), Weinstr. 1, 47669 Wachtendonk
- der **Gemeinde Weeze**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Ulrich Francken und Herrn Gemeindeoberamtsrat Johannes Peters (Fachbereichsleiter FB2), Cyriakusplatz 13/14, 47552 Weeze

§ 1

Vertragsänderungen

Der öffentlich-rechtliche landesplanerische Vertrag vom 22.09.2010 wird wie folgt geändert:

1. Die Regelung in § 4 Abs. 5 lit. c) wird wie folgt ersetzt:

„Weist die abbuchungsnachfragende Stadt oder Gemeinde nach, dass voraussichtlich innerhalb der folgenden zwei Jahre keine baureifen, aktivierbaren Flächenreserven mehr bestehen werden (sog. „Kategorie 4-Flächen“ im Sinne von Anlage A zu diesem Vertrag), kommt eine Abbuchung auch ganz oder teilweise für eine Angebotsplanung ohne konkrete Nachfrage zum Zeitpunkt der Abbuchung in Betracht. Dabei darf die Größenordnung eines dreifachen durchschnittlichen jährlichen Gewerbeflächenverbrauchs der betreffenden Stadt oder Gemeinde nach Maßgabe der Anlage C dieses Vertrages nicht überschritten werden. Weist die Stadt oder Gemeinde nach, dass ein geringfügiges Überschreiten dieser Größe aus städtebaulichen Gründen erforderlich ist und liegt der durchschnittliche jährliche Gewerbeflächenver-

brauch der planenden Stadt oder Gemeinde im Vergleich zu den anderen Städten und Gemeinden im Kreis Kleve niedrig, kann die Größenordnung geringfügig überschritten werden.“

2. In § 4 Abs. 5 werden nach lit. e) folgende Regelungen ergänzt:

„f. Erfolgt eine Planung von Gewerbeflächen mit dem Ziel, eine bebaute oder baulich geprägte Brachfläche gewerblich nachzunutzen, ist kein Nachweis nach § 4 Abs. 5 b.) oder § 4 Abs. 5 c.) und keine Abbuchung erforderlich.

g. Erfolgt eine Planung von Gewerbeflächen mit dem Ziel, eine bestehende gewerbliche Baufläche oder ein bestehendes Gewerbegebiet umzuplanen, ist kein Nachweis nach § 4 Abs. 5 b.) oder § 4 Abs. 5 c.) erforderlich. Dies gilt auch bei einer geringfügigen Erweiterung der gewerblichen Bauflächen. Für Erweiterungen ist eine Abbuchung erforderlich.“

3. In **Anlage B** – Ablauf des beschleunigten Verfahrens nach § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) – wird die Regelung in Absatz 2 lit. e) wie folgt ersetzt:

„Im Falle einer Angebotsplanung im Sinne von § 4 Abs. 5 c.) dieses Vertrages den Nachweis, dass die Stadt oder Gemeinde über die Abbuchungsfläche verfügen kann oder zumindest zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des beabsichtigten Bebauungsplans aller Voraussicht nach verfügen wird. Voraussetzung hierfür ist, dass voraussichtlich innerhalb der folgenden zwei Jahre keine baureifen, aktivierbaren Flächenreserven mehr zur Verfügung stehen werden (sog. „Kategorie 4-Flächen“ im Sinne von Anlage A zu diesem Vertrag).“

§ 2

Aufschiebende Bedingungen

Das Wirksamwerden dieses Änderungsvertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Regionalplan Düsseldorf unter inhaltlich unveränderter Übernahme von Kapitel 3.3.3 Z1 in der Fassung gemäß Anlage 1 zu diesem Vertrag wirksam wird.

§ 3

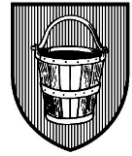
Fortgeltung der Bestimmungen des öffentlich-rechtlichen landesplanerischen Vertrages vom 22.09.2010

- (1) Bis zum Wirksamwerden dieses Änderungsvertrages durch Eintritt der in § 2 dieses Änderungsvertrages genannten aufschiebenden Bedingung gelten alle Bestimmungen des öffentlich-rechtlichen landesplanerischen Vertrages vom 22.09.2010 unverändert fort.
- (2) Mit Wirksamwerden dieses Änderungsvertrages gelten die Regelungen des öffentlich-rechtlichen landesplanerischen Vertrages in der Fassung vom 22.09.2010 unverändert fort, soweit in diesem Änderungsvertrag nichts Abweichendes bestimmt wird.
- (3) Soweit dieser Änderungsvertrag aufgrund der Nichterfüllung der in § 2 genannten aufschiebenden Bedingung nicht wirksam werden sollte, gelten alle Bestimmungen des öffentlich-rechtlichen landesplanerischen Vertrages vom 22.09.2010 unverändert fort.

§ 4

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Änderungsvertrages unwirksam, nichtig oder lückenhaft sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen/nichtigen/lückenhaften Bestimmung werden die Vertragsparteien eine solche Bestimmung treffen, die dem mit der unwirksamen/nichtigen/lückenhaften Bestimmung beabsichtigten Zweck am nächsten kommt. Dies gilt auch für die Ausfüllung eventueller Vertragslücken.



Beschlusslauf

TOP _____
Datum

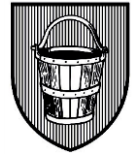
Verwaltungsvorlage

öffentlich

17.08.2017

Betreff

Verkehrsberuhigende Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes "Die Moiedtjes" in Emmerich-Hüthum;
hier: Eingabe Nr. 5/2017 von Herrn Adalbert Niemers



TOP
Vorlagen-Nr. _____ Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

**05 - 16
1116/2017/2**

06.09.2017

Betreff

Verkehrsberuhigende Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes "Die Moiedtjes" in Emmerich-Hüthum;
hier: Eingabe Nr. 5/2017 von Herrn Adalbert Niemers

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	20.06.2017
Ausschuss für Stadtentwicklung	05.09.2017
Ausschuss für Stadtentwicklung	21.09.2017

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, die Straße ‚Am Moddeich‘ im Bereich des Naturschutzgebietes „Die Moiedtjes“ für den Durchgangsverkehr zu sperren. Entsprechend sollen bereits an der Kreuzung Mittelweg sowie an der Kreuzung mit dem Spycker Weg Sackgassenschilder aufgestellt werden. Die Verwaltung wird nach Absprache mit den dortigen Besitzern, Pächtern und Bewirtschaftern noch festlegen, wo genau und in welcher Form die Straße auf diesem Teilstück gesperrt wird.

Sachdarstellung :

Der Antragsteller spricht sich im Sinne des Artenschutzes für eine verkehrliche Einschränkung der umliegenden Straßen in Form einer Beschilderung ‚nur für Anlieger‘ aus. Die weitere Begründung ist dem Bürgerantrag in der Anlage zu entnehmen.

In einer ersten Beurteilung des Bürgerantrags gelangte die Verwaltung, ähnlich wie die örtliche Polizeidienststelle, zu der Auffassung, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen dort verkehrstechnisch nicht erforderlich seien. Nach § 45, Abs. 9 der Straßenverkehrsordnung (STVO) sind Verkehrszeichen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Verkehrliche Beschränkungen und Verbote dürfen danach nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht.

Gerade diesbezüglich teilt die Verwaltung umweltfachlich nicht die Auffassung, dass der Biber, wie vom Antragsteller dargelegt, durch den Autoverkehr als ‚akut gefährdet‘ eingestuft werden kann.

Eine Einschränkung der genannten Straßen ‚nur für Anliegerverkehr‘ führt erfahrungsgemäß auch ordnungsrechtlich nicht dazu, wilde Müllablagerungen zu verhindern. Hier ist eine intensivere Beobachtung und ‚Sozialkontrolle‘ durch die Anwohner, Eigentümer, Pächter oder den Gebietsbetreuer möglicherweise erfolgversprechender.

Insofern wurde zur Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am 20.06.2017 der Beschlussvorschlag unterbreitet, dem Bürgerantrag nicht zu folgen. Der Ausschuss für Stadtentwicklung fasste jedoch keinen Beschluss und beauftragte die Verwaltung, zunächst einen Ortstermin durchzuführen und danach den Antrag erneut auf die Tagesordnung zu setzen.

Um jedoch im Hinblick auf den Ortstermin eine objektivere Einschätzung der Situation vornehmen zu können, hat die Verwaltung die tatsächliche Verkehrsbelastung näher untersucht.

Vom 30. 06. bis zum 05. 07. 2017 wurden durch ein automatisches Messgerät alle Verkehrsbewegungen auf der Straße ‚Am Moddeich‘ in Höhe der Gewässer erfasst. Die Auswertung ergab, dass innerhalb dieses Zeitraums insgesamt 1067 Fahrzeuge diese Stelle passierten (das entspricht statistisch ca. 9 Fahrzeugen pro Stunde). Zu den Tagesrandlagen wurden jedoch auch in Pendlerzeiten Spitzenwerte von bis zu knapp 30 Fahrzeugen pro Stunde erreicht. Diese überraschenden Nutzerzahlen führten dazu, dass an einem weiteren Tag eine zusätzliche Erfassung aller Verkehre vor Ort über einen Zeitraum von 11 Stunden hinweg, stattfand. Die bisherige Tendenz bestätigte sich, abgesehen davon gewann man die zusätzliche Erkenntnis, dass ca. 90 % der Kraftfahrzeuge niederländischer Herkunft waren.

Dies lässt die Vermutung zu, dass die niederländischen Autofahrer die Straße ‚Am Moddeich‘ als Abkürzung auf ihrem Wege zur B 8 oder zur Autobahn nutzen. In Richtung Hühthum umgehen sie möglicherweise auch den beschränkten Bahnübergang an der B 8 und meiden insofern die weitaus besser ausgebaute, aber geringfügig längere Straße ‚Spyker Weg‘. Die Straße ‚Am Moddeich‘ ist jedoch auch in Anbetracht ihres Querschnittes nur für geringere Geschwindigkeiten, und darüber hinaus für Begegnungsverkehre nur bedingt geeignet. Sie dient ihrem Wesen nach gerade nicht dem ‚übergeordneten‘ Verkehr, sondern in erster Linie den dort Wohnenden, Fahrradfahrern, Erholungssuchenden sowie dem landwirtschaftlichen Verkehr.

Es bleibt daher festzuhalten, dass diese hier festgestellten Abkürzungsverkehre grundsätzlich nicht erwünscht sind.

Will man hier verkehrslenkend eingreifen, kann als zusätzlicher Belang der des Naturschutzes hinzukommen. Immerhin wird das Naturschutzgebiet mittig durch den Weg geteilt. Von dieser Erschließung gehen unzweifelhaft Beeinträchtigungen, wie sie in dem Bürgerantrag geschildert werden, aus, die in beide Hälften des Naturschutzgebietes hineinwirken.

Ergebnis des Ortstermins

Auf der Grundlage vorgenannter Erkenntnisse wurde der Sachverhalt vor Ort von der Verwaltung erläutert und eine mögliche Lösung vorgeschlagen, eine Absperrung mittels Pollern und eine entsprechende Sackgassenbeschilderung vorzunehmen. Nach der Inaugenscheinnahme vor Ort stimmten die Fraktionsvertreter sowie der Antragsteller diesem Vorschlag zu, der zugleich auch den Zielen des Naturschutzes dient und die Straße weiterhin für Fußgänger und Fahrradfahrer passierbar bleibt.

Wo genau eine solche Teilspernung im Bereich der Moiedtjes vorgenommen werden sollte, wird die Verwaltung im Einvernehmen mit den örtlichen Besitzern, Pächtern und Bewirtschaftern der umgebenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen klären.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme wird von den Zielen des Leitbildes nicht berührt.

Hinze
Bürgermeister

Anlage:
Anlage zu Vorlage 05-16 1116

Ö 5

Adalbert Niemers
Eltener Str. 10, 46446
Emmerich am Rhein
Tel. 02822-70382, Fax 02822-5398756
Mail niemers@outlook.de

Emmerich am Rhein, den 24.04.2017

An den Bürgermeister
der Stadt Emmerich am Rhein
Rathaus
46446 Emmerich am Rhein

Eingabe/Antrag an den Rat	
Nr. 5 / 20 17	
Eingang am: 26.4.17	
zur Kenntnis an	X
1	X
11 o. III	X
FB (o. a.)	5
Vorlage zur Sitzung Vw.	
Vorstand am	
Anlage (n):	

Stadt Emmerich am Rhein Der Bürgermeister	
Eing:	26. April 2017
Bgm:	X
Dez:	
FB:	
Anl.:	

Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW

Verkehrsberuhigende Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes „Die Moiedtjes“ in Emmerich-Hüthum

Anlage: 1 Planskizze

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit stelle ich den Antrag, dass die Stadt Emmerich die Straße „Am Moddeich“ zwischen Spycker Weg und Viergartenstraße sowie zwei davon abzweigende namenlose Wirtschaftswege und die Uferhofstraße zwischen Hegackerstraße und der Straße „Am Moddeich“ entsprechend anliegender Planskizze für den Kraftfahrzeugverkehr sperrt und nur für den Anliegerverkehr freigibt

Begründung:

Die NABU Naturschutzstation Niederrhein e. V., die das Naturschutzgebiet „Die Moiedtjes“ betreut, hält die Errichtung eines vom Straßenverkehr befreiten Bereichs um das Naturschutzgebiet herum für erforderlich. Sie empfiehlt, die Straßen „Am Moddeich“ zwischen Spycker Weg und Viergartenstraße und zwei hiervon abzweigende Wirtschaftswege sowie die Uferhofstraße zwischen Hegackerstraße und der Straße „Am Moddeich“ entsprechend anliegender Skizze durch Zeichen 260 für den Kraftfahrzeugverkehr zu sperren und nur für den Anliegerverkehr durch das Zusatzzeichen „Anlieger frei“ freizugeben.

Für die Umsetzung dieses Vorhabens gibt es mehrere Gründe:

- Durch den Verkehr wird die Fauna des Naturschutzgebietes gestört.
- Mehrere Tierarten werden durch den Verkehr akut bedroht. Das Gebiet verfügt z. B. über das größte Vorkommen des Bibers in der Region. Der Biber gilt gemäß Roter Liste NRW als gefährdet und ist im Anhang II und IV der FFH-Richtlinie aufgeführt. Gleiches gilt auch für den Kammmolch, der ebenfalls mit einer großen Population im Gebiet vorkommt. Sowohl Biber als auch Amphibien kreuzen die durchquerenden Straßen. Überfahrene Amphibien wurden bereits mehrfach aufgefunden.
- Die illegale Müllentsorgung im Gebiet und den angrenzenden Flächen ist ein gravierendes und seit Jahren anhaltendes Problem. Z.B. mussten sogar u.a.

schon ein Auto, ein Safe oder zehn Ölfässer (2013) entsorgt werden. Bei nahezu jeder Gebietsbegehung wird von den Gebietsbetreuern oder auch von Anwohnern neuer Müll entdeckt. Gerade in die empfindlichen Gewässer werden, von der Straße „Am Moddeich“ aus, oft Kanister mit Öl und anderen Substanzen entsorgt. Die Schließung für den öffentlichen Verkehr ist ein wesentliches Element zur Reduzierung der illegalen Müllentsorgung.

- Die Landwirte der angrenzenden Flächen werden nicht mehr durch entgegenkommenden Verkehr behindert.
- Für Radfahrer und Fußgänger wird der Naherholungswert deutlich gesteigert.

Autofahrer nutzen die betroffenen Straßen nur als Abkürzung. Die Einschränkung des Verkehrs hat somit nur geringe Bedeutung für den öffentlichen Kraftfahrzeugverkehr.

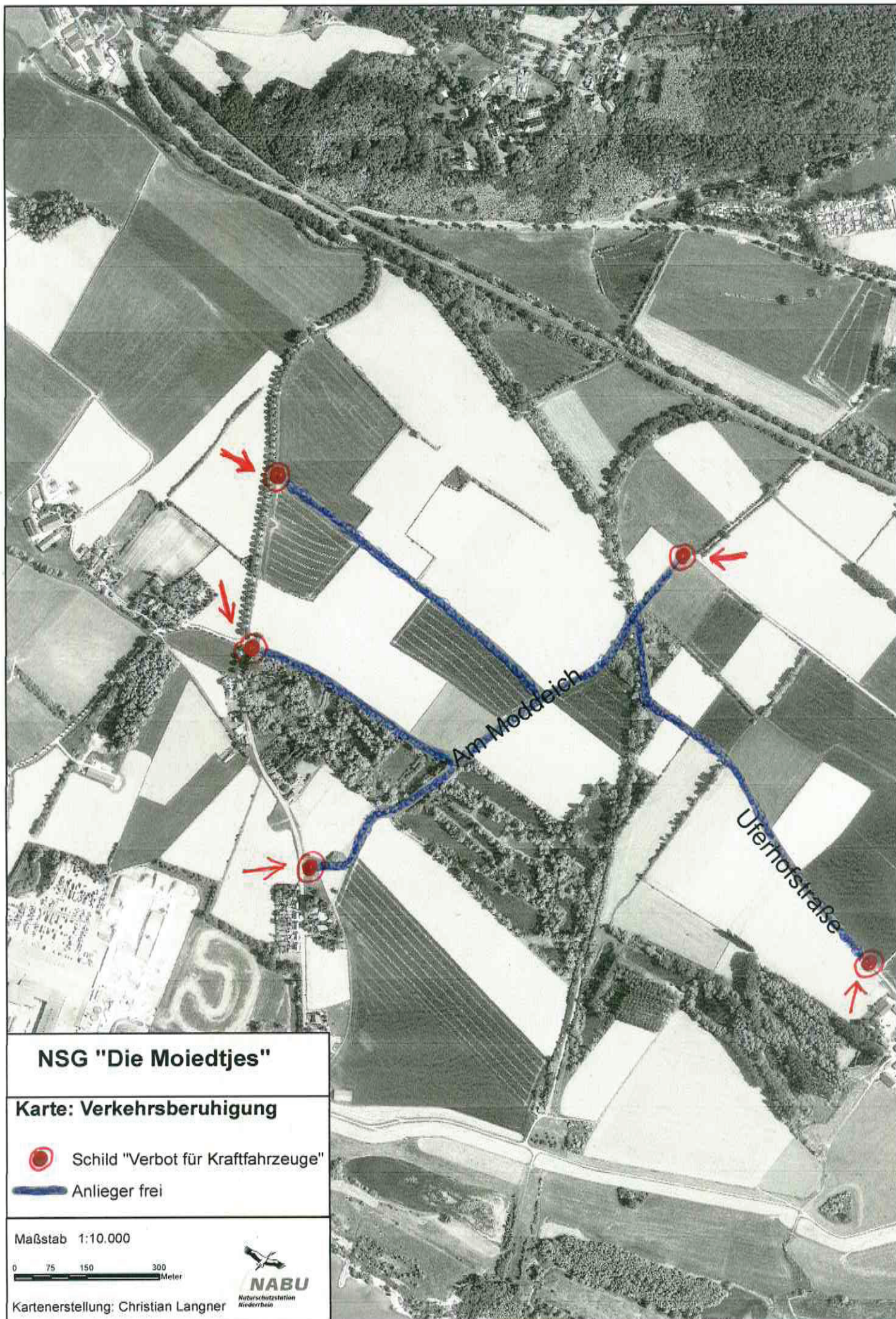
Die beantragte Maßnahme wurde bei zwei Versammlungen der Eigentümer und Pächter der Naturschutzgebiete „Die Moiedtjes“ und „Emmericher Ward“ in diesem Jahr von den betroffenen Eigentümern und Pächtern ausdrücklich begrüßt. Auf Vorschlag des Unterzeichners wurde es allgemein begrüßt, dass dieser als Emmericher Bürger dieses Anliegen als Bürgerantrag dem Bürgermeister vorlegt.

Der Gebietsbetreuer des Naturschutzgebietes „Die Moiedtjes“ Christian Langner, NABU Naturschutzstation Niederrhein, Im Hammereisen 27 E, 47559 Kranenburg, Tel. 02826-91876119, steht für eventuelle Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Adalbert Niemers



NSG "Die Moiedtjes"

Karte: Verkehrsberuhigung



Schild "Verbot für Kraftfahrzeuge"



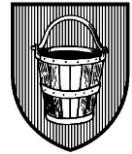
Anlieger frei

Maßstab 1:10.000

0 75 150 300
Meter



Kartenerstellung: Christian Langner



TOP	
Vorlagen-Nr.	Datum

Verwaltungsvorlage	öffentlich	05 - 16	
		1153/2017/1	06.09.2017

Betreff

Antrag auf Verbesserung des Sozialen Wohnungsbaus in Emmerich;
hier: Eingabe Nr. 6/2017 vom SPD-Ortsverein Elten

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	05.09.2017
Ausschuss für Stadtentwicklung	21.09.2017

Kenntnisnahme(kein Beschluss)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachdarstellung :

In Emmerich werden viele Mehrfamilienhäuser u. a. auch im geförderten Wohnungsbau errichtet. Hier ist insbesondere die Emmericher Baugenossenschaft tätig. Seitens der Stadt Emmerich wurde ein Projekt an der Patersteede angestoßen und das Grundstück an die Emmericher Baugenossenschaft veräußert. Hier sollen geförderte Wohnungen realisiert werden. Die Verwaltung befindet sich derzeit mit einem weiteren Investor in Verhandlung um weiteren geförderten Wohnungsbau zu generieren.

Allgemein ist im Trend erkennbar, in verdichteten Lagen vorhandene Gebäude abzureißen und Mehrfamilienhäuser zu errichten. Insbesondere die gewachsenen Ortslagen und die Grundstückszuschnitte sind für die Errichtung von geförderten Wohnungsbau prädestiniert. Darum ist für private Investoren oder Entwickler die staatliche Förderung zur Schaffung von sozialem Wohnungsbau in der Regel lukrativ und erfolgt durch Eigeninitiative.

Um diese Entwicklungen weiter zu fördern, wird seitens der Verwaltung auf konzeptioneller Ebene mit der Erarbeitung eines Handlungskonzepts Wohnen begonnen. Über diesen konzeptionellen Ansatz sollen zunächst der Bestand erfasst, konkrete Bedarfe ermittelt und daraus bedarfsgerechte Vorgaben für Größe und Ausstattungsqualitäten der Wohnungen erarbeitet werden. Danach können Maßnahmen zur Förderung von sozialen Wohnungsbau, Strategien zur Akquirierung von Grundstücken und zur Vermittlung von Investoren entwickelt werden.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 1.2.

Hinze
Bürgermeister

Anlage:
Anlage zu Vorlage 05-16 1153

Ö 6



SPD Elten, Bergstr. 30, 46446 Emmerich am Rhein - Elten,

An den
Bürgermeister
der Stadt Emmerich am Rhein
Geistmarkt 1
46446 Emmerich

Korrespondenz Adresse:
Bergstr. 30
46446 Emmerich am Rhein - Elten

Bankverbindung:
IBAN: DE58 3585 00000000 1523 97
BIC : WELADED1EMR
Stadt Sparkasse
Emmerich am Rhein Röss

<http://spd-elten.de>
info@spd-elten.de

Emmerich am Rhein - Elten, 24. Mai 2017

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren des Rates der Stadt Emmerich,

der SPD-Ortsverein Elten stellt den
Antrag zur Verbesserung des sozialen Wohnungsbaus in Emmerich.

Antrag:
Der SPD-Ortsverein-Elten beantragt:

die Verwaltung damit zu beauftragen, den Ausbau des sozialen Wohnungsbau in Emmerich voranzubringen, indem sie aktiv Investoren sucht, Gespräche führt um Investoren zu aktivieren, und passende Grundstücke bereitstellt und/oder mögliche Anreize (ggf. auch finanzielle) für Investoren schafft

Begründung:

In Emmerich und v.a. im Ortsteil Elten ist es jungen Familien und jungen Menschen kaum möglich eine annehmbare, bezahlbare Wohnung zu finden. Immer mehr junge Menschen ziehen deshalb ungewollt aus ihrer Heimatort weg, um einen bezahlbaren, adäquaten Wohnraum zu finden. Auch Familien mit geringem Einkommen finden nur unter Schwierigkeiten bezahlbare, gute Wohnungen in Emmerich.

Für ein barrierefreies, altersgerechtes Wohnen in Emmerich sind in den letzten Jahren viele Wohnungen gebaut worden.

Diese sind aber ausschließlich für Menschen die sich finanziell besser stehen bezahlbar.

Um in Zukunft der Flucht der jüngeren Generationen entgegen zu wirken und auch Familien mit geringem Einkommen das Wohnen in Emmerich zu erleichtern, halten wir es für unbedingt erforderlich, den sozialen Wohnungsbau in Emmerich voranzutreiben und umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Marietta Wehren

SPD-Ortsvereinsvorsitzende

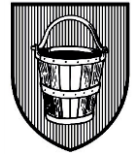
1. Vorsitzende
Marietta Wehren

2. Vorsitzender
Frank Jörns

Kassierer
Harald Peschel

Schriftführerin
Bettina Jansen

Bildungsobfrau
Petra Smink



TOP	_____
Vorlagen-Nr.	Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

**05 - 16
1152/2017/1**

06.09.2017

Betreff

Antrag auf Überprüfung der Parksituation Fichtenweg;
hier: Eingabe Nr. 7/2017 von Frau Marion Wendt

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	05.09.2017
Ausschuss für Stadtentwicklung	21.09.2017

Kenntnisnahme(kein Beschluss)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt die Ausführung der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachdarstellung :

Diese Ratseingabe wurde in der Sitzung des Rates am 11.07.2017 in den Ausschuss für Stadtentwicklung verwiesen.

Mit Datum vom 29.03.2017 fand auf Anregung der Kommunalbetriebe Emmerich gemeinsam mit der Fa. Schoenmakers, der Polizei und der Stadt Emmerich am Rhein ein Ortstermin auf dem Fichtenweg statt. Hier verdeutlichte das Entsorgungsunternehmen, dass es aufgrund parkender Pkw Schwierigkeiten bei der Abfuhr habe, teilweise war eine Abfuhr unmöglich und es musste 'nachgefahren' werden.

Um die Müllentsorgung weiterhin zu gewährleisten wurde an den Problemstellen (s. Anlage 2) ein Haltverbot von Montag bis Freitag, 8 – 12 Uhr gemäß §45 StVO angeordnet. Als Hauptabfuhrtage gelten der Dienstag und Donnerstag, bedingt durch die Feiertagsverschiebungen findet die Müllentsorgung jedoch an allen Wochentagen statt, entsprechend war eine Beschilderung Mo - Fr notwendig.

Aufgrund der Eingabe der Frau Marion Wendt (Anlage 1), fand am 13.07.2017 ein Ortstermin mit den Anwohnenden, der Fa. Schoenmackers, den Kommunalbetrieben sowie der Stadt Emmerich am Rhein statt. In der Anlage ist ein entsprechender Aktenvermerk der Kommunalbetriebe Emmerich beigelegt (Anlage 3).

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die Zeiten des Haltverbotes auf Dienstag und Donnerstag von 9 – 12 Uhr "an Feiertagen frei" reduziert werden. Diese Zeiten schließen jedoch nicht die Abfuhrtage ein, die durch z.B. Feiertage verschoben wurden. Sollten die Abfuhr des Mülls an diesen Tage behindert werden, wird ein erneuter Ortstermin vereinbart.

Die Lage der Verbotsstrecken bleibt bestehen.

Die Maßnahme wurde zwischenzeitlich durchgeführt. Ein Bestätigungsschreiben der Anwohnenden ist der Vorlage beigelegt (Anlage 4).

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme wird von den Zielen des Leitbildes nicht berührt.

Hinze
Bürgermeister

Anlagen:
Anlage 1 zu Vorlage 05-16 1152
Anlage 2 zu Vorlage 05-16 1152 Plan Haltverbot
Anlage 3 zu Vorlage 05-15 1152 KBE AV Ortstermin Fichtenweg
Anlage 4 zu Vorlage 05-16 1152

Anlage

Die unterzeichnenden Anwohner vom Fichtenweg in 46446 Emmerich im Juni 2017

An den
Bürgermeister der Stadt Emmerich am Rhein
Herrn Peter Hinze
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Betrifft: Ratseingabe an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Sehr geehrte Damen und Herren,

die unterzeichnenden Anwohner(innen) des Fichtenweges wenden sich heute mit dieser Eingabe an Sie, die folgenden Sachverhalt darstellt:

Mit Verwunderung und Verärgerung mussten wir feststellen, dass über Nacht Halteverbotsschilder (absolutes Halteverbot gültig Mo-Fr von 08.00 bis 12.00 Uhr) an 4 Stellen, im Baugebiet Fichtenweg, aufgestellt wurden. Über Dritte haben wir erfahren, dass dies durch die Firma Schönackers veranlasst wurde. Es geschah ohne jede Rücksprache mit den betroffenen Anwohnern. Da wir uns in der Nutzbarkeit, der ohnehin knapp bemessenden Parkflächen, eingeschränkt fühlen, fordern wir **die umgehende Entfernung der Schilder sowie die Aufhebung der Halteverbote.**

Ein Haltverbot (Mo-Fr 08.00 bis 12.00 Uhr) stellt eine weitreichende Einschränkung und Entwertung der Nutzung für uns und etwaigen Besuch da. Übernachtbesuch muss außerhalb des gesamten Baugebietes einen Parkplatz suchen. Dies ist kaum möglich, da bereits heute die Parksituation „Am Busch“ sehr angespannt ist. Unsere Straße wurde erst vor wenigen Jahren durch die Stadt Emmerich am Rhein konzipiert und geschaffen. Wir gehen davon aus, dass alle Planungsbeteiligten professionell die Wege der Müllabfuhr und ähnliches berechnet haben.

Wir haben hohe Erschließungskosten getragen, welche Parkplätze einschließt. Ein Stellplatznachweis innerhalb des eigenen Grundstückes unsererseits war, von Seiten der Stadt im Bauantragsverfahren, nicht gefordert.

Beschwerden der Firma Schönackers oder der Stadt Emmerich am Rhein haben uns bisher nicht persönlich erreicht. Etwaige Behinderungen, durch die im Bau befindlichen Häuser samt Baufahrzeugen, finden nicht mehr statt, da nun alle Rohbauten fertig gestellt sind.

Bei dieser Gelegenheit merken wir an, dass es bis vor einiger Zeit einen Müllabfuhrtag (pro Woche) der Firma Schönackers gab. Mittlerweile ist es so, dass 4 mögliche Müllabfuhrtage in der Woche eingerichtet sind und sich somit das Halteverbot auf die gesamte Woche incl. Feiertage erstreckt. Durchschnittlich 7 Müllabfuhrtage im Monat lösen ein Halteverbot von 20 Tagen und mehr aus. Verwundert können wir nur darüber sein, dass anscheinend die Beschwerde einer Firma dazu führt, dass unsere Nutzung eingeschränkt wird, die in unseren Augen auch eine Wertminderung der Immobilienlage darstellt.

Sehr geehrte Damen und Herren, wir hoffen, dass Sie sich dieses Missstandes annehmen und sich einsetzen, damit eine für alle tragbare Lösung gefunden wird.

Eine Kopie dieser Eingabe senden wir gleichzeitig an die örtliche Presse.

Mit freundlichen Grüßen

die Unterzeichner

Ö

7



Haltverbot



Kommunalbetriebe Emmerich
Blackweg 40
46446 Emmerich am Rhein

Ortstermin Fichtenweg Emmerich am Rhein Abfallentsorgung

Bet.: Anlieger Fichtenweg mit Frau M. Wendt (Vertreterin Anlieger)
Herr Horstmann Niederlassungsleiter Fa. Schönackers GmbH & Co. KG
Herr Steinings (stellv. Niederlassungsleiter Fa. Schönackers Goch)
Verwaltung: Herr Gruyters (Betriebsleiter KBE)
Frau Surink (Stadt Emmerich FB 5 Stadtentwicklung)
Herr Ehren (Mitarbeiter KBE)

Am 13. Juli 2017, 17.00 Uhr hat ein Ortstermin im Bereich Fichtenweg stattgefunden, um die beengten Verkehrsverhältnisse für die Befahrung der Entsorgungsfahrzeuge zu besprechen. Bei der Begrüßung hat der Betriebsleiter Herr Gruyters die o. g. Vertreter kurz vorgestellt. Zu Beginn erläuterte die Vertreterin Frau Wendt, das das bestehende Halterverbot in der Form von den Bewohnern nicht toleriert wird. Die Familie Schneegans, die als letzte zugezogen ist und deren Bautätigkeiten abgeschlossen sind führte aus, dass nunmehr weniger Baufahrzeuge die Fahrbahn verengen werden. Hiernach erhielt Herr Steinings Vertreter der Entsorgungsfirma das Wort und merkte an das eine Durchfahrt mit den großen Entsorgungsfahrzeugen durch geparkte Fahrzeuge in den Haltezonen unmöglich ist, wobei die Baufahrzeuge nicht das eigentliche Problem darstellen. Ein Bewohner merkte an das es seiner Ansicht nach zumutbar ist bei falsch abgestellten Fahrzeugen durch Klingeln den Falschparker darauf hinzuweisen, so das eine anschließende Durchfahrt möglich ist. Hierauf entgegnete Herr Steinings das die im Entsorgungsplan vorgesehenen Termine zwingend einzuhalten sind sowie der Zeitplan seitens der Entsorgungsfirma sehr eng ist und weitere Verzögerungen nicht zulässt. Außerdem merkte Herr Steinings an, dass eine problemlose Durchfahrt für Rettungsfahrzeuge jederzeit gewährleistet sein muss, dieses wurde von Frau Wendt bestätigt.

Bei der Frage eines Anwohners ob das bestehende Halteverbot nicht in ein eingeschränktes Halteverbot abgeändert werden kann erläutert Frau Surink das bei einem eingeschränkten Halteverbot ein Be- und Entladen zugelassen ist und Behinderten Fahrzeuge von dem Verbot ausgeschlossen sind. Herr Gruyters erläuterte nochmals kurz die Situation und wies darauf hin eine einvernehmliche Lösung zu finden, wobei eine weitere Möglichkeit ein Sammelplatz für alle Abfuhrtonnen ist. Dies bedeutet einen zusätzlichen Aufwand für jeden Bewohner der zukünftig jede Tonne zum jeweiligen Abfuhrtermin an der Sammelstelle für die Abfuhr bereitzustellen. Weiterhin stellt das Sauberhalten dieser Sammelstelle einen zusätzlichen Aufwand dar. Vor der Suche einer geeigneten Sammelstellenfläche wurde von Herr Steinings eine weitere Möglichkeit der Entsorgungsfirma vorgestellt. Zunächst die zeitliche Reduzierung des Halteverbotes von Montags bis Freitag (8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) auf Dienstag und Donnerstag (9.00 Uhr bis 12.00 Uhr). Diese Festlegung wurde vor dem Hintergrund getroffen, das die Anlieger eigenverantwortlich an den übrigen durch Feiertag zeitversetzten Abfuhrtage Sorge tragen, das die 4 Eckbereiche der Straße frei von

parkenden Fahrzeugen sind, damit ein ungehindertes Befahren der Entsorgungsfahrzeuge möglich ist. Dieser Vorschlag fand eine mehrheitliche Zustimmung.

Hiernach wurde eine kurze Begehung für eine mögliche Sammelstelle unternommen. Hier wurden die Vor- und Nachteile besprochen. Zum Schluss hat Herr Gruyters noch einmal das Wort ergriffen und Frau Wendt gefragt, ob die Beteiligten Mehrheitsbeschlussfähig sind und die Lösung einer abgeänderten Beschilderung den Wünschen der Beteiligten entgegen kommt. Diese wurde von Frau Wendt bestätigt. Herr Gruyters sagte zu die Änderungsarbeiten an den Schildern umgehend zu veranlassen. Weiterhin eine Zusage bei gravierenden Schwierigkeiten der Abfallabfuhr eine erneutes Gespräch mit den Anliegern zu suchen.

Im Auftrag

Ehren

Martina
Lebbing/emmerich/DE
14.08.2017 08:37

An AlbertJansen@t-online.de, Peter
Hinze/emmerich/DE@emmerich, Stefan
Wachs/emmerich/DE@emmerich, Jochen
Kopie Jens Bartel/emmerich/DE@emmerich, Nicole
Hoffmann/emmerich/DE@emmerich
Blindkopie
Thema WG: Parksituation Fichtenweg

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
Fachbereich 1 -Zentrale Dienste-

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez.
Lebbing
Leiterin Fachbereich 1

Stadt Emmerich am Rhein
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein
Tel.: 02822 / 75-1101 Fax: 02822 / 75-1199

----- Weitergeleitet von Martina Lebbing/emmerich/DE am 14.08.2017 08:33 -----



"Marion Wendt"
<Marion.Wendt@t-online.de
>
04.08.2017 11:30

An <martina.lebbing@stadt-emmerich.de>
Kopie
Thema Parksituation Fichtenweg

Sehr geehrte Frau Lebbing,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 14.07.2017.

Hiermit möchte ich Ihnen mitteilen, dass wir (die Anwohner vom Fichtenweg in Emmerich) am 13.07.2017 in einem Ortstermin mit der Stadt, den Kommunalbetrieben sowie der Firma Schönackers eine Einigung erzielt haben. Das absolute Halteverbot wurde auf Di und Do 09.00 -12.00 Uhr (an Feiertagen frei) eingeschränkt. Die Schilder wurden gestern ausgetauscht.

Die Angelegenheit ist somit für uns erledigt. Wir bitten um Weitergabe an den Ausschuss für Stadtentwicklung.

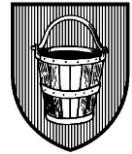
Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

7

Marion Wendt

Ö



TOP	_____
Vorlagen-Nr.	Datum

Verwaltungsvorlage	öffentlich	05 - 16	1161/2017/1	06.09.2017
---------------------------	-------------------	----------------	--------------------	-------------------

Betreff

Gespräche mit den Projektentwicklern für eine einvernehmliche Bebauungs- und Genehmigungslösung im Sinne der Entwicklung der Innenstadt;
hier: Antrag Nr. IX der UWE-Ratsfraktion

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	05.09.2017
Ausschuss für Stadtentwicklung	21.09.2017

Kenntnisnahme(kein Beschluss)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachdarstellung :

Der Antrag der UWE-Ratsfraktion wurde in der Sitzung des Rates vom 25.04.2017 an den ASE verwiesen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Stadtentwicklung ist die hoheitliche Aufgabe einer Gemeinde. Dazu werden i. d. R. fachliche Konzepte mit jeweiligem Schwerpunkt ausgearbeitet.

Die Konzepte werden mit Unterstützung ausgewählter Büros unter Berücksichtigung der fachlichen Rahmenbedingungen erarbeitet. Während der Aufstellung werden Politik, Bürgerinnen und Bürger und alle sonstigen Betroffenen intensiv beteiligt. Abschließend wird das Konzept vom Rat der Stadt unter Berücksichtigung aller Belange als städtebauliches Konzept gemäß BauGB beschlossen. Darin wird festgelegt, wie welche Fläche genutzt werden kann. Die Ziele des Konzeptes sind im Rahmen der künftigen Bauleitplanungen zu berücksichtigen.

Insbesondere die Entwicklung von Einzelhandelsstandorten unterliegt Privaten. Daher hat das Einzelhandelskonzept eine große Bedeutung für Projektentwickler und Gewerbebetriebe. Es ermöglicht auf der einen Seite Planungssicherheit, da die Entscheidungen über die Bodennutzung im gesamtstädtischen Kontext auf konzeptioneller Ebene getroffen wurden. Auf der anderen Seite ergeben sich auch klare (Ausschluss-) Regelungen zu den Entwicklungsmöglichkeiten eines Standortes.

Daraus ergibt sich zwangsläufig, dass bei der Erarbeitung von städtebaulichen Konzepten auch konkrete Projekte einbezogen werden, die ohnehin konzeptkonform sind (Beispiel Neumarkt). Die Realisierung des Konzeptes bzw. der gewünschten städtebaulichen Entwicklung erfolgt somit im Zusammenspiel zwischen Investoren und Gemeinde.

Letztendlich muss der Rat im Sinne des Gemeinwohls eine abgewogene Entscheidung unter Berücksichtigung der fachlichen und rechtlichen Anforderungen sowie unterschiedlichen Interessen treffen.

Das im Antrag der UWE-Ratsfraktion aufgeführte Beispiel Neumarkt ist in allen bisherigen Konzepten wie auch im aktuellen Konzeptentwurf zum Einzelhandelskonzept zentraler Baustein der Innenstadtentwicklung. Durch diverse Ratsbeschlüsse ist dieses Ziel immer wieder bekräftigt worden. Daraus ergibt sich für einen Investor, der eine standortkonforme Entwicklung realisieren möchte, Planungssicherheit.

Für Standorte außerhalb des zentralen Versorgungsbereiches (z. B. Steintor) gibt es im beschlossenen Konzept ebenfalls Planungssicherheit, nämlich dass dieser Standort nicht für zentrenrelevante Einzelhandelsentwicklung zugänglich sind.

Bedingt durch diese Bindungen sind Gespräche über Planungsideen von einzelnen Projektentwicklern, die dem beschlossenen Konzept zuwiderlaufen oder grundsätzliche Zielsetzungen in Frage stellen, nicht zielführend.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 2.3.

Hinze
Bürgermeister

Anlage:
Anlage zu Vorlage 05-16 1161

--- U W E ---

--- Unabhängige Wähler Emmerich ---

UWE-Fraktion-Rathaus Raum 360-46446 Emmerich

Herr Bürgermeister Peter Hinze

Geistmarkt 1

46446 Emmerich

Eintrag an den Rat
Nr.: IX / 20 17
Eingang am:
zur Kenntnis an
I
II
FB (o. a.)
Vorlage zur Sitzung Vw.-
Vorstand am
Anlage (n):

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
Eing.: U 7. April 2017
Bgm.:
Dez.:
FB: 5
Anl.: PWZ: €

Emmerich, den 6.4.2017 bas/ba

A N T R A G

Die Fraktionsgemeinschaft **UWE** beantragt, dass unter Federführung der Emmericher Verwaltung Gespräche mit den Projektentwicklern Fa. Schoofs und Fa. Reppco angesetzt werden sollen, die die diversen Planungsideen zur Innenstadtentwicklung, sowie deren Handelsbesatz nach Errichtung zum Inhalt haben und die im Ergebnis eine einvernehmliche Bebauungs- und Genehmigungslösung im Sinne der Entwicklung der Stadt Emmerich am Rhein liefern sollen. Hierbei ist in erster Linie den Belangen der innerstädtischen Einzelhandelsentwicklung Rechnung zu tragen. Diese ist sodann auf die Möglichkeiten der Projektentwickler hin zu harmonisieren.

B E G R Ü N D U N G

Nach nunmehr 6 Jahren ist es endlich soweit, dass dem Projektentwickler, der Fa. Schoofs in der anstehenden Ratssitzung am 25.4.2017 die Baugenehmigung für das Neumarktpjekt erteilt werden soll. Der aber am 30.3.2017 von der Fa. Schoofs versandte Brief an die Mitglieder des Emmericher Rates lässt diverse Zweifel aufkommen, was die Umsetzung des Neumarktpjektes betrifft. Selbst die Abkehr von dem Gesamtprojekt beim Eintreten von gewissen Rahmenbedingungen wird von Herrn Schoofs offen angesprochen. Weiterhin ist es zum jetzigen Zeitpunkt nicht klar ersichtlich, welchen Handelsbesatz dieses Projekt nach Fertigstellung im Jahr 2018 haben wird. Unterdessen sind bei der Fa. Schoofs diverse Denkmodelle im Umlauf, jedoch scheinen diese keinesfalls mit belastbaren Verträgen unterlegt zu sein. Hinzukommt, dass unterdessen die Fa. Reppco ebenfalls Ideen entwickelt hat ,bzw. alte Planungen wieder auferstehen lassen hat und diese aktiv ins Spiel bringt. Nach Auffassung der **UWE** Ratsfraktion müssen diese Ideen und planerischen Ansätzen aufeinander abgestimmt werden, um auch im Rahmen des ISEK und des H-Konzeptes bewertet zu werden und realistische Chancen auf eine zügige Umsetzung bieten zu können.



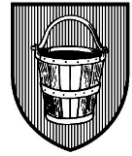
Seite 2, Antrag vom 6.4.2017

Die **UWE Ratsfraktion** vertritt in diesem Zusammenhang klar die Auffassung, dass durch die unglücklich lange und wenig professionell anmutende Planungssituation auf dem Neumarkt gute Chancen für den Emmericher Einzelhandel vertan wurden und potenzielle ansiedlungswillige Handelsunternehmen sich durch die bisherige Vorgehensweise eher dazu veranlasst fühlen, ihre Pläne für Emmerich auf Eis zu legen. Hier soll und muss der Rat der Stadt Emmerich endlich zukunftsfähige Entscheidungen im Sinne der Bürger der Stadt treffen und dann auch dafür Sorge tragen, dass diese bei aller notwendigen planerischen Sorgfalt zügig **umzusetzen sind**.

Mit freundlichen Grüßen

UWE-Ratsfraktion

Gerd Bartels -Vorsitzender



TOP	
Vorlagen-Nr.	Datum

Verwaltungsvorlage	öffentlich	05 - 16	
		1159/2017/1	06.09.2017

Betreff

Antrag der CDU-Ratsfraktion vom 27.06.2017;
hier: Antrag Nr. XIX auf Fristsetzung für das EHK und ISEK

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	05.09.2017
Ausschuss für Stadtentwicklung	21.09.2017

Kenntnisnahme(kein Beschluss)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachdarstellung :

Die vom Rat beauftragten Untersuchungen sowie die Abstimmung der Bezirksregierung wurden in den vergangenen Monaten durchgeführt. Aus den Ergebnissen wurde ein entsprechender abgestimmter Konzeptentwurf erarbeitet. Am 16.08.2017 fand eine Arbeitsgruppensitzung mit den Fraktionsvorsitzenden und der Verwaltung zum Stand der Erarbeitung des Einzelhandelskonzeptes statt. Hierin wurden die Ergebnisse der Untersuchungen und der Konzeptentwurf vorgestellt und diskutiert.

Der Konzeptentwurf wird gemäß Sitzungsfolge dem ASE am 05.09. und dem Rat am 26.09. zum Beschluss zur Offenlage und Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange vorgestellt (s. Vorlage Nr. 05/16 1190/2017). Die Beteiligung findet für die Dauer von 4 Wochen statt. Anschließend kann, unter Berücksichtigung der eingegangenen Anregungen, das Konzept vom Rat der Stadt beschlossen werden.

Das ISEK muss vom Rat als städtebauliches Konzept beschlossen werden, bevor darauf aufbauend der Antrag für Städtebaufördermittel gestellt werden kann. Die Frist zur Einreichung des Förderantrages bei der Bezirksregierung ist der 30.11. eines Jahres. Dementsprechend soll der Endbericht zum ISEK dem ASE am 10.10.2017 zur Kenntnis gegeben werden.

Vor der Ratssitzung am 07.11.2017 soll eine Sondersitzung des ASE mit der gemeinsamen Behandlung des ISEK und des Einzelhandelskonzeptes stattfinden. In der anschließenden Ratssitzung können beide Konzepte beschlossen werden.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 1.1.

Hinze
Bürgermeister

Anlage:
Anlage zu Vorlage 05-16 1159

Eingabe/Antrag an den Rat
Nr. <u>11</u> / 20 <u>11</u>
Eingang am: <u>27.6.17</u>
zur Kenntnis an:
I
II o. III
FB (o. a.)
Vorlage zur Sitzung Vw.-
Vorstand am
Anlage (n):

Stadt Emmerich am Rhein
Stadt Emmerich am Rhein
Der 1. Bürgermeister
Eing: <u>27. Juni 2017</u>
Bgm.: <u>1</u>
Dez.: <u>1</u>
FB: <u>1</u>
FoAnl.: <u>1</u>
Anl.: <u>1</u>
PWZ: <u>1</u>
€ €



An den Vorsitzenden des Rates
der Stadt Emmerich am Rhein
Herrn Bürgermeister Peter Hinze

Stadtratsfraktion Emmerich
Rathaus
46446 Emmerich am Rhein
Tel.: 02822 75-1993
Email: cdu@stadt-emmerich.de

Emmerich am Rhein, 27.06.2017

Antrag auf Fristsetzung für das EHK und ISEK

Der Rat der Stadt Emmerich beauftragt die Verwaltung

1. die in Auftrag gegebene Überarbeitung des Einzelhandelskonzeptes am 05.09.2017 im Ausschuss für Stadtentwicklung (ASE) vorzustellen und am 26.09.2017 dem Rat zur Beratung vorzulegen.
2. dem Rat spätestens zur letzten Ratssitzung des Jahres 2017 ein beschlussfähiges integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK) zur Beratung vorzulegen.

Begründung

In der Ratssitzung am 04.04.2017 hat der Rat der Stadt Emmerich den Entwurf des Einzelhandelskonzeptes mit großer Mehrheit abgelehnt und eine Überarbeitung in wesentlichen Kernpunkten (u.a. Erweiterung der Discounter, Erweiterung von Kaufland und die innenstadtrelevante Nutzung des Wemmer&Jansen Grundstückes etc.) beauftragt. Darüber hinaus hat der Rat in Ausübung seines Rückholrechtes beschlossen, den Offenlagebeschluss des Einzelhandelskonzeptes in einer nachfolgenden Ratssitzung in eigener Zuständigkeit zu treffen.

Nach Auffassung der CDU-Fraktion dauert die geforderte Überarbeitung des Einzelhandelskonzeptes zu lange. Die dringend notwendige Weiterentwicklung des Einzelhandels sowie wichtiger städtebaulicher Projekte (Wemmer&Jansen) wird aufgrund der fehlenden Fortschreibung des Konzeptes immer weiter verzögert. Die Verwaltung soll dem Rat daher unverzüglich, spätestens am 05.09.2017 das Konzept zur Beratung vorlegen.

9

10

Ähnlich verhält es sich mit dem integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK), welches u.a. mit dem Verweis auf das Einzelhandelskonzept etc. bereits mehrfach verschoben wurde. Die CDU-Fraktion erwartet von der Verwaltung eine rechtzeitige Vorstellung im Fachausschuss und eine Beratung des Rates noch in diesem Jahr.

Mit freundlichen Grüßen


Matthias Reintjes
Vorsitzender